

Basisprospekt

Für

[DZ BANK] [TopRend] [•] [Garant] [auf] [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Währungen] [CMS] [Fonds] [Bundeswertpapiere] [Schuldverschreibungen] [einen Aktienbasket] [einen Indexbasket] [einen Rohstoffbasket] [einen Währungsbasket] [einen Fondsbasket] [einen gemischten Basket]

[DZ BANK] [TopRend Alpha] [•] [Garant] [auf eine Performancedifferenz]

[DZ BANK] [BestInvest] [•] [Garant] [auf] [einen Aktienbasket] [einen Indexbasket] [einen Rohstoffbasket] [einen Währungsbasket] [einen Fondsbasket] [einen gemischten Basket]

[DZ BANK] [Renditezertifikat] [IndexPlus] [•] [Garant] [auf] [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Währungen] [CMS] [Fonds] [Bundeswertpapiere] [Schuldverschreibungen] [einen Aktienbasket] [einen Indexbasket] [einen Rohstoffbasket] [einen Währungsbasket] [einen Fondsbasket] [einen gemischten Basket]

[DZ BANK] [Hybrid Multi Callable] [•] auf Indizes

[DZ BANK] [Rolling] [•] [auf] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle]

[DZ BANK] [Partizipationsscheine] [Reverse] [Zertifikate] [•] [auf] [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Bundeswertpapiere] [Schuldverschreibungen] [Währungen] [Fonds] [einen Aktienbasket] [einen Indexbasket] [einen Rohstoffbasket] [einen Währungsbasket] [einen Fondsbasket] [einen gemischten Basket]

[DZ BANK] [Quanto] [Endlos-Zertifikate] [•] [auf] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Indizes]

[DZ BANK] [Protect] [Multi] [Discountzertifikate] [Reverse] [•] [auf] [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Bundeswertpapiere] [Schuldverschreibungen] [Fonds] [einen Aktienbasket] [einen Indexbasket] [einen Rohstoffbasket] [einen Fondsbasket]

[DZ BANK] [Discount Warrants] [•] [auf] [Aktien] [Indizes] [Währungen] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Bundeswertpapiere]

[DZ BANK] [Down and Out Put] [•] [auf] [Aktien] [Indizes]

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“)

Die DZ BANK hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gebeten, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts zu übermitteln aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß §§ 17 und 18 Wertpapierprospektgesetz, das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 umsetzt, erstellt wurde („**Notifizierung**“). Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann die DZ BANK die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Notifizierung zu übermitteln.

Für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate („**Zertifikate**“) bzw. Teilschuldverschreibungen („**Teilschuldverschreibungen**“) bzw. Partizipationsscheine („**Partizipationsscheine**“) bzw. Optionsscheine („**Optionsscheine**“) kann bei der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse und/oder bei der Frankfurter Wertpapierbörse ein Antrag auf Zulassung zum Handel am regulierten Markt und die Notierung in diesem gestellt werden. Die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, können auch an weiteren Wertpapierbörsen, z.B. auch in einem nicht regulierten Markt notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

Hinweis

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Wertpapieren sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Basisprospekts oder Zugang zu diesem Basisprospekt und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelangen bzw. erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospekts im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

Die Wertpapiere werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 einschließlich nachfolgender Änderungen eingetragen und umfassen keine Wertpapiere, die steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Vorbehaltlich einiger Ausnahmen dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden und Personen der Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden.

Dieser Basisprospekt und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßigerweise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen.

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	5
1. Zusammenfassung in Bezug auf die Risikofaktoren	5
2. Zusammenfassung in Bezug auf die Emittentin	13
3. Zusammenfassung in Bezug auf die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine	17
II. Risikofaktoren	23
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	23
2. Risikofaktoren in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine]	28
III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main	36
1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung	36
2. Geschäftsüberblick	37
3. Organisationsstruktur	39
4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich "Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten"	41
5. Management- und Aufsichtsorgane	41
6. Hauptaktionäre	45
7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK	45
8. Wesentliche Verträge	52
9. Einsehbare Dokumente	52
IV. Produktbeschreibung	53
1. Gegenstand	53
2. Wichtige Angaben	53
3. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	54
4. Bedingungen für das Angebot	59
5. Zulassung zum Handel	60
6. Zusätzliche Hinweise	60
V. [Zertifikats][Anleihe][Partizipations][Options]bedingungen	62
1. Bedingungen für [DZ BANK] [TopRend] [●] [Garant] [auf] [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Währungen] [CMS] [Fonds] [Bundeswertpapiere] [Schuldverschreibungen] [einen Aktienbasket] [einen Indexbasket] [einen Rohstoffbasket] [einen Währungsbasket] [einen Fondsbasket] [einen gemischten Basket]	62
2. Bedingungen für [DZ BANK] [TopRend Alpha] [●] [Garant] [auf eine Performancedifferenz]	94
3. Bedingungen für [DZ BANK] [BestInvest] [●] [Garant] [auf] [einen Aktienbasket] [einen Indexbasket] [einen Rohstoffbasket] [einen Währungsbasket] [einen Fondsbasket] [einen gemischten Basket]	126
4. Bedingungen für [DZ BANK] [Renditezertifikat] [IndexPlus] [●] [Garant] [auf] [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Währungen] [CMS] [Fonds] [Bundeswertpapiere] [Schuldverschreibungen] [einen Aktienbasket] [einen Indexbasket] [einen Rohstoffbasket] [einen Währungsbasket] [einen Fondsbasket] [einen gemischten Basket]	157
5. Bedingungen für [DZ BANK] [Hybrid Multi Callable] [●] auf Indizes	192
6. Bedingungen für [DZ BANK] [●] [Rolling] [auf] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle]	205
7. Bedingungen für [DZ BANK] [●] [Partizipationsscheine] [Reverse] [Zertifikate] [auf] [Aktien] [Indizes] [Währungen] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Bundeswertpapiere] [Schuldverschreibungen] [Fonds] [einen Aktienbasket] [einen Indexbasket] [einen Rohstoffbasket] [einen Währungsbasket] [einen Fondsbasket] [einen gemischten Basket]	213
8. Bedingungen für [DZ BANK] [●] [Quanto] [Endlos-Zertifikate] [auf] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle]	244
9. Bedingungen für [DZ BANK] [●] [Protect] [Multi] [Discountzertifikate] [Reverse] [auf] [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Bundeswertpapiere] [Schuldverschreibungen] [Fonds] [einen Aktienbasket] [einen Indexbasket] [einen Rohstoffbasket] [einen Fondsbasket]	259
10. Bedingungen für [DZ BANK] [●] [Discount Warrants] [●] [auf] [Aktien] [Indizes] [Währungen] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Bundeswertpapiere]	287
12. Bedingungen für [DZ BANK] [Down and Out Put] [●] [auf] [Aktien] [Indizes]	307
VI. Muster der Endgültigen Bedingungen	322

VII. Besteuerung	324
1. EU Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften.....	324
2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	325
VIII. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt	328
1. Verantwortung für den Basisprospekt	328
2. Art der Veröffentlichung	328
3. Verfügbare Unterlagen	328
4. Verkaufsbeschränkungen.....	328
5. Liste mit Verweisen.....	330
IX. Namen und Adressen	333
X. Unterschriften	U

I. Zusammenfassung

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung („**Zusammenfassung**“) der wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die unter dem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate („**Zertifikate**“) bzw. Teilschuldverschreibungen („**Teilschuldverschreibungen**“) bzw. Partizipationsscheine („**Partizipationsscheine**“) bzw. Optionsscheine („**Optionsscheine**“) zutreffen, dar. Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu diesem Basisprospekt verstanden und gelesen werden. Jede Entscheidung eines Anlegers zu einer Investition in die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine sollte sich auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin[, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung vorlegt und mit dem Basisprospekt die Notifizierung beantragt hat,] kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig und widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird.

Die nachstehende Zusammenfassung ist keine vollständige Darstellung, sondern gehört zum Basisprospekt und ist im Zusammenhang mit dem Basisprospekt insgesamt sowie mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und etwaiger Nachträge zu lesen. Definitionen für in der Zusammenfassung verwendete Begriffe sind in den jeweiligen Teilen des Basisprospekts, bei emittentenbezogenen Angaben im Abschnitt III. und bei wertpapierbezogenen Angaben in der Produktbeschreibung sowie in den Zertifikats- bzw. Anleihe- bzw. Partizipations- bzw. Optionsbedingungen enthalten.

1. Zusammenfassung in Bezug auf die Risikofaktoren

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Das Risiko hinsichtlich der Emittentin (Emittentenrisiko) wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Zu beachten ist, dass eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Zertifikate nachteilig beeinflussen kann. Das Emittentenrisiko bezeichnet die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Die DZ BANK wird von S&P, Moody's und Fitch geratet.

Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts lauten die Ratings für die DZ BANK wie folgt:

S&P:	langfristiges Rating: AA- kurzfristiges Rating: A-1+
Moody's:	langfristiges Rating: Aa3 kurzfristiges Rating: P-1
Fitch:	langfristiges Rating: A+ kurzfristiges Rating: F1+

Allgemein:

Die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung in der DZ BANK Gruppe. Die aus dem Geschäftsmodell der Gruppe resultierenden geschäftlichen Aktivitäten erfordern die Fähigkeit zur effektiven Identifikation, Messung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der Risiken. Darüber hinaus ist die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital als notwendige Bedingung für das Betreiben des Geschäfts von grundlegender Bedeutung. Für die DZ BANK Gruppe gilt daher der Grundsatz, bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung ihrer geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der DZ BANK nach Ansicht der Emittentin ein angemessenes und funktionsfähiges Risikomanagementsystem eingerichtet, das den internen betriebswirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Aufgrund der implementierten Methoden, organisatorischen Regelungen und IT-Systeme sind die DZ BANK und die weiteren Gruppenunternehmen in der Lage, die materiellen Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessene Steuerungsmaßnahmen sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der einzelnen Gesellschaften zu ergreifen. Das Risikomanagementsystem unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung durch das Risikocontrolling und die Interne Revision. Darüber hinaus überzeugt sich der Aufsichtsrat der DZ BANK in regelmäßigen Abständen von der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems.

In das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe sind alle Gruppengesellschaften integriert. Die folgenden Gesellschaften (im Folgenden auch als Steuerungseinheiten bezeichnet) werden hinsichtlich ihres Beitrages zum Gesamtrisiko der DZ BANK Gruppe als wesentlich betrachtet und daher unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen: DZ BANK, Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft – Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall („BSH“), Deutsche Genossenschafts-Hypothekbank AG, Hamburg („DG HYP“), DVB Bank SE, Frankfurt am Main („DVB“), DZ BANK IRELAND plc, Dublin („DZ BANK Ireland“), DZ BANK Polska S.A., Warschau („DZ BANK Polska“), DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen („DZ PRIVATBANK S.A.“) und DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich („DZ PRIVATBANK Schweiz“) (beide in ihrer Gesamtheit auch als DZ PRIVATBANK Gruppe bezeichnet), R+V Versicherung AG, Wiesbaden („R+V“), TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („TeamBank“), Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („Union Asset Management Holding“) und VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn („VR-LEASING“). Die weiteren Gesellschaften werden über das Beteiligungsrisiko erfasst und gesteuert.

Die Steuerungseinheiten stellen sicher, dass ihre eigenen Tochter- und Beteiligungsunternehmen ebenfalls - mittelbar über die direkt erfassten Gesellschaften - in das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe einbezogen werden und die gruppenweit geltenden Mindeststandards erfüllen. Die DZ BANK Ireland ist die einzige Steuerungseinheit ohne eigene Tochter- oder Beteiligungsunternehmen.

Ungeachtet der grundsätzlichen Eignung des Risikomanagementsystems sind Umstände denkbar, in denen Risiken nicht rechtzeitig identifiziert werden oder eine angemessene Reaktion auf Risiken nicht umfassend möglich ist. Die eingesetzten Methoden zur Risikomessung sind in das gruppenweite Risikomanagementsystem eingebunden. Die mit den Risikomodellen ermittelten Ergebnisse sind zur Steuerung der DZ BANK Gruppe und der betroffenen Gesellschaften geeignet. Trotz sorgfältiger Modellentwicklung und regelmäßiger Kontrolle können Konstellationen entstehen, bei denen die tatsächlichen Verluste oder Liquiditätsbedarfe höher ausfallen als durch die Risikomodelle und Stressszenarien prognostiziert.

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen im Rahmen der Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

Allgemeiner Risikohinweis:

Sollten einer oder mehrere der nachstehenden Risikofaktoren eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben mit der Folge, dass die Emittentin gegebenenfalls ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen

Wertpapieren nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann.

Kreditrisiko:

Das Kreditrisiko beziehungsweise Ausfallrisiko bezeichnet die Gefahr des Ausfalles von Forderungen, der dadurch entsteht, dass Geschäftspartner ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Unter **Länderrisiko** als eine Ausprägung des Kreditrisikos wird die Gefahr des Ausfalls von Forderungen an ausländische Kreditnehmer verstanden, die aus Störungen des internationalen Zahlungstransfers mit dem Sitzland der Kreditnehmer resultiert (Transferrisiko). Als Länderrisiko wird darüber hinaus die Gefahr bezeichnet, dass Staaten ihre vertraglichen Verpflichtungen aus Forderungen nicht oder nur unvollständig erfüllen können.

Ausfallrisiken können sowohl bei klassischen Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das **klassische Kreditgeschäft** setzt sich im Wesentlichen aus dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen zusammen. Unter **Handelsgeschäft** werden im Kontext des Kreditrisikomanagements das Wertpapiergeschäft - bestehend aus den Wertpapieren des Anlage- und des Handelsbuchs inklusive der Schuldscheindarlehen und der Underlyings von Derivaten - sowie das Derivate- und das besicherte und unbesicherte Geldmarktgeschäft (einschließlich der Wertpapierpensionsgeschäfte, im Folgenden auch Repo-Geschäfte genannt) verstanden.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten in Form des Wiedereindeckungsrisikos, Erfüllungsrisikos und Emittentenrisikos auf. Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** aus Derivaten handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts mit positivem Marktwert der Kontrahent ausfällt. Durch die Wiedereindeckung zu aktuellen Marktbedingungen entsteht ein finanzieller Aufwand. Darüber hinaus generieren auch Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Repo-Geschäfte) Wiedereindeckungsrisiken.

Das **Erfüllungsrisiko** tritt bei Handelsgeschäften auf, die nicht Zug um Zug abgewickelt werden. Das Risiko besteht in der Gefahr, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist.

Emittentenrisiken bezeichnen die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen. Daneben bestehen Emittentenrisiken bei derivativen Geschäften (zum Beispiel Kreditderivate), bei denen durch den Ausfall des Underlyings Verluste entstehen können.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der TeamBank, der Union Asset Management Holding und der VR-LEASING. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der TeamBank, der Union Asset Management Holding und der VR-LEASING. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten insbesondere bei der DZ BANK, der BSH und der DG HYP auf. Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken entstehen im Wesentlichen aus dem Handelsgeschäft der DZ BANK. Emittentenrisiken resultieren überwiegend aus den Handelsaktivitäten und dem Kapitalanlagegeschäft der DZ BANK sowie der BSH und der DG HYP. Die BSH und die DG HYP gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuchs ein. Die BSH beschränkt sich bei ihren Investments im Wesentlichen auf Wertpapiere bester Bonität.

Beteiligungsrisiko:

Unter Beteiligungsrisiko wird in der DZ BANK Gruppe die Gefahr von unerwarteten Verlusten ver-

standen, die sich aus dem Sinken des Marktwertes der Beteiligungen unter ihren Buchwert ergeben. Beteiligungsrisiken resultieren aus den Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, die aufgrund ihres geringen Anteils am gesamten Eigenkapital der Beteiligungsunternehmen keine dezidierten Informations- und Gestaltungsrechte begründen. In der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK und in geringerem Umfang bei der BSH.

Marktpreisrisiko:

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

Marktpreisrisiko im engeren Sinne - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren in Zinsrisiko, Spreadrisiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko und Rohwarenpreisrisiko.

In der DZ BANK Gruppe entstehen Marktpreisrisiken im Wesentlichen aus den Kundenhandelsaktivitäten der DZ BANK, der Liquiditätsausgleichsfunktion der DZ BANK für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und durch das Kreditgeschäft der DZ BANK, der BSH und der DG HYP, durch das Immobilienfinanzierungsgeschäft der BSH und der DG HYP sowie aus den Kapitalanlagen der R+V. Des Weiteren resultieren Marktpreisrisiken aus den Eigenemissionen der Gruppengesellschaften. Das Spreadrisiko ist in der DZ BANK Gruppe die bedeutendste Marktpreisrisikoart. Spreads drücken den Renditezuschlag für ausfallrisikobehaftete Anleihen im Vergleich zu einer ausfallrisikolosen Anleihe aus.

Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann.

Liquiditätsrisiko:

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder nur zu überhöhten Kosten beschafft werden können. Damit wird das Liquiditätsrisiko als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Zahlungsflüsse. Wesentliche Einflussfaktoren für die Höhe des Liquiditätsrisikos sind die Refinanzierungsstruktur des Aktivgeschäfts, die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate, die Entwicklung bei Einlagen und Ausleihungen, das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt, die Beleihungsfähigkeit und Marktliquidität von Wertpapieren, das Einräumen von Liquiditätsoptionen - beispielsweise in Form von unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen - sowie die Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten - beispielsweise für Derivategeschäfte. Liquiditätsrisiken resultieren außerdem aus der Veränderung der eigenen Bonität, wenn die Pflicht zu Stellung von Sicherheiten vertraglich in Abhängigkeit zum Rating geregelt ist.

Das Liquiditätsrisiko der DZ BANK Gruppe wird neben der DZ BANK durch die Steuerungseinheiten BSH, DG HYP, DVB, DZ BANK Ireland, DZ PRIVATBANK Gruppe, und TeamBank bestimmt.

Versicherungstechnisches Risiko:

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. In der DZ BANK Gruppe entstehen versicherungstechnische Risiken durch die Geschäftsaktivitäten der Versicherungstochter R+V und ihrer Gesellschaften. Sie resultieren aus dem selbst abgeschlossenen Lebens-, Pensions- und Krankenversicherungsgeschäft, dem selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft.

Operationelles Risiko:

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr eines unerwarteten Verlusts, der durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder durch externe Ereignisse hervor-

gerufen wird. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Die weiteren wesentlichen Gesellschaften innerhalb der DZ BANK Gruppe verwenden ebenfalls diese oder eine mit der Solvabilitätsverordnung vergleichbare Definition.

Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZ PRIVATBANK Gruppe, R+V, TeamBank und Union Asset Management Holding bedeutsam für das operationelle Risiko.

Geschäftsrisiko und strategisches Risiko:

Geschäftsrisiko und strategisches Risiko bezeichnen die Gefahr von Verlusten, die sich aus Managemententscheidungen zur geschäftspolitischen Positionierung der DZ BANK Gruppe ergeben. Die Risiken resultieren des Weiteren aus unerwarteten Veränderungen der Markt- und Umfeldbedingungen mit negativen Auswirkungen auf die Ertragslage.

Bei dem Geschäftsrisiko handelt es sich um Verlustpotentiale, die entstehen, wenn rückläufige Erträge nicht in gleichem Umfang durch Kostenreduktionen aufgefangen oder durch alternative beziehungsweise komplementäre Ertragsquellen kompensiert werden können. Unter Geschäftsrisiko wird auch die Gefahr verstanden, dass aufgrund der Konzentration von Erträgen und Kosten auf wenige Geschäftsfelder Risiken entstehen, die bei Nachfrageeinbrüchen oder sich drastisch verschlechternder Kostenstrukturen in diesen Märkten schlagend werden.

Geschäftsrisiken und strategische Risiken werden darüber hinaus durch branchenbezogene Besonderheiten bestimmt. Für die DZ BANK Gruppe ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Kollektivrisiko der BSH von Bedeutung.

Schuldenkrise:

Seit geraumer Zeit ist die gesamtwirtschaftliche Lage der innerhalb der Eurozone angesiedelten Länder **Portugal, Irland, Italien, Griechenland und Spanien** durch ein signifikantes Haushaltsdefizit geprägt, das mit einer in Relation zum Bruttoinlandsprodukt hohen Staatsverschuldung einhergeht. Die Schuldenkrise dieser europäischen Länder hatte sich im Vorjahr verschärft und ist auch im bisherigen Geschäftsjahr 2011 spürbar. Insbesondere die Staatshaushalte Griechenlands und Irlands sind weiterhin stark defizitär. Das griechische Haushaltsdefizit resultiert aus einem hohen Verschuldungsgrad des Staates, während Belastungen aus dem Bankensektor ursächlich für die prekäre Lage Irlands sind. Vor diesem Hintergrund unterliegen die Forderungen der DZ BANK Gruppe gegenüber Schuldner aus diesen Ländern weiterhin einer verstärkten Beobachtung.

Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine

Risiko durch die Struktur der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine:

Die Struktur der Zertifikate [DZ BANK] [TopRend] [BestInvest] [Renditezertifikat] [IndexPlus] [•] [Alpha] [Garant] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] [auf eine Performancedifferenz] (jeweils ein „**Basiswert**“) besteht darin, dass ggf. die Höhe des Auszahlungsbetrags und ggf. die Höhe einer eventuellen Bonuszahlung bzw. einer eventuellen Kuponzahlung (jeweils soweit vorgesehen) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Der Basiswert kann dabei auch ein oder mehrere Baskets sein, der sich aus mehreren Aktien, Indizes, Rohstoffen, Edelmetallen, Währungen, Schuldverschreibungen bzw. Fonds („**Bestandteile des Basiswerts**“) zusammensetzt. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Die Struktur der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen [DZ BANK] [Hybrid Multi Callable] [•] auf Indizes („**Basiswert**“) besteht darin, dass ggf. die Höhe des Auszahlungsbetrags und ggf. die Höhe einer eventuellen Bonuszahlung bzw. einer eventuellen Kuponzahlung (jeweils soweit vorgesehen) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den

Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Die Struktur des [DZ BANK] [●] [Rolling] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] (jeweils ein „Basiswert“) ohne Kapitalschutz besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Die Struktur der [DZ BANK] [●] [Partizipationsscheine] [Reverse] [Zertifikate] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] (jeweils ein „Basiswert“) ohne Kapitalschutz besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Der Basiswert kann auch ein Basket sein, der sich aus mehreren [Aktien] [Indizes] [Währungen] [Rohstoffe und Waren] [Währungen] [Fonds] („Bestandteile des Basiswerts“) zusammensetzt. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem kann es bei den [DZ BANK] [●] [Reverse] [Zertifikaten] [auf Indizes] [auf Währungen] aufgrund eines Stop-Loss-Ereignisses zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen (siehe dazu auch „Risiko der vorzeitigen Fälligkeit aufgrund eines Stop-Loss-Ereignisses“).

Die Struktur der [DZ BANK] [●] [Quanto] [Endlos-Zertifikate] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Indizes] (jeweils ein „Basiswert“) ohne Kapitalschutz besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts und - falls vorhanden - von den eventuell bis zum Zeitpunkt der Einlösung aufgelaufenen Quantokosten abhängig ist. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickelt hat (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin“).

Die Struktur der [DZ BANK] [●] [Protect] [Multi] [Discountzertifikate] [Reverse] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf Fonds] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Fondsbasket] (jeweils ein „Basiswert“) ohne Kapitalschutz besteht darin, dass sich die Höhe des Auszahlungsbetrags, welcher jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt ist, sowie die Wahrscheinlichkeit auf Physische Lieferung der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers (relevant für [DZ BANK] [●] [Protect] [Multi] [Discountzertifikate] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Schuldverschrei-

bungen] [auf Fonds] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Fondsbasket]) (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der Physischen Lieferung“) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Der Basiswert kann auch ein Basket sein, der sich aus mehreren [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe] [Fonds] („**Bestandteile des Basiswerts**“) zusammensetzt. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Die Struktur der [DZ BANK] [●] [Discount Warrants] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Währungen] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Bundeswertpapiere] (jeweils ein „**Basiswert**“) besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Die Struktur der [DZ BANK] [Down and Out Put] [●] [auf] [Aktien] [Indizes] (jeweils ein „**Basiswert**“) besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintreten kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen können jeweils auch mit (teilweisem) Kapitalschutz ausgestattet sein, so dass am Fälligkeitstag (mindestens) ein festgelegter Mindestbetrag bzw. Kapitalschutzbetrag gezahlt wird. Auch diese Ausgestaltung kann für den Anleger das Risiko beinhalten, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird oder dass, z.B. wenn der Mindestbetrag unter dem eingesetzten Kapitalbetrag liegt, **das eingesetzte Kapital nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird.**

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur:

Eine bestimmte Kursentwicklung wird nicht garantiert. Die Kursentwicklung für ein Zertifikat bzw. eine Teilschuldverschreibung bzw. einen Partizipationsschein bzw. einen Optionsschein in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Die Kursentwicklung der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine während der Laufzeit ist in erster Linie abhängig vom Preis/Kurs/Stand des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts. Bei einer Veräußerung der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis daher unterhalb des Erwerbspreises bzw. des Nennbetrags bzw. des Mindestbetrags bzw. Kapitalschutzbetrags liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken:

Bei diesen Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheinen bzw. Optionsscheinen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine gibt es keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta bzw. dem Beginn des öffentlichen Angebots beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Geldkurse zu stellen und Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine anzukaufen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Je weiter der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Bestandteile des Basiswerts sinken (bzw. im Falle von Reverse-Strukturen steigen) und somit ggf. der Kurs der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Zertifikate bzw. Teilschuld-

verschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine eingeschränkt sein.

Liquiditätsrisiko in Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen:

Die Liquidität der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine haben.

Risiko eines Interessenkonflikts:

Geschäfte der Emittentin in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. Produkten können sich negativ auf den Kurs der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine auswirken.

Weitere Risiken:

Folgende Risiken können sich für den Anleger ergeben:

- ggf. Risiko durch vorzeitige Auszahlung
- ggf. Risiko einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin
- ggf. Risiko aufgrund der Einlösung nur zu bestimmten Terminen
- ggf. Risiko durch vorzeitige Fälligkeit aufgrund eines Stop-Loss-Ereignisses
- ggf. Risiko aufgrund der Physischen Lieferung
- ggf. Risiko aus dem Basiswert bzw. den Bestandteilen des Basiswerts bzw. den zugrunde liegenden Wertpapieren oder Produkten
- ggf. Risiko aufgrund des Vorhandenseins eines Indexconsultants¹
- ggf. Risiko aufgrund der fehlenden Etablierung des Basiswerts
- ggf. Abzug einer Strukturierungsgebühr
- Transaktionskosten
- Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme
- Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin
- Einfluss von Risiko ausschließenden oder Risiko einschränkenden Geschäften des Anlegers
- ggf. zusätzliches Verlustpotenzial bei Wechselkursschwankungen (Währungsrisiken)
- ggf. Risiko aufgrund zusätzlicher Kosten für das Ersetzen eines Future-Kontrakts durch den nächst fälligen Future-Kontrakt

¹ Indexconsultant bedeutet, dass z.B. eine dritte Partei die Zusammensetzung eines Index festlegt und nicht der Sponsor des Index.

2. Zusammenfassung in Bezug auf die Emittentin

Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Juristischer Name:	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Kommerzieller Name:	DZ BANK
Ort der Registrierung:	Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
Registernummer:	HRB 45651, Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main
Datum der Gründung:	18. September 2001
Sitz, Anschrift, Telefonnummer:	Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (Telefon: +49 (69) 7447-01)
Rechtsform, Rechtsordnung:	Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und unterliegt der umfassenden Aufsicht durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Geschäftsüberblick

Haupttätigkeitsbereiche:	<p>Gegenstand der DZ BANK gemäß ihrer Satzung ist, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der DZ BANK. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig.</p> <p>Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.</p> <p>Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primär-genossenschaften und die Verbundinstitute.</p> <p>Mit der DZ BANK ist 2001 ein neues Spitzeninstitut der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und eine Zentralbank für derzeit mehr als 900 Genossenschaftsbanken entstanden.</p> <p>Geschäftsfelder:</p> <ul style="list-style-type: none">- Privatkundengeschäft- Firmenkundengeschäft- Transaction Banking- Kapitalmarktgeschäft.
---------------------------------	--

Wichtigste Märkte:	<p>Die DZ BANK ist primär in Deutschland als Allfinanz-Gruppe tätig. Innerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken übernimmt die DZ BANK die Aufgabe einer Zentralbank. Indem die DZ BANK vornehmlich das Leistungsangebot der Volksbanken Raiffeisenbanken durch ihre Produkte und Leistungen unterstützt, hat die DZ BANK im Retailbanking grundsätzlich keinen direkten Kundenkontakt. Darüber hinaus ist die DZ BANK eine europäisch ausgerichtete Zentralbank und übernimmt als Holding eine Koordinationsfunktion für die Spezialinstitute in der DZ BANK Gruppe.</p> <p>Im Inland bestehen gegenwärtig vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, Stuttgart und München), im Ausland vier Zweigniederlassungen (London, New York, Hongkong und Singapur) der DZ BANK. Den vier Inlandsniederlassungen sind die beiden Geschäftsstellen in Hamburg und Nürnberg zugeordnet.</p>
---------------------------	--

Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns: In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2010 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 27 (Vorjahr: 29) Tochterunternehmen und 5 (Vorjahr: 4) Teilkonzerne mit insgesamt 943 (Vorjahr: 975) Tochtergesellschaften einbezogen.

Trendinformationen / Erklärung bezüglich "Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten": Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2010 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 30. Juni 2011 (Datum des ungeprüften Halbjahresfinanzberichtes 2011 des DZ BANK Konzerns).

Management und Aufsichtsorgane

Management und Aufsichtsorgane: Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Vorstand: Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus sieben Personen zusammen. Vorsitzender des Vorstands ist Herr Wolfgang Kirsch.

Aufsichtsrat: Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstandes in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Helmut Gottschalk, Sprecher des Vorstands Volksbank Herrenberg-Rottenburg eG.

Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats: DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Hauptversammlung: Die Hauptversammlung der Bank findet am Sitz der Gesellschaft oder, nach Entscheidung des Aufsichtsrats, an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Zweigniederlassungen oder Filialen unterhält oder am Sitz eines mit der Gesellschaft inländischen verbundenen Unternehmens statt. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Interessenkonflikte: Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hauptaktionäre

Der Anteil der genossenschaftlichen Unternehmen am gezeichneten Kapital in Höhe von EUR 3.160.097.987,80 beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt 95,84%. Sonstige sind mit 4,16% am gezeichneten Kapital der DZ BANK beteiligt.

Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:

- Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt) **82,18%**
- WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt) 6,67%
- Sonstige Genossenschaften 6,99%
- Sonstige 4,16%

Finanzinformationen über die Vermögens- und Finanzlage

Historische Finanzinformationen: Die folgenden Finanzzahlen wurden von dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht der DZ BANK AG zum 31. Dezember 2010 entnommen. Bei den Finanzzahlen für das Geschäftsjahr 2009 handelt es sich um Vergleichszahlen, welche dem geprüften Jahresabschluss 2010 der DZ BANK AG entnommen wurden.

DZ BANK AG (in Mio. EUR)	31.12. 2010	31.12. 2009	Passiva (HGB)	31.12. 2010	31.12. 2009
Aktiva (HGB)					
Barreserve	206	94	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	96.011	110.808
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	35	134	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	24.502	31.902
Forderungen an Kreditinstitute	84.798	100.667	Verbriefte Verbindlichkeiten	39.778	56.996
Forderungen an Kunden	22.720	28.097	Handelsbestand	50.077	-
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	38.167	73.016	Treuhandverbindlichkeiten	1.368	1.409
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	334	1.665	Sonstige Verbindlichkeiten	477	6.852
Handelsbestand	66.302	-	Rechnungsabgrenzungsposten	72	633
Beteiligungen	486	478	Passive latente Steuern	-	-
Anteile an verbundenen Unternehmen	11.034	11.161	Rückstellungen	691	1.393
Treuhandvermögen	1.368	1.409	Nachrangige Verbindlichkeiten	4.656	4.771
Immaterielle Anlagewerte	69	60	Genussrechtskapital	851	1.013
Sachanlagen	42	46	Fonds für allgemeine Bankrisiken	2.418	2.000
Sonstige Vermögensgegenstände	666	4.772	Eigenkapital	6.436	6.319
Rechnungsabgrenzungsposten	71	1.528			
Aktive latente Steuern	998	969			
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	41	-			
Summe der Aktiva	227.337	224.096	Summe der Passiva	227.337	224.096

Die folgenden Finanzzahlen wurden aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht des DZ BANK Konzerns zum 31. Dezember 2010 entnommen.

DZ BANK Konzern (in Mio. EUR)	31.12. 2010	31.12. 2009	Passiva (IFRS)	31.12. 2010	31.12. 2009
Aktiva (IFRS)					
Barreserve	579	487	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	104.156	55.556
Forderungen an Kreditinstitute	73.614	61.100	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	84.935	77.146
Forderungen an Kunden	116.275	112.796	Verbriefte Verbindlichkeiten	55.189	65.532
Risikovorsorge	-2.224	-2.462	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	1.362	808
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	798	1.096	Handelspassiva	57.691	113.468
Handelsaktiva	68.047	91.190	Rückstellungen	1.773	1.583
Finanzanlagen	58.732	61.429	Versicherungstechnische Rückstellungen	56.216	52.351

Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	57.996	53.426	Ertragsteuerverpflichtungen	1.311	1.250
Sachanlagen und Investment Property	2.152	1.797	Sonstige Passiva	5.718	6.156
Ertragsteueransprüche	2.626	2.491	Nachrangkapital	4.262	4.514
Sonstige Aktiva	4.647	4.921	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	13	13
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	47	68	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	111	-85
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	175	186	Eigenkapital	10.727	10.233
Summe der Aktiva	383.464	388.525	Summe der Passiva	383.464	388.525

Abschlussprüfer:

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2010 und 2009 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Abschlussprüfer ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen:

Die Jahres- und Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2010 und am 31. Dezember 2009 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren:

Außer den nachstehend dargestellten Sachverhalten gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK und/oder der DZ BANK Gruppe auswirken können bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen. Hinsichtlich der nachstehend dargestellten Sachverhalte liegen die voraussichtlichen möglichen Verluste hieraus entweder im Rahmen gebildeter Rückstellungen, oder sind nicht wesentlich oder können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Im Zusammenhang mit verschiedenen von der DG ANLAGE Gesellschaft mbH konzipierten geschlossenen Immobilienfonds sind Schadensersatzverfahren rechtshängig, denen in Einzelfällen durch das jeweils zuständige Gericht im Wesentlichen stattgegeben wurde. Weitere Schadensersatzverfahren könnten gegen die DZ BANK eingeleitet werden, insbesondere wenn der BGH die den Einzelfallentscheidungen zugrunde liegende Rechtsauffassung bestätigen sollte. Dies kann möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der DZ BANK und damit der DZ BANK Gruppe haben.

Wesentliche Verträge

Die DZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, im Rahmen ihrer Anteilsquote für die in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, sowie gesamthaft für die DZ BANK Ireland plc, Dublin, und die nicht in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK Singapore Ltd., Singapore, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren 8 nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

Die DZ BANK hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien und den USA

gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

3. Zusammenfassung in Bezug auf die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine

Interessenkonflikte:	Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder bei Emissionen unter dem Basisprospekt oder die mit der Emission der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine befassten Angestellten kann/können durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine haben kann.
Typ und Kategorie:	Die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Alle Rechte und Pflichten der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter diesem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Teilschuldverschreibungen handelt es sich weiterhin um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809-2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Der ISIN-Code wird jeweils auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.
Verbriefung:	Die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine sind in der Regel als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragbar.
Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren:	Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheinen bzw. Optionsscheinen bestimmen sich nach den jeweiligen Anleihebedingungen.
Struktur der Wertpapiere:	Bei den [DZ BANK] [TopRend] [•] [Garant] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass der Auszahlungsbetrag und ggf. die Höhe einer eventuellen Bonuszahlung bzw. einer eventuellen Kuponzahlung (jeweils soweit vorgesehen) von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts abhängen. Die Höhe des Auszahlungsbetrags sowie die Höhe einer eventuellen Bonuszahlung bzw. einer eventuellen Kuponzahlung (jeweils soweit vorgesehen) werden nach Maßgabe von § 2 der entsprechenden Zertifikatsbedingungen ermittelt. Der Auszahlungsbetrag kann auch auf einen Höchstbetrag begrenzt sein. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Zertifikatsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei den [DZ BANK] [TopRend Alpha] [●] [Garant] [auf eine Performancedifferenz] handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass der Auszahlungsbetrag und ggf. die Höhe einer eventuellen Bonuszahlung bzw. einer eventuellen Kuponzahlung (jeweils soweit vorgesehen) von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Basiswert ist bei diesen Zertifikaten die Performancedifferenz, die sich aus der Differenz der Wertentwicklungen der Bestandteile des Basiswerts errechnet. Die Höhe des Auszahlungsbetrags sowie die Höhe einer eventuellen Bonuszahlung bzw. einer eventuellen Kuponzahlung (jeweils soweit vorgesehen) werden nach Maßgabe von § 2 der entsprechenden Zertifikatsbedingungen ermittelt. Der Auszahlungsbetrag kann auch auf einen Höchstbetrag begrenzt sein. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Zertifikatsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei den [DZ BANK] [BestInvest] [●] [Garant] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen gemischten Basket] handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass ggf. der Auszahlungsbetrag und ggf. die Höhe einer eventuellen Bonuszahlung bzw. einer eventuellen Kuponzahlung (jeweils soweit vorgesehen) von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts abhängen. Zunächst wird nach Maßgabe von § 2 der entsprechenden Zertifikatsbedingungen die Performance der Bestandteile des Basiswerts errechnet, anschließend werden die Gesamtperformance bzw. die Portfolioperformances ermittelt und danach wird die Höhe des Auszahlungsbetrags ermittelt. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Zertifikatsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei den [DZ BANK] [Renditezertifikat] [IndexPlus] [●] [Garant] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass ggf. die Höhe des Auszahlungsbetrags sowie ggf. die Zahlung und/oder die Höhe einer eventuellen Bonuszahlung bzw. einer eventuellen Kuponzahlung (jeweils soweit vorgesehen) von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts abhängen und nach Maßgabe von § 2 der entsprechenden Zertifikatsbedingungen ermittelt werden. Zudem können die Zertifikate vorzeitig ausgezahlt werden, wenn ein in den Zertifikatsbedingungen definierter Wert durch den Basiswert bzw. seine Bestandteile erreicht oder unter- bzw. überschritten wird. Bei diesen Zertifikaten kann auch die Möglichkeit bestehen, dass unter bestimmten Bedingungen, die im § 2 der Zertifikatsbedingungen beschrieben werden, ein LockIn-Mechanismus aktiviert wird. Ist dies der Fall, werden die Bonuszahlungen bzw. die Kuponzahlungen (jeweils soweit vorgesehen) für alle nachfolgenden Perioden - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts - ausgezahlt oder es kann zu einer Nachzahlung aller bis dahin entfallenen Bonuszahlungen bzw. Kuponzahlungen kommen. Zusätzlich kann - relevant für die Variante mit teilweise Kapitalschutz - bei Aktivierung des LockIn-Mechanismus ein Kapitalschutz am Ende der Laufzeit festgeschrieben werden. Wird der LockIn-Mechanismus nicht aktiviert, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Mindestbetrag. Ferner kann es bei diesen Zertifikaten auch die Variante geben, dass die Möglichkeit der Vorzeitigen Auszahlung entfällt. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Zertifikatsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei den [DZ BANK] [Hybrid Multi Callable] [●] auf Indizes handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sein können, dass ggf. die Höhe des Auszahlungsbetrags sowie die Höhe einer eventuellen Bonuszahlung bzw. einer eventuellen Kuponzahlung (jeweils soweit vorgesehen), die für die jeweilige Periode bzw. für die gesamte Laufzeit gezahlt werden kann, von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Höhe einer eventuellen Bonuszahlung bzw. einer eventuellen Kuponzahlung (jeweils soweit vorgesehen) wird nach Maßgabe von § 2 der Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebe-

dingungen ermittelt. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Darüber hinaus hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen zu bestimmten, in § 2 der Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen definierten Terminen, zu kündigen (Ordentliche Kündigung). Darüber hinaus kann bei den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen für den Anleger die Möglichkeit bestehen, diese vorzeitig zu bestimmten Terminen einzulösen. In diesen Fällen wird dann ein in den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen definierter Betrag ausgezahlt.

Bei den [DZ BANK] [●] [Rolling] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt, der ggf. um die Transaktionsgebühr angepasst werden könnte. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe von § 2 der Zertifikatsbedingungen ermittelt. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Zertifikatsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei den [DZ BANK] [●] [Partizipationsscheinen] [Reverse] [Zertifikaten] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] handelt es sich um Wertpapiere, deren Auszahlungsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts abhängt. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe von § 2 der Zertifikats- bzw. Partizipationsbedingungen ermittelt. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Zertifikats- bzw. Partizipationsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Zudem kann es innerhalb der Laufzeit bei den [DZ BANK] [●] [Reverse] [Zertifikaten] [auf Indizes] [auf Währungen] aufgrund eines Stop-Loss-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen. In diesem Fall ermittelt die Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist für die Zertifikate bzw. Partizipationsscheine.

Bei den DZ BANK [Quanto] [●] [Endlos-Zertifikaten] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Indizes] handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe von § 2 der Zertifikatsbedingungen ermittelt. Zudem ist die Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich unbefristet, jedoch hat der Anleger das Recht die Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen (§ 2 Zertifikatsbedingungen). Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Zertifikatsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei den [DZ BANK] [●] [Protect] [Multi] [Discountzertifikaten] [Reverse] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Schuldverschreibungen] [auf Fonds] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Fondsbasket] mit Physischer Lieferung handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass die Abwicklungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts abhängt. Ist der Referenzpreis des Basiswerts bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts kleiner bzw. größer (bei Reverse-Struktur) als der (jeweilige) Cap, kann die Auszahlung durch Physische Lieferung der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren erfolgen. Ist dies nicht der Fall, wird der Auszahlungsbetrag, der dem Höchstbetrag entspricht, gezahlt. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung bzw. Abwicklung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Zertifikatsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei den [DZ BANK] [•] [Protect] [Multi] [Discountzertifikaten] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf Fonds] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Fondsbasket] ohne Physische Lieferung handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts abhängt. Ist der Referenzpreis des Basiswerts bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts kleiner bzw. größer (bei Reverse-Struktur) als der (jeweilige) Cap, erfolgt die Auszahlung mit einem Auszahlungsbetrag. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe von § 2 der Zertifikatsbedingungen ermittelt. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Zertifikatsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei den [DZ BANK] [•] [Discount Warrants] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Währungen] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Bundeswertpapiere] handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe von § 2 der Zertifikatsbedingungen ermittelt. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Zertifikatsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei den [DZ BANK] [Down and Out Put] [•] [auf] [Aktien] [Indizes] handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Zudem kann es innerhalb der Laufzeit aufgrund eines Knock-out-Ereignisses dazu kommen, dass der Optionsschein wertlos wird. Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe von § 2 der Zertifikatsbedingungen ermittelt. Der Fälligkeitstag und die Auszahlung werden gemäß §§ 2 bzw. 4 der Zertifikatsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die o.g. Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen können zudem auch mit (teilweisem) Kapitalschutz begeben werden, d.h. die Auszahlung erfolgt (mindestens) zu einem Mindestbetrag bzw. Kapitalschutzbetrag.

Währungen:

Die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine werden in der Regel in Euro begeben. Abweichungen davon werden in den Endgültigen Bedingungen kenntlich gemacht.

Mindeststückelung:

Die Mindeststückelung der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine beträgt in der Regel ein Stück bzw. Euro 100,00 bzw. Euro 1.000,00 oder ein Vielfaches davon oder einem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung. Abweichungen davon werden in den Endgültigen Bedingungen kenntlich gemacht.

Nennbetrag:

Die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine können mit einem bestimmten Nennbetrag in Euro oder einem Vielfachen davon oder einem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung ausgestattet sein. Die Höhe des Basisbetrags bzw. Nennbetrags wird in § 1 der Zertifikats- bzw. Anleihe- bzw. Partizipationsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Mindestbetrag:

Die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine können mit einem bestimmten Mindestbetrag in Euro oder einem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung ausgestattet sein. Die Höhe dieses Betrags wird in § 2 der Zertifikats- bzw. Anleihe- bzw. Partizipations- bzw. Optionsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsung:

Die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine wer-

den i.d.R. nicht verzinst. Abweichungen davon werden in den Endgültigen Bedingungen kenntlich gemacht.

**Angaben über den Basiswert
bzw. die Bestandteile des
Basiswerts:**

Für die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine kann bzw. können als Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrags bzw. der eventuellen Bonuszahlung(en) bzw. eventuellen Kuponzahlung(en) bzw. für die Feststellung der Abwicklungsart unter anderem der Startpreis, der Anfangswert, die Barriere bzw. Barrieren, der Basispreis, der Beobachtungspreis, der Beobachtungspreis-OptiStart, das Bezugsverhältnis, der Mindestbetrag, der Cap, der Höchstbetrag, eventuell anfallende Quantokosten sowie der Referenzpreis (jeweils falls vorhanden) (§ 2 der Zertifikats- bzw. Anleihe- bzw. Partizipations- bzw. Optionsbedingungen) dienen.

Für den Fall, dass am Starttag bzw. an dem/den Bewertungstag(en) bzw. an dem/den Ausübungstag(en) bzw. an dem/den Beobachtungstag(en) bzw. an dem/den OptiStart-Tag(en) bzw. dem Einlösungstermin (jeweils falls vorhanden) eine Marktstörung vorliegt, richten sich die Folgen nach § 5 der Zertifikats- bzw. Anleihe- bzw. Partizipations- bzw. Optionsbedingungen.

Der Basiswert bzw. die Bestandteile des Basiswerts bzw. die zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte können durch verschiedene Ereignisse beeinflusst werden (§ 6 der Zertifikats- bzw. Anleihe- bzw. Partizipations- bzw. Optionsbedingungen). In diesem Fall enthält der im vorstehenden Satz genannte Paragraph der Zertifikats- bzw. Anleihe- bzw. Partizipations- bzw. Optionsbedingungen auch eine entsprechende Regelung.

Eine Beschreibung des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts sowie der Ort, an dem Informationen zu dem Basiswert bzw. zu den Bestandteilen des Basiswerts zu finden sind, werden in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein.

Bedingungen für das Angebot:

Die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine werden öffentlich angeboten.

Aufstockung von Emissionen:

Im Falle der Aufstockung einer Emission von Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheinen bzw. Optionsscheinen, die erstmals unter dem Basisprospekt vom 17. November 2005 bzw. 25. November 2005 bzw. 14. August 2006 bzw. 8. November 2006 bzw. 5. Dezember 2006 bzw. 21. März 2007 bzw. 5. September 2007 bzw. 26. Oktober 2007 bzw. 30. Oktober 2007 bzw. 5. Dezember 2007 bzw. 15. Februar 2008 bzw. 1. August 2008 bzw. 4. September 2008 bzw. 21. Januar 2009 bzw. 5. Februar 2009 bzw. 9. Februar 2009 bzw. 16. Februar 2009 bzw. 7. Juli 2009 bzw. 22. Oktober 2009 bzw. 13. November 2009 bzw. 5. Januar 2010 bzw. 19. Januar 2010 bzw. 24. Februar 2010 bzw. 29. Juni 2010 bzw. 3. Februar 2011 bzw. 15. Februar 2011, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge (jeweils ein „**Vorhergehender Basisprospekt**“), begeben wurden, werden die in diesem Basisprospekt vom 1. Februar 2012 enthaltenen Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen bzw. Partizipationsbedingungen bzw. Optionsbedingungen durch die in dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt enthaltenen Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen bzw. Partizipationsbedingungen bzw. Optionsbedingungen ersetzt.

Zulassung zum Handel:

Die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine werden voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta bzw. zum Beginn des öffentlichen Angebots in der Regel zum Handel im Freiverkehr an einer Börse einbezogen. Es besteht außerdem die Möglichkeit, die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine zum Handel an einem regulierten Markt zuzulassen und diese im zeitlichen Zusammenhang

zur Valuta in diesem notieren zu lassen.

Anwendbares Recht:

Deutsches Recht.

Gerichtsstand:

Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren im Zusammenhang mit den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheinen bzw. Optionsscheinen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikats- bzw. Anleihe- bzw. Partizipations- bzw. Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

Zusammenfassung in Bezug auf die Verkaufsbeschränkungen:

Das Angebot und der Verkauf der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine und die Verbreitung von Angebotsunterlagen im Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen bestimmten Beschränkungen. Ferner können das Angebot und der Verkauf von Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheinen bzw. Optionsscheinen unter den jeweils gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Wertpapiere weiteren Beschränkungen unterliegen.

II. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine], die unter [diesem] [dem entsprechenden] Basisprospekt begeben werden und Gegenstand [der] [dieser] Endgültigen Bedingungen [sind] [sein werden], sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts [• für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen] und [der] [dieser] Endgültigen Bedingungen getroffen und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden. Potenzielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Offenlegung der wesentlichen Risikofaktoren dar, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] zu erfüllen, beeinflussen können. Die Abfolge, in der die nachstehend aufgeführten Risiken dargestellt sind, ist kein Hinweis auf den wahrscheinlichen Eintritt der Risiken oder auf den Umfang der wirtschaftlichen Auswirkungen. Potenzielle Käufer sollten diese Risikofaktoren in Betracht ziehen, bevor sie [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine], die unter [diesem] [dem entsprechenden] Basisprospekt begeben werden, erwerben.

Das Risiko hinsichtlich der Emittentin (Emittentenrisiko) wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Zu beachten ist, dass eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Zertifikate nachteilig beeinflussen kann. Das Emittentenrisiko bezeichnet die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Die DZ BANK wird von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (Niederlassung Deutschland), gehört zu The McGraw-Hill Companies, Inc. („S&P“)², Moody's Deutschland GmbH („Moody's“)³ und Fitch Ratings Limited („Fitch“)⁴(die „Ratingagenturen“) geratet.

Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts haben die Ratingagenturen für die DZ BANK folgende Ratings vergeben:

**von S&P: langfristiges Rating: AA-
 kurzfristiges Rating: A-1+**

S&P definiert:

- AA:** Ein Schuldner mit dem Rating 'AA' verfügt über eine SEHR STARKE Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten. Er unterscheidet sich von Schuldnern mit dem höchsten Rating nur geringfügig.

- A-1:** Ein Schuldner mit dem Rating ‚A-1‘ weist eine STARKE Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Rating entspricht der höchsten Ratingkategorie von Standard & Poor's. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen AUSSERGE-

² S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

³ Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

⁴ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

WÖHNLICH STARK ist.

Anmerkungen:

Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von ‚AA‘ bis ‚CCC‘ können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

von Moody's: langfristiges Rating: Aa3
kurzfristiges Rating: P-1

Moody's definiert:

Aa: Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

P-1: Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Anmerkungen:

Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2“ und „3“ das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

Emittentenratings sind Meinungen über die Fähigkeit eines Unternehmens, seine vorrangigen, unbesicherten Finanzverbindlichkeiten und vertraglichen Verpflichtungen aus Finanzgeschäften zu erfüllen. Die Ratings basieren auf der allgemeinen Ratingskala von Moody's für lang- bzw. kurzfristige Verbindlichkeiten.

von Fitch: langfristiges Rating: A+
kurzfristiges Rating: F1+

Fitch definiert:

A: Hohe Kreditqualität. Ratings im „A“-Bereich stehen für die Erwartung geringer Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Bedienung finanzieller Verpflichtungen wird als stark eingestuft. Diese Fähigkeit mag jedoch anfälliger für nachteilige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen sein, als im Fall höherer Ratings.

F1: Höchste kurzfristige Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen; außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang „+“ gekennzeichnet.

Anmerkungen:

Die Modifizierungen „+“ oder „-“ werden Ratings angefügt, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für „AAA“-Langfrist-Ratings und nicht für Ratings unterhalb von „B“ bzw. bei den Kurzfrist-Ratings nur für die Stufe „F1“ vergeben. (Die +/- Zusätze werden nur zur Unterscheidung von Emissionen innerhalb der „CCC“-Kategorie verwendet, während bei den Emittenten das „CCC“ ohne die Zusätze vergeben wird.)

Allgemein

Die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung in der DZ BANK Gruppe. Die aus dem Geschäftsmodell der Gruppe resultierenden geschäftlichen Aktivitäten erfordern die Fähigkeit zur effektiven Identifikation, Messung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der Risiken. Darüber hinaus ist die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital als notwendige Bedingung für das Betreiben des Geschäfts von grundlegender Bedeutung. Für die DZ BANK Gruppe gilt daher der Grundsatz, bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung ihrer geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der DZ BANK nach Ansicht der Emittentin ein angemessenes und funktionsfähiges Risikomanagementsystem eingerichtet, das den internen betriebswirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Aufgrund der implementierten Methoden, organisatorischen Regelungen und IT-Systeme sind die DZ BANK und die weiteren Gruppenunternehmen nach eigener Ansicht in der Lage, die materiellen Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessene Steuerungsmaßnahmen sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der einzelnen Gesellschaften zu ergreifen. Das Risikomanagementsystem unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung durch das Risikocontrolling und die Interne Revision. Darüber hinaus überzeugt sich der Aufsichtsrat der DZ BANK in regelmäßigen Abständen von der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems.

In das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe sind alle Gruppengesellschaften integriert. Die folgenden Gesellschaften (im Folgenden auch als Steuerungseinheiten bezeichnet) werden hinsichtlich ihres Beitrages zum Gesamtrisiko der DZ BANK Gruppe als wesentlich betrachtet und daher unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen: DZ BANK, Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft – Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall („**BSH**“), Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg („**DG HYP**“), DVB Bank SE, Frankfurt am Main („**DVB**“), DZ BANK IRELAND plc, Dublin („**DZ BANK Ireland**“), DZ BANK Polska S.A., Warszawa („**DZ BANK Polska**“), DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen („**DZ PRIVATBANK S.A.**“) und DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich („**DZ PRIVATBANK Schweiz**“) (beide in ihrer Gesamtheit auch als DZ PRIVATBANK Gruppe bezeichnet), R+V Versicherung AG, Wiesbaden („**R+V**“), TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („**TeamBank**“), Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („**Union Asset Management Holding**“) und VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn („**VR-LEASING**“). Die weiteren Gesellschaften werden über das Beteiligungsrisiko erfasst und gesteuert.

Die Steuerungseinheiten stellen sicher, dass ihre eigenen Tochter- und Beteiligungsunternehmen ebenfalls – mittelbar über die direkt erfassten Gesellschaften – in das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe einbezogen werden und die gruppenweit geltenden Mindeststandards erfüllen. Die DZ BANK Ireland ist die einzige Steuerungseinheit ohne eigene Tochter- oder Beteiligungsunternehmen.

Ungeachtet der grundsätzlichen Eignung des Risikomanagementsystems sind Umstände denkbar, in denen Risiken nicht rechtzeitig identifiziert werden oder eine angemessene Reaktion auf Risiken nicht umfassend möglich ist. Die eingesetzten Methoden zur Risikomessung sind in das gruppenweite Risikomanagementsystem eingebunden. Die mit den Risikomodellen ermittelten Ergebnisse sind zur Steuerung der DZ BANK Gruppe und der betroffenen Gesellschaften geeignet. Trotz sorgfältiger Modellentwicklung und regelmäßiger Kontrolle können Konstellationen entstehen, bei denen die tatsächlichen Verluste oder Liquiditätsbedarfe höher ausfallen als durch die Risikomodelle und Stressszenarien prognostiziert.

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

Allgemeiner Risikohinweis

Sollten einer oder mehrere der nachstehenden Risiken eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben mit der Folge, dass die Emittentin gegebenenfalls ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko beziehungsweise Ausfallrisiko bezeichnet die Gefahr des Ausfalles von Forderungen, der dadurch entsteht, dass Geschäftspartner ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Unter **Länderrisiko** als einer Ausprägung des Kreditrisikos wird die Gefahr des Ausfalles von Forderungen an ausländische Kreditnehmer verstanden, die aus Störungen des internationalen Zahlungstransfers mit dem Sitzland der Kreditnehmer resultiert (Transferrisiko). Als Länderrisiko wird darüber hinaus die Gefahr bezeichnet, dass Staaten ihre vertraglichen Verpflichtungen aus Forderungen nicht oder nur unvollständig erfüllen können.

Ausfallrisiken können sowohl bei klassischen Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das **klassische Kreditgeschäft** setzt sich im Wesentlichen aus dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen zusammen. Unter **Handelsgeschäft** werden im Kontext des Kreditrisikomanagements das Wertpapiergeschäft - bestehend aus den Wertpapieren des Anlage- und des Handelsbuchs inklusive der Schuldscheindarlehen und der Underlyings von Derivaten - sowie das Derivate- und das besicherte und unbesicherte Geldmarktgeschäft (einschließlich der Wertpapierpensionsgeschäfte, im Folgenden auch Repo-Geschäfte genannt) verstanden.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten in Form des Wiedereindeckungsrisikos, Erfüllungsrisikos und Emittentenrisikos auf. Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** aus Derivaten handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts mit positivem Marktwert der Kontrahent ausfällt. Durch die Wiedereindeckung zu aktuellen Marktbedingungen entsteht ein finanzieller Aufwand. Darüber hinaus generieren auch Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Repo-Geschäfte) Wiedereindeckungsrisiken.

Das **Erfüllungsrisiko** tritt bei Handelsgeschäften auf, die nicht Zug um Zug abgewickelt werden. Das Risiko besteht in der Gefahr, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist.

Emittentenrisiken bezeichnen die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen. Daneben bestehen Emittentenrisiken bei derivativen Geschäften (zum Beispiel Kreditderivate), bei denen durch den Ausfall des Underlyings Verluste entstehen können.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der TeamBank, der Union Asset Management Holding und der VR-LEASING. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der TeamBank, der Union Asset Management Holding und der VR-LEASING. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten insbesondere bei der DZ BANK, der BSH und der DG HYP auf. Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken entstehen im Wesentlichen aus dem Handelsgeschäft der DZ BANK. Emittentenrisiken resultieren überwiegend aus den Handelsaktivitäten und dem Kapitalanlagegeschäft der DZ BANK sowie der BSH und der DG HYP. Die BSH und die DG HYP gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuches ein. Die BSH beschränkt sich bei ihren Investments im Wesentlichen auf Wertpapiere bester Bonität.

Beteiligungsrisiko

Unter Beteiligungsrisiko wird in der DZ BANK Gruppe die Gefahr von unerwarteten Verlusten zu verstanden, die sich aus dem Sinken des Marktwertes der Beteiligungen unter ihren Buchwert ergeben. Beteiligungsrisiken resultieren aus den Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, die aufgrund ihres geringen Anteils am gesamten Eigenkapital der Beteiligungsunternehmen keine dezidierten Informations- und Gestaltungsrechte begründen. In der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK und in geringerem Umfang bei der BSH.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

Marktpreisrisiko im engeren Sinne ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren in Zinsrisiko, Spreadrisiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko und Rohwarenpreisrisiko.

In der DZ BANK Gruppe entstehen Marktpreisrisiken im Wesentlichen aus den Kundenhandelsaktivitäten der DZ BANK, der Liquiditätsausgleichsfunktion der DZ BANK für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und durch das Kreditgeschäft der DZ BANK, der BSH und der DG HYP, durch das Immobilienfinanzierungsgeschäft der BSH und der DG HYP sowie aus den Kapitalanlagen der R+V. Des Weiteren resultieren Marktpreisrisiken aus den Eigenemissionen der Gruppengesellschaften. Das Spreadrisiko ist in der DZ BANK Gruppe die bedeutendste Marktpreisrisikoart. Spreads drücken den Renditezuschlag für ausfallrisikobehaftete Anleihen im Vergleich zu einer ausfallrisikolosen Anleihe aus.

Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder nur zu überhöhten Kosten beschafft werden können. Damit wird das Liquiditätsrisiko als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Zahlungsflüsse. Wesentliche Einflussfaktoren für die Höhe des Liquiditätsrisikos sind die Refinanzierungsstruktur des Aktivgeschäfts, die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate, die Entwicklung bei Einlagen und Ausleihungen, das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt, die Beleihungsfähigkeit und Marktliquidität von Wertpapieren, das Einräumen von Liquiditätsoptionen - beispielsweise in Form von unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen - sowie die Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten - beispielsweise für Derivategeschäfte. Liquiditätsrisiken resultieren außerdem aus der Veränderung der eigenen Bonität, wenn die Pflicht zu Stellung von Sicherheiten vertraglich in Abhängigkeit zum Rating geregelt ist.

Das Liquiditätsrisiko der DZ BANK Gruppe wird neben der DZ BANK durch die Steuerungseinheiten BSH, DG HYP, DVB, DZ BANK Ireland, DZ PRIVATBANK Gruppe, und TeamBank bestimmt.

Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. In der DZ BANK Gruppe entstehen versicherungstechnische Risiken durch die Geschäftsaktivitäten der Versicherungstochter R+V und ihrer Gesellschaften. Sie resultieren aus dem selbst abgeschlossenen Lebens-, Pensions- und Krankenversicherungsgeschäft, dem selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft.

Operationelles Risiko

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr eines unerwarteten Verlusts, der durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder durch externe Ereignisse hervorgerufen wird. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Die weiteren wesentlichen Gesellschaften innerhalb der DZ BANK Gruppe verwenden ebenfalls diese oder eine mit der Solvabilitätsverordnung vergleichbare Definition.

Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZ PRIVATBANK Gruppe, R+V, TeamBank und Union Asset Management Holding in die Steuerung des operationellen Risikos eingebunden.

Geschäftsrisiko und strategisches Risiko

Geschäftsrisiko und strategisches Risiko bezeichnen die Gefahr von Verlusten, die sich aus Managemententscheidungen zur geschäftspolitischen Positionierung der DZ BANK Gruppe ergeben. Die Risiken resultieren des Weiteren aus unerwarteten Veränderungen der Markt- und Umfeldbedingungen mit negativen Auswirkungen auf die Ertragslage.

Bei dem Geschäftsrisiko handelt es sich um Verlustpotentiale, die entstehen, wenn rückläufige Erträge nicht in gleichem Umfang durch Kostenreduktionen aufgefangen oder durch alternative beziehungsweise komplementäre Ertragsquellen kompensiert werden können. Unter Geschäftsrisiko wird auch die Gefahr verstanden, dass aufgrund der Konzentration von Erträgen und Kosten auf wenige Geschäftsfelder Risiken entstehen, die bei Nachfrageeinbrüchen oder sich drastisch verschlechternder Kostenstrukturen in diesen Märkten schlagend werden.

Geschäftsrisiken und strategische Risiken werden darüber hinaus durch branchenbezogene Besonderheiten bestimmt. Für die DZ BANK Gruppe ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Kollektivrisiko der BSH von Bedeutung.

Schuldenkrise

Seit geraumer Zeit ist die gesamtwirtschaftliche Lage der innerhalb der Eurozone angesiedelten Länder **Portugal, Irland, Italien, Griechenland und Spanien** durch ein signifikantes Haushaltsdefizit geprägt, das mit einer in Relation zum Bruttoinlandsprodukt hohen Staatsverschuldung einhergeht. Die Schuldenkrise dieser europäischen Länder hatte sich im Vorjahr verschärft und ist auch im bisherigen Geschäftsjahr 2011 spürbar. Insbesondere die Staatshaushalte Griechenlands und Irlands sind weiterhin stark defizitär. Das griechische Haushaltsdefizit resultiert aus einem hohen Verschuldungsgrad des Staates, während Belastungen aus dem Bankensektor ursächlich für die prekäre Lage Irlands sind. Vor diesem Hintergrund unterliegen die Forderungen der DZ BANK Gruppe gegenüber Schuldnern aus diesen Ländern weiterhin einer verstärkten Beobachtung.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine]

Der Erwerb der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] ist mit verschiedenen Risiken verbunden, wobei die wesentlichen Risiken nachstehend beschrieben werden. Ferner enthält die Reihenfolge der Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der aufgeführten Risiken. Definitionen für verwendete Begriffe sind in der Produktbeschreibung und in den [Zertifikats][Anleihe][Partizipations][Options]bedingungen enthalten.

Risiko durch die Struktur der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine]

[Die Struktur der Zertifikate [DZ BANK] [TopRend] [BestInvest] [Renditezertifikat] [IndexPlus] [•] [Alpha] [Garant] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] [auf eine Performancedifferenz] besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags[, der jedoch mindestens [Euro] [•] [dem Kapitalschutzbetrag] [dem Mindestbetrag] [und höchstens dem Höchstbetrag] [beträgt] [entspricht],] [sowie] [die Zahlung] [und] [die Höhe] [der [eventuellen] Bonuszahlung[en]] [der [eventuellen] Kuponzahlung[en]] [für [die jeweilige] [•] Periode] [an die Wertentwicklung eines Basiswerts [bzw. dessen Bestandteile] gebunden ist.] [von der Performancedifferenz, d.h. von der Differenz aus den Wertentwicklungen der Bestandteile des Basiswerts, abhängig ist.] [Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.] [Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **[Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, [falls der [Kurs] [Wert] [•] des Basiswerts [bzw. der Bestandteile des Basiswerts] am [letzten] Bewertungstag [auf Null sinkt bzw. gesunken ist] [verdoppelt hat] [•] [minus [eins] beträgt]]] [falls die [Durchschnittsperformance eines Bestandteils am Laufzeitende Null beträgt] [•]]. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird] **[und dass das eingesetzte Kapital zumindest nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird.]** [Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn [der [Kurs] [Wert] [•] des Basiswerts] [[an [dem] [den] Bewertungstag[en] keine hinreichend [positive] [•] Wertentwicklung aufweist.]] [[der Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] [ein Bestandteil des Basiswerts] an [den] [dem] Bewertungstag[en] eine negative bzw. nicht hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem [Niveau [des Basiswerts] [des jeweiligen Bestandteils] [bzw. der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte]] [•]) [anfänglichen Niveau [des Basiswerts] [des jeweiligen Bestandteils]]] [aufweist] [aufweisen]]] [[oder] wenn [der Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] [mindestens [ein] [•] Bestandteil des Basiswerts] [•] an [•] [einem oder mehreren] Beobachtungstag[en] die [entsprechende] Barriere [•] [nicht] [erreich[t][en] bzw.] [über][unter]schreite[t][en].] [•]. Zudem partizipiert der Anleger [[aufgrund des Cap] [aufgrund der Struktur] [aufgrund des Höchstbetrags] nur begrenzt an einer [positiven] [negativen] [•] Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts]] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [Dividenden] [•]) aus [dem Basiswert] [aus den Bestandteilen des Basiswerts] [bzw. den zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten]]. Es gibt keine Garantie, dass sich [der Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] [bzw. die zugrunde liegenden Wertpapiere] [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] [•] entwickel[t][n]. [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]]

[Die Struktur der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [DZ BANK] [Hybrid Multi Callable] [•] auf Indizes besteht darin, dass der Anleger zusätzlich zum Auszahlungsbetrag, [der [dem Nennbetrag] [•] entspricht,] [•] eine [eventuelle] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] für [die komplette Laufzeit] [jede] [•] [Periode] erhält, [dessen] [Zahlung] [und] [Höhe] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhäng[t][en]. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln, folglich besteht für jeden Anleger in [dem Zertifikat] [der Teilschuldverschreibung] das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit [(bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin)] und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird **[und dass das eingesetzte Kapital zumindest nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird.]** [Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn [der [Preis] [•] des Basiswerts an [dem] [einem] [Bewertungstag] [Beobachtungstag] die [entsprechende] Barriere [berührt bzw.] [[unter][über]schreitet] [•] [und]]] [der Basiswert an [dem] [den] Bewertungstag[en] eine negative bzw. nicht hinreichend positive Wertentwicklung ([verglichen mit [dem anfänglichen Niveau des Basiswerts] [•]) aufweist] [•]].] [Zudem partizipiert der Anleger [[aufgrund der Struktur] [•] nur begrenzt an einer entsprechend [positiven] [•] Wertentwicklung] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [Dividenden] [•]) aus [dem Basiswert] [•]].] Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert [positiv] [negativ]

[entsprechend den Erwartungen des Anlegers] entwickeln wird. [Darüber hinaus ist die Laufzeit der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin“). Ferner kann der Anleger die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] nur zu bestimmten Terminen bei der Emittentin einlösen (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der Einlösung nur zu bestimmten Terminen“)] [Eine Verzinsung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] erfolgt nicht.]]

[Die Struktur der [Zertifikate] [DZ BANK] [●] [Rolling] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, [falls der [Preis] [Kurs] [●] des Basiswerts am [finalen Bewertungstag] [●] [auf Null sinkt bzw. gesunken ist.]] Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der [Preis] [Kurs] [●] des Basiswerts an dem [finalen Bewertungstag] [●] keine hinreichend [positive] [●] Wertentwicklung (verglichen [mit dem anfänglichen Niveau des Basiswerts] [●]) aufweist.] Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund der Struktur] [nur begrenzt an einer [positiven] [●] Wertentwicklung des Basiswerts. [Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] [●] entwickeln wird]. [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]]

[Die Struktur der [Zertifikate] [DZ BANK] [●] [Partizipationsscheine] [Reverse] [Zertifikate] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, [falls der [Kurs] [Preis] [●] des Basiswerts am Bewertungstag [auf Null sinkt bzw. gesunken ist.] [●] [gleich bzw. größer als der Basispreis ist.]] Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund [der Struktur] [●] nur begrenzt an einer [positiven] [●] Wertentwicklung des Basiswerts] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [●]) [aus dem Basiswert] [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren.]] [Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] [●] entwickeln wird.] [Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der [DZ BANK] [Reverse] [Zertifikate] [●] aufgrund eines Stop-Loss-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen (siehe dazu auch „Risiko durch vorzeitige Fälligkeit aufgrund eines Stop-Loss-Ereignisses“).] [Eine Verzinsung der [Zertifikate] [Partizipationsscheine] erfolgt nicht.]]

[Die Struktur der [Zertifikate] [DZ BANK] [●] [Quanto] [Endlos-Zertifikate] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Indizes] besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts [und der bis zum Zeitpunkt der Einlösung aufgelaufenen Quantokosten [●] seit dem [Verkaufsbeginn] [●]] gebunden ist. Auch kann die Wertentwicklung des Basiswerts im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Folglich besteht für jeden Anleger in dem Zertifikat das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, [falls der [Kurs] [Preis] [●] des Basiswerts am [entsprechenden] [Einlösungstermin] [Bewertungstag] [●] auf Null sinkt bzw. gesunken ist[, bzw. wenn die Quantokosten bis zur Einlösung den [Preis] [Wert] [●] des Basiswerts am [Einlösungstermin] [●] unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses [und des Rollfaktors] übersteigen.]] Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf [den [entsprechenden] Einlösungstermin] [bzw.] [den Ordentlichen Kündigungstermin]) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund der Struktur] [●] [nur begrenzt an einer [positiven] [●] Wertentwicklung des Basiswerts] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [●]) [aus dem Basiswert] [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren.]] [Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert [positiv] [negativ] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] [●] entwickeln wird.] [Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin“).] [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]]

[Die Struktur der [Zertifikate] [DZ BANK] [●] [Protect] [Multi] [Discountzertifikate] [Reverse] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Bundeswertpapiere] [auf Fonds] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Fondsbasket] besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags, der jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt ist [sowie die Wahrscheinlichkeit auf Lieferung [[der] [einer] [von] Referenzaktie[n]] [[des] [eines] [von] Referenzwertpapier[s][en]]] an die Wertentwicklung des Basiswerts [bzw. der Bestandteile des Basiswerts] am Bewertungstag gebunden ist. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, [falls [sich] der [Preis] [Kurs] [●] [des Basiswerts] [von [mindestens einem] [●] Bestandteil des Basiswerts] [am Bewertungstag] [●] [auf Null sinkt bzw. gesunken ist] [verdoppelt hat].] Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Dies kann insbesondere dann der Fall sein, [wenn der [Preis] [Kurs] [●] [des Basiswerts] [von [mindestens einem] [●] Bestandteil des Basiswerts] an [dem] [einem] Beobachtungstag die [jeweilige] Barriere [berührt] [bzw.] [überschritten] [unterschritten] [●] hat [und an dem Bewertungstag keine hinreichend [positive] [negative] [●] Wertentwicklung (verglichen [mit dem anfänglichen Niveau des Basiswerts] [●]) aufweist.] [wenn der [Preis] [Kurs] [●] [des Basiswerts] [von [mindestens einem] [●] Bestandteil des Basiswerts] an dem Bewertungstag keine hinreichend [positive] [negative] [●] Wertentwicklung (verglichen [mit dem anfänglichen Niveau des Basiswerts] [●]) aufweist.] [Ist dies der Fall kommt es zur Physischen Lieferung von [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der Physischen Lieferung“).] Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund des [Cap] [●]] [aufgrund der Struktur] nur begrenzt an einer [positiven] [negativen] [●] Wertentwicklung [des Basiswerts] [●] [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [Dividenden] [●]) aus dem Basiswert [bzw.] [aus den Bestandteilen des Basiswerts]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert [positiv] [negativ] [●] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] [●] entwickelt]. [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]]

[Die Struktur der [Optionsscheine] [DZ BANK] [●] [Discount Warrants] [●] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Währungen] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Bundeswertpapiere] besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, [falls der [Preis] [Kurs] [●] des Basiswerts [am Bewertungstag] [●] [den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put)].] Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der [Preis] [Kurs] [●] des Basiswerts an dem Bewertungstag keine hinreichend [positive (Typ Call)] [●] bzw. [negative (Typ Put)] [●] Wertentwicklung (verglichen [mit dem Basispreis] [●]) aufweist.] Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund des Cap] [aufgrund der Struktur] nur begrenzt an einer [positiven (Typ Call)] [●] bzw. [negativen (Typ Put)] [●] Wertentwicklung des Basiswerts [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [Dividenden] [●]) aus dem Basiswert [bzw.] [aus den Bestandteilen des Basiswerts]. [Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert [positiv] [●] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] [●] entwickelt]. [Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.]]

[Die Struktur der [Optionsscheine] [DZ BANK] [Down and Out Put] [●] [auf] [Aktien] [Indizes] besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, [falls mindestens ein [Preis] [Kurs] des Basiswerts [an einem Beobachtungstag]] [●] [die Barriere erreicht oder unterschreitet [(Knock-out-Ereignisses)].] Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der [Preis] [Kurs] [●] des Basiswerts an dem Ausübungstag keine hinreichend [negative] [●] Wertentwicklung (verglichen [mit dem Basispreis] [●]) aufweist.] [●] [und kein [Preis] [Kurs] des Basiswerts [an einem Beobachtungstag]] [●] [die Barriere erreicht oder unterschritten hat.] Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund der Struktur] nur begrenzt an einer [negativen] [●] Wertentwicklung des Basiswerts [und] [grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. [Dividenden] [●]) aus dem Basiswert [bzw.] [aus den Bestandteilen des Basiswerts]. [Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert [●] [entsprechend den Erwartungen des Anlegers] [●] entwickelt]. [Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.]]

[Erfolgt ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, z.B. in [Österreich] [, Luxemburg] [●], kann die Emittentin eine weitere Zahlstelle auch in diesem [jeweiligen] Land benennen oder nicht. Ist dies nicht der Fall, könnte dies nachteilige Auswirkungen für den Anleger aus [diesem Land] [diesen Ländern] haben.]

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

[Der Anleger hat grundsätzlich die Möglichkeit, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] während der Laufzeit [über die Börse] [●] zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung [während der Laufzeit] [●] realisieren. Die Kursentwicklung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] ist während der Laufzeit in erster Linie [vom] [Kurs] [von den Kursen] [●] [des Basiswerts] [bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●]] abhängig. Weiterhin kann die Kursentwicklung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] abhängig sein von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten[, Entwicklungen an den [[Rohstoff][Edelmetall]märkten] [●]] und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin. Bei einer Veräußerung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] [während der Laufzeit] [●] kann der erzielte Verkaufspreis daher unterhalb [des Erwerbspreises] [bzw. des Nennbetrags] [bzw. des Kapitalschutzbetrags] [bzw. des Mindestbetrags] [●] [bzw. nach Zahlung [des [jeweiligen] Auszahlungsbetrags [●]] [unterhalb des Auszahlungsbetrags [●]] [liegen.]

Sonstige Marktpreisrisiken

[Bei den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheinen] [Optionsscheinen] handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. [[Vor Valuta] [●] der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] gibt es keinen öffentlichen Markt für sie.] Ab [Valuta] [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [●] beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] anzukaufen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. [Auch wenn die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] [zeitnah] [zur Valuta] [zum Beginn des öffentlichen Angebots] [●] [in einen regulierten oder nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) [notiert bzw.] einbezogen] [●] werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] entwickeln wird oder dass diese [Notierung bzw.] Einbeziehung aufrechterhalten wird.] [Zudem kann für den Anleger das Risiko bestehen, dass aufgrund [der Nichtnotierung bzw. Nichteinbeziehung] [●] der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] [in einen regulierten oder nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr)] [●] kein liquider Markt besteht und dass dadurch der Handel in den [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] sowie die Veräußerbarkeit vor [vor dem Fälligkeitstag] [●] eventuell eingeschränkt ist. [Je weiter [der] [die] [Kurs[e]] [●] [der Bestandteile] des Basiswerts [bzw. der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●]] [steig][t][en] [sink][t][en]] [●] [und somit ggf. [auch] der Kurs] der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] [sink][t][en]] [●] [und/oder] [●] andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zeitweise zu Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

Die Liquidität der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] haben.

Risiko eines Interessenkonflikts

[Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in [dem Basiswert] [den Bestandteilen des Basiswerts] [bzw.] [[in den] [dem [jeweiligen] [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegenden [●] [Wertpapieren] [Produkten]] zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] [bzw.] [die [dem [jeweiligen Bestandteil des Basiswerts]] Basiswert] zugrunde liegenden [●] [Wertpapiere] [Produkte]]. Weiterhin kann sie als Market Maker für [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] [bzw.] [die dem [jeweiligen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert]] zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●]] [und] die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] auftreten. Im Zusammen-

hang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. [Ferner kann die Emittentin der Struktur der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] entgegenlaufende Anlageurteile für [einen oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [bzw. die zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte]] ausgesprochen haben.] [Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin als Berechnungsstelle, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen oder zu liefernde [Vermögenswerte] [•] beziehen, können Interessenkonflikte auftreten.] Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin können sich auf den Kurs der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] negativ auswirken.]

[Risiko durch Vorzeitige Auszahlung]

[Die Zahlung [des Auszahlungsbetrags] [•] erfolgt [bereits] [am [1.] [•] Zahlungstermin] [•].] [Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.]

[[Erreicht bzw. [[über][unter]schreitet] [•] bei den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [•] [der [jeweilige] Referenzpreis] [kein Beobachtungspreis] [der Basiswert] [[alle] [•] Bestandteil[e] [des Basiswerts] an [einem] [der] [in den [Zertifikats][Anleihe]bedingungen festgelegten Zeitpunkt[en]] [Bewertungstage] [Beobachtungstage] [einen bestimmten Wert] [•] [den Auszahlungslevel]] [die Barriere[n] [•]], erfolgt die Vorzeitige Auszahlung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen]. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.]

[Risiko einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin]

[Die Emittentin hat das Recht, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [DZ BANK] [Hybrid Multi Callable] [•] insgesamt zu den in den [Zertifikats][Anleihe]bedingungen definierten Terminen zu kündigen (Ordentliche Kündigung). In diesem Fall erfolgt die Auszahlung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [zum Nennbetrag] [•].]

[Bei den [DZ BANK] [•] [Quanto] [Endlos-Zertifikaten] [auf Rohstoffen und Waren] [auf Edelmetallen] [auf Indizes] ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen [(siehe § 2 der Zertifikatsbedingungen)]. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des [Ordentlichen Kündigungstermins] [•] gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickelt hat. Daher eignen sich die Zertifikate nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können.]

Es besteht damit ein Risiko für den Anleger in den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] bezüglich der Dauer seines Investments.]

[Risiko aufgrund der Einlösung nur zu bestimmten Terminen]

Bei den [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Der Anleger ist jedoch berechtigt, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] nur zu bestimmten Terminen einzulösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit [des Zertifikats] [der Teilschuldverschreibung] [des Partizipationsscheins] bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments]

[Risiko durch vorzeitige Fälligkeit aufgrund eines Stop-Loss-Ereignisses]

Bei den [DZ BANK] [•] [Reverse] [Zertifikaten] [auf Indizes] [auf Währungen] kann es innerhalb der Laufzeit der Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen und zwar durch den Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis die Barriere [•] [erreicht bzw. überschreitet]. [Tritt ein solches Stop-Loss-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist]. **Für den Anleger besteht dadurch das Risiko, dass der Auszahlungsbetrag Null beträgt und somit für ihn ein Totalverlust eintreten kann.** [Zudem besteht durch die vorzeitige Fälligkeit aufgrund des Stop-Loss-Ereignisses für den Anleger ebenfalls ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments.]

[Risiko aufgrund der Physischen Lieferung

Bei den [Zertifikaten] [DZ BANK] [●] [Protect] [Multi] [Discountzertifikate] [Reverse] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Schuldverschreibungen] [auf Fonds] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Fondsbasket] besteht die Möglichkeit auf Lieferung von [Referenzaktie(n)] [Referenzwertpapier(en)]. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktie(n)] [Referenzwertpapier(e)] ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernde(n) [Referenzaktie(n)] [Referenzwertpapier(e)] informieren. Unter Umständen können die gelieferte(n) [Referenzaktie(n)] [Referenzwertpapier(e)] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktie(n)] [Referenzwertpapier(e)] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktie(n)] [Referenzwertpapier(en)] geltend machen und diese ggf. verkaufen. In der Zeit zwischen dem [Bewertungstag] [●] und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der [Kurs] [Preis] [●] der zu liefernden [Referenzaktie(n)] [Referenzwertpapier(e)] noch negativ entwickelt. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktie(n)] [Referenzwertpapier(e)] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Falle der Lieferung der [Referenzaktie(n)] [Referenzwertpapier(en)] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, sodass ein Totalverlust entstehen kann.**

[Risiko aus [dem Basiswert] [den Bestandteilen des Basiswerts] [bzw. den zugrunde liegenden [●] [Wertpapieren] [Produkten]]

[Hier können spezielle Risiken aus [dem Basiswert] [den Bestandteilen des Basiswerts] [bzw. den zugrunde liegenden [●] [Wertpapieren] [Produkten]] in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen werden.] [●]

[Risiko aufgrund des Vorhandenseins eines Indexconsultants

Die Zusammensetzung [des Basiswerts] [[von einem] der Bestandteile des Basiswerts] [der Referenzindizes] [●] der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] wird durch den Indexconsultant und nicht durch den Sponsor festgelegt, d.h. der Indexconsultant wählt die dem [Referenzindex] [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegenden [Wertpapiere] [●] [Produkte] entsprechend der im Abschnitt Produktbeschreibung unter dem Punkt „Erläuterungen [zum Basiswert] [zu den Bestandteilen des Basiswerts] [●]“ beschriebenen Regelungen aus. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass z.B. der Indexconsultant [Wertpapiere] [Produkte] [●] auswählt, die während der Laufzeit der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] keine hinreichend [positive] [negative] [●] Wertentwicklung (im Vergleich zum Marktniveau) aufweisen. [Dies kann zur Folge haben, dass sich der [Basiswert] [entsprechende Bestandteil des Basiswerts] [Referenzindex] ebenfalls nicht hinreichend [positiv] [negativ] [●] entwickelt [und somit das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird] [●] und/oder dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.] [Erfüllt der Indexconsultant seine Funktion aus welchen Gründen auch immer nicht, kann [der Sponsor] [bzw.] [die Emittentin] einen neuen Indexconsultant bestimmen. Tritt der Fall ein, dass kein neuer Indexconsultant durch [den Sponsor] [bzw.] [die Emittentin] benannt werden kann, ist [der Sponsor] [bzw.] [die Emittentin] auch berechtigt, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] zu ersetzen. Kommt es zu einer Ersetzung, besteht für den Anleger das Risiko, dass sich der [Referenzindex] [entsprechende Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] bis zu diesem Zeitpunkt nicht entsprechend seiner Erwartungen entwickelt [hat] [haben]. Daher eignen sich die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können.]] *[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: ●]*

[Risiko aufgrund der fehlenden Etablierung [●] [des Basiswerts]

Bei der Beurteilung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] [●] [auf Indizes] muss der Anleger berücksichtigen, dass es sich bei [dem Basiswert] [einem Bestandteil des Basiswerts] nicht um einen im Markt etablierten [Index] [●] handelt. Vielmehr wird der [betreffende Bestandteil des] Basiswert[s] [vom Sponsor] [●] im Wesentlichen nur dazu berechnet, um als Bezugsobjekt für den [diesen] [den] Endgültigen Bedingungen zugrunde liegenden [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] zu dienen.]] *[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

[Abzug einer Strukturierungsgebühr

Bei den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheinen] [Optionsscheinen] [•] [auf Indizes] muss der Anleger beachten, dass [der Sponsor] [•] eine Strukturierungsgebühr in Höhe von [•] [%] des [Indexstands (d.h. [•] [%] an jedem monatlichen Indexanpassungstermin)] [•] vom [Wert] [•] [des Basiswerts] abzieht. Der Abzug der Strukturierungsgebühr kann dazu führen, dass bei [einer seitwärts gerichteten bzw. leicht positiven Wertentwicklung [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden [fiktiven [•] [Teilschuldverschreibung] [Wertpapiers]] [•] der Basiswert trotzdem [fällt]] [•]. [Bei einer [negativen] [•] Wertentwicklung [des] [der] dem Basiswert zugrunde liegenden [fiktiven [•] [Teilschuldverschreibung] [Wertpapiers]] trägt der Abzug der Strukturierungsgebühr zu einer Verstärkung der [negativen] [•] Wertentwicklung des Basiswerts bei.] Grundsätzlich führt der Abzug der Strukturierungsgebühr dazu, dass der [Wert] [•] des Basiswerts reduziert wird und somit auch der Kurs der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] [sinkt] [•].
[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]

Transaktionskosten

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. **Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann.** Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglichen entstehenden Verlust bzw. vermindern einen eventuellen Gewinn.

Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme

Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] mit einem Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus den Gewinnen eines [Zertifikats][Anleihe][Partizipationsschein][Optionsschein]geschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vor dem Erwerb der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] und der Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in [dem Basiswert] [den Bestandteilen des Basiswerts] [bzw. in] [den] [dem [jeweiligen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [•]]. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheinen] [Optionsscheinen] verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden [Wertpapieren] [Produkten] [Bestandteilen] [•], bzw. in entsprechenden Derivaten, ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den [Kurs] [•] [der Bestandteile] [des Basiswerts] [bzw.] [die [Kurse] [•] der dem jeweiligen Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [•]] haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] hat.

Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers

Der potenzielle Käufer der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

[Zusätzliches Verlustpotenzial bei Wechselkursschwankungen (Währungsrisiken)

Erwirbt der Anleger [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine], bei denen [der Basiswert] [(mindestens) ein Bestandteil des Basiswerts] [bzw. eines der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte]] [•] auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist das Verlustrisiko des Anlegers nicht nur an die Wertentwicklung [des Bestandteils] [des Basiswerts] [•] gekoppelt, sondern es können auch die Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein. Wechselkursschwankungen können insbesondere den Wert seiner erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.]

[Risiko aufgrund zusätzlicher Kosten für das Ersetzen eines Future-Kontrakts durch den nächst fälligen Future-Kontrakt

Erwirbt der Anleger [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine], bei denen [der Basiswert] [(mindestens) ein Bestandteil des Basiswerts] [bzw. eines der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte]] [•] [aus einem Future-Kontrakt besteht] [sich auf einen Future-Kontrakt bezieht], ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall können zusätzliche Kosten entstehen, da Future-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfallstermin haben. Kurz vor diesem Verfallstermin werden sie von der [Emittentin] [Berechnungsstelle] in den [jeweils nächst fälligen Future-Kontrakt] [•] mit ähnlichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollten). Insbesondere in einem sog. „Contango“-Markt, bei dem der Preis [des nächst fälligen Future-Kontrakts] [•], in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Future-Kontrakts liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil [an neuen Future-Kontrakten] [•] erworben werden. [Als Folge [•] [muss das Bezugsverhältnis angepasst werden] [und der Anleger partizipiert]] [Also partizipiert der Anleger] [an der Wertentwicklung des neuen Future-Kontrakts nur zu einem kleineren Anteil]. Zusätzlich entstehen durch das Rollen Transaktionskosten, deren Umlegung [•] [auf das Bezugsverhältnis] ebenfalls zu einem Wertverlust der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] führt.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: •]

III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Juristischer und kommerzieller Name, Ort der Registrierung, Registernummer

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 eingetragen. Der kommerzielle Name lautet DZ BANK.

Datum der Gründung

Auf getrennt durchgeführten Hauptversammlungen haben die Aktionäre der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart („**GZ-Bank**“) und der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG („**DG BANK**“) am 16. August 2001 der Fusion beider Institute zur DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zugestimmt. Mit der Eintragung der Verschmelzung der GZ-Bank auf die DG BANK in das Handelsregister am 18. September 2001 trat die DG BANK in die Rechte und Pflichten der GZ-Bank ein. Die DG BANK hat ihre Firma mit Wirkung vom gleichen Tage in DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, geändert.

Die ehemalige DG BANK war als Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Bayern, Norddeutschland, Teilen von Hessen und den neuen Bundesländern, als Geschäftsbank und darüber hinaus als Zentralkreditinstitut zur Förderung des gesamten Genossenschaftswesens tätig. Ihre erste Funktionsvorgängerin, die Preußische Central-Genossenschaftskasse, wurde 1895 in Berlin gegründet. Mit Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank vom 18. August 1998 wurde die DG BANK rückwirkend zum 1. Januar 1998 von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Die ehemalige GZ-Bank - Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland - war im Jahr 2000 aus dem Zusammenschluss der SGZ-Bank Südwestdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG, Frankfurt/Karlsruhe, und der GZB-Bank Genossenschaftliche Zentralbank AG Stuttgart, Stuttgart, hervorgegangen. Die Ursprünge der SGZ-Bank gehen auf das Jahr 1883 zurück; das älteste Vorgängerinstitut der GZB-Bank wurde 1893 gegründet.

Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Rechtsform, Rechtsordnung

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich in Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundenen Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Sicherungseinrichtung

Die DZ BANK ist Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (die „**Sicherungseinrichtung**“). Die Sicherungseinrichtung ist von entscheidender Bedeutung für die angeschlossenen Institute, denn sie stellt maßgeblich deren Bonität sicher. Sie hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den der Sicherungseinrichtung angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz) und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die angeschlossenen Institute zu verhüten. Im Rahmen des Institutsschutzes sind alle verbrieften Verbindlichkeiten, die in Form von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen durch die angeschlossenen Institute begeben werden und im Besitz von Nicht-Kreditinstituten sind, ohne jegliche betragliche Begrenzung geschützt. Hierunter fallen auch die unter diesem Prospekt emittierten Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine. Weder die angeschlossenen Institute noch die Gläubiger solcher nicht nachrangigen

Schuldverschreibungen haben einen Rechtsanspruch auf Hilfeleistung durch die Sicherungseinrichtung oder auf das Vermögen der Sicherungseinrichtung.

Der Schutz der Sicherungseinrichtung ist in jedem Fall auf die sich jeweils aus den Zertifikats- bzw. Anleihe- bzw. Partizipations- bzw. Optionsbedingungen ergebenden Ansprüche unter einem Zertifikat bzw. einer Teilschuldverschreibung bzw. einem Partizipationsschein bzw. einem Optionsschein begrenzt. Er deckt nicht etwaige Verluste ab, die sich aus der Ausgestaltung der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine ergeben können.

2. Geschäftsüberblick

Haupttätigkeitsbereiche

Gegenstand der DZ BANK ist gemäß ihrer Satzung, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der DZ BANK. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig.

Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.

In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

Mit der DZ BANK ist 2001 ein neues Spitzeninstitut der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und eine Zentralbank für derzeit mehr als 900 Genossenschaftsbanken entstanden. Die DZ BANK versteht sich in ihrer Zentralbankfunktion in ihrer Rolle als verbundfokussierte Zentralbank ausdrücklich als subsidiärer Partner der Institute vor Ort und in der Region, der eine Reihe von Dienstleistungen entwickelt oder in gemeinsamer Marktbearbeitung zusammen mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie den Spezialdienstleistern die Position der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken stärkt. Die DZ BANK begleitet die Volksbanken und Raiffeisenbanken in allen für deren Firmen- und Privatkunden relevanten Produkt- und Dienstleistungsfeldern und entwickelt – falls erforderlich oder gewünscht – gemeinsam mit ihnen innovative Vertriebskonzepte für die regionale Marktbearbeitung. Darüber hinaus ist die DZ BANK zuständig für den Liquiditätsausgleich zwischen den Genossenschaftsbanken und stellt ihnen Refinanzierungsmittel sowohl in Form von Globaldarlehen als auch in Durchleitfunktion Finanzierungen der öffentlichen Förderinstitute zur Verfügung.

Transaction Banking

Die DZ BANK ist als Zentralbank und Clearingstelle für den Zahlungsverkehr der Genossenschaftsbanken zuständig. Infolge der Fusion von GZ-Bank und DG BANK entstand in der DZ BANK ein Zahlungsverkehrsbereich, der für Volksbanken und Raiffeisenbanken und andere nicht genossenschaftliche Institute Dienstleistungen rund um die Abwicklung des Zahlungsverkehrs anbietet. Mit 16 Prozent Marktanteil in der Bundesrepublik Deutschland und 5 Prozent Marktanteil in Europa verfügt die DZ BANK über eine nachhaltige Marktposition. Die vorgenannten Marktanteile beruhen auf eigenen Schätzungen der DZ BANK. Um diese Marktposition konsequent ausbauen zu können, hat die DZ BANK mit der Gründung eines Transaktionsinstituts im April 2003 eine zukunftsorientierte Aufstellung für den genossenschaftlichen Sektor im europäischen Zahlungsverkehr eingeleitet. Am 1. September 2003 ging das Transaktionsinstitut für Zahlungsverkehrsdienstleistungen AG (TAI) an den Markt. Dies in einem Umfeld, das von branchenweiten Anpassungsnotwendigkeiten in der Bepreisung von Dienstleistungen des nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs sowie dem wachsenden Kostendruck in den entsprechenden Ge-

schäftssparten geprägt ist. In 2006 wurde nach Einschätzung der DZ BANK ein wesentlicher Schritt zum paneuropäischen Full-Service Zahlungsverkehrsdienstleister vollzogen, als sich die niederländischen Großbanken ABN AMRO, ING und Rabobank sowie weitere niederländische Institute am Transaktionsinstitut beteiligten und sich zur Equens N.V. zusammengeschlossen haben. Damit verfügt die DZ BANK im Hintergrund über einen leistungsfähigen Dienstleister im Zahlungsverkehr, der auf dem europäischen Sektor nach eigener Auffassung strategisch sehr gut positioniert ist.

Firmenkundengeschäft

Die DZ BANK konzentriert sich im Mittelstandsgeschäft insbesondere auf das mit den genossenschaftlichen Primärinstituten betriebene Metageschäft. Im Gemeinschaftskreditgeschäft unterstützt die DZ BANK als Partner der Primärbanken deren Firmenkundenaktivitäten in allen relevanten Produkt- und Dienstleistungsangeboten. Im Direktgeschäft, in dem die DZ BANK in Abhängigkeit von der Umsatzgröße der zu betreuenden Firmenkunden die Initiativ- und Steuerungsverantwortung hat, stellt sie ihre komplette Produktpalette sowie Angebote ihrer Spezialinstitute bereit. Einen Schwerpunkt bilden dabei neben dem Kreditgeschäft die Aktivitäten im Corporate Finance und Investment Banking. Im Geschäft mit Großunternehmen steht die DZ BANK deutschen und ausgewählten Europäischen Gesellschaften mit spezialisiertem Beratungs-Know-how für Finanzierungsfragen zur Verfügung und deckt den daraus resultierenden Produktbedarf mit Produktlösungen vor allem aus der Sparte Kapitalmarkt und Strukturierte Finanzierungen. In der Außenhandelsfinanzierung umfasst die Produktpalette sowohl das kurzfristige kommerzielle Auslandsgeschäft mit den Kernprodukten Akkreditive und Inkassi als auch langfristige Finanzierungsformen wie Hermes-/ECA-gedekte Bestellerkredite.

Kapitalmarktgeschäft

Im Geld- und Kapitalmarktgeschäft erbringt die DZ BANK Leistungen für die Unternehmen der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und deren Firmenkunden, sowie für institutionelle Investoren und Finanzinstitutionen. Die DZ BANK versteht sich als Drehscheibe und Kompetenzzentrum für Zins-, Devisen- und Kreditrisiken für ihre Kunden. Dabei werden alle Prozessschritte vom Neuemissionsgeschäft, über die Strukturierung, das Risikomanagement, den Handel bis hin zum Consulting und zum Vertrieb von der DZ BANK abgedeckt. Bei der Betreuung der Genossenschaftsbanken im Eigenanlagengeschäft liegt der Schwerpunkt auf der strategischen Eigengeschäfts- und Gesamtbanksteuerung sowie dem Anlage- und Refinanzierungsgeschäft. Für das Privatkundengeschäft der Volksbanken und Raiffeisenbanken stellt die DZ BANK ein umfangreiches Dienstleistungs- und Beratungsangebot zur Verfügung. Des Weiteren ist die DZ BANK auch im institutionellen Aktiengeschäft (u. a. Aktiensales, Neuemissionsgeschäft, Handel mit Termin- und Kassaprodukten) in führender Position vertreten. Die anerkannt hohe Platzierungskraft in der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sowie bei institutionellen Investoren sorgt dafür, dass die Bank regelmäßig in zahlreichen nationalen und internationalen Konsortien an prominenter Stelle vertreten ist.

Ausland

Im Auslandsgeschäft ist die DZ BANK die internationale Drehscheibe für die Volksbanken und Raiffeisenbanken. Sie versetzt die Genossenschaftsbanken in die Lage, für ihre Kunden die gesamte Palette des internationalen Geschäfts abzuwickeln, Exportfinanzierungen durchzuführen, Devisenkurssicherungen vorzunehmen sowie Im- und Exportkontrakte herzustellen. Das Stützpunktnetz in sämtlichen Zeitzonen wird primär verbundbezogen und kapitalmarktorientiert betrieben. Mit zahlreichen genossenschaftlichen Partnern im europäischen Ausland bestehen Kooperationsvereinbarungen, welche die direkte Präsenz der DZ BANK an Finanzplätzen ohne nationale genossenschaftliche Banken oder Bankgruppen ergänzen.

Allfinanz-Gruppe

Die DZ BANK verfügt mit ihren maßgeblichen Beteiligungen an Spezialinstituten über eine Konzernplattform, die eine intensive und leistungsfähige Zusammenarbeit der genossenschaftlichen Dienstleister ermöglicht. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Immobilienfinanzierung, Versicherung und Asset Management/Private Banking, in denen die jeweiligen Gesellschaften führende Marktpositionen in Deutschland einnehmen. Außerdem bietet die DZ BANK über ein Spezialinstitut Geschäftsabwicklungsfunktionen im Wertpapierservice an. Dazu zählen die Verwaltung und Verwahrung sowie die Abrechnung von Wertpapiergeschäften. Derzeit baut die DZ BANK Gruppe ihre Geschäftsaktivitäten im Private Banking weiter aus. Hierbei steuert und koordiniert die DZ PB S.A. mit Sitz in Luxemburg als Holding der DZ PRIVATBANK Gruppe zentral die Private Banking Aktivitäten ihrer Einheiten über das gemeinsame Markendach DZ PRIVATBANK. Über neu eröffnete Standorte in Deutschland werden die Genossenschaftsbanken bei der Betreuung ihrer vermögenden Privatkunden begleitet

und unterstützt.

Ziel der DZ BANK zusammen mit den Verbundunternehmen ist es, die - nach Einschätzung der Emittentin bestehende - führende Stellung als optimierte „Allfinanz“-Gruppe nachhaltig auszubauen. Die zunehmend besser geordnete Gruppenstruktur von Zentralbank und Spezialanbietern sowie die zum Teil heute schon führenden Positionen der Verbundunternehmen in ihren Märkten bilden eine gute Ausgangslage für eine erfolgreiche Umsetzung dieser Strategie innerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.

Wichtigste Märkte

Die DZ BANK ist primär in Deutschland als Allfinanz-Gruppe tätig. Innerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken übernimmt die DZ BANK die Aufgabe einer Zentralbank. Indem die DZ BANK vornehmlich das Leistungsangebot der Volksbanken Raiffeisenbanken durch ihre Produkte und Leistungen unterstützt, hat die DZ BANK im Retailbanking grundsätzlich keinen direkten Kundenkontakt. Darüber hinaus ist die DZ BANK eine europäisch ausgerichtete Geschäftsbank und übernimmt als Holding eine Koordinationsfunktion für die Spezialinstitute in der DZ BANK Gruppe.

Im Inland bestehen gegenwärtig vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, Stuttgart und München), im Ausland vier Zweigniederlassungen (London, New York, Hongkong und Singapur) der DZ BANK. Den vier Inlandsniederlassungen sind die beiden Geschäftsstellen in Hamburg und Nürnberg zugeordnet.

3. Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2010 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 27 (Vorjahr: 29) Tochterunternehmen und 5 (Vorjahr: 4) Teilkonzerne mit insgesamt 943 (Vorjahr: 975) Tochtergesellschaften einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 30. Juni 2011 aus:

Banken

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall (indirekt)	•	81,8
Ceskomoravska stavebni sporitelna a.s., Praha		45,0
Fundamenta-Lakáskassza Zrt., Budapesti	•	51,2
Prvá stavebná sporitel'na a.s., Bratislava		32,5
Raiffeisen Banca Pentru Locuinte S.A., Bucharest		33,3
Sino-German-Bausparkasse Ltd., Tianjin		24,9
VR Kreditwerk AG, Schwäbisch Hall	•	100,0
Cassa Centrale Banca - Credito Cooperativo del Nord Est Società per Azioni, Trento		25,0
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg	•	100,0
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main		50,0
DVB Bank SE, Frankfurt am Main	•	95,4
DZ BANK Polska S.A., Warszawa		100,0
DZ BANK IRELAND PUBLIC LIMITED COMPANY, Dublin	•	100,0
DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen² (indirekt)	•	70,3
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich (indirekt)	•	70,3
Magyar Takarékszövetkezeti Bank Zártkörűen Működő Részvénytársaság, Budapesti		38,5
Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien (indirekt)		23,44
TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg	•	91,2
Volksbank International AG, Wien (indirekt)		16,4³

¹ In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

² Patronierung durch DZ BANK AG

Sonstige Spezialdienstleister

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital i. v. H.
DZ Equity Partner GmbH, Frankfurt am Main		100,0
EURO Kartensysteme Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main		19,6
Equens SE, Utrecht		34,9
VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn	•	83,5
BFL LEASING GmbH, Eschborn	•	100,0
VR-BAUREGIE GmbH, Eschborn	•	100,0
VR DISKONTBANK GmbH, Eschborn	•	100,0
VR-FACTOREM GmbH, Eschborn	•	100,0
VR-IMMOBILIEN-LEASING GmbH, Eschborn	•	100,0
VR.medico LEASING GmbH, Eschborn	•	100,0

1 In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

Kapitalanlagegesellschaften

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main	•	73,4
Quoniam Asset Management GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0 ²
Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Institutional Property GmbH, Hamburg	•	90,0
Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg	•	100,0
Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg	•	94,5

1 In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

2 Stimmrechtsquote

Versicherungen

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
R+V Versicherung AG, Wiesbaden	•	74,1
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	100,0
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	95,0
KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	100,0
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	51,0
R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden	•	95,0
R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit Union Asset Management Holding AG)	•	51,0
R+V Rechtsschutzversicherung AG, Wiesbaden	•	95,0

1 In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich "Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten"

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2010 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 30. Juni 2011 (Datum des ungeprüften Halbjahresfinanzberichtes 2011 des DZ BANK Konzerns).

5. Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der Bank aus mindestens drei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmen.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Zuständigkeiten in der DZ BANK	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK (Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht)
Wolfgang Kirsch Vorsitzender des Vorstandes	Nach Bereichen: Kommunikation & Marketing, Stab, Revision Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen	Banco Cooperativo Español S.A, Madrid - <i>Member, Board of Directors</i> Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schwäbisch Hall - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Verwaltungsrats</i> Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> R+V Versicherung AG, Wiesbaden - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> Südzucker AG, Mannheim/Ochsenfurt - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>
Lars Hille Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Capital Markets Trading, Capital Markets Retail, Capital Markets Equity Clients, Research und Volkswirtschaft Nach Regionen: Bayern	Cassa Centrale Banca - Credito Cooperativo del Nord Est Società per Azioni, Trento - <i>Member, Board of Directors</i> Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> DZ PB S.A., Luxemburg - <i>Vorsitzender des Verwaltungsrats (*) (bis 15. Juni 2011)</i> DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich - <i>Präsident des Verwaltungsrats (*)</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>
Wolfgang Köhler Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Group Treasury, Capital Markets Sales Germany/Austria, Capital Markets International Clients, Financial Institutions, Strukturierte Finanzierung	DVB BANK SE, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> DZ PB S.A., Luxemburg - <i>stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats (*) (bis 15. Juni 2011)</i> DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen

	<p>Nach Regionen: Hessen, Thüringen, Sachsen</p> <p>International: New York, London, Singapur, Hongkong</p>	<p>- <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*) (bis 15. Juni 2011 stv. Vors.)</i></p> <p>DZ BANK Polska S.A., Warszawa - <i>Chairman, Supervisory Board (*)</i></p> <p>DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich - <i>Mitglied des Verwaltungsrats (*) (bis 30. Juni 2011)</i></p> <p>Österreichische Volksbanken–Aktiengesellschaft, Wien - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i></p> <p>R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i></p>
<p>Hans-Theo Macke Mitglied des Vorstandes</p>	<p>Nach Bereichen: VR-Mittelstand, Corporate Finance, Verbund</p> <p>Nach Regionen: Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt</p>	<p>Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i></p> <p>Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*) (bis 04. März 2011)</i></p> <p>EDEKABANK Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i></p> <p>VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i></p>
<p>Albrecht Merz Mitglied des Vorstandes</p>	<p>Nach Bereichen: Group Finance, Group Controlling</p> <p>Nach Regionen: Baden-Württemberg</p>	<p>Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i></p> <p>BayWa Aktiengesellschaft, München - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i></p> <p>R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i></p> <p>R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i></p> <p>TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i></p> <p>VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i></p>
<p>Thomas Ullrich¹ Mitglied des Vorstandes.</p>	<p>Nach Bereichen: IT, Organisation, Operations/Services, Personal</p> <p>Nach Regionen: Niedersachsen², Bremen,</p>	<p>Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*) (seit 04. März 2011)</i></p> <p>Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i></p> <p>Fiducia IT AG, Karlsruhe - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i></p> <p>VR Kreditwerk AG, Schwäbisch Hall - <i>stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (*) (bis 03. März 2011))</i></p>
<p>Frank Westhoff Mitglied des Vorstandes</p>	<p>Nach Bereichen: Kredit, Recht</p> <p>Nach Regionen: Rheinland-Pfalz, Saarland, Weser-Ems</p>	<p>BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i></p> <p>Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*) (Vorsitz seit März 2011)</i></p> <p>Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i></p> <p>DVB Bank SE, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i></p> <p>DZ BANK IRELAND PUBLIC LIMITED COMPANY, Dublin - <i>Chairman, Board of Directors (*)</i></p> <p>TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg - <i>stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i></p> <p>Volksbank International AG, Wien - <i>zweiter stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats</i></p>

¹ Gleichzeitig Arbeitsdirektor, ² ohne Region Weser-Ems

Die DZ BANK wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der Bank aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Wichtigste Tätigkeiten
Helmut Gottschalk Vorsitzender des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Herrenberg-Rottenburg eG
Wolfgang Apitzsch Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Rechtsanwalt
Henning Deneke-Jöhrens Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates	Sprecher des Vorstands Volksbank eG Lehrte-Springe-Pattensen-Ronnenberg
Rüdiger Beins Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellter DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Ulrich Birkenstock Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Allgemeine Versicherung AG
Werner Böhnke Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
Hermann Buerstedde Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellter Union Asset Management Holding AG
Karl Eichele Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellter VR Kreditwerk Hamburg - Schwäbisch Hall AG
Uwe Fröhlich Mitglied des Aufsichtsrates	Präsident Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Dr. Roman Glaser Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Baden-Baden Rastatt eG
Bernd Hühn Mitglied des Aufsichtsrats	Vorstandssprecher Volksbank Worms-Wonnegau eG
Rita Jakli Mitglied des Aufsichtsrats	Leitende Angestellte R + V Versicherung AG
Sigmar Kleinert Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellter DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Willy Köhler Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands VR Bank Rhein-Neckar eG
Rainer Mangels Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Rechtsschutzversicherung AG
Walter Müller Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Raiffeisenbank Fürstfeldbruck eG
Dieter Rembde Mitglied des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstands VR-Bank Schwalm-Eder eG
Stephan Schack Mitglied des Aufsichtsrats	Vorstandssprecher Volksbank Raiffeisenbank eG, Itzehoe
Gudrun Schmidt Mitglied des Aufsichtsrats	Landesfachbereichsleiterin Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Landesbezirk Hessen
Uwe Spitzbarth Mitglied des Aufsichtsrats	Bundesfachgruppenleiter Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bundesverwaltung

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Gleichzeitig mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern können für vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner Ersatzmitglieder bestellt werden. Die Zahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Ersatzmitglieder wird auf fünf begrenzt.

Der Aufsichtsrat erhält eine von der Hauptversammlung zu bestimmende feste, nicht gewinnabhängige Vergütung, deren Verteilung unter die einzelnen Mitglieder vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Daneben werden Auslagen erstattet sowie eine auf die Vergütung etwa anfallende Umsatzsteuer.

Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Bank findet am Sitz der Gesellschaft oder - nach Entscheidung des Aufsichtsrats - an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Zweigniederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der Gesellschaft verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der Bank namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief, Telekopie oder E-Mail einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft schriftlich, telekopiert oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg. Zwischen dem Tag der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung muss mindestens ein Werktag liegen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre zulässig, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind. Ist der Aktionär eine juristische Person, so kann die Vollmacht zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien auf Organmitglieder oder einen Mitarbeiter der juristischen Person lauten. Die Vollmacht ist schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden mit der Einberufung bekannt gegeben. Sofern dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abstimmungen in der Hauptversammlung sowie die Übertragung der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Treuhänder der Deckungswerte

Die Treuhänder sind von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellt und haben die gesetzliche Aufgabe darauf zu achten, dass die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der gedeckten Schuldverschreibungen der DZ BANK den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie den Anleihebedingungen entsprechen.

Als Treuhänder der Deckungswerte sind zurzeit bestellt:

Treuhänder:

Klaus Schlitz, Vizepräsident des LG Frankfurt am Main a.D.

Stellvertretender Treuhänder:

Klaus Schmitz, Vorsitzender Richter am Landgericht Frankfurt am Main.

Interessenkonflikte

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

6. Hauptaktionäre

Seit der am 23. November 2009 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen beträgt das gezeichnete Kapital der DZ BANK EUR 3.160.097.987,80, eingeteilt in 1.215.422.303 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,60 je Stückaktie. Dabei handelt es sich um voll eingezahlte vinkulierte Namensaktien. Die vinkulierten Namensaktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zugelassen.

Der Anteil der genossenschaftlichen Unternehmen am gezeichneten Kapital beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt 95,84%. Sonstige sind mit 4,16% am gezeichneten Kapital der DZ BANK beteiligt.

Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:

• Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)	82,18%
• WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt)	6,67%
• Sonstige Genossenschaften	6,99%
• Sonstige	4,16%

7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

Historische Finanzinformationen

Die folgenden Dokumente sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Jahr 2009

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, die Kapitalflussrechnung des DZ BANK Konzerns, der jeweilige Lagebericht des DZ BANK Konzerns, die entsprechenden Erläuterungen sowie der jeweilige Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2009 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 330).

Jahr 2010

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, der Jahresabschluss der DZ BANK AG, die Kapitalflussrechnung des DZ BANK Konzerns, der jeweilige Lagebericht des DZ BANK Konzerns und der DZ BANK AG, die entsprechenden Erläuterungen sowie der jeweilige Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2010 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 330).

1. Halbjahr 2011

Der ungeprüfte, einer prüferischen Durchsicht unterzogene Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns, inklusive der Kapitalflussrechnung, des Lageberichts, der entsprechenden Erläuterungen sowie der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht für das erste Halbjahr 2011 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 330).

Kopien der vorgenannten Dokumente werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten. Ferner stehen die vorgenannten Dokumente auf der Website der DZ BANK www.dzbank.de Rubrik Investor Relations zur Verfügung.

Übersichten der geprüften Jahres- bzw. Konzernabschlüsse 2010 und 2009

Die folgenden Finanzzahlen wurden von dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht der DZ BANK AG zum 31. Dezember 2010 entnommen (abrufbar unter www.dzbank.de Rubrik Investor Relations), beziehungsweise wurden aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606 / 2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht des DZ BANK Konzerns zum 31. Dezember 2010 entnommen.

Auszug aus der Bilanz der DZ BANK AG nach HGB zum 31. Dezember 2010 und 2009 (in Mio. EUR)

DZ BANK AG (HGB)					
Aktiva	31.12.2010	31.12.2009	Passiva	31.12.2010	31.12.2009
Barreserve	206	94	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	96.011	110.808
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	35	134	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	24.502	31.902
Forderungen an Kreditinstitute	84.798	100.667	Verbriefte Verbindlichkeiten	39.778	56.996
Forderungen an Kunden	22.720	28.097	Handelsbestand	50.077	-
Wertpapiere*)	38.501	74.681	Treuhandverbindlichkeiten	1.368	1.409
Handelsbestand	66.302	-	Sonstige Verbindlichkeiten	477	6.852
Beteiligungen	486	478	Rechnungsabgrenzungsposten	72	633
Anteile an verbundenen Unternehmen	11.034	11.161	Passive latente Steuern	-	-
Treuhandvermögen	1.368	1.409	Rückstellungen	691	1.393
Immaterielle Anlagewerte	69	60	Nachrangige Verbindlichkeiten	4.656	4.771
Sachanlagen	42	46	Genussrechtskapital	851	1.013
Sonstige Vermögensgegenstände	666	4.772	Fonds für allgemeine Bankrisiken	2.418	2.000
Rechnungsabgrenzungsposten	71	1.528	Eigenkapital	6.436	6.319
Aktive latente Steuern	998	969			
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	41	-			
Summe der Aktiva	227.337	224.096	Summe der Passiva	227.337	224.096

*) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere zuzüglich Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere.

Auszug aus der Bilanz des DZ BANK Konzerns nach IFRS zum 31. Dezember 2010 und 2009 (in Mio. EUR)

DZ BANK Konzern (IFRS)					
Aktiva	31.12.2010	31.12.2009	Passiva	31.12.2010	31.12.2009
Barreserve	579	487	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	104.156	55.556
Forderungen an Kreditinstitute	73.614	61.100	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	84.935	77.146
Forderungen an Kunden	116.275	112.796	Verbriefte Verbindlichkeiten	55.189	65.532
Risikovorsorge	-2.224	-2.462	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	1.362	808
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	798	1.096	Handelspassiva	57.691	113.468
Handelsaktiva	68.047	91.190	Rückstellungen	1.773	1.583
Finanzanlagen	58.732	61.429	Versicherungstechnische Rückstellungen	56.216	52.351
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	57.996	53.426	Ertragsteuerverpflichtungen	1.311	1.250
Sachanlagen und Investment Property	2.152	1.797	Sonstige Passiva	5.718	6.156
Ertragsteueransprüche	2.626	2.491	Nachrangkapital	4.262	4.514
Sonstige Aktiva	4.647	4.921	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	13	13
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	47	68	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	111	-85
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	175	186	Eigenkapital	10.727	10.233
Summe der Aktiva	383.464	388.525	Summe der Passiva	383.464	388.525

Auszug aus der G+V der DZ BANK AG nach HGB – Geschäftsjahre 2010 und 2009 (in Mio. EUR)

DZ BANK AG	2010	2009
Zinserträge	4.267	5.506
Zinsaufwendungen	3.729	5.074
Laufende Erträge	228	255
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	168	120
Provisionserträge	657	646
Provisionsaufwendungen	398	342
Nettoertrag des Handelsbestands (Vorjahr: Nettoertrag aus Finanzgeschäften)	383	844
Sonstige betriebliche Erträge	143	155
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	756	817
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	30	31
Sonstige betriebliche Aufwendungen	162	162
Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	177	197
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	145	251
Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken	374	340
Aufwendungen aus Verlustübernahme	189	264
Außerordentliches Ergebnis	-173	-202
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-90	-62
Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten Sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen	1	0
Jahresüberschuss	156	302

Auszug aus der G+V des DZ BANK Konzerns nach IFRS – Geschäftsjahre 2010 und 2009 (in Mio. EUR)

DZ BANK Konzern	2010	2009
Zinsüberschuss	2.732	2.397
Risikovorrsorge im Kreditgeschäft	-258	-683
Provisionsüberschuss	1.113	879
Handelsergebnis	1.015	1.067
Ergebnis aus Finanzanlagen	-708	-635
Sonstiges Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten	-88	-39
Verdiente Beiträge aus dem Versicherungsgeschäft	10.921	10.418
Ergebnis aus Kapitalanlagen und sonstiges Ergebnis der Versicherungsunternehmen	2.959	2.579
Versicherungsleistungen	-11.645	-10.989
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	-1.829	-1.694
Verwaltungsaufwendungen	-2.588	-2.481
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-6	17
Konzernergebnis vor Steuern	1.618	836
Konzernergebnis	1.125	346

Die nachfolgende Übersicht weist die Kapitalisierung der DZ BANK AG zum 31. Dezember der Jahre 2010 und 2009 aus:

Kapitalisierung der DZ BANK AG nach HGB (zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2009) (in Mio. EUR) ¹

¹ Die Kapitalisierung zeigt die Kapitalstruktur eines Unternehmens, d.h. die Zusammensetzung der Passivseite aus Eigenkapital und Fremdkapital.

	31.12.2010	31.12.2009
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	96.011	110.808
a) täglich fällig	20.731	25.122
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	75.280	85.686
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	24.502	31.902
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	39.778	56.996
a) begebene Schuldverschreibungen	30.793	52.524
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	8.985	4.472
3.a Handelsbestand	50.077	-
4. Treuhandverbindlichkeiten	1.368	1.409
5. Sonstige Verbindlichkeiten	477	6.852
6. Rechnungsabgrenzungsposten	72	633
7. Rückstellungen	691	1.393
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	4.656	4.771
9. Genusssrechtskapital	851	1.013
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken	2.418	2.000
11. Eigenkapital	6.436	6.319
a) Gezeichnetes Kapital	3.160	3.160
b) Kapitalrücklage	1.377	1.377
c) Gewinnrücklagen	1.749	1.659
d) Bilanzgewinn	150	123
Total	227.337	224.096
1. Eventualverbindlichkeiten	4.889	5.422
2. Andere Verpflichtungen	18.784	21.201

Die positive Geschäftsentwicklung im Geschäftsjahr 2010 belegt die Leistungsfähigkeit und Stabilität der DZ BANK Gruppe mit ihrer breiten und ausgewogenen Aufstellung als Spitzeninstitut der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Das Konzernergebnis vor Steuern hat sich mit einem Betrag von 1.618 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr (836 Millionen Euro) fast verdoppelt. Im DZ BANK Konzern werden u.a. die Teilkonzerne der R + V Versicherung, der Union Asset Management Holding, der Bausparkasse Schwäbisch Hall, der VR LEASING und der DVB Bank sowie die DG HYP, die TeamBank und die DZ PRIVATBANK Gruppe berücksichtigt.

Die operativen Erträge des Konzerns - hierzu zählen neben dem Zins- und Provisionsüberschuss das Handelsergebnis, das Ergebnis aus Finanzanlagen, das Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten, das Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft sowie das Sonstige betriebliche Ergebnis - erreichten 4.464 Millionen Euro im Geschäftsjahr 2010 (2009: 4.000 Millionen Euro). Eine deutlich positive Entwicklung wiesen jeweils das Zinsergebnis (+335 Millionen Euro), der Provisionsüberschuss (+234 Millionen Euro) und das Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft (+92 Millionen Euro) mit einem Zuwachs in Höhe von insgesamt +661 Millionen Euro auf. Im Handelsergebnis wurde das anspruchsvolle Vorjahresniveau nahezu bestätigt (-52 Millionen Euro). Unter Einbeziehung der Veränderungen im Ergebnis aus Finanzanlagen (-73 Millionen Euro), im Sonstigen Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten (-49 Millionen Euro) sowie im Sonstigen betrieblichen Ergebnis (-23 Millionen Euro) erhöhten sich die operativen Erträge insgesamt in Höhe von +464 Millionen Euro.

Der Zinsüberschuss hat sich im DZ BANK Konzern gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 14,0 Prozent auf 2.732 Millionen Euro erhöht. Dieser Anstieg ist maßgeblich auf die Entwicklung des Zinsergebnisses ohne Beteiligungserträge in der DZ BANK AG zurückzuführen, das insbesondere von der sich belebenden Kreditnachfrage profitierte und um rund 37 Prozent auf 415 Millionen Euro zulegen konnte. Darüber hinaus verzeichneten die TeamBank, DG HYP sowie die DZ PRIVATBANK Gruppe jeweils eine deutliche Steigerung ihres Zinsergebnisses.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft belief sich im DZ BANK Konzern auf -258 Millionen Euro (Vorjahr: -683 Millionen Euro) und spiegelt die wirtschaftliche Erholung sowie eine konsequente Risikopolitik wider. Dies zeigte sich vor allem in einer spürbaren Verbesserung des Risikovorsorgealdos in der DZ BANK AG. Des Weiteren hat sich der Vorsorgeaufwand bei der DG HYP, der VR LEASING und der DVB ermäßigt.

Der Provisionsüberschuss nahm merklich um 26,6 Prozent auf 1.113 Millionen Euro (Vorjahr: 879 Millionen Euro) zu. Haupttreiber dafür war der kräftige Anstieg bei der Union Investment aufgrund der deutlich gestiegenen Assets under Management. Des Weiteren legte das Provisionsergebnis vor allem bei der DVB und in der DZ BANK AG zu.

Das Handelsergebnis des DZ BANK Konzerns erreichte im Geschäftsjahr einen Wert in Höhe von 1.015 Millionen Euro gegenüber einem Vergleichswert des Vorjahres in Höhe von 1.067 Millionen Euro. Für das ausgesprochen erfreuliche Handelsergebnis des Konzerns, das im Vorjahr maßgeblich von Wertaufholungen in den Wertpapierbeständen geprägt war, war im Berichtsjahr wie in den Vorjahren das lebhaftes Kundengeschäft der DZ BANK AG in Anlage- und Risikomanagement-Produkten der Assetklassen Aktien, Zins und Devisen ursächlich.

Das Ergebnis aus Finanzanlagen ermäßigte sich um 11,5 Prozent auf -708 Millionen Euro (Vorjahr: -635 Millionen Euro). Der Ergebnisausweis für das Geschäftsjahr berücksichtigt im Wesentlichen vorgenommene Einzelwertberichtigungen auf ABS in Höhe von -401 Millionen Euro. Die zusätzlich gebildete Portfoliorisikovorsorge beläuft sich auf -278 Millionen Euro. Im Vorjahr waren Wertberichtigungen auf ABS in Höhe von -502 Millionen Euro angefallen.

Das Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten des DZ BANK Konzerns betrug im Geschäftsjahr -88 Millionen Euro (Vorjahr: -39 Millionen Euro), davon entfällt ein Betrag in Höhe von -130 Millionen Euro auf die DG HYP. Darin sind Verluste aus Wertpapierportfolios aufgrund von Bewertungsabschlägen bei Bonds im Zusammenhang mit der Schuldenkrise der europäischen Peripheriestaaten enthalten.

Das Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft belief sich im Berichtsjahr auf 406 Millionen Euro nach 314 Millionen Euro im Vorjahr. Diese Ergebnisveränderung resultiert insbesondere aus einem deutlich verbesserten Ergebnis aus Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen der R+V Versicherung, die ihren Wachstumskurs im Berichtsjahr in allen Versicherungssparten mit einem Anstieg der Beiträge um 5,5 Prozent auf 11.104 Millionen Euro fortsetzte.

Das Sonstige betriebliche Ergebnis des DZ BANK Konzerns bezifferte sich im Berichtsjahr auf -6 Millionen Euro (Vorjahr: 17 Millionen Euro).

Die Verwaltungsaufwendungen lagen mit -2.588 Millionen Euro um 4,3 Prozent höher als im Vorjahr (-2.481 Millionen Euro). Bei einer gleichbleibend hohen Kostensensibilität im DZ BANK Konzern ist der Anstieg auf gezielte Investitionen in Wachstumsfelder zurückzuführen wie etwa die Anlaufkosten für den Ausbau der Private Banking Aktivitäten.

Die Aufwand-Ertrags-Relation des Geschäftsjahres belief sich im DZ BANK Konzern auf 58,0 Prozent (Vorjahr: 62,0 Prozent).

Nach Ertragsteuern in Höhe von -493 Millionen Euro (Vorjahr: -490 Millionen Euro) beläuft sich das Konzernergebnis der DZ BANK auf 1.125 Millionen Euro (Vorjahr: 346 Millionen Euro).

Bilanzsumme zum 31. Dezember 2010

Die Bilanzsumme des DZ BANK Konzerns erreichte ein Volumen von 383,5 Milliarden Euro (Vorjahr: 388,5 Milliarden Euro). Dabei stand im Wesentlichen einem Volumenrückgang bei der DG HYP in Höhe von -6,2 Milliarden Euro und bei der DZ BANK AG in Höhe von -3,1 Milliarden Euro eine Zunahme der Bilanzsumme bei der BSH in Höhe von +4,9 Milliarden Euro gegenüber.

IFRS-Halbjahreszahlen 2011 des DZ BANK Konzerns

Die nachfolgende Übersicht stellt in zusammengefasster Form die Gewinn- und Verlustrechnung des DZ BANK Konzerns (IFRS) per 30.06.2011 dar, die dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss der DZ BANK für das erste Halbjahr 2011 (abrufbar unter www.dzbank.de Rubrik Investor Relations) entnommen wurde:

Auszug aus der G+V des DZ BANK Konzerns nach IFRS – erstes Halbjahr 2011 und 2010 (in Mio. EUR)

Halbjahresergebnis des DZ BANK Konzerns zum 30. Juni 2011 und 2010			
	01.01.- 30.06.2011	01.01.- 30.06.2010	Veränderung in %
Zinsüberschuss	1.491	1.249	19,4
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-135	-136	-0,7
Provisionsüberschuss	493	543	-9,2
Handelsergebnis	362	528	-31,4
Ergebnis aus Finanzanlagen	-231	-306	-24,5
Sonstiges Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten	-135	-162	-16,7
Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft	100	149	-32,9
Verwaltungsaufwendungen	-1.315	-1.234	6,6
Sonstiges betriebliches Ergebnis	8	-15	>100,0
Konzernergebnis vor Steuern	638	616	3,6
Konzernergebnis	449	486	-7,6

Ergebnisentwicklung im ersten Halbjahr 2011

In einem volatilen und herausfordernden Umfeld hat der DZ BANK Konzern das erste Halbjahr 2011 erfolgreich abgeschlossen. Das Ergebnis vor Steuern erhöhte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 3,6 Prozent auf 638 Millionen Euro (erstes Halbjahr 2010: 616 Millionen Euro). Dem guten Geschäftsverlauf standen spürbare negative Entwicklungen an den Kapitalmärkten gegenüber. An erster Stelle ist die sehr angespannte Verschuldungssituation in einzelnen Ländern der Eurozone zu nennen, die zu Bewertungsabschlägen der Anleihen der betroffenen Länder geführt hat. In diesem Zusammenhang hat der DZ BANK Konzern im Ergebnis des ersten Halbjahrs 2011 Wertkorrekturen auf griechische Staatsanleihen im Umfang von 243 Millionen Euro vorgenommen. Diese wurden damit ergebniswirksam auf den Marktwert angepasst.

Der Zinsüberschuss des DZ BANK Konzerns erhöhte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 19,4 Prozent auf 1.491 Millionen Euro (erstes Halbjahr 2010: 1.249 Millionen Euro). Das operative Zinsgeschäft hat sich insbesondere bei der DZ BANK AG positiv entwickelt, die ihr

Gemeinschaftskreditgeschäft mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken weiter ausbauen konnte. Einen besonderen Stellenwert hatten Finanzierungen in dem zukunftssträchtigen Marktsegment Erneuerbare Energien. Des Weiteren legte der operative Zinsüberschuss vor allem bei der Bausparkasse Schwäbisch Hall und der TeamBank merklich zu.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft stabilisierte sich mit -135 Millionen Euro auf dem erfreulich niedrigen Niveau des Vorjahres (-136 Millionen Euro).

Der Provisionsüberschuss verringerte sich um 9,2 Prozent auf 493 Millionen Euro. Hier wirkte sich insbesondere der abermals deutliche Anstieg des Bausparneugeschäfts der Bausparkasse Schwäbisch Hall aus. Dies hatte höhere Provisionsaufwendungen für Vertragsabschlüsse und damit ein zunächst niedrigeres Provisionsergebnis zur Folge.

Das Handelsergebnis verzeichnete einen Rückgang auf 362 Millionen Euro nach 528 Millionen Euro im ersten Halbjahr 2010, das noch von Wertaufholungen bei Anleihebeständen begünstigt war.

Das Ergebnis aus Finanzanlagen verbesserte sich von -306 Millionen Euro auf -231 Millionen Euro. Hierin sind Wertberichtigungen auf griechische Staatsanleihen in Höhe von 216 Millionen Euro berücksichtigt.

Das Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten des DZ BANK Konzerns belief sich auf -135 Millionen Euro (erstes Halbjahr 2010: -162 Millionen Euro) und berücksichtigt insbesondere Bewertungsabschläge im Zusammenhang mit der Schuldenkrise, die im Wesentlichen die Wertpapierportfolios der DG HYP betreffen.

Das Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft belief sich auf 100 Millionen Euro nach 149 Millionen Euro im ersten Halbjahr 2010. Der Rückgang ist dem schwierigen Marktumfeld und den Erdbebenkatastrophen in Japan und Neuseeland geschuldet. Darüber hinaus sind Wertberichtigungen auf griechische Staatsanleihen in Höhe von 27 Millionen Euro berücksichtigt.

Die Verwaltungsaufwendungen erhöhten sich um 6,6 Prozent auf 1,31 Milliarden Euro. Neben der erstmalig zu berücksichtigenden Bankenabgabe sind hierfür insbesondere höhere Aufwendungen bei der DZ PRIVATBANK im Zusammenhang mit der Marktinitiative Private Banking maßgeblich.

Die Aufwand-Ertrags-Relation des Berichtshalbjahres belief sich im DZ BANK Konzern auf 63,0 Prozent (erstes Halbjahr 2010: 62,1 Prozent).

Bilanzsumme zum 30. Juni 2011

Die nachfolgende Übersicht stellt die Bilanz des DZ BANK Konzerns (IFRS) zum 30.06.2011 in zusammengefasster Form dar, die dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss der DZ BANK für das erste Halbjahr 2011 (abrufbar unter www.dzbank.de, Rubrik Investor Relations) entnommen wurde:

Auszug aus der Bilanz des DZ BANK Konzerns nach IFRS zum 30. Juni 2011 (in Mio. EUR)

AKTIVA	30.06.2011	31.12.2010	PASSIVA	30.06.2011	31.12.2010
Barreserve	940	579	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	97.300	104.156
Forderungen an Kreditinstitute	73.899	73.614	Verbindlichkeiten ggü. Kunden	91.223	84.935
Forderungen an Kunden	115.451	116.275	Verbriefte Verbindlichkeiten	55.137	55.189
Risikovorsorge	-2.192	-2.224	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	1.183	1.362
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	669	798	Handelspassiva	56.583	57.691
Handelsaktiva	63.918	68.047	Rückstellungen	1.723	1.773
Finanzanlagen	61.394	58.732	Versicherungstechnische Rückstellungen	57.970	56.216
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	59.498	57.996	Ertragsteuerverpflichtungen	1.336	1.311
Sachanlagen und Investment Property	2.259	2.152	Sonstige Passiva	5.256	5.718
Ertragsteueransprüche	2.481	2.626	Nachrangkapital	4.164	4.262

Sonstige Aktiva	4.806	4.647	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	9	13
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	102	47	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	65	111
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	121	175	Eigenkapital	11.397	10.727
Summe der Aktiva	383.346	383.464	Summe der Passiva	383.346	383.464

Die Bilanzsumme des DZ BANK Konzerns lag zum 30.06.2011 mit 383,3 Milliarden Euro nahezu auf dem Niveau des Vorjahresendes (31.12.2010: 383,5 Milliarden Euro).

Allgemeine Angaben zum Konzernzwischenabschluss

Der ungeprüfte, einer prüferischen Durchsicht unterzogene Zwischenabschluss des DZ BANK Konzerns für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2011 wurde gemäß § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) i.V.m. § 37y Nr. 2 WpHG nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind. Dabei wurden insbesondere die Anforderungen des IAS 34 *Zwischenberichterstattung* berücksichtigt.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2010 und 2009 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Merghenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Jahres- und Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2010 und am 31. Dezember 2009 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Die Abschlussprüfer sind Mitglieder des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Außer den nachstehend dargestellten Sachverhalten gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK und/oder der DZ BANK Gruppe auswirken können bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen. Hinsichtlich der nachstehend dargestellten Sachverhalte liegen die voraussichtlichen möglichen Verluste hieraus entweder im Rahmen gebildeter Rückstellungen, oder sind nicht wesentlich oder können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Im Zusammenhang mit verschiedenen von der DG ANLAGE Gesellschaft mbH konzipierten geschlossenen Immobilienfonds sind Schadensersatzverfahren rechtshängig, denen in Einzelfällen durch das jeweils zuständige Gericht im Wesentlichen stattgegeben wurde. Weitere Schadensersatzverfahren könnten gegen die DZ BANK eingeleitet werden, insbesondere wenn der BGH die den Einzelfallentscheidungen zugrunde liegende Rechtsauffassung bestätigen sollte. Dies kann möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der DZ BANK und damit der DZ BANK Gruppe haben.

8. Wesentliche Verträge

Die DZ BANK trägt im Rahmen ihrer Anteilsquote für die in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, sowie gesamthaft für die DZ BANK Ireland plc, Dublin, und die nicht in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK Singapore Ltd., Singapore, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren 8 nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

Die DZ BANK hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien und den USA gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

9. Einsehbare Dokumente

Kopien der nachfolgend aufgeführten Dokumente werden während der Gültigkeit des Basisprospekts zu den üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten:

- Satzung;
- Gesetz zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank;
- Jahresabschluss einschließlich der geprüften Finanzausweise für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2010;
- Konzernabschluss einschließlich der geprüften Finanzausweise für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2010 und 2009
- ungeprüfter Halbjahresfinanzbericht 2011 des DZ BANK Konzerns.

IV. Produktbeschreibung

Die Produktbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine], die in den [Zertifikats][Anleihe][Partizipations][Options]bedingungen juristisch verbindlich geregelt ist.

1. Gegenstand

[Bei den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheinen] [Optionsscheinen] handelt es sich um Wertpapiere, [bei denen] [die [eventuelle] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [für die jeweilige Periode]] [•] [sowie] [der Auszahlungsbetrag [•]] [die Abwicklungsart] [•] von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [einer Aktie] [eines Index] [eines Rohstoffs] [eines Edelmetalls] [einer Währung] [eines Bundeswertpapiers] [eines CMS-Satzes] [eines Fonds] [einer Schuldverschreibung] [einer Performancedifferenz] [eines] [Aktienbaskets] [Indexbaskets] [Rohstoffbaskets] [Fondsbaskets] [Währungsbaskets] [gemischten Baskets][, vorliegend [•] ([siehe Tabelle [•] unter III. [Zertifikats][Partizipations] [Options]bedingungen))] („**Basiswert**“ [oder „**Referenz[aktie][index]**“] [•]) [bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe] [Edelmetalle] [Fonds] [Währungen] [CMS-Sätze] [Schuldverschreibungen] [Aktienbaskets] [Indexbaskets] [Rohstoffbaskets] [Fondsbaskets] [•] („**Bestandteile des Basiswerts**“ [•])] [•] abhängig.]

[Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] sind mit einem [Mindestbetrag] [Kapitalschutzbetrag] [•] ausgestattet. D.h. [am [Fälligkeitstag] [•] wird,] [die Summe [aus Auszahlungsbetrag und Bonuszahlung] [•] entspricht,] [unabhängig von der] [selbst bei einer ungünstigen] Wertentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile,] [mindestens] [dem] [der] [Mindestbetrag] [Kapitalschutzbetrag] [ausgezahlt][, der [Euro] [•] beträgt.].] [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] haben keinen Kapitalschutz.]

2. Wichtige Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

Unbeschadet der nachstehenden Ausführungen können die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder bei Emissionen unter dem Basisprospekt oder die mit der Emission der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] befassten Angestellten durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] haben kann. Bei dem Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden sich die betroffenen Personen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

[Im Hinblick auf die Emission der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] bestehen gegenwärtig keine Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] befassten Angestellten, insbesondere [•] [kann die Wertentwicklung des Basiswerts nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden.] [[setzt] [setzten] sich [der Basiswert] [die Basiswerte] aus [Wertpapieren] [Produkten] [•] zusammen, deren Wertentwicklung nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden kann.] [kann die Wertentwicklung [der Referenzaktie] [•] nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden [bzw. setzt sich [der Referenzindex] [•] aus [Wertpapieren] [Produkten] [•] zusammen, deren Wertentwicklung nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden kann].]

[Bei der Emission der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] treten die folgenden Interessenkonflikte auf: [•]]

3. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale

Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“) dar. Alle Rechte und Pflichten der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter [diesem] [dem] Basisprospekt [•]* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und [den] [diesen] Endgültigen Bedingungen [anzubietenden bzw.] zum Handel zuzulassenden [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] handelt es sich weiterhin um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Der [jeweilige] ISIN-Code ist [auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen] [in der Tabelle unter III. [Zertifikats][Anleihe][Partizipations][Options]bedingungen] [•] angegeben.

Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 8, 60487 Frankfurt am Main] [•] hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der [Clearstream Banking AG] [•] übertragbar. Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von [zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin] [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers] [•] (§ 1). Die [Zertifikats][Anleihe] [Partizipations][Options]rechte können [ab einer Mindestzahl von [•] [Zertifikat[en]] [Teilschuldverschreibung[en]] [Partizipationsschein[en]] [Optionsschein[en]]] [ab einem Mindestbetrag von [Euro] [•]] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [Euro] [•] [Zertifikat[en]] [Teilschuldverschreibung[en]] [Partizipationsschein[en]] [Optionsschein[en]]] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und [abgerechnet] [ausgeübt] werden.

Status der Wertpapiere

Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin (§ 12).

Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Etwaige Ansprüche auf Zahlung sind in den [Zertifikats][Anleihe][Partizipations][Options]bedingungen geregelt.

[Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheinen] [Optionsscheinen] bestimmen sich nach den [Zertifikats][Anleihe][Partizipations][Options]bedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen [bezüglich des Anspruchs auf die [[eventuellen] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung][en]]] und auf die Zahlung des Auszahlungsbetrags [, der [mindestens] [dem] [Mindestbetrag] [Kapitalschutzbetrag] entspricht] [sowie Regelungen zu einer Vorzeitigen Auszahlung] (§ 2).] [bezüglich des Anspruchs des Anlegers auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags [sowie Regelungen zu einer vorzeitigen Fälligkeit] [bzw.] [auf Lieferung [von Referenzaktien] [Referenzwertpapieren]]] (§ 2).]

Daneben sind in den [Zertifikats][Anleihe][Partizipations][Options]bedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] (§ 6) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5) oder im Fall der Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] mit gleicher Ausstattung (§ 3) geregelt. [Darüber hinaus hat einerseits der Gläubiger das Recht die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] gemäß § 2 Absatz ([•]) [vorzeitig] [zum Nennbetrag] [•] einzulösen, andererseits kann die Emittentin die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] gemäß § 2 Absatz ([•]) ordentlich kündigen (Ordentliches Kündigungsrecht).]

[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]

Struktur der Wertpapiere

[Der Auszahlungsbetrag der Zertifikate [DZ BANK] [TopRend] [•] [Alpha] [Garant] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf eine Performancedifferenz] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] ist von der Wertentwicklung [[der Bestandteile] des Basiswerts] [der Performancedifferenz, die sich aus der Differenz der Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts errechnet,] abhängig. Die Zahlung des Auszahlungsbetrags erfolgt nach Maßgabe von § 2 [, wobei die Höhe des Auszahlungsbetrags von dem [höchsten] [niedrigsten] an einem Bewertungstag festgestellten [Kurs] [Wert] des Basiswerts abhängig ist] [•] [wobei sich die Höhe nach § 2 Absatz ([•]) richtet[, jedoch mindestens dem [Mindestbetrag] [Höchstbetrag] [Kapitalschutzbetrag] [in Höhe von Euro [•]] entspricht]. [Darüber hinaus [erhält] [kann] der Anleger [•] [eine [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] (§ 2 Absatz ([•]))] [unabhängig von der Wertentwicklung [der Bestandteile] [des Basiswerts]] [erhalten]] Die Laufzeit der Zertifikate endet am Fälligkeitstag (§ 2 Absatz ([•])) und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.]

[Der Auszahlungsbetrag der Zertifikate [DZ BANK] [BestInvest] [•] [Garant] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] ist von der Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts (§ 1 Absatz (2)) abhängig. Die Zahlung des Auszahlungsbetrags [•] [erfolgt nach Maßgabe von § 2], wobei sich die Höhe des Auszahlungsbetrags nach § 2 Absatz ([•]) richtet[, jedoch mindestens dem [Mindestbetrag] [Höchstbetrag] [Kapitalschutzbetrag] [in Höhe von Euro [•]] entspricht]. [Darüber hinaus [erhält] [kann] der Anleger [•] [[eine] [Bonuszahlung[en]] [Kuponzahlung[en]] (§ 2 Absatz ([•]))] [unabhängig von der Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts] [erhalten].] Die Laufzeit der Zertifikate endet am Fälligkeitstag (§ 2 Absatz ([•])) und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.]

[Der Auszahlungsbetrag [sowie die [Zahlung] [und] [Höhe] [der [eventuellen] [Bonuszahlung[en]] [Kuponzahlung[en]]] [für die jeweilige Periode]] [•] der [Zertifikate] [DZ BANK] [Renditezertifikat] [IndexPlus] [•] [Garant] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Währungen] [auf CMS] [auf Fonds] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf eine Performancedifferenz] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] [ist] [sind] von der Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts abhängig. Die [Bonuszahlung[en]] [Kuponzahlung[en]] (§ 2 Absatz ([•])) [der jeweiligen Periode (§ 2 Absatz ([•]))] wird nach Maßgabe von § 2 am [jeweiligen Zahlungstermin] [Fälligkeitstag] [•](§ 2 Absatz ([•])) zur Zahlung fällig, [wenn [der [Wert] [Preis] [Kurs] [von [allen] [keinem der] Bestandteil[e]] des Basiswerts] [•] an [mindestens] [einem] **keinem**] [•] Beobachtungstag[en] (§ 2 Absatz ([•])) [der entsprechenden Periode] [- bezogen auf einem bestimmten Zeitraum -] die [entsprechende] Barriere (§ 2 Absatz ([•])) [nicht] [mindestens einmal] [•] [berührt oder] [[über][unter]schreitet].] [Notiert[en]] [der Basiswert] [[alle] [keiner der] Bestandteile des Basiswerts] am [ersten] [•] [Bewertungstag (§ 2 Absatz ([•]))] [[größer] [kleiner] oder gleich] [•] [dem] [jeweiligen] [Startpreis (§ 2 Absatz ([•]))] [einem bestimmten Wert] (§ 2 Absatz ([•]))], wird der LockIn-Mechanismus (§ 2 Absatz ([•])) aktiviert.] [In diesem Fall erfolgt für alle folgenden [Perioden] [•] die Zahlung des [Bonus] [Kupons] [•] unabhängig von der Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts.] [•] [Die [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] erhöht sich mit jedem Tag, an dem [der Basiswert] [[alle] [keiner der] Bestandteile des Basiswerts] die Barriere [nicht] [berührt oder] [[über][unter]schreitet].] Wird die [entsprechende] Barriere [•] durch den [Preis] [Wert] [des Basiswerts] [[mindestens] [eines] [aller] [der] Bestandteil[e] des Basiswerts] [•], an [einem] [•] [allen] [den] Beobachtungstag[en] [der entsprechenden Periode] [niemals] [•] [mindestens einmal] [berührt oder] [überschritten] [unterschritten], [entfallen] [entfällt] [die [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] für die aktuelle [und alle folgenden] Periode[n]] [und] [die Möglichkeit der Vorzeitigen Auszahlung (§ 2 Absatz ([•]))]. [Liegt [der] [•] [Preis] [Kurs] [Wert] [[aller] [•] Bestandteile] des Basiswerts an [dem] [einem] Bewertungstag [auf bzw.] [über] [unter] [•] [dem [relevanten] Startpreis] [•] [und es hat [kein] [•] Barrierenbruch durch [den Basiswert] [[keinen] [die] Bestandteil[e] des Basiswerts] [•] stattgefunden], erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrags nach Maßgabe von § 2 (Vorzeitige Auszahlung (§ 2 Absatz ([•]))), wobei sich die Höhe nach § 2 Absatz ([•]) richtet. [Sollte der [Preis] [Kurs] [Wert] [•] [[aller] [•] Bestandteile] des Basiswerts an [dem] [den] Bewertungstag[en] jedoch nicht [[auf bzw.] über] [unter] [dem [relevanten] Startpreis] [•] notieren, erhält der Anleger dennoch eine [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] an [diesem] [•] Bewertungstag, wobei sich die Höhe ebenfalls nach § 2 Absatz ([•]) richtet.] [Darüber hinaus [erhält] der Anleger [möglicherweise] [für die [erste] [•] Periode] - unabgänglich von der Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts - [eine] [•] [Fixe] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung], [deren] Höhe sich nach § 2 Absatz ([•]) richtet. [Im Fall der Aktivierung des LockIn-Mechanismus erfolgt die Auszahlung am Fälligkeitstag [mindestens] in Höhe [des Basisbetrags] (§ [1] [2] Absatz ([•]))] [•].] [Wird der LockIn-Mechanismus nicht aktiviert, ist der Auszahlungsbetrag abhängig von der Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts, wobei sich die Höhe nach § 2 Absatz ([•]) richtet[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] beträgt].] [Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.] [Der Fälligkeitstag und somit die Laufzeit der Zertifikate sind nach Maßgabe des § 2 Absatz ([•]) variabel.]

[Bei den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [DZ BANK] [Hybrid Multi Callable] [•] [auf Indizes] handelt es sich um Wertpapiere, die [während der Laufzeit] [am Laufzeitende] einen Anspruch auf [eine] [eventuelle[n]] [Bonuszahlung[en]] [Kuponzahlung[en]] (§ 2 Absatz ([•])) [für die [jeweilige] [•] Periode (§ 2 Absatz ([•]))] verbriefen. Am Fälligkeitstag (§ 2 Absatz ([•])) werden die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] neben der [eventuellen] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [der [letzten] Periode] zum Auszahlungsbetrag (§ 2 Absatz ([•])), der [dem Nennbetrag (§ 1 Absatz (1))] [•] entspricht, zurückgezahlt. [Die [Zahlung] [und] [Höhe] de [eventuellen] [Bonuszahlung[en]] [Kuponzahlung[en]] [der [jeweiligen] Periode] ist von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig und wird nach Maßgabe von § 2 Absatz ([•]) ermittelt.] Zudem ist die Laufzeit der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] grundsätzlich unbefristet. Der Anleger hat jedoch das Recht, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags[, der dem [Kapitalschutzbetrag entspricht] [•] (§ 2 Absatz ([•]))] zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. Die Laufzeit der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] endet nach Einlösung für den jeweiligen Anleger bzw. nach der Ordentlichen Kündigung für alle Anleger am entsprechenden Fälligkeitstag [•] (§ 2 Absatz ([•]))]

[Bei den [Zertifikaten] [DZ BANK] [•] [Rolling] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass der Auszahlungsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. [Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe von § 2 Absatz (3) ermittelt und ist [•] [vom [Kurs] [Preis] [•] des Basiswerts [sowie vom Wechselkurs (§ 2 Absatz ([•]))] an [dem] [den] [relevanten] [finalen] Bewertungstag[en] (§ 2 Absatz ([•]))] [sowie von eventuell anfallenden Transaktionsgebühren (§ 2 Absatz ([•]))] abhängig].] Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag (§ 2 Absatz ([•])) und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.]

[Bei den [Zertifikaten] [DZ BANK] [•] [Partizipationsscheinen] [Reverse] [Zertifikaten] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf Währungen] [auf Fonds] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Währungsbasket] [auf einen Fondsbasket] [auf einen gemischten Basket] handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass der Auszahlungsbetrag von der Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts abhängt. [Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe des § 2 Absatz ([•]) ermittelt [•] [und entspricht dem Basispreis (§ 2 Absatz ([•]))] abzüglich des Referenzpreises (§ 2 Absatz ([•])) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (§ 2 Absatz ([•]))].] [Notiert der Beobachtungspreis (§ 2 Absatz ([•])) [mindestens eines Bestandteils] [•] jedoch mindestens [einmal] [größer oder gleich] [•] der Barriere (§ 2 Absatz ([•])), tritt ein Stop-Loss-Ereignis (§ 2 Absatz ([•])) ein und die Emittentin ermittelt nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Auszahlungsbetrag nach Maßgabe von § 2 Absatz ([•]) innerhalb der Bewertungsfrist (§ 2 Absatz ([•])). In diesem Fall kommt es ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers zu einer vorzeitigen Fälligkeit. Ist während der Laufzeit der [Zertifikate] [Partizipationsscheine] kein Stop-Loss-Ereignis eingetreten, wird der Auszahlungsbetrag, der gemäß § 2 Absatz ([•]) ermittelt wird, gezahlt. Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht. [Die Laufzeit der [Zertifikate] [Partizipationsscheine] endet[, vorbehaltlich des Eintrittes eines Stop-Loss-Ereignisses,] mit dem Fälligkeitstag (§ 2 Absatz ([•])) und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.] [Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, den Bewertungstag (§ 2 Absatz ([•])) [einmal oder mehrmals] [•] um jeweils bis zu [•] zu verschieben („**Verlängerungsoption**“) (§ 2 Absatz ([•])). In diesem Fall können die [Zertifikate] [Partizipationsscheine] vom Anleger gemäß § 2 Absatz ([•]) eingelöst werden.] [Der Fälligkeitstag (§ 2 Absatz ([•])) und somit auch die Laufzeit der [Zertifikate] [Partizipationsscheine] sind nach Maßgabe von § 2 Absatz ([•]) variabel.]

[Bei den [Zertifikaten] [DZ BANK] [•] [Quanto] [Endlos-Zertifikaten] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Indizes] handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass der Auszahlungsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe des § 2 Absatz (3) der Zertifikatsbedingungen ermittelt [•] [und entspricht dem Referenzpreis (§ 2 Absatz ([•]))] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (§ 2 Absatz ([•])) [und ist das Produkt aus dem [Kurs] [Preis] [•] des Basiswerts am [Einlösungstermin] [Bewertungstag] (§ 2 Absatz ([•])), dem Bezugsverhältnis (§ 2 Absatz ([•])) sowie dem Rollfaktor (§ 2 Absatz ([•]))] [und wird anschließend um die aufgelaufenen Quantokosten seit dem [Verkaufsbeginn] [•] reduziert]. [Die Quantokosten werden gemäß § 2 Absatz ([•]) ermittelt.] Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht. Zudem ist die Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich unbefristet, der Anleger hat jedoch das Recht, die Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen (§ 2 Absatz ([•])) und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen (§ 2 Absatz ([•])). Die Laufzeit der Zertifikate endet nach [Einlösung] [bzw. Kündigung] am Fälligkeitstag (§ 2 Absatz ([•])) und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.]

[[Der Auszahlungsbetrag (§ 2 Absatz ([•]))] [Die Abwicklungsart] der [Zertifikate] [DZ BANK] [•] [Protect] [Multi] [Discountzertifikate] [Reverse] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Bundeswertpapiere] [auf Schuldverschreibungen] [auf Fonds] [auf einen Aktienbasket] [auf einen Indexbasket] [auf einen Rohstoffbasket] [auf einen Fondsbasket] ist von der Wertentwicklung [der Be-

standteile] des Basiswerts abhängig. [Die Höhe des Auszahlungsbetrags (§ 2 Absatz ([•])) [Diese] wird nach Maßgabe von § 2 ermittelt.] [[Überschreitet] [Unterschreitet] [bzw. berührt] der [jeweilige] Beobachtungspreis (§ 2 Absatz ([•])) die [jeweilige] Barriere (§ 2 Absatz ([•])) und ist der Referenzpreis (§ 2 Absatz ([•])) [mindestens eines Bestandteils] [•] [kleiner] [größer] [bzw. gleich] [•] dem [jeweiligen] [Cap] [•] (§ 2 Absatz ([•]))] [Ist der Referenzpreis (§ 2 Absatz ([•])) [kleiner] [größer] [bzw. gleich] [•] dem [Cap] [•] (§ 2 Absatz (2) ([•]))] [erfolgt anstatt der Zahlung des Auszahlungsbetrags die Lieferung [der Referenzaktie[n]] [(des) [der] Referenzwertpapier[es][e]], wobei sich die Anzahl [der] [des] zu liefernden [Referenzaktie[n]] [Referenzwertpapier[es][e]] nach § 2 Absatz ([•]) richtet.] [richtet sich die Höhe der Auszahlungsbetrags nach § 2 Absatz ([•]). Ist das im vorangegangenen Satz Beschriebene nicht eingetreten, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Höchstbetrag (§ 2 Absatz (2) ([•])).] Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag (§ 2 Absatz (2) ([•])) und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.]

[Der Auszahlungsbetrag (§ 2 Absatz ([•])) der [Optionsscheine] [DZ BANK] [•] [Discount Warrants] [auf Aktien] [auf Indizes] [auf Rohstoffe und Waren] [auf Edelmetalle] [auf Bundeswertpapiere] ist von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. [Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe von § 2 ermittelt.] [Ist der Referenzpreis (§ 2 Absatz ([•])) [größer] [oder gleich] [•] dem Cap (§ 2 Absatz ([•])) (Typ Call) bzw. [kleiner] [oder gleich] [•] dem Cap (Typ Put), erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrags, welcher nach § 2 Absatz ([•]) berechnet wird.] [Ist der Referenzpreis [größer] [•] als der Basispreis (§ 2 Absatz ([•])) und [kleiner] [•] als der Cap (Typ Call) bzw. [kleiner] [•] als der Basispreis und [größer] [•] als der Cap (Typ Put), richtet sich die Höhe des Auszahlungsbetrags nach § 2 Absatz ([•]).] [Ist der Referenzpreis [kleiner] [oder gleich] [•] dem Basispreis (Typ Call) bzw. [größer] [oder gleich] [•] dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Auszahlungsbetrag [Euro 0,00] [•].] Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Fälligkeitstag (§ 2 Absatz ([•])) und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.]

[Der Auszahlungsbetrag (§ 2 Absatz ([•])) der [Optionsscheine] [DZ BANK] [Down and Out Put] [•] [auf] [Aktien] [Indizes] ist von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. [Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe von § 2 ermittelt.] [Ist der Beobachtungspreis (§ 2 Absatz ([•])) [niemals kleiner] [oder gleich] [•] der Barriere (§ 2 Absatz ([•])), erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrags, welcher nach § 2 Absatz ([•]) berechnet wird.] [Ist der Beobachtungspreis [jedoch] [mindestens einmal kleiner oder gleich] [•] der Barriere, beträgt der Auszahlungsbetrag [Euro 0,00] [•] [, d.h. der Optionsschein verfällt wertlos.] Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Fälligkeitstag (§ 2 Absatz ([•])) und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.]

[Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit für [die Höhe] [des Auszahlungsbetrags [•]] [bzw.] [die Physische Lieferung] ist die Wertentwicklung [der Bestandteile] [des Basiswerts] [bzw. der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [•]] entscheidend. [[•]] [Hierbei ist zu beachten, dass die Bestandteile des Basiswerts [bzw. die zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [•]] jeweils mit [der gleichen] [einer unterschiedlichen] Gewichtung berücksichtigt werden. Zudem spielt bei der Wahrscheinlichkeit der Wertentwicklung [der Bestandteile des Basiswerts] [bzw.] [der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [•]] insbesondere die Korrelation der Bestandteile des Basiswerts [bzw. der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [•]] untereinander eine Rolle.

Unter dem Begriff „**Korrelation**“ versteht man den Vergleich des zeitlichen Bezugs von Preisschwankungen einzelner Bestandteile des Basiswerts [bzw. der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [•]]: trifft eine positive Preisschwankung eines Bestandteils des Basiswerts [bzw. der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [•]] immer oder häufig auf eine positive Preisschwankung eines anderen Bestandteils [bzw. zugrunde liegenden [Wertpapiers] [Produkts] [•]], dann sind diese Bestandteile [bzw. [Wertpapiere] [Produkte] [•]] positiv korreliert; trifft eine positive Preisschwankung eines Bestandteils [bzw. eines zugrunde liegenden [Wertpapiers] [Produkts] [•]] [des Basiswerts] immer oder häufig auf eine negative Preisschwankung eines anderen Bestandteils des Basiswerts [bzw. zugrunde liegenden [Wertpapiers] [Produkts] [•]], dann sind diese Bestandteile [bzw. [Wertpapiere] [Produkte] [•]] negativ korreliert; lässt sich kein solcher Bezug herstellen, sind die Bestandteile des Basiswerts [bzw. die zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [•]] unkorreliert.]

[Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] eignen sich für Anleger, die während der Laufzeit mit einer [zunehmenden] [abnehmenden] [•] Korrelation (verglichen mit dem Zeitpunkt des Erwerbs) zwischen den Bestandteilen des Basiswerts [bzw. den zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Produkten] [•]] rechnen.]

[Bei den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheinen] [Optionsscheinen], die mit einem [Mindestbetrag] [•] [Kapital-schutzbetrag] ausgestattet sind,) [, die Gegenstand [der] [dieser] Endgültigen Bedingungen [sind] [sein werden],] erfolgt die Auszahlung [mindestens] [zum] [Mindestbetrag] [Kapital-schutzbetrag] [Nennbetrag] [in Höhe von [Euro] [•]]. In diesem Fall ist für die Berechnung der Rendite der Ausgabepreis zu berücksichtigen. Die Rendite kann vereinfacht folgendermaßen errechnet werden:

$$\text{[Rendite} = \frac{\text{AB}}{\text{AP}} - 1 \text{]} \text{ [•]}$$

dabei ist:

[AB: [der Auszahlungsbetrag] [•]]

AP: [der Ausgabepreis (bei Zeichnungserwerb inklusive des Ausgabeaufschlags)]

[Bei den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheinen] [Optionsscheinen] [ohne [Mindestbetrag] [Kapitalschutzbetrag]] kann die Rendite zu Beginn der Laufzeit nicht bestimmt werden.] [Die Rendite [beträgt] [•].]

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.

Ermächtigung

[Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] werden aufgrund von Beschlüssen der Geschäftsleitung der Emittentin begeben, welche zeitnah zur konkreten Emission gefasst werden.] [Im Rahmen dieser Beschlüsse der Geschäftsleitung der Emittentin werden auch die Gesamtsumme der jeweiligen Emission und der Zeitpunkt der Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.] [•] [Im Rahmen dieser Beschlüsse der Geschäftsleitung der Emittentin wurde[n] auch die Gesamtsumme dieser Emission [und der endgültige Angebotsbetrag an das Publikum] festgelegt und in diesen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.]

Angaben über [den Basiswert] [•] [die Bestandteile des Basiswerts] [bzw. über die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere] [Produkte] [•]]

Referenz für die Feststellung [•] [des Auszahlungsbetrags] [und der [eventuellen] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [•] [für die jeweilige Periode]] [der Abwicklungsart]

[Als Referenz für [die Berechnung] [die Feststellung] [die Ermittlung] [•] [des Auszahlungsbetrags [•]] [der Abwicklungsart] [und] [die Höhe der [eventuellen] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [•] für die jeweilige Periode] dien[en][t] unter anderem der [jeweilige] [Startpreis] [•] [, die [entsprechende[n]] Barriere[n]] [, der Mindestbetrag][, der Kapitalschutzbetrag][, der Beobachtungspreis] [, der Cap][, der Höchstbetrag] [, das Fixing] [, der Rollfaktor] [, das [jeweilige] Bezugsverhältnis] [, der Partizipationsfaktor] [, der Basispreis] [, die Quantokosten] [, der Anfangswert] [, der Wechselkurs] [•] [und der] [jeweilige] [Referenzpreis] [des Bestandteils] [des Basiswerts] [bzw. der zugrunde liegenden Wertpapiere] [Produkte] [•].]

Erläuterungen [zum Basiswert] [sowie] [zu den Bestandteilen des Basiswerts] [•] [sowie zu den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren] [Produkten] [•]]

[•]⁵.

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Bestandteile] [•] [bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren] [Produkten] [•]] [sowie der [jeweiligen] Volatilität] sind auf [der] [einer] allgemein zugänglichen Internetseite[n] veröffentlicht. Sie sind zurzeit [unter] [auf] [•] [www.onvista.de] [•] abrufbar.

Marktstörung

[Für den Fall, dass bei den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheinen] [Optionsscheinen] [[am] [für den] Starttag] [bzw.] [[am] [für den] Bewertungstag] [am Ausübungstag] [bzw. [an] [für] [den] [dem] [einem] Beobachtungstag] [bzw. [an] [für] [dem] [einem] [OptiStart-Tag] für [den Basiswert] [[bzw. für] [einen der Bestandteile des Basiswerts] [bzw. der zugrunde liegenden Wertpapiere] [Produkte]] [•] eine Marktstörung vorliegt, richten sich die Folgen nach § 5 der [Zertifikats][Anleihe][Partizipations][Options]bedingungen].]

⁵ Beschreibung [des Basiswerts] [•]; falls [der Basiswert] [•] nicht von der Emittentin zusammengestellt wird durch Angabe des Ortes, wo Angaben zu [dem Basiswert] [•] zu finden sind. Gegebenenfalls Disclaimer einfügen.

Anpassungs- und Kündigungsregelungen

Der Basiswert [bzw. jeder Bestandteil des Basiswerts] [bzw. die zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte]] [kann] [können] durch verschiedene Anpassungsereignisse beeinflusst werden, welche in den [Zertifikats][Anleihe][Partizipations][Options]bedingungen in § 6 aufgeführt sind. Dieser § 6 der [Zertifikats][Anleihe][Partizipations][Options]bedingungen enthält zudem eine Regelung, die der Emittentin ein [Kündigungs][Ersetzungs]recht einräumt, wenn eine sachgerechte Anpassung, wie in dem oben genannten Paragraphen geregelt, für die Emittentin nicht möglich ist.

[Produktklassifizierung

[Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] [sind] [können] entsprechend der Produktklassifizierung des Deutschen Derivate Verbandes der Kategorie [•] [zuzuordnen] [zugeordnet werden.] [•]]

4. Bedingungen für das Angebot

Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots sowie Kursfestsetzung

[Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] werden von der DZ BANK im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom [•] bis [•] (Zeichnungsfrist)] [am [•] (Zeichnungstag)] [zum Ausgabepreis] [•] [von] [•] [zzgl. [•] Ausgabeaufschlag pro [Zertifikat] [Teilschuldverschreibung] [Partizipationsschein] [Optionsschein] zur Zeichnung angeboten. Nach dem [Ende der Zeichnungsfrist] [Zeichnungstag] wird [der Verkaufspreis] [•] [fortlaufend] festgelegt. Die Emittentin behält sich vor, [die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem [•] zu beenden bzw.] [das öffentliche Angebot über den Zeichnungstag hinaus] zu verlängern.]

[Der [Ausgabepreis] [•] der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebots [(•)] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der [anfängliche] [Ausgabepreis] [•] für [ein] [eine] [einen] [Zertifikate] [Teilschuldverschreibung] [Partizipationsschein] [Optionsschein] beträgt [•] [ist je ISIN in der Tabelle unter III. [Zertifikats][Anleihe] [Partizipations][Options]bedingungen angegeben]. Das öffentliche Angebot endet mit [Börsennotiz] [Laufzeitende].]

[Aus dem Verkauf der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] erhält die vertreibende Bank als Vertriebsvergütung, die im Ausgabepreis enthalten ist, unmittelbar [den Ausgabeaufschlag] [und] [bis zu] [•] [% des] [Ausgabepreises].] [•]* für Angaben betreffend Provisionen und Margen an Vertriebspartner vorgesehen]]

[Sowohl der [Ausgabepreis] [•] der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine], für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Insbesondere zu Beginn der Kursstellung wird sich dieser Umstand negativ auf den Kurs der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] auswirken.] [•]

Zur Valuta werden die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank [bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] übertragen.

Platzierung und Emission

Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin [und/oder einer oder mehrerer Volks- und Raiffeisenbanken] [und/oder [•]] angeboten.

Als Zahlstelle fungiert die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main,] [Telefax [•]] [•].

[Aufstockung von Emissionen

Im Falle der Aufstockung einer Emission von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheinen] [Optionsscheinen], die erstmals unter dem Basisprospekt vom [17. November 2005] [bzw.] [25. November 2005] [bzw. 14. August 2006] [bzw. 8. November 2006] [bzw. 5. Dezember 2006] [bzw. 21. März 2007] [bzw. 5. September 2007] [bzw. 26. Oktober 2007] [bzw. 30. Oktober 2007] [bzw. 5. Dezember 2007] [bzw. 15. Februar 2008] [bzw. 1. August 2008] [bzw. 4. September 2008] [bzw. 21. Januar 2009] [bzw. 5. Februar 2009] [bzw. 9. Februar 2009] [bzw. 16. Februar 2009] [bzw. 7. Juli 2009] [bzw. 22. Oktober 2009] [bzw. 13. November 2009] [bzw. 5. Januar 2010] [bzw. 19. Januar 2010] [bzw. 24. Februar 2010] [bzw. 29. Juni 2010] [bzw. 3. Februar 2011] [bzw. 15. Februar 2011], jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge (jeweils ein „**Vorhergehender Basisprospekt**“), begeben wurden, werden die in diesem Basisprospekt vom 1. Februar 2012 enthaltenen [Zertifikats][Anleihe][Partizipations][Options]bedingungen durch die in dem entsprechenden Vorhergehenden Basisprospekt enthaltenen [Zertifikats][Anleihe][Partizipations][Options]bedingungen ersetzt. Zu diesem Zweck wird der Abschnitt V. [Zertifikats][Anleihe][Partizipations][Options]bedingungen aus dem [entsprechenden] Vorhergehenden Basisprospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen. Diese[r] Vorhergehende[n] Basisprospekt[e] [ist] [sind] ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.]

5. Zulassung zum Handel

[Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] sollen voraussichtlich [in zeitlichem Zusammenhang] [zur Valuta] [zum Beginn des öffentlichen Angebots] [•] an [der] [den] folgenden Börse[n] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr] [•] [an der Börse [•]]]

[Eine Börseneinführung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] ist nicht vorgesehen.]

6. Zusätzliche Hinweise

[Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] haben das folgende Rating [•].

Das Rating der Emittentin befindet sich im Basisprospekt unter Abschnitt II.1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin. [Zusätzlich befindet sich das Rating der Emittentin in diesen Endgültigen Bedingungen unter Abschnitt I. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin.]]

[Beratung durch die Hausbank

Der Basisprospekt [•]* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank. Der Anleger darf daher nicht darauf vertrauen, dass der Basisprospekt [•]* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und die Endgültigen Bedingungen alle für ihn wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte, auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.]

[Hinweis für qualifizierte Anleger

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.]

[Beratung durch einen eigenen steuerlichen Berater

Dem Erwerber dieser [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]

V. [Zertifikats][Anleihe][Participations][Options]bedingungen

1. Bedingungen für [DZ BANK] [TopRend] [•] [Garant] [auf] [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Währungen] [CMS] [Fonds] [Bundeswertpapiere] [Schuldverschreibungen] [einen Aktienbasket] [einen Indexbasket] [einen Rohstoffbasket] [einen Währungsbasket] [einen Fondsbasket] [einen gemischten Basket]

Zertifikatsbedingungen

[ISIN: [•]]

[•] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmalen erfolgt in einer Tabelle]

[Die Zertifikatsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede] [für die] in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte(n) ISIN [und sind für jedes Zertifikat separat zu lesen. Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]

[Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Zertifikate so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Zertifikate anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

§ 1

Form, [Nennbetrag] [Basisbetrag], Basiswert, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emit-tentin**“) begibt [Stück] [•] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [TopRend] [•] [Garant] [im Gesamtnennbetrag von] [über]

[[€] [•]
([Euro] [•])]

[im Nennbetrag] [mit einem Basisbetrag] [von je] [Euro] [•] [(„**Nennbetrag**“)] [(„**Basisbetrag**“)] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). [Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.]

(2) „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6,

[[die Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [•] (ISIN [•]). Die Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet]. [•]]

[der [•] (auch „**Referenzindex**“ genannt), der von [•] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [•] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] [•] wird. [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•].]]

[[und getrennt betrachtet für jeden in diesen Bedingungen genannten Tag ([Bewertungstag][, Starttag][, OptiStart-Tag][, Beobachtungstag]) [•] [der nächst fällige Futures-Kontrakt auf [•] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen (§ 2 Absatz ([•])) an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Futures-Kontrakt. Ist von der Maßgeb-

lichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]

[der Wechselkurs des Währungspaares [•]/[•]] [der im Fixing (§ 2 Absatz ([•])) festgestellte [EUR/USD] [•] Wechselkurs] [•] [der in der vorstehenden Tabelle angegebene Devisenkurs]

[[•] [der 10-Jahres-EUR-Swapsatz]]

[[[der] [die] [Anteilsklasse [•]] (ISIN [•]) (auch „**Referenzfonds**“ genannt), der von [•] („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird. Die Anteile des Basiswerts werden jeweils als ein „**Fondsanteil**“ bezeichnet.] [•] [Der Basiswert sowie die Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben. „**Fondsdokumente**“ sind Gründungsdokumente, Zeichnungsvereinbarungen, Prospekte und ähnliche Dokumente und andere Verträge bezüglich des Basiswerts, in denen die Bedingungen für die Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung.]]

[das Bundeswertpapier („**Bundeswertpapier**“) [•], (ISIN [•]).]

[die Schuldverschreibung („**Schuldverschreibung**“) [•], (ISIN [•]).]

[ein [gleichgewichteter] Korb (auch „**Basket**“ genannt), der aus folgenden [Aktien] [Indizes] [Rohstoffen] [Währungen] [•] [Fonds] („**Bestandteilen des Basiswerts**“) besteht:]

[Nr. [•] [„**Gesellschaft**“] [„**Referenzaktie**“] [„**Referenzindex**“] [„**Referenzfonds**“] [Bestandteil] [„**ISIN**“] [„**Fondsgesellschaft**“] [„**Sponsor**“] [„**Informationsquelle**“] [„**Maßgebliche Börse**“] [„**Maßgebliche Terminbörse**“] [„**Gewichtung des Bestandteils**“] [•] [ggf. *Tabelle einfügen*]

[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts/Bestandteils aufnehmen: •]

- (3) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, [das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [•] [Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.]]
- (4) Die Zertifikatsrechte (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [•] Zertifikat[en]] [ab einem Mindestbetrag von Euro [•]] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [•] [Zertifikat[en]] [Euro] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2

Zertifikatsrecht, Auszahlungsbetrag, [Kuponzahlung[en]], [•] Definitionen

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([•]), pro [•] Zertifikat[en] das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin [zusätzlich zur [•] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] gemäß Absatz (2)] [für [jede] [•] [Periode] [(Absatz (3) (b))] [die gesamte Laufzeit]] [•] den Auszahlungsbetrag [(Absatz (4))], der jedoch [mindestens] [dem] [Nennbetrag] [[Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] (Absatz (3) (c))] [Euro] [•]] entspricht [•] am Fälligkeitstag (Absatz (4)) zu verlangen.
- (2) [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]
[Die Gläubiger erhalten nach Maßgabe dieser Bedingungen [und vorbehaltlich Absatz (4)] sowie vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([•]) [jeweils] eine [einmalige] [•] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [(Absatz (3) (c))] [für die gesamte Laufzeit der Zertifikate] [für [jede] [•] [Periode]] [für die [•] und jede folgende [Periode]] [•] [am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (3) (b))]. [Für die [•] [Periode] besteht **kein** Anspruch auf eine [Variable] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung].]
- [ggf. alternative Regelungen einfügen: •]*

(3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) **„Üblicher Handelstag“** ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Tag, an dem
[die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
[der Sponsor üblicherweise den Kurs des [Bestandteils des] Basiswerts veröffentlicht [und die Maßgebliche [Börse] [Terminbörse] üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
[die Maßgebliche Börse [und die Informationsquelle] einen [Preis] [Wert] [●] veröffentlicht hat bzw. im Falle einer Marktstörung (§ 5) veröffentlicht hätte.]
[ein Fixing für den [Bestandteil des] Basiswert[s] veröffentlicht wird bzw. veröffentlicht worden wäre, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre.]]

[„**Üblicher Fondsgeschäftstag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Tag, [●] [an dem die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) üblicherweise (i) Fondsanteile ausgibt und zurücknimmt und (ii) [einen Referenzpreis (Absatz (c))] [●] [für den [Bestandteil des] Basiswert[s]] berechnet und veröffentlicht.] [an dem die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]]

[„**Börsenhandelstag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Übliche Handelstag, an dem
[die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]
[der Sponsor den Kurs des [Bestandteils des] Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]]

[ggf. alternative Definition des Üblichen Handelstags bzw. Üblichen Fondsgeschäftstags bzw. Börsenhandelstags einfügen, die auf den Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft ●]

[Bei Aktien, Aktienbaskets, Fonds und Fondsbaskets als Basiswert:]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes [und § 6] [sowie jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●], [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem [Bestandteil des] Basiswert[s] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des [Bestandteils des] Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse vergleichbar).]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes [und § 6] [sowie jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●], [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar).]]]

[Bei Index und Indexbasket als Basiswert:]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem [jeweiligen] [Referenzindex] [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] [●] zugrunde liegenden Wertpapiere.

„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier hauptsächlich gehandelt wird, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in

einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse.)

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes, [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] [•] [Eurex], [jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den Referenzindex] [•] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den Referenzindex] [•] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle (§ 11) vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse.)]

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [ist das] [sind die] dem [jeweiligen] [Referenzindex] [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] [•] zugrunde liegende[n] Produkt[e] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e].)]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] [jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle (§ 11) diejenige Börse oder dasjenige Handelssystem, an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird.]]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes und [jeweils gesondert für jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] [•].]

[Für [den Basiswert] [•] gibt es keine Maßgebliche Terminbörse.]

[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen und entsprechenden Baskets als Basiswert:]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [die [•]] [angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse]. [„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [die [•]] [angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]] [„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] oder jeder Nachfolger dieser Informationsquelle.]]

[Bei Währungen, Währungsbaskets und CMS als Basiswert:]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [•] wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1 [•]“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [•] um [circa 13.00 Uhr Frankfurter Zeit] [•] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf der Reuters Seite „[ECB37] [•]“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um [14.15] [•] Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird.]]

[ggf. alternative Definitionen der Maßgeblichen Börse, der Maßgeblichen Terminbörse und des Fixings einfügen, die für den jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutreffen •]

[Bis zum [Finalen] Bewertungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [•] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

(b) „**Bewertungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([•]), [•] [jeweils der [•] [Kalendertag] [Börsenhandelstag] [Übliche Handelstag] [eines [•], beginnend mit dem [•] und endend mit dem [•]]].

[„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([•]), [•] [jeder Übliche Handelstag vom [•] bis [•] (jeweils einschließlich).]

[„**OptiStart Periode**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] [vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([•]),] [jeder Übliche Handelstag vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart Tag**“).]] [•]

[„**Starttag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [vor]letzten] [nächsten] Satzes und] § 5 Absatz ([•]), der [•].]

[[Die] [Eine] „**Periode**“ [ist [jeweils] der Zeitraum [vom [•] (einschließlich) bis [•] (ausschließlich) und dann fortfolgend] [vom [•] eines Jahres (einschließlich) bis zum [•] des [jeweiligen] Folgejahres (ausschließlich), beginnend am [•] (einschließlich) und endend am [Fälligkeitstag] [•] (ausschließlich)] [•].]

[„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), der [•] [sowie der Fälligkeitstag].]

[Der] [Die] [Starttag[e],] [die OptiStart-Periode] [,] [der][die] Bewertungstag[e] [sowie] [der][die] Beobachtungstag[e] [ist] [sind jeweils] für alle Bestandteile des Basiswerts einheitlich zu betrachten. Dies gilt nicht für Verschiebungen gemäß § 5 Absatz [•].]

[Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag [in Bezug auf [alle] [einen] Bestandteil[e] des Basiswerts] ist, verschiebt sich der betreffende Tag [für alle Bestandteile des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [, gemeinsamen] Üblichen Handelstag.]

[Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [der zur Bestimmung des [Auszahlungsbetrags] [bzw. der] [für [eine bestimmte] [die] Periode geltenden [Variablen] [Kuponzahlung] [•]] heranzuziehen ist gemäß § 5,] verschoben, so verschiebt sich [der [betroffene] Zahlungstermin] [bzw.] [der Fälligkeitstag] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und [dem [betroffenen] Zahlungstermin] [bzw.] [dem Fälligkeitstag] mindestens [•] Bankarbeitstage liegen.]

[ggf. alternative Definitionen einfügen, die für den jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutreffen •]

- (c) [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [[der Schlusskurs] [der Settlement Price] [des Bestandteils] des Basiswerts [am Starttag] [an der Maßgeblichen Börse]] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) [der Schlusskurse] [•] [der Settlement Preise] [der Fondsausgabepreise] [der Nettoinventarwerte] [des Bestandteils] des Basiswerts an den Starttagen] [an der Maßgeblichen Börse]] [der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [•] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [am] [für den] Starttag [als solcher] [berechnet und] veröffentlicht wird.] [zu dem der Erwerb von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.] [der kleinere Wert von a) [dem Schlusskurs] [•] [dem Settlement Price] [des Bestandteils] [des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] [am Starttag] [dem [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [•] für einen Fondsanteil, den die Fondsgesellschaft [(oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solchen] [am] [für den] Starttag [berechnet und] veröffentlicht [und zu dem der Erwerb von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist]] und b) dem [niedrigsten] [•] [Beobachtungspreis-OptiStart.]] [, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche[r]] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden].] [, [welches] [welcher] nach folgender Formel⁶ berechnet wird:

$$[SP_i = \left(\frac{1}{N} \sum_{t=1}^N SK_{i,t} \right)]$$

[dabei ist:

SP_i: der Startpreis des Bestandteils i (i = 1, [•]) des Basiswerts

SK_{i,t}: der [Schlusskurs] [•] [Settlement Price] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] des Bestandteils i des Basiswerts am jeweiligen Starttag t (t = 1, ..., N)

N: Anzahl der Starttage]]]

[ggf. alternative Formel oder alternative Ermittlung des Startpreises einfügen: •]

[Der „**Basketstartpreis**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [Euro] [•].]

[Der „**Basketpreis [A]**“ [am [Finalen] [jeweiligen] Bewertungstag] [•] wird nach folgender Formel^[7] ermittelt:

$$[S_{[t]} = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^N \frac{\frac{1}{m} \sum_{t=1}^m RP_{[i;t]}}{SP_{[i;t-1]}} \cdot BSP] [S_{[t]} = \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{\frac{1}{m} \sum_{t=1}^m RP_{[i;t]}}{SP_{[i;t-1]}} \cdot BSP] [S = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^N \frac{RP_i}{SP_i} \cdot BSP] [•]$$

[dabei ist:

S_[t]: der Basketpreis [A]

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (mit N = [•])

RP_[i;t]: [der Referenzpreis des Bestandteils i (i = 1, ..., N) des Basiswerts] [•] [das arithmetische Mittel aus den Referenzpreisen des i (i = 1, ..., N) des Basiswerts] [, wobei Referenzpreise unter [•] des jeweiligen Startpreises durch [•] des entsprechenden Startpreises ersetzt werden.] [an dem Bewertungstag] [an den Bewertungstagen t (t = 1, ..., m)]

SP_[i;t-1]: [der [Startpreis] [•] des Bestandteils i des Basiswerts] [•]

[m: Anzahl der Bewertungstage (m = [•])]

^[6] [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

^[7] [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

[GW_i: die Gewichtung für den jeweiligen Bestandteil i des Basiswerts]

BSP: der Basketstartpreis]

[ggf. alternative Formel einsetzen: ●]

[Der „**Basketpreis [B]**“ an [einem] [dem] Beobachtungstag [bzw. an einem OptiStart-Tag] (BS_t^[o]) wird nach folgender Formel^[8] ermittelt:

$$[BS_t^{[o]} = \left[\frac{1}{N} \right] \cdot \sum_{i=1}^N [GW_i] \frac{BP_{i,t}^{[o]}}{SP_i} \cdot BSP] [●]$$

[dabei ist:

BS_t^[o]: der Basketpreis [B]

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (mit N = [●])

BP_{i,t}^[o]: [der Beobachtungspreis [bzw. der Beobachtungspreis-OptiStart] des Bestandteils i (i = 1, ..., N) des Basiswerts] [●] [jeder Kurs des Bestandteils i (i = 1, ..., N) des Basiswerts an der relevanten Maßgeblichen Börse an [dem] [einem] Beobachtungstag] [bzw. einem OptiStart-Tag]

SP_i: [der [Startpreis] [●] des Bestandteils i des Basiswerts] [●]

[GW_i: die Gewichtung für den jeweiligen Bestandteil i des Basiswerts]

BSP: der Basket-Startpreis]

[ggf. alternative Formel einsetzen ●]

[„**Referenzpreis[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [der Schlusskurs] [der Settlement Price] [des Bestandteils] des Basiswerts [am [jeweiligen] Bewertungstag] [an der Maßgeblichen Börse] [der Basketpreis [●]] [am [jeweiligen] Bewertungstag]]

[der beim Fixing [am [jeweiligen] Bewertungstag] ermittelte Kurs des Basiswerts]

[der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [●] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solcher] [gemäß auf sie anwendbaren vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen] [am [jeweiligen] Bewertungstag] [berechnet und] veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist]]

[, wie [er] [sie] vom Sponsor als solche[r] berechnet und [am [jeweiligen] Bewertungstag] veröffentlicht [wird] [werden]]

[, wie [er] [sie] [am [jeweiligen] Bewertungstag] von der Maßgeblichen Börse [als solche[r] berechnet] [und] [von der Informationsquelle] veröffentlicht [wird] [werden]]

[, wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß Absatz ([●]) [am [jeweiligen] Bewertungstag] ermittelt wird]] [●]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [●] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [[der] [jeder] [Kurs] [Preis] [Settlement Price] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] an [einem] [dem] Beobachtungstag]

[[der] [jeder] [●] [Kurs] des Basketpreises an [einem] [dem] Beobachtungstag]

[, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche[r]] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden]]

[, wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß Absatz ([●]) ermittelt wird.].]

[jeder festgestellte Kurs [eines Bestandteils] [des Basiswerts], der von [der EBS Market Data („**EBS**“) auf der Reuters Seite EUR=EBS] [●] veröffentlicht wird].]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist , vorbehaltlich §§ 5 und 6 [●] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet],

[der [der] [jeder] [●] [Kurs] [Preis] [Settlement Price] [des Bestandteils] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] an einem OptiStart-Tag innerhalb der OptiStart-Periode]

[[der] [jeder] [●] [Kurs] des Basketpreises an einem OptiStart-Tag innerhalb der OptiStart-Periode]

[⁸ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]]

[, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche[r]] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden]].]

[[jeder] [der] festgestellte Kurs [eines Bestandteils] [des Basiswerts], der von [der EBS Market Data („EBS“) auf der Reuters Seite EUR=EBS] [•] veröffentlicht wird.].]

[[„**Bonuszahlung**“] [„**Kuponzahlung**“] [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem von der Berechnungsstelle festgesetzten Betrag und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Betrag beträgt [mindestens] [•]].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [entspricht] [beträgt] [errechnet sich], vorbehaltlich § 6, [•], d.h. ein Zertifikat bezieht sich auf [•].] [durch Division von [Euro [•]] [•] durch [den [jeweiligen] Startpreis] [•]].]

[„**Barriere [1] [2]**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [Euro] [•] [[•] des Startpreises.] [dem von der Berechnungsstelle [(§ 11)] festgelegten Prozentsatz des [jeweiligen] Startpreises und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Prozentsatz beträgt [höchstens] [•]].]

[„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem von der Berechnungsstelle festgesetzten Betrag und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Betrag beträgt [mindestens] [•]].]

[[„**Kapitalschutzbetrag**“] [„**Mindestbetrag**“] [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem von der Berechnungsstelle festgesetzten Betrag und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Betrag beträgt [mindestens] [•]].]

[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen/Definitionen einfügen: •]

[Der „**Partizipationsfaktor**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [in Höhe von [•].] [, der von der Berechnungsstelle [(§ 11)] am [Starttag [(Absatz [•])] [•] festgelegt und innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht wird. Der Partizipationsfaktor beträgt [mindestens] [•]].]

[„**Worst [Best] Performing Bestandteil**“] [•] [ist der Bestandteil des Basiswerts, der am [aktuellen] [Finalen] Bewertungstag die [niedrigste] [höchste] [•] Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel⁹ ermittelt wird:]

$$[WE_{\min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right)] [WE_{\max} = \max\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right)]$$

[dabei ist:

[WE_{\min} : die niedrigste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am [aktuellen] [Finalen] Bewertungstag]

[WE_{\max} : die höchste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am [aktuellen] [Finalen] Bewertungstag]

[RP_i : der Referenzpreis des Bestandteils i ($i=1, \dots, [•]$) am [aktuellen] [Finalen] Bewertungstag]

[SP_i : der Startpreis des Bestandteils i]

[ggf. alternative Formel einsetzen: •]

(4) Am [Finalen] Bewertungstag wird der „**Auszahlungsbetrag**“ [wie folgt] [gemäß folgender Formel¹⁰] ermittelt:

$$[AB = BG \cdot \frac{PF \cdot RP_{\max}}{SP}] [AB = PF \cdot RP_{\max}]$$

$$[AB = \max\left(BG \cdot \frac{PF \cdot RP_{\max}}{SP}; BG\right)] [AB = \max(PF \cdot RP_{\max}; SP)]$$

⁹ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

¹⁰ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

$$[AB = BG + BG \cdot PF \cdot \max\left(0; \frac{RP_{\max} - SP}{SP}\right)]$$

$$[AB = SP + SP \cdot PF \cdot \max\left(0; \frac{RP_{\max} - SP}{SP}\right)]$$

[ggf. alternative Formel oder alternative Ermittlung des Auszahlungsbetrags einfügen: •]

(a) Notiert der Beobachtungspreis [[aller Bestandteile] [mindestens [eines] [•] Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [•] [niemals] [kleiner oder gleich] [•] der [jeweiligen] Barriere, wird der Auszahlungsbetrag nach folgender Formel^[11] berechnet:

$$[AB = BG \cdot \frac{PF \cdot RP_{\max}}{SP}] [AB = PF \cdot RP_{\max}] [•]$$

(b) Notiert der Beobachtungspreis [[aller Bestandteile] [mindestens [eines] [•] Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [•] [jedoch] [mindestens einmal] [kleiner oder gleich] [•] der [jeweiligen] Barriere, wird der Auszahlungsbetrag nach folgender Formel^[12] errechnet:

$$[AB = BG \cdot \frac{RP_{\text{Final}}}{SP}] [AB = PF \cdot RP_{\text{Final}}]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag je Zertifikat in [Euro] [•]

[BG: der [Nennbetrag] [Basisbetrag] [Euro] [•]]

PF: der Partizipationsfaktor

[RP_{max}: der [höchste der festgestellten Referenzpreise] [Referenzpreis des [•] [Worst] [Best] Performing Bestandteils]]

[SP: der [Startpreis] [•]]

[RP_{Final}: der [Referenzpreis [des [•] [Worst] [Best] Performing Bestandteils] des Basiswerts] [•] am [Finalen] [•] Bewertungstag]]

[ggf. alternative Formel oder alternative Ermittlung des Auszahlungsbetrags einfügen: •]

[„**Fälligkeitstag**“ ist, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), der [•].] [Der „**Fälligkeitstag**“ wird wie folgt ermittelt: [•]]

§ 3

Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, [sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit in [Euro]] [•] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.]
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift

^[11] [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

^[12] [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

[Bei einer Aktie oder einem Aktienbasket als Basiswert:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.]
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
- (i) in [einem Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] an der Maßgeblichen Börse oder
- (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in [einen Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] zu tätigen oder den Marktwert [eines Bestandteils des Basiswerts] [des Basiswerts] zu realisieren oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] zu tätigen oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]
- [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]
- (3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) (b) festgelegten Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]

[für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis [B]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [den Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [(dem) [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der [relevante] [Starttag bzw.] [Bewertungstag] [bzw. Beobachtungstag] [bzw. OptiStart-Tag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts], so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der [relevante] [Starttag bzw.] [Bewertungstag] [bzw. Beobachtungstag] [bzw. OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [relevanten] [Startpreis bzw.] [Referenzpreis] [bzw. [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw. [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des [Finalen] [Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[Bei einem Index oder einem Indexbasket als Basiswert:]

§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

(b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[(•)] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [Basiswert] [(jeweiligen) Bestandteil [•] des Basiswerts] an der Maßgeblichen Terminbörse.

- (b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [●] des Basiswerts] zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [●] des Basiswerts] zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[(●) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]]

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [relevanten] [Startpreis bzw.] [Referenzpreis] [bzw. Beobachtungspreis] [bzw. Beobachtungspreis-OptiStart] feststellt bzw. veröffentlicht.

(b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vor, wenn der [Settlement Price] [●] [des] [eines] Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [●] für [das] [ein] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [●] angestiegen bzw. gesunken ist.]

[(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, [●] [an dem der Sponsor den [Preis] [Kurs] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [●] [wenn der Sponsor den [Preis] [Kurs] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle § 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) (b) festgelegten Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [●] des Basiswerts] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.

- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis [in Bezug auf [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]]] vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [[ein] OptiStart-Tag] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]]]. [Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]]] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [[den] Beobachtungspreis-OptiStart] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- ((•)) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] ein Unterbrochener Tag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. der relevante OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil [•] des Basiswerts] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil [•] des Basiswerts] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [bzw. relevante OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil [•] des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils [•] des Basiswerts] an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für [diesen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert].]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] ein Unterbrochener Tag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] vorliegt, wird der [Preis] [Kurs] [des Bestandteils] des Basiswerts zum Zeitpunkt der Feststellung [des Startpreises bzw.] [des [relevanten] Referenzpreises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises-OptiStart] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Price] [•] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Price] [•] dieser Indexbasisprodukte an [dem Starttag bzw.] [dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. dem [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. dem [relevanten] OptiStart-Tag] an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [•] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [•] des betroffenen Indexbasisprodukts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

((•)) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [des] [Finalen] [Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[Bei Rohstoffen, Waren oder Edelmetallen, Bundeswertpapieren, Schuldverschreibungen oder Rohstoffbaskets als Basiswert:]

[§ 5

Marktstörung

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [•] [Settlement Prices] [Referenzpreises [, Startpreises] [, Beobachtungspreises-OptiStart]

[und/oder] [Beobachtungspreises]] (Absatz (b)) [und/oder] [,] [(iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c))] [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [•] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte] (Absatz (e))], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [•] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [- falls vorhanden -]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.
- (b) Ein „**Verschwinden des [Settlement Prices][, Referenzpreises[, Startpreises][, Beobachtungspreises-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreises]] [•]**“ liegt vor, wenn (i) der [betreffende] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [Referenzpreis] [, Startpreis][, Beobachtungspreis-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreis] [•] für den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.
- (c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder in Future- und Optionskontrakten auf den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [- falls vorhanden -]] ein zu geringes Volumen aufweist.]
- (d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die maßgebliche Informationsquelle den [Settlement Price] [Referenzpreis[, Startpreis][, Beobachtungspreis-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreis]] [•] für den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] nicht bekannt gibt oder (ii) die maßgebliche Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.] [•]
- (e) Eine „**Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

[(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem gemäß § 2 Absatz (3) (b) festgelegten Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung dieses Beobachtungspreises [bzw. Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem achten Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [Beobachtungspreis-OptiStart] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [•]

[[•]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] kein Beobachtungspreis [bzw.] [Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag].]

(([•]) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem] [einem] [relevanten] [Bewertungstag] [bzw. [dem] [einem] Beobachtungstag] [bzw. [dem] [einen] OptiStart-Tag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. der [relevante] OptiStart-Tag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. der [relevante] OptiStart-Tag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [•] [Settlement Price] [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

(([•]) Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des [Finalen] [Bewertungstags] [bzw. [des] [eines] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.])

[Bei Währungen, Währungsbaskets und CMS als Basiswert:]

§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] kein Kurs [eines Bestandteils] des Basiswerts [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.]
 - (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [•] [ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [Preis] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts beim Fixing festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [•] [die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist].]
 - (3) [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) (b) festgelegten Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:
 - (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.
 - (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis [B]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [den Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- (([•]) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem [relevanten] Starttag bzw.] [dem [relevanten] OptiStart-Tag bzw.] [einem] [dem] [relevanten] [Bewertungstag] [bzw. [einem] dem] Beobachtungstag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der [relevante] Starttag bzw.] [der [relevante] OptiStart-Tag] [der [betroffene] [relevante] Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden [Bankar-

beitstagen) [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochener Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der [relevante] [Starttag bzw. der] [[relevante] OptiStart-Tag bzw. der] [relevante] [Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] [den Beobachtungspreis bzw.] [den Referenzpreis] [bzw. den Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem [achten] [●] [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(4) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des [Finalen] [Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]

[Bei einem Fonds oder einem Fondsbasket als Basiswert:]

[§ 5

Marktstörung[, Unterbrochener Tag]

[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere [(i)] eine Aussetzung [(Absatz (a)),] [●] [eine Handelsstörung (Absatz ((●))), eine Börsenstörung (Absatz ((●))) und/oder eine Vorzeitige Schließung (Absatz ((●))), insofern diese nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich [ist] [sind].]

[(1)]

[(a)][[Eine [„**Marktstörung**“] [„**Aussetzung**“] liegt vor, wenn [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die [jeweilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) in Bezug auf [[den] [einen] Starttag,] [einen] [den] Bewertungstag [[den] [einen] OptiStart-Tag] [oder einen Stichtag (§ 6 Absatz ((●)))] keine Anteile [des [betreffenden] Bestandteils] des Basiswerts ausgibt oder zurücknimmt und/oder keinen [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [●] [bzw. nicht innerhalb der Berechnungsfrist] berechnet und/oder veröffentlicht[, vorausgesetzt, die [jeweilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) handelt in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Bestimmungen].]

[[●] Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch [die Maßgebliche] [eine] Börse oder anderweitig in [dem [Bestandteile des] Basiswert[es]] [den [einem Bestandteil des] [dem] Basiswert[es] zugrunde liegenden [Wertpapieren] [●] an [der Maßgeblichen] [einer] Börse (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von [der Maßgeblichen] [einer] Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund), oder ein anderes, in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbares Ereignis.]

[[●] Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell [Transaktionen in oder den Marktwert des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse zu realisieren] [Transaktionen in einem Bestandteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse zu realisieren oder den Marktwert eines Bestandteils des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse zu realisieren].]

[[●] Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]

[(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein [Üblicher Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblicher Handelstag], an dem eine Marktstörung vorliegt [oder an dem die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet].] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [●] [wenn eine Marktstörung eingetreten ist] [oder die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet.]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) (b) festgelegten Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.

- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Fondsgeschäftstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Fondsgeschäftstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Fondsgeschäftstags) jeder Übliche Fondsgeschäftstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis [B]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [den Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- ([•]) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an [dem [relevanten] Starttag,] [einem] [dem] [Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] [bzw. einem Stichtag (§ 6 Absatz ([•]))] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der [relevante] Starttag,] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. [relevante] OptiStart-Tag] [bzw. Stichtag] [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [Üblichen Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [bzw.] [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der [relevante] Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. [relevante] OptiStart-Tag] [bzw. Stichtag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•][des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem [achten] [•] [Üblichen Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag] nach billigem Ermessen (§ 15 BGB).]

[[[•]) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [eines] [des] [Finalen] [Bewertungstags] [Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) entsprechend.]]

[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen: •]

[Bei Aktien und Aktienbaskets als Basiswert:]

[§ 6

Anpassung, [Kündigung] [Ersetzung]

[[[1]) Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Bestandteile des Basiswerts, kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzaktien (Absatz ([•])) bestimmen, dass die Gesamtzahl der Bestandteile des Basiswerts nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle eines Bestandteils des Basiswerts aufgenommener Korb im Sinne des Absatz ([•]) wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Aktien nur einfach gezählt.]

[[1)] [(2)]

(a) Gibt die Gesellschaft [einer] der Referenzaktien einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder Wert erhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der [betroffenen] Referenzaktie hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffenen] Referenzaktien gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung [einer] der Referenzaktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;

- (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre [der] [einer] Gesellschaft in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden, oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird;
- (iii) eine außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
- (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n], der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder
- (vii) andere Fälle, die einen verwässernden oder Wert erhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert [einer] der Referenzaktie[n] haben können.

[(•)] [Sollte(n) (i) bezüglich [einer] der Referenzaktie[n] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz [(3)] [•] [(4)] gelten) die Notierung oder der Handel [einer] der Referenzaktie[n] an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei [einer] [der] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte [einer] [der] Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [•] zu [kündigen] [ersetzen].] [•] [Sollte(n) (i) jemand (Unternehmen, Privatperson, etc.) mehr als 20% des Aktienkapitals einer Gesellschaft einer Referenzaktie halten, (ii) bezüglich einer Referenzaktie die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (iii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz [(•)] gelten) die Notierung oder der Handel einer Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iv) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei einer Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (v) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte einer Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen oder gemäß Absatz [•] zu [kündigen] [ersetzen]. [Sie ist insbesondere in den Fällen [(iii), (iv) und (v)] [(ii) (iii) und (iv)] des vorstehenden Satzes berechtigt, alle relevanten Kurse der [betroffenen] Referenzaktie mit „0“ zu bewerten.] Sie ist ferner in jedem der im Satz 1 dieses Absatzes genannten Fälle sowie bei Vorliegen einer Absicherungsstörung (Absatz [(•)]) berechtigt, statt der betroffenen Referenzaktie(n) eine Ersatzreferenzaktie [(Absatz [(•)])] in den Basiswert aufzunehmen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt, jeweils wie die betroffene Referenzaktie. Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie gemäß vorstehendem Absatz ermittelt die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung [der nächsten [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [•] für die Ersatzreferenzaktie einen [angepassten [Schlusskurs]] [•] für den Starttag] [an-

gepassten Startpreis] nach folgender Formel:¹³

$$[SV_{\text{Ersatz}} = \frac{SE_{\text{Ersatz}}}{SE_{\text{Ref}}} \cdot SV_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

SV_{Ersatz} : [der angepasste [Schlusskurs] [●] der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse für den Starttag] [der angepasste Startpreis der Ersatzreferenzaktie]

SV_{Ref} : [der [Schlusskurs] [●] der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der Startpreis der zu ersetzenden Referenzaktie]

SE_{Ref} : der [Schlusskurs] [●] der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

SE_{Ersatz} : der [Schlusskurs] [●] der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[ggf. alternative Formel einfügen: ●]

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung [einer] der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die [betroffenen] Referenzaktien als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktien gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung vornehmen bzw. eine solche Anpassung ankündigen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktien einstellen oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktien vornehmen bzw. ein solches Ereignis ankündigen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder die Zertifikate gemäß Absatz [●] zu [kündigen] [ersetzen]. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

([●]) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die [betroffene] Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden[,] [oder] Zinssätzen [oder der Liquidität der [betroffenen] Referenzaktie] Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der [betroffenen] Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffene] Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die [betroffene] Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. [Jede Aktie kann jedoch nur einmal im Basiswert vorhanden sein und sollte aus diesem Grund eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien nicht aufgenommen werden können, wird/werden die andere(n) betroffene(n) Referenzaktie(en) durch (eine) andere Ersatzreferenzaktie(n) ersetzt, deren Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt, jeweils wie die betroffene(n) Referenzaktie(n), wobei für die Berechnung der entsprechenden Kurse die in Absatz ([●]) enthaltene Formel Anwendung findet. Sind zu einem Stichtag mehrere betroffene Referenzaktien durch mehrere Ersatzreferenzaktien zu ersetzen und ergibt sich nicht bereits aus den vorstehenden Regeln, welche Referenzaktie durch welche Ersatzreferenz-

¹³ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

aktie zu ersetzen ist, so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), welche Ersatzreferenzaktie an die Stelle welcher zu ersetzenden Referenzaktie gesetzt wird.]

- ([•]) Sollte [eine der] [die] Gesellschaft[en] [einer] der Referenzaktie[n] Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder Wert erhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktien hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherige Referenzaktie derjenigen Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine neue Referenzaktie oder einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede neue Referenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb neuer Referenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die neue Referenzaktie bzw. den Korb neuer Referenzaktien.
- ([•]) Bei anderen als den in den Absätzen [(1) bis (4)] [(2) bis (5)] [•] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- ([•]) Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 [die] [eine] Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie ersetzt [oder eine Ersatzreferenzaktie von der Berechnungsstelle als zusätzliche Referenzaktie aufgenommen] („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz [(7)] [•] [(8)]), gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- ([•]) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- ([•]) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (5)] [(2) bis ((6))] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung [(Absatz ([•]))] [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzaktien] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(8)] [(9)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen].] [•] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**] [**Ersetzungsbetrag**]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Ersetzung]] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [•] zur Zahlung fällig.]
- ([•]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [Preis] zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [des Auszahlungsbetrags] [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [für die relevante Periode] oder des [Kündigungsbetrag]

trags] [Ersetzungsbetrags] [•] [und/oder eines Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(•)] Sollte bezüglich [einer] [der] Referenzaktie eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [•] zu [ersetzen] [kündigen].

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [eine der] [die] Referenzaktie[n] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Indizes oder Indexbaskets als Basiswert:]

[§ 6

Änderungen und Aufhebung des Basiswerts, [Kündigung] [Ersetzung]

- (1) [Wird [ein Bestandteil des Basiswerts] [der Basiswert] (i) nicht mehr von dem [dessen] Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung [des Bestandteils] des Basiswerts („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [bzw. der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den [jeweiligen] Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) (i) Wird [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem [entsprechenden] Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus wel-

chen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der [entsprechende] Sponsor den [jeweiligen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [am Starttag bzw.] [an dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. an [einem] [dem] [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] [relevanten] OptiStart-Tag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer [Ersetzung] [Kündigung] nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]

(3) Nimmt der [entsprechende] Sponsor mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung [eines Bestandteils] des Basiswerts vor oder wird [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung [des] [der] [relevanten] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [Auszahlungsbetrags] erforderlichen Parameter anzupassen, und/oder [den Startpreis, sofern der Start[tag][monat] von der wesentlichen Veränderung betroffen ist, bzw.] [den [betroffenen] Referenzpreis [für die von der wesentlichen Veränderung betroffenen Bewertungsmonate]] [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis] [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis-OptiStart] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen] Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des [betroffenen] Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]

(4) [In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz ((●)) [in Bezug auf einen oder mehrere Referenzindizes] [●] vorliegt,] ist die Emittentin auch zur [Kündigung] [Ersetzung] der Zertifikate berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche [Kündigung] [Ersetzung] wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.] [●] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“ **Ersetzungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Ersetzung]] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [●] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [●] zur Zahlung fällig.]

(5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] einen von [dem] [einem] [Sponsor] [●] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [eines Bestandteils] des Basiswerts zugrunde und wird dieser vom [entsprechenden] [Sponsor] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [dieses Bestandteils] des Basiswerts innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [des Bestandteils] des Basiswerts bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [des Bestandteils] des Basiswerts. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der Abwicklungsart] [bzw.] [des] [der] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [für die relevante Periode] [und/oder des] [Auszahlungsbetrags] oder des [Kündigungsbetrags] [Ersetzungsbetrags] [●] [und/oder eines Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. [Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von Kursen [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]

[(●)] Sollte bezüglich [einer der Bestandteile] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [●] zu [ersetzen] [kündigen].

Eine [„Absicherungsstörung“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [●] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen, Bundeswertpapieren, Schuldverschreibungen oder Rohstoffbaskets als Basiswert:]

[§ 6

Anpassung, [Kündigung] [Ersetzung]

- (1) [Ändert [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [●] [eines Bestandteils] des Basiswerts [oder des [einem Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] zugrunde liegenden Grundstoffes] [●] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung [der Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [und] [des Auszahlungsbetrags] berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] oder auf dessen [Wert] [●] bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auch durch einen anderen [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] ersetzen, der dem [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist [(„**Ersatzbasiswert**“)] [(„**Ersatzbestandteil**“)]. In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [Ersatzbasiswert] [Ersatzbestandteil]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung [der Bonuszahlung] [die Kuponzahlung] [für die relevante Periode] [und] [des Auszahlungsbetrags] wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

sen (§ 315 BGB) vornehmen.

- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] auf Dauer kein [●] [Settlement Price] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein [Ersatzbasiswert] [Ersatzbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [●] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die Zertifikate gemäß Absatz (7) [kündigen] [ersetzen].
- (7) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(2) bis (6)] [●] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz [(●)]) [in Bezug auf eine oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(7)] [●] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen].] [●] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**] [**Ersetzungsbetrag**]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Ersetzung]] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [●] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [●] zur Zahlung fällig.]
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [●] veröffentlichten [Preis] [●] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Preis] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Preises] [●] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Wertes] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der Bonuszahlung] [der Kuponzahlung] [für die relevante Periode] [und/oder] [des Auszahlungsbetrags] oder [Kündigungsbetrags] [Ersetzungsbetrags] [●] [und/oder des Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(●)] Sollte bezüglich [einer der Bestandteile] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [●] zu [ersetzen] [kündigen].

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [●] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entste-

hen werden; oder

- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Währung, Währungsbaskets und CMS als Basiswert:]

[§ 6

Anpassung, [Kündigung] [Ersetzung]

- (1) [Ändert sich (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] wesentlich oder (ii) [einer der Bestandteile des Basiswerts] [der Basiswert] auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [●], berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen, was auch die [Kündigung] [Ersetzung] der Zertifikate beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:
- ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts verhängt,
 - die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts,
 - die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts,
 - eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts einschränken, oder
 - die Nichtverfügbarkeit einer Währung des Basiswerts, d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel ist [und wird durch eine andere Währung ersetzt oder der [betroffene Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [●] [oder]
- [- die vorübergehende Einstellung des Umtausches [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nichttransferierbarkeit [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts innerhalb des jeweiligen Landes.]
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] zu zahlende oder im Hinblick auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] oder auf dessen [Wert] [●] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf [den Wert] [●] des [betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts]] hat.
- (3) Wird [einer der Bestandteile des Basiswerts] [der Basiswert] nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält, („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.
- (4) In den Fällen der Absätze (1) bis (3), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] auch durch einen anderen [Wert] [●] ersetzen, der dem [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatz[basiswert][bestandteil]**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedin-

gungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatz[basiswert][bestandteil]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung [des Auszahlungsbetrags] [•] wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

- (5) Wird (i) für [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] auf Dauer [kein Kurs beim Fixing] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatz[basiswert][bestandteil], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht, oder (ii) wird der Handel [in einem Bestandteil des Basiswerts] [im Basiswert] dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die Zertifikate gemäß Absatz (8) [kündigen] [ersetzen].
- (6) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (5) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(2) bis(6)] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([•])) [in Bezug auf eine oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(8)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen].] [•] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag** [Ersetzungsbetrag]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Ersetzung]] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [•] zur Zahlung fällig.]
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] innerhalb von [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [für die [relevante] Periode] [und/oder des] [des Auszahlungsbetrags] [•] oder des [Kündigungsbetrags] [Ersetzungsbetrags] [•] [und/oder des Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(•)] Sollte bezüglich [eines Bestandteils] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([•]) zu [kündigen] [ersetzen].

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Basiswert] [[einen] [die] Bestandteile des Basiswerts] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Fonds oder Fondsbaskets als Basiswert]:

[§ 6

Anpassung und Ersetzung des Basiswerts, [Kündigung] [Ersetzung]

[[1]] [Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Bestandteile des Basiswerts, kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzfonds (Absatz (2)) bestimmen, dass die Gesamtzahl der Bestandteile des Basiswerts nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle eines Bestandteils des Basiswerts aufgenommener Korb neuer Fonds im Sinne des Absatz ([•]) wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Fonds nur einfach gezählt.]

[(1)] [(2)]

[Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, dass ein [Anpassungsfall] [•] (Absatz ([4] [•])) für [einen] [den] Referenzfonds eintritt oder eingetreten ist, der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, insbesondere den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] zu schätzen und [den [relevanten] Starttag bzw.] [den [relevanten] Bewertungstag] [bzw. den [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. den [relevanten] OptiStart-Tag] [des [betroffenen] Referenzfonds] zu verschieben, soweit ihr dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheint. In Bezug auf eine Anpassung ist die Berechnungsstelle unter anderem berechtigt, den [betroffenen] Referenzfonds durch einen anderen Fonds („**Ersatzreferenzfonds**“) auszutauschen und die Bedingungen [, insbesondere im Hinblick auf [•]] [in dem Umfang] anzupassen, der aufgrund des Austausches notwendig ist oder gemäß Absatz ([•] [(6)]) die Zertifikate zu [ersetzen] [kündigen].

Der Ersatzreferenzfonds muss dabei folgende Merkmale aufweisen:

- (a) es muss sich um einen Publikumsfonds handeln, der zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen ist;
- (b) für die Anteile an dem Ersatzreferenzfonds müssen Preise in [Euro] [•] gestellt werden;
- (c) der Ersatzreferenzfonds soll bezüglich seiner Anlagepolitik, seinen Anlagezielen und seiner Risikoklassifizierung dem [betroffenen] Referenzfonds möglichst nahe kommen.

[(•)] Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung (einschließlich einer [Ersetzung] [Kündigung]) vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Tag, an dem eine Anpassung wirksam wird („**Stichtag**“) und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.

[[3] [•]]

Im Fall der Ersetzung [des] [eines] Referenzfonds durch einen Ersatzreferenzfonds gemäß Absatz ([1] [•]) ermittelt die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung [der Bonuszahlung] [der Kuponzahlung] [für die [•] Periode] [des Auszahlungsbetrags] [einen angepassten [Fondsausgabepreis] [•] für den Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt) [bzw. einen angepassten [Nettoinventarwert] [•] des Ersatzreferenzfonds für alle die dem Stichtag vorangegangenen [Bewertungstage] [Beobachtungstage] (jeweils ein „**Relevanter Be-**

wertungstag] [Beobachtungstag“)] [•] nach folgender Formel^[14]:

$$[EFP = \frac{BFP}{BFP_{\text{Stichtag}}} \cdot EFP_{\text{Stichtag}}$$

dabei ist:

- EFP: [der angepasste [[Fondsausgabepreis] [•] des Ersatzreferenzfonds für den Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt)] [bzw.] [[Fondsausgabepreis] [•] des Ersatzreferenzfonds [der angepasste Nettoinventarwert des Ersatzreferenzfonds für einen Relevanten Bewertungstag];
- BFP: [der Nettoinventarwert des Referenzfonds am Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt) [bzw.] [•] [der Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds für einen Relevanten [Bewertungstag] [Beobachtungstag]]];
- BFP_{Stichtag}: der Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds für den Stichtag und
- EFP_{Stichtag}: der Nettoinventarwert des Ersatzreferenzfonds für den Stichtag.] [•] [ggf. alternative Formel einfügen: •]

[Ab dem [Stichtag] [•] (ausschließlich) gilt:

- (a) der [betroffene] Referenzfonds ist nicht mehr [Bestandteil des Basiswerts] [der Basiswert] und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Referenzfonds gilt fortan als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzfonds;
- (b) sofern der Stichtag auf den Starttag folgt, beziehen sich alle Bezugnahmen auf den [Nettoinventarwert] [•] des [betroffenen] Referenzfonds für einen [Bewertungstag] [Beobachtungstag] auf den angepassten [Nettoinventarwert] [•] des Ersatzreferenzfonds für den Starttag [;]
- [(c) für alle dem Stichtag vorangegangenen [Bewertungstage] [Beobachtungstage] beziehen sich alle Bezugnahmen auf den [Nettoinventarwert] [•] des [betroffenen] Referenzfonds für einen [Bewertungstag] [Beobachtungstag] auf den angepassten [Nettoinventarwert] [•] des Ersatzreferenzfonds für diesen [Bewertungstag] [Beobachtungstag].]]

[[[4] [•]]

Ein „[Anpassungsfall] [•]“ ist insbesondere bei Vorliegen mindestens eines der folgenden Umstände gegeben:

- (a) die Änderung der Benchmark, der Risikostruktur, der Strategie, der Anlageziele, der Anlagerichtlinien, des Managements und/oder der Anlage- und/oder Ausschüttungspolitik des [betroffenen] Referenzfonds;
- (b) der [Ausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] des [betroffenen] Referenzfonds wird nicht mehr in [Euro] [•] berechnet;
- (c) gegen den [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft werden behördliche Maßnahmen eingeleitet;
- (d) der Handel in bzw. der Kauf/Verkauf von Anteilen in dem [betroffenen] Referenzfonds ist dauerhaft eingestellt oder beschränkt;
- (e) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft ist Gegenstand einer Auflösung, eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens oder ein solches Verfahren droht;
- (f) die [betroffene] Fondsgesellschaft verwaltet nicht länger den [betroffenen] Referenzfonds und/oder die Depotbank oder ein anderer Dienstleister, der für den [betroffenen] Referenzfonds seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister ersetzt;
- (g) der [betroffene] Referenzfonds oder die [betroffene] Fondsgesellschaft werden mit einem anderem Fonds bzw. einer anderen Vermögensmasse bzw. Fondsgesellschaft ganz oder teilweise verschmolzen, getauscht bzw. aufgelöst;
- (h) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. das Vermögen der [betroffene] Fondsgesellschaft werden verstaatlicht;

^[14] [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

- (i) die Auszahlung der Anteile des [betroffenen] Referenzfonds erfolgt nicht in bar;
- (j) der Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds unterschreitet für einen ununterbrochenen Zeitraum von [●] [einem Monat] [Euro] [●] [300.000.000,00];
- (k) in Bezug auf den [betroffenen] Referenzfonds liegt an mindestens mehr als [acht] [●] aufeinander folgenden [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [Üblichen Handelstagen] [eine Marktstörung] [●] vor;
- (l) die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zusätzlich zum [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds Provisionen, Gebühren oder andere Aufwendungen bzw. Kosten im Rahmen des Kaufes, der Zeichnung, des Verkaufes oder der Rücknahme von Anteilen des [betroffenen] Referenzfonds zahlen;
- [[●]] das Halten des [betroffenen] Referenzfonds ist für die Emittentin bzw. einer ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) für diese Emission aufgrund der Änderung von Steuervorschriften bzw. aufsichtsrechtlichen Vorschriften mit Nachteilen verbunden;
- [[●]] die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zwangsweise Anteile an dem [betroffenen] Referenzfonds zurückgeben oder verkaufen;
- [[●]] die Änderung der Bewertungsgrundlagen, Bewertungsgrundsätze, Bewertungsmethoden und/oder Bewertungsrichtlinien, die für die in dem [betroffenen] Referenzfonds enthaltenen Vermögensgegenstände maßgeblich sind; [oder]]
- [[●]] eine Sonderausschüttung - in welcher Form auch immer -, Reduzierung des [Nettoinventarwerts] [●] aufgrund einer Aufspaltung des [betroffenen] Referenzfonds oder ein sonstiger Umstand mit wesentlichem Einfluss auf den Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds. Eine „**Sonderausschüttung**“ liegt insbesondere vor, wenn eine Ausschüttung an die Anteilsinhaber des [betroffenen] Referenzfonds ausdrücklich als Sonderausschüttung oder als eine vergleichbare Maßnahme bezeichnet wird;
- [[●]] die Emittentin feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den [betroffenen] Referenzfonds zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder die Emittentin feststellt, dass sie auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren;
- [[●]] jedes andere Ereignis, dass sich auf den Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann.]]
- [[●]] Bei anderen als im Absatz ([4] [●]) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung bzw. Ersetzung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine entsprechende Anpassung bzw. Ersetzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- [[●]] Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (5)] [●] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzfonds] eingetreten oder ist als Anpassung die

[Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(6)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen]. Eine solche [Ersetzung] [Kündigung] wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die [Ersetzung] [Kündigung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Ersetzung] [Kündigung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**[Ersetzungs][Kündigungsbetrag]**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate am Tag des Wirksamwerdens der [Ersetzung] [Kündigung] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] beträgt]. Der [Ersetzungs][Kündigungsbetrag] wird [[unverzüglich] [[•] Bankarbeitstage] nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] zur Zahlung fällig.

[(•)] Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen [von einer Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [•] veröffentlichten [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] zugrunde und wird dieser von [der [jeweiligen] Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwerts] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwerts] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [für die [•] [Periode]] [und/oder des] [des Auszahlungsbetrags] oder des [Ersetzungsbetrags][Kündigungsbetrags] [•] [und/oder eines Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(•)] Sollte bezüglich [eines Bestandteils] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [(•)] zu [kündigen] [ersetzen].

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Basiswert] [einen oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen: •]

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

[Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.]
[absichtlich freigelassen]

§ 9

Veröffentlichungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist – im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht] [•]. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin] [•]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.]
[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: •]

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: ●]*

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main] [●], die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Zertifikate jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

[Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.]
[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen:●]

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [zehn] [●] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [●]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

2. Bedingungen für [DZ BANK] [TopRend Alpha] [●] [Garant] [auf eine Performancedifferenz]

Zertifikatsbedingungen

[ISIN: [●]]

[●] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmalen erfolgt in einer Tabelle]

[Die Zertifikatsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede einzelne der] [für die] auf [der] [den] Seite[n] [●] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführte[n] ISIN [und sind für jedes Zertifikat separat zu lesen. Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]]

[Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Zertifikate so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Zertifikate anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

§ 1

Form, [Nennbetrag] [Basisbetrag], Basiswert, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück] [●] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [TopRend Alpha] [●] [Garant] [im Gesamtnennbetrag von] [über]

[[€] [●]
([Euro] [●])]

[im Nennbetrag] [mit einem Basisbetrag] [von je] [Euro] [●] [(„**Nennbetrag**“)] [(„**Basisbetrag**“)] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). [Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.]

(2) „**Basiswert**“ ist die Performancedifferenz (§ 2 Absatz (3) (c)). Diese errechnet sich, vorbehaltlich § 5, aus den entsprechenden Performances (§ 2 Absatz (3) (c)) des Bestandteils 1 des Basiswerts und des Bestandteils 2 des Basiswerts.

„**Bestandteil 1 des Basiswerts**“ ist, vorbehaltlich § 6,

[[die Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [●] (ISIN [●]). Die Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.] [●]]

[der [●] (auch „**Referenzindex**“ genannt), der von [●] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [●] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] [●] wird. [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●].]]

[[und getrennt betrachtet für jeden in diesen Bedingungen genannten Tag ([Bewertungstag][, Starttag][, OptiStart-Tag][, Beobachtungstag]) [●] [der nächst fällige Futures-Kontrakt auf [●] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz (3) (a)) gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Futures-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgebli-

chen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]

[der Wechselkurs des Währungspaares [●]/[●]] [der im Fixing (§ 2 Absatz (3) (a)) festgestellte [EUR/USD] [●] Wechselkurs] [●] [der in der vorstehenden Tabelle angegebene Devisenkurs]

[[●] [der 10-Jahres-EUR-Swapsatz]]

[[[der] [die [Anteilsklasse [●]]] (ISIN [●]) (auch „**Referenzfonds**“ genannt), der von [●] („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird. Die Anteile des Basiswerts werden jeweils als ein „**Fondsanteil**“ bezeichnet.] [●] [Der Basiswert sowie die Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben. „**Fondsdokumente**“ sind Gründungsdokumente, Zeichnungsvereinbarungen, Prospekte und ähnliche Dokumente und andere Verträge bezüglich des Basiswerts, in denen die Bedingungen für die Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung.]]

[das Bundeswertpapier („**Bundeswertpapier**“) [●], (ISIN [●]).]

[die Schuldverschreibung („**Schuldverschreibung**“) [●], (ISIN [●]).]

[ein [gleichgewichteter] Korb (auch „**Basket**“ genannt), der aus folgenden [Aktien] [Indizes] [Rohstoffen] [Währungen] [●] [Fonds] („**Referenzwertpapiere**“) besteht:]

[Nr. [●] [„**Gesellschaft**“] [„**Referenzaktie**“] [„**Referenzindex**“] [„**Referenzfonds**“] [Bestandteil] [„**ISIN**“] [„**Fondsgesellschaft**“] [„**Sponsor**“] [„**Informationsquelle**“] [„**Maßgebliche Börse**“] [„**Maßgebliche Terminbörse**“] [„**Gewichtung des Bestandteils**“] [●]

„**Bestandteil 2 des Basiswerts**“ ist, vorbehaltlich § 6,

[[die Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [●] (ISIN [●]). Die Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.] [●]

[der [●] (auch „**Referenzindex**“ genannt), der von [●] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [●] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] [●] wird. [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●].]]

[[und getrennt betrachtet für jeden in diesen Bedingungen genannten Tag ([Bewertungstag][, Starttag][, OptiStart-Tag][, Beobachtungstag]) [●] [der nächst fällige Futures-Kontrakt auf [●] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz (3) (a)) gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Futures-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]

[der Wechselkurs des Währungspaares [●]/[●]] [der im Fixing (§ 2 Absatz (3) (a)) festgestellte [EUR/USD] [●] Wechselkurs] [●] [der in der vorstehenden Tabelle angegebene Devisenkurs]

[[●] [der 10-Jahres-EUR-Swapsatz]]

[[[der] [die [Anteilsklasse [●]]] (ISIN [●]) (auch „**Referenzfonds**“ genannt), der von [●] („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird. Die Anteile des Basiswerts werden jeweils als ein „**Fondsanteil**“ bezeichnet.] [●] [Der Basiswert sowie die Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben. „**Fondsdokumente**“ sind Gründungsdokumente, Zeichnungsvereinbarungen, Prospekte und ähnliche Dokumente und andere Verträge bezüglich des Basiswerts, in denen die Bedingungen für die Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung.]]

[das Bundeswertpapier („**Bundeswertpapier**“) [●], (ISIN [●]).]

[die Schuldverschreibung („**Schuldverschreibung**“) [●], (ISIN [●]).]

[ein [gleichgewichteter] Korb (auch „**Basket**“ genannt), der aus folgenden [Aktien] [Indizes] [Rohstoffen] [Währungen] [●] [Fonds] („**Referenzwertpapiere**“) besteht:]

[Nr. [●] [„**Gesellschaft**“] [„**Referenzaktie**“] [„**Referenzindex**“] [„**Referenzfonds**“] [Bestandteil] [„**ISIN**“] [„**Fondsgesellschaft**“] [„**Sponsor**“] [„**Informationsquelle**“] [„**Maßgebliche Börse**“] [„**Maßgebliche Terminbörse**“] [„**Gewichtung des Bestandteils**“] [●]

[ggf. Tabelle einfügen]

[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts/Bestandteils aufnehmen: ●]

- (3) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, [das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V.,

Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] [Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.]]

- (4) Die Zertifikatsrechte (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [●] Zertifikat[en]] [ab einem Mindestbetrag von Euro [●]] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] [Zertifikat[en]] [Euro] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2

Zertifikatsrecht, Auszahlungsbetrag, [Kuponzahlung[en]], [●] Definitionen

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]), pro [●] Zertifikat[en] das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin [zusätzlich zur [●] [[Bonus][Kupon]zahlung] (Absatz (2))] [für [jede] [●] [Periode] [(Absatz (3) (b))] [die gesamte Laufzeit]] [●] den Auszahlungsbetrag [(Absatz (4))], der jedoch [mindestens] [dem] [Nennbetrag] [[Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] (Absatz (3) (c))] [Euro] [●] entspricht] [●] am Fälligkeitstag (Absatz (4)) zu verlangen.

- (2) [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]

[Die Gläubiger erhalten nach Maßgabe dieser Bedingungen [und vorbehaltlich Absatz (4)] sowie vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]) [jeweils] eine [einmalige] [●] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [(Absatz (3) (c))] [für die gesamte Laufzeit der Zertifikate] [für [jede] [●] [Periode]] [für die [●] und jede folgende [Periode]] [●] [am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (3) (b))]. [Für die [●] [Periode] besteht **kein** Anspruch auf eine [Variable] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung].]

[ggf. alternative Regelungen einfügen: ●]

- (3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) [„**Üblicher Handelstag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Tag, an dem

[die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

[der Sponsor üblicherweise den Kurs des [[Bestandteils des] Basiswerts] [Referenzwertpapiers] veröffentlicht [und die Maßgebliche [Börse] [Terminbörse] üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

[die Maßgebliche Börse [und die Informationsquelle] einen [Preis] [Wert] [●] veröffentlicht hat bzw. im Falle einer Marktstörung (§ 5) veröffentlicht hätte.]

[ein Fixing für den [Bestandteil des] Basiswert[s] veröffentlicht wird bzw. im Falle einer Marktstörung (§ 5) veröffentlicht worden wäre.]]

[ggf. alternative Definition des Üblichen Handelstags einfügen, die auf den jeweiligen Bestandteil zutrifft ●]

[„**Üblicher Fondsgeschäftstag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Tag, [●] [an dem die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) üblicherweise (i) Fondsanteile ausgibt und zurücknimmt und (ii) [einen Referenzpreis (Absatz (c))] [●] [für den [Bestandteil des] Basiswert[s]] berechnet und veröffentlicht.] [an dem die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]]

[ggf. alternative Definition des Üblichen Fondsgeschäftstags einfügen, die auf den jeweiligen Bestandteil zutrifft ●]

[„**Börsenhandelstag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Übliche Handelstag, an dem

[die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]

[der Sponsor den Kurs des [[Bestandteils [●] des] Basiswerts] [Referenzwertpapiers] veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]]

[ggf. alternative Definition des Börsenhandelstags einfügen, die auf den jeweiligen Bestandteil zutrifft ●]

[ggf. alternative Definition des Börsenhandelstags einfügen, die auf den jeweiligen Bestandteil zutrifft ●]

[ggf. alternative Definition des Börsenhandelstags einfügen, die auf den jeweiligen Bestandteil zutrifft ●]

[Bei Aktien, Aktienbaskets, Fonds und Fondsbaskets als Bestandteil des Basiswerts:]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des letzten Satzes] [und § 6] [sowie jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem [[Bestandteil [●] des] Basiswert[s]] [Referenzwertpapier] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des [[Bestandteils [●] des] Basiswerts] [Referenzwertpapiers] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse vergleichbar).

„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des letzten Satzes] [und § 6] [sowie jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf [den [Bestandteil [●] des] Basiswert[s]]] [das Referenzwertpapier] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf [den [Bestandteil [●] des] Basiswert[s]]] [das Referenzwertpapier] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar.)]

[Bei Index und Indexbasket als Bestandteil des Basiswerts:]

[„**Indexbasispapiere**“ sind [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] die dem [jeweiligen] [Referenzindex] [Bestandteil des Basiswerts] [●] zugrunde liegenden Wertpapiere.

„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier hauptsächlich gehandelt wird, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle (§ 11) vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] [Eurex], [jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den Referenzindex] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den Referenzindex] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse.)]

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [ist das] [sind die] dem [jeweiligen] [Referenzindex] [Bestandteil des Basiswerts] [●] zugrunde liegende[n] Produkt[e] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e].)]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle (§ 11) diejenige Börse oder dasjenige Handelssystem, an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird.]]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes und [jeweils gesondert für jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●].]

[Für den Bestandteil [●] des Basiswerts gibt es keine Maßgebliche Terminbörse.]

[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen und entsprechenden Baskets als Bestandteil des Basiswerts:]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [die [●].] [angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse].] [●] [„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [die [●].] [angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]] [„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts], [●] oder jeder Nachfolger dieser Informationsquelle.]]

[Bei Währungen, Währungsbaskets und CMS als Basiswert:]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier]] [das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [●] wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1 [●]“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [●] um [circa 13.00 Uhr Frankfurter Zeit] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf der Reuters Seite „[ECB37] [●]“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um [14.15] [●] Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird.]]

[ggf. alternative Definitionen der Maßgeblichen Börse der Maßgeblichen Terminbörse und des Fixings einfügen, die für den jeweiligen Bestandteil zutreffen ●]

[Bis zum [Finalen] Bewertungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [jeweils] [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [●] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

- (b) [„**Bewertungstag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet sowie] vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([●]), [●] [jeweils der [●] [Kalendertag] [Börsenhandelstag] [Übliche Handelstag] [eines [●], beginnend mit dem [●] und endend mit dem [●]]]]

[„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet sowie] vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([●]), [●] [jeder Übliche Handelstag vom [●] bis [●] (jeweils einschließlich).]

[„**OptiStart Periode**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet sowie] [vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([●]), [●] [jeder Übliche Handelstag (Absatz (5)) vom [●] bis zum [●] (jeweils einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart Tag**“).]]

[„**Starttag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet sowie] vorbehaltlich [des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes und] § 5 Absatz ([●]), der [●].]

[[Die] [Eine] „**Periode**“ [ist] [jeweils] der Zeitraum [vom [●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich) und dann fortfolgend] [vom [●] eines Jahres (einschließlich) bis zum [●] des [jeweiligen] Folgejahres (ausschließlich), beginnend am [●] (einschließlich) und endend am [Fälligkeitstag] [●] (ausschließlich)] [●].]

[„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), der [●] [sowie der Fälligkeitstag].]

[Der] [Die] [Starttag[e],] [die OptiStart-Periode] [,] [der][die] Bewertungstag[e] [sowie] [der] [die] [Beobachtungstag[e] [ist] [sind] jeweils] für alle Bestandteile des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] einheitlich zu betrachten. Dies gilt nicht für Verschiebungen gemäß § 5 Absatz [●].]

[Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag [in Bezug auf [alle] [einen] Bestandteil[e] des Basiswerts] [bzw. jedes Referenzwertpapier] ist, verschiebt sich der betreffende Tag [für alle Bestandteile des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [, gemeinsamen] Üblichen Handelstag.]

[Wird der [unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [der zur Bestimmung des [Auszahlungsbetrags] [bzw. der] [für [eine bestimmte] [die] Periode geltenden [Variablen] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [●] heranzuziehen ist, gemäß § 5 Absatz ([●]) verschoben, so verschiebt sich [der [betroffene] Zahlungstermin] [bzw.] [der Fälligkeitstag] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und [dem [betroffenen] Zahlungstermin] [bzw.] [dem Fälligkeitstag] mindestens [●] Bankarbeitstage liegen.]

[ggf. alternative Definitionen einfügen, die für den jeweiligen Bestandteil zutreffen ●]

- (c) [„**Startpreis [1] [2]**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und] 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts],

[●] [[der Schlusskurs] [der Settlement Price] [eines Referenzwertpapiers] [des Bestandteils] [des Basiswerts] [am Starttag] [an der Maßgeblichen Börse]]

[das arithmetische Mittel (Durchschnitt) [der Schlusskurse] [●] [der Settlement Preise] [der Fondsausgabepreise] [der Nettoinventarwerte] [des Referenzwertpapiers] [des Bestandteils] [des Basiswerts] an den Starttagen] [an der Maßgeblichen Börse]

[der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [●] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [am] [für den] Starttag [als solcher] [berechnet und] veröffentlicht wird.] [zu dem der Erwerb von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]

[der kleinere Wert von a) [dem Schlusskurs] [●] [dem Settlement Price] [eines Referenzwertpapiers] [des Bestandteils] [des Basiswerts]

[an der Maßgeblichen Börse] [[am] [für den] Starttag] [dem [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [●] für einen Fondsanteil, den die Fondsgesellschaft [(oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solchen] [am] [für den] Starttag [berechnet und] veröffentlicht [und zu dem der Erwerb von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist]] und b) dem [niedrigsten] [●] [Beobachtungspreis-OptiStart.]] [, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche(r)] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden]]

[, [welches] [welcher] nach folgender Formel¹⁵ berechnet wird:

$$[SP_1 = \left(\frac{1}{N} \sum_{t=1}^N SK_{i,t} \right)]$$

[dabei ist:

SP_i: der Startpreis [eines Referenzwertpapiers] [des Bestandteils i (i = 1, [●])] des Basiswerts

SK_{i,t}: der [Schlusskurs] [●] [Settlement Price] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [eines Referenzwertpapiers] des Bestandteils i des Basiswerts am jeweiligen Starttag t (t = 1, ..., N)

N: Anzahl der Starttage]] [●]

[ggf. alternative Formel einsetzen ●]

[„**Basketstartpreis [1] [2]**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [Euro][●]]

[Der „**Basketreferenzpreis [1] [2]**“ [am [Finalen] [jeweiligen] Bewertungstag] wird nach folgender Formel¹⁶ ermittelt:

$$[SR = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^N \frac{\frac{1}{m} \sum_{t=1}^m RP_{i,t}}{SP_{i,t-1}} \cdot BSP] [SR = \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{\frac{1}{m} \sum_{t=1}^m RP_{i,t}}{SP_{i,t-1}} \cdot BSP] [SR = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^N \frac{RP_i}{SP_i} \cdot BSP]$$

[dabei ist:

SR: der Basketreferenzpreis [1] [2]

N: die Anzahl der dem Bestandteil [1] [2] des Basiswerts zugrunde liegenden Referenzwertpapiere (mit N = [●])

RP_{i,t}: [der Referenzpreis des Referenzwertpapiers i (i = 1, ..., N) des Bestandteils [1] [2] des Basiswerts] [●] [das arithmetische Mittel aus den Referenzpreisen des Referenzwertpapiers i (i = 1, ..., N) des Bestandteils [1] [2] des Basiswerts] [, wobei Referenzpreise unter [●] des jeweiligen Startpreises durch [●] des entsprechenden Startpreises ersetzt werden.] [an dem Bewertungstag] [an den Bewertungstagen t (t = 1, ..., m)]

SP_{i,t-1}: [der [Startpreis] [●] des Referenzwertpapiers i des Bestandteils [1] [2] des Basiswerts] [●]

[m: Anzahl der Bewertungstage (m = [●])]

[GW_i: die Gewichtung für [den jeweiligen Bestandteil des Basiswerts] [das jeweilige Referenzwertpapier]]

BSP: der Basketstartpreis]

[ggf. alternative Formel einsetzen ●]

„**Referenzpreis[e] [1] [2]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. dessen Referenzwertpapiere] betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [●] [bzw. dessen Referenzwertpapiere] des Basiswerts] [●] [der Schlusskurs] [der Settlement Price] [eines Referenzwertpapiers] [des Bestandteils] [●] des Basiswerts [[am] [für den] [jeweiligen] Bewertungstag] [an der Maßgeblichen Börse]

[der Basketpreis [●]] [[am] [für den] [jeweiligen] Bewertungstag]]

[der beim Fixing [[am] [für den] [jeweiligen] Bewertungstag] ermittelte Kurs [eines Referenzwertpapiers] [des Bestandteils] des Basiswerts]

[der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [●] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solcher] [gemäß auf sie anwendbaren vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen] [berechnet und] veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist]]

[, wie [er] [sie] vom Sponsor als solche(r) berechnet und veröffentlicht [wird] [werden]]

¹⁵ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

¹⁶ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

[, wie [er] [sie] von der Maßgeblichen Börse [als solche[r] berechnet] [und] [von der Informationsquelle veröffentlicht [wird] [werden]]
[, wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß Absatz ((●)) ermittelt wird] [.]

[Der „**Basketbeobachtungspreis [1] [2]**“ an [einem] [dem] Beobachtungstag [bzw. an einem OptiStart-Tag] ($SB_t^{[o]}$) wird nach folgender Formel^[17]ermittelt:

$$[SB_t^{[o]} = \left[\frac{1}{N} \right] \cdot \sum_{i=1}^N [GW_i] \frac{BP_{i,t}^{[o]}}{SP_i} \cdot BSP] [●]$$

[dabei ist:

N: die Anzahl der dem Bestandteil [1][2] des Basiswerts zugrunde liegenden Referenzwertpapiere (mit $N = [●]$)

$BP_{i,t}^{[o]}$: [der Beobachtungspreis [bzw. BeobachtungspreisOptiStart] des Referenzwertpapiers i ($i = 1, \dots, N$) des Bestandteils [1] [2] des Basiswerts] [●] [jeder Kurs des Referenzwertpapiers i ($i = 1, \dots, N$) des Bestandteils [1] [2] des Basiswerts an [dem] [einem] Beobachtungstag] [bzw. einem OptiStart-Tag]

SP_i : [der [Startpreis] [●] des Referenzwertpapiers i des Bestandteils [1] [2] des Basiswerts] [●]

[GW_i]: die Gewichtung für [den jeweiligen Bestandteil des Basiswerts] [das jeweilige Referenzwertpapier]

BSP: der Basketstartpreis [1] [2]]

[ggf. alternative Formel einsetzen ●]

[„**Beobachtungspreis [1] [2]**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [●] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [[der] [jeder] [Kurs] [Preis] [Settlement Price] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] an [einem] [dem] Beobachtungstag]

[[der] [jeder] [●] [Kurs] des Basketpreises an [einem] [dem] Beobachtungstag]

[, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche[r]] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden]]

[, wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß Absatz ((●)) ermittelt wird.]

[jeder festgestellte Kurs [eines Bestandteils] [des Basiswerts], der von [der EBS Market Data („**EBS**“) auf der Reuters Seite EUR=EBS] [●] veröffentlicht wird.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [●] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet],

[der [der] [jeder] [●] [Kurs] [Preis] [Settlement Price] [des Bestandteils] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] an einem OptiStart-Tag innerhalb der OptiStart-Periode]

[[der] [jeder] [●] [Kurs] des Basketpreises an einem OptiStart-Tag innerhalb der OptiStart-Periode]

[, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche[r]] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden]].]

[[jeder] [der] festgestellte Kurs [eines Bestandteils] [des Basiswerts], der von [der EBS Market Data („**EBS**“) auf der Reuters Seite EUR=EBS] [●] veröffentlicht wird.]

„**Performance [1] [2]**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die Wertentwicklung des Bestandteils [1] [2] [am jeweiligen Bewertungstag] [an einem Beobachtungstag] bezogen auf den Starttag.] [●] Die Ermittlung erfolgt nach folgender Formel:

$$[P_i = \frac{RP_i}{SP_i} - 1]$$

[dabei ist:

P_i : die Performance des Bestandteils 1 des Basiswerts (Performance 1) bzw. des Bestandteils 2 des Basiswerts (Performance 2) [am [jeweiligen] Bewertungstag] [bzw.] [an einem Beobachtungstag] [●]

RP_i : der [[Referenzpreis] [Beobachtungspreis] des Bestandteils 1 des Basiswerts] [Basketpreis 1] ((Referenzpreis 1) [Beobachtungspreis 1]) [bzw. der] [[Referenzpreis] [Beobachtungspreis] des Bestandteils 2 des Basiswerts] [Basketpreis 2] ((Referenzpreis 2) [Beobachtungspreis 2]) [am [jeweiligen] Bewertungstag] [bzw. an einem Beobachtungstag] [●]

[¹⁷ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]]

SP; der [Startpreis des Bestandteils 1 des Basiswerts] [Basketstartpreis 1] (Startpreis 1) [bzw. der] [Startpreis des Bestandteils 2 des Basiswerts] [Basketstartpreis 2] (Startpreis 2) [am [jeweiligen] Starttag] [●]

[ggf. alternative Formel einsetzen ●]

„**Performancedifferenz**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [die Differenz aus Performance 1 [(Minuend)] und Performance 2 [(Subtrahend)]]

[[„**Bonuszahlung**“] [„**Kuponzahlung**“] [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem von der Berechnungsstelle festgesetzten Betrag und wird innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Betrag beträgt [mindestens] [●].]

[Die „**Barriere [1] [2]**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [Euro] [●] [[●] des Startpreises.] [dem von der Berechnungsstelle [(§ 11)] festgelegten Prozentsatz des [jeweiligen] Startpreises und wird innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Prozentsatz beträgt [höchstens] [●].]

[[„**Höchstbetrag**“] [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem von der Berechnungsstelle festgesetzten Betrag und wird innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Betrag beträgt [mindestens] [●].]

[[„**Kapitalschutzbetrag**“] [„**Mindestbetrag**“]] [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem von der Berechnungsstelle festgesetzten Betrag und wird innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Betrag beträgt [mindestens] [●].]

[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen/Definitionen einfügen: ●]

[Der „**Partizipationsfaktor**_{Upside}“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [in Höhe von [●].] [, der von der Berechnungsstelle [(§ 11)] am [Starttag [(Absatz [●])] [●] festgelegt und innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht wird. Der Partizipationsfaktor beträgt [mindestens] [●].]]

[Der „**Partizipationsfaktor**_{Downside}“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [in Höhe von [●].] [, de von der Berechnungsstelle [(§ 11)] am [Starttag [(Absatz [●])] [●] festgelegt und innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht wird. Der Partizipationsfaktor beträgt [mindestens] [●].]]

[Falls für mehrere [Referenzwertpapiere] [Bestandteile] am Bewertungstag die gleiche Performance festgestellt wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile als [Worst Performing Bestandteil] [●] gelten soll. Die Emittentin wird dies nach § 9 veröffentlicht.]

[ggf. alternative oder zusätzliche Definitionen/Bestimmungen einfügen: ●]

(4) Am [Finalen] Bewertungstag wird der „**Auszahlungsbetrag**“ [wie folgt] [gemäß folgender Formel^[18]] ermittelt:

(a) Ist die größte festgestellte Performancedifferenz [während der Laufzeit der Zertifikate] größer oder gleich Null, errechnet sich der Auszahlungsbetrag nach folgender Formel^[19]:

$$[AB = BG + (PF_{\text{Upside}} \cdot Perf_{\text{max}} \cdot BG)]$$

(b) Ist die größte festgestellte Performancedifferenz [während der Laufzeit der Zertifikate] kleiner als Null, [errechnet sich der Auszahlungsbetrag nach folgender Formel^[20]:] [beträgt der Auszahlungsbetrag [Euro] [●]]

$$[AB = \text{Max} \{ 0; BG + (PF_{\text{Downside}} \cdot Perf_{\text{max}} \cdot BG) \}]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag in [Euro] [●]

BG: die Bezugsgröße in Höhe von [Euro] [●]

^[18] [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

^[19] [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

^[20] [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

Perf_{max}: die größte festgestellte Performancedifferenz

PF_{Upside}: der Partizipationsfaktor_{Upside}

PF_{Downside}: der Partizipationsfaktor_{Downside}]

[ggf. alternative Formel oder alternative Ermittlung des Auszahlungsbetrags einfügen: •]

[Der Auszahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[„**Fälligkeitstag**“ ist, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), der [•].] [Der „**Fälligkeitstag**“ wird wie folgt ermittelt: [•]]

§ 3

Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, [sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in [Euro]] [•] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.]
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

Marktstörung[, Unterbrochener Tag]

[(A)] Für [den Bestandteil [1] [und] [2] des Basiswerts] [•] gelten [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts [bzw. jedes Referenzwertpapier] betrachtet,] die folgenden Regelungen: [•]

[[B)] Für [den Bestandteil 2 des Basiswerts] [•] gelten [, jeweils gesondert für jedes Referenzwertpapier betrachtet,] die folgenden Regelungen: [•]]

[jeweils zutreffende Regelungen einfügen [•]]

[Bei einer Aktie oder einem Aktienbasket als Bestandteil des Basiswerts]

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
- (i) in [einem Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] an der Maßgeblichen Börse oder
 - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in [einem Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] zu tätigen oder den Marktwert [eines Bestandteils des Basiswerts] [des Basiswerts] zu realisieren oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] zu tätigen oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]
 [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]
- [(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (4) (b) festgelegten Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:
- (c) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketbeobachtungspreises] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [bzw. des Basketbeobachtungspreises] ausgesetzt.
 - (d) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketbeobachtungspreis] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketbeobachtungspreis]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [[des Basketbeobachtungspreises] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [bzw. des Basketbeobachtungspreises] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketbeobachtungspreises] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [den Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [den Basketbeobachtungspreis] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(•) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der [relevante] [Starttag bzw.] [Bewertungstag] [bzw. Beobachtungstag] [bzw. OptiStart-Tag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts], so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der [relevante] [Starttag bzw.] [Bewertungstag] [bzw. Beobachtungstag] [bzw. OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil

des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [relevanten] [Startpreis bzw.] [Referenzpreis] [bzw. [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw. [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[•]] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des [Finalen] [Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[Bei einem Index oder einem Indexbasket als Bestandteil des Basiswerts]

[[[1)] Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

(b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[[•]] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [•] des Basiswerts] an der Maßgeblichen Terminbörse.

(b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [•] des Basiswerts] zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [•] des Basiswerts] zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[[•]] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]]

- [(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [relevanten] [Startpreis bzw.] [Referenzpreis] [bzw. Beobachtungspreis] [bzw. Beobachtungspreis-OptiStart] feststellt bzw. veröffentlicht.
- (b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vor, wenn der [Settlement Price] [●] [des] [eines] Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [●] für [das] [ein] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [●] angestiegen bzw. gesunken ist.]
- [(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, [●] [an dem der Sponsor den [Preis] [Kurs] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [●] [wenn der Sponsor den [Preis] [Kurs] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]]
- [(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) (b) festgelegten Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketbeobachtungspreises] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis [in Bezug auf [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketbeobachtungspreis]] vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [[ein] OptiStart-Tag] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketbeobachtungspreis]]. [Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketbeobachtungspreises] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketbeobachtungspreis]] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketbeobachtungspreises] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [[den] Beobachtungspreis-OptiStart] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketbeobachtungspreis]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(●) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] ein Unterbrochener Tag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. der relevante OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [bzw. relevante OptiStart-Tag] [für den betroffenen

Bestandteil [●] des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils [●] des Basiswerts] an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für [diesen Bestandteil des Basiswerts].]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] ein Unterbrochener Tag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vorliegt, wird der [Preis] [Kurs] [des Bestandteils] des Basiswerts zum Zeitpunkt der Feststellung [des Startpreises bzw.] [des [relevanten] Referenzpreises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises-OptiStart] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Price] [●] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte an [dem Starttag bzw.] [dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. dem [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. dem [relevanten] OptiStart-Tag] an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [●] des betroffenen Indexbasisprodukts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[[●] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [des] [Finalen] [Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[Bei Rohstoffen, Waren oder Edelmetallen, Bundeswertpapieren, Schuldverschreibungen oder Rohstoffbaskets als Bestandteil des Basiswerts]

[(1) [Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [●] [Settlement Prices] [Referenzpreises] [, Startpreises] [, Beobachtungspreises-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreises]] (Absatz (b)) [und/oder] [,] [(iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c)) [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [●] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte] (Absatz (e))], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem [Bestandteil des Basiswerts] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [●] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den [Bestandteil des Basiswerts] [- falls vorhanden -]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.
- (b) Ein „**Verschwinden des [Settlement Prices][, Referenzpreises[, Startpreises][, Beobachtungspreises-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreises]] [●]**“ liegt vor, wenn (i) der [betreffende] [Bestandteil des Basiswerts] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [Referenzpreis] [, Startpreis] [, Beobachtungspreis-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreis] [●] für den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.
- (c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [oder in Future- und Optionskontrakten auf den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [- falls vorhanden -]] ein zu geringes Volumen aufweist.]]

- (d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die maßgebliche Informationsquelle den [Settlement Price] [Referenzpreis, Startpreis], Beobachtungspreis-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreis] [●] für den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] nicht bekannt gibt oder (ii) die maßgebliche Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.] [●]
- (e) Eine „**Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]
- (2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem gemäß § 2 Absatz (3) (b) festgelegten Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketbeobachtungspreises] an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung dieses Beobachtungspreises [bzw. Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [●] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketbeobachtungspreis]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketbeobachtungspreises] an den ersten [sieben] [●] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketbeobachtungspreises] an dem achten Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [Beobachtungspreis-OptiStart] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [●]
- [(●)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] kein Beobachtungspreis [bzw.] [Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketbeobachtungspreises] aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag].]
- [(●)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem] [einem] [relevanten] [Bewertungstag] [bzw. dem] [einem] Beobachtungstag [bzw. dem] [einen] OptiStart-Tag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. der [relevante] OptiStart-Tag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [●] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. der [relevante] OptiStart-Tag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [●] [Settlement Price] [des betroffenen Bestandteils] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(●)] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des [Finalen] [Bewertungstags] [bzw. des] [eines] [Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[Bei Währung, Währungsbaskets und CMS als Bestandteil des Basiswerts]

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] kein Kurs [eines Bestandteils] des Basiswerts [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.]

- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [•] [ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [Preis] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts beim Fixing festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [•] [die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist].]
- (3) [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) (b) festgelegten Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketbeobachtungspreises] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketbeobachtungspreis] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketbeobachtungspreis]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketbeobachtungspreises] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketbeobachtungspreises] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [den Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketbeobachtungspreises] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- ([•]) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem [relevanten] Starttag bzw.] [dem [relevanten] OptiStart-Tag bzw.] [einem] [dem] [relevanten] [Bewertungstag] [bzw.] [einem] dem] Beobachtungstag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der [relevante] Starttag bzw.] [der [relevante] OptiStart-Tag] [der [betroffene] [relevante] Bewertungstag] [bzw.] [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden [Bankarbeitstagen] [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochener Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der [relevante] [Starttag bzw. der] [[relevante] OptiStart-Tag bzw. der] [relevante] [Bewertungstag] [bzw.] [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] [den Beobachtungspreis bzw.] [den Referenzpreis] [bzw.] den Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem [achten] [•] [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- (4) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des [Finalen] [Bewertungstags] [bzw.] [eines] [des] [Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[Bei einem Fonds oder einem Fondsbasket als Bestandteil des Basiswerts]

- [[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere [[(i)] eine Aussetzung [(Absatz (a))],] [•] [eine Handelsstörung (Absatz ([•])), eine Börsenstörung (Absatz ([•])) und/oder eine Vorzeitige Schließung (Absatz ([•])), insofern diese nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich [ist] [sind].]
- [[(1)]
- [[(a)] [Eine [„**Marktstörung**“] [„**Aussetzung**“] liegt vor, wenn [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die [jeweilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) in Bezug auf [[den] [einen] Starttag,] [einen] [den] Bewertungstag [[den] [einen] OptiStart-Tag] [oder einen Stichtag (§ 6 Absatz ([•]))] keine Anteile [des [betroffenden] Bestandteils] des Basiswerts ausgibt oder zurücknimmt und/oder keinen [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] [bzw.] nicht innerhalb der Berechnungsfrist berechnet und/oder veröffentlicht[, vorausgesetzt, die [jeweilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) handelt in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Bestimmungen].]

- [(•) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch [die Maßgebliche] [eine] Börse oder anderweitig in [dem [Bestandteile des] Basiswert[s]] [den [einem Bestandteil des] [dem] Basiswert[s] zugrunde liegenden [Wertpapieren] [(•)] an [der Maßgeblichen] [einer] Börse (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von [der Maßgeblichen] [einer] Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund), oder ein anderes, in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbares Ereignis.]
- [(•) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell [Transaktionen in oder den Marktwert des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse zu realisieren] [Transaktionen in einem Bestandteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse zu realisieren oder den Marktwert eines Bestandteils des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse zu realisieren].
- [(•) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein [Üblicher Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblicher Handelstag], an dem eine Marktstörung vorliegt [oder an dem die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet.].] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [(•)] [wenn eine Marktstörung eingetreten ist] [oder die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet.]]
- (3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) (b) festgelegten Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:
- (b) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Fondsgeschäftstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Fondsgeschäftstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Fondsgeschäftstags) jeder Übliche Fondsgeschäftstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis [B]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [den Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(•)] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an [dem [relevanten] Starttag,] [einem] [dem] [Bewertungstag] [bzw.] [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw.] [einem] [dem] OptiStart-Tag] [bzw.] einem Stichtag (§ 6 Absatz ((•)))] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der [relevante] Starttag,] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw.] der [relevante] Beobachtungstag] [bzw.] [relevante] OptiStart-Tag] [bzw.] Stichtag] [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [Üblichen Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [(•)] nachfolgenden [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [bzw.] [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [(•)] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der [relevante] Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw.] der [relevante] Beobachtungstag] [bzw.] [relevante] OptiStart-Tag] [bzw.] Stichtag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [(•)] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem [achten] [(•)] [Üblichen Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [eines] [des] [Finalen] [Bewertungstags] [Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) entsprechend.]]
[ggf. je nach Bestandteil des Basiswerts alternative Regelungen einfügen, die für diesen Bestandteil zutreffen: •]

§ 6

[Anpassung,] [Änderungen und [Aufhebung] [Ersetzung] des Bestandteils des Basiswerts,] [Kündigung] [Ersetzung]

[(A)] Für [den Bestandteil [1] [und] [2] des Basiswerts] [bzw. die jeweils zugrunde liegenden Referenzwertpapiere] [•] gelten die folgenden Regelungen: [•]

[[[(B)] Für [den Bestandteil 2 des Basiswerts] [bzw. die zugrunde liegenden Referenzwertpapiere] [•] gelten die folgenden Regelungen: [•]]
[jeweils zutreffende Regelungen einfügen [•]]

[Bei Aktien und Aktienbaskets als Bestandteil des Basiswerts]

[[[(1)] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Bestandteile des Basiswerts, kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzaktien (Absatz [(•)]) bestimmen, dass die Gesamtzahl der Bestandteile des Basiswerts nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle eines Bestandteils des Basiswerts aufgenommenen Korb im Sinne des Absatz [(•)] wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Aktien nur einfach gezählt.]

[(1)] [(2)]

(a) Gibt die Gesellschaft [einer] der Referenzaktien einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder Wert erhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der [betroffenen] Referenzaktie hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffenen] Referenzaktien gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung [einer] der Referenzaktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
- (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre [der] [einer] Gesellschaft in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird;
- (iii) eine außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
- (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n], der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vor-

zugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder

(vii) andere Fälle, die einen verwässernden oder Wert erhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert [einer] der Referenzaktien haben können.

[(•)] [Sollte(n) (i) bezüglich [einer] der Referenzaktie[n] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz [(3)] [•] [(4)] gelten) die Notierung oder der Handel [einer] der Referenzaktie[n] an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei [einer] [der] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte [einer] [der] Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [•] zu [kündigen] [ersetzen].] [•] [Sollte(n) (i) jemand (Unternehmen, Privatperson, etc.) mehr als 20% des Aktienkapitals einer Gesellschaft einer Referenzaktie halten, (ii) bezüglich einer Referenzaktie die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (iii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz [(•)] gelten) die Notierung oder der Handel einer Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iv) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei einer Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (v) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte einer Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen oder gemäß Absatz [•] zu [kündigen] [ersetzen]. [Sie ist insbesondere in den Fällen [(iii), (iv) und (v)] [(ii) (iii) und (iv)] des vorstehenden Satzes berechtigt, alle relevanten Kurse der [betroffenen] Referenzaktie mit „0“ zu bewerten.] Sie ist ferner in jedem der im Satz 1 dieses Absatzes genannten Fälle sowie bei Vorliegen einer Absicherungsstörung (Absatz [(•)]) berechtigt, statt der betroffenen Referenzaktie(n) eine Ersatzreferenzaktie [(Absatz [(•)])] in den Basiswert aufzunehmen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt, jeweils wie die betroffene Referenzaktie. Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie gemäß vorstehendem Absatz ermittelt die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung [der [nächsten] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [•] für die Ersatzreferenzaktie einen [angepassten [Schlusskurs] [•] für den Starttag] [angepassten Startpreis] nach folgender Formel: ²¹

$$[SV_{\text{Ersatz}} = \frac{SE_{\text{Ersatz}}}{SE_{\text{Ref}}} \cdot SV_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

SV_{Ersatz} : [der angepasste [Schlusskurs] [•] der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse für den Starttag] [der angepasste Startpreis der Ersatzreferenzaktie]

SV_{Ref} : [der [Schlusskurs] [•] der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der Startpreis der zu ersetzenden Referenzaktie]

SE_{Ref} : der [Schlusskurs] [•] der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

SE_{Ersatz} : der [Schlusskurs] [•] der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]/*ggf. alternative Formel einfügen: •*

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung [einer] der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die [betroffenen] Referenzaktien als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.

²¹ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktien gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung vornehmen bzw. eine solche Anpassung ankündigen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktien einstellen oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktien vornehmen bzw. ein solches Ereignis ankündigen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder die Zertifikate gemäß Absatz [•] zu [kündigen] [ersetzen]. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

- ([•]) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die [betroffene] Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden[,] oder Zinssätzen [oder der Liquidität der [betroffenen] Referenzaktie] Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der [betroffenen] Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffene] Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die [betroffene] Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. [Jede Aktie kann jedoch nur einmal im Bestandteil des Basiswerts vorhanden sein und sollte aus diesem Grund eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien nicht aufgenommen werden können, wird/werden die andere(n) betroffene(n) Referenzaktie(en) durch (eine) andere Ersatzreferenzaktie(n) ersetzt, deren Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt, jeweils wie die betroffene(n) Referenzaktie(n), wobei für die Berechnung der entsprechenden Kurse die in Absatz ([•]) enthaltene Formel Anwendung findet. Sind zu einem Stichtag mehrere betroffene Referenzaktien durch mehrere Ersatzreferenzaktien zu ersetzen und ergibt sich nicht bereits aus den vorstehenden Regeln, welche Referenzaktie durch welche Ersatzreferenzaktie zu ersetzen ist, so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), welche Ersatzreferenzaktie an die Stelle welcher zu ersetzenden Referenzaktie gesetzt wird.]
- ([•]) Sollte [eine der] [die] Gesellschaft[en] [einer] der Referenzaktie[n] Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder Wert erhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktien hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherige Referenzaktie derjenigen Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine neue Referenzaktie oder einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede neue Referenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb neuer Referenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die neue Referenzaktie bzw. den Korb neuer Referenzaktien.
- ([•]) Bei anderen als den in den Absätzen [(2) bis (5)] [•] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- ([•]) Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 [die] [eine] Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie ersetzt [oder eine Ersatzreferenzaktie von der Berechnungsstelle als zusätzliche Referenzaktie aufgenommen] („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungs-

stelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz [(7)] [•] [(8)]), gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.

- ([•]) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- ([•]) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(2) bis (6)] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([•])) [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzaktien] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(8) [(9)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen].] [•] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**] [**Ersetzungsbetrag**]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Ersetzung]] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [•] zur Zahlung fällig.]]
- ([•]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [Preis] zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [des Auszahlungsbetrags] [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [für die relevante Periode] oder des [Kündigung][Ersetzung]sbetrags und/oder [eines Zahlungstermins und/oder] des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- ([•]) Sollte bezüglich [einer] [der] Referenzaktie eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [•] zu [ersetzen] [kündigen].

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [eine der] [die] Referenzaktie[n] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Indizes oder Indexbaskets als Bestandteil des Basiswerts]

- (1) [Wird [ein Bestandteil des Basiswerts] [der Basiswert] (i) nicht mehr von dem [dessen] Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung [des Bestandteils] des Basiswerts („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung [des [relevanten] Auszahlungsbetrags] [die für die Einlösung der Zertifikate] [bzw. der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den [jeweiligen] Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) (i) Wird ein Bestandteil des Basiswerts auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem [entsprechenden] Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der [entsprechende] Sponsor den jeweiligen Bestandteil des Basiswerts [am Starttag bzw.] [an dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. an [einem] [dem] [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] [relevanten] OptiStart-Tag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer [Ersetzung] [Kündigung] nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e des betroffenen Bestandteils des Basiswerts für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des betroffenen Bestandteils des Basiswerts, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem betroffenen Bestandteil des Basiswerts unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des betroffenen Bestandteils des Basiswerts enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]
- (3) Nimmt der [entsprechende] Sponsor mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung [eines Bestandteils] des Basiswerts vor oder wird [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung [des] [der] [relevanten] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [Auszahlungsbetrags] erforderlichen Parameter anzupassen, und/oder [den Startpreis, sofern der Starttag von der wesentlichen Veränderung betroffen ist, bzw.] [den [betroffenen] Referenzpreis] [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis] [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis-OptiStart] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des betroffenen Bestandteils des Basiswerts zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen] Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des [betroffenen] Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]
- (4) [In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) [in Bezug auf einen oder mehrere Referenzindizes] [●] vorliegt,] ist die Emittentin auch zur [Kündigung] [Ersetzung] der Zertifikate berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit

unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche [Kündigung] [Ersetzung] wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. [•] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag** [Ersetzungsbetrag]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Ersetzung]] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [•] zur Zahlung fällig.]]

(5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] einen von [dem] [einem] [Sponsor] [•] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [eines Bestandteils] des Basiswerts zugrunde und wird dieser vom [entsprechenden] [Sponsor] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [dieses Bestandteils] des Basiswerts innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [des Bestandteils] des Basiswerts bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [des Bestandteils] des Basiswerts. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [des] [der] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [für die relevante Periode] [und/oder des] [Auszahlungsbetrags] oder des [Kündigungs][Ersetzungsbetrags] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. [Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von Kursen [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [•] entsprechend.]

[(•)] Sollte bezüglich einer der Bestandteile des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen anzupassen oder gemäß Absatz [•] zu [ersetzen] [kündigen].

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen, Bundeswertpapieren, Schuldverschreibungen oder Rohstoffbaskets als Bestandteil des Basiswerts]

(1) [Ändert [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für einen Bestandteil des Basiswerts oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts [oder des [einem Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegenden Grundstoffs] [•] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung [der Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [und] [des Auszahlungsbetrags] berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.

- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. seinen Grundstoff] [- falls vorhanden -] oder auf dessen [Wert] [•] bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [•] [des Bestandteils] des Basiswerts hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auch durch einen anderen [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] ersetzen, der dem [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist [(„**Ersatzbasiswert**“)] [(„**Ersatzbestandteil**“)]. In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [Ersatzbasiswert] [Ersatzbestandteil]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung [der Bonuszahlung] [die Kuponzahlung] [für die relevante Periode] [und] [des Auszahlungsbetrags] wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für einen Bestandteil des Basiswerts auf Dauer kein [•] [Settlement Price] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein [Ersatzbasiswert] [Ersatzbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für einen Bestandteil des Basiswerts [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [•] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die Zertifikate gemäß Absatz (7) [kündigen] [ersetzen].
- (7) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(2)]bis (6)] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz [(•)]) [in Bezug auf eine oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(7)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen].] [•] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag** [Ersetzungsbetrag]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Ersetzung]] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [•] zur Zahlung fällig.]]
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [•] veröffentlichten [Preis] [•] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Preis] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Preises] [•] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Wertes] [•] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der Bonuszahlung] [der Kuponzahlung] [für die relevante Periode] [und/oder] [des Auszahlungsbetrags] oder [Kündi-

gungs)[Ersetzungs]betrags [und/oder des Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(•)] Sollte bezüglich [einer der Bestandteile] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen anzupassen oder gemäß Absatz [•] zu [ersetzen] [kündigen].

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Währung, Währungsbaskets und CMS als Bestandteil des Basiswerts]

- (1) [Ändert sich (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für einen der Bestandteile des Basiswerts wesentlich oder (ii) einer der Bestandteile des Basiswerts auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [•], berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen, was auch die [Kündigung] [Ersetzung] der Zertifikate beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:
- ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts verhängt,
 - die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts,
 - die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts,
 - eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts einschränken, oder
 - die Nichtverfügbarkeit einer Währung des Basiswerts, d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel ist [und wird durch eine andere Währung ersetzt oder der [betroffene Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [•] [oder]
- [- die vorübergehende Einstellung des Umtausches [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nichttransferierbarkeit [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts innerhalb des jeweiligen Landes.]

- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts zu zahlende oder im Hinblick auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts oder auf dessen [Wert] [●] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf [den Wert] [●] des betroffenen Bestandteils des Basiswerts hat.
- (3) Wird einer der Bestandteile des Basiswerts nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält, („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.
- (4) In den Fällen der Absätze (1) bis (3), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den betroffenen Bestandteil des Basiswerts auch durch einen anderen [Wert] [●] ersetzen, der dem betroffenen Bestandteil des Basiswerts wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbestandteil**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbestandteil. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung [des Auszahlungsbetrags] [●] wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Wird (i) für einen Bestandteil des Basiswerts auf Dauer [kein Kurs beim Fixing] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbestandteil, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht, oder (ii) wird der Handel in einem Bestandteil des Basiswerts dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die Zertifikate gemäß Absatz (8) [kündigen] [ersetzen].
- (6) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (5) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (5)] [(2) bis(6)] [●] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) [in Bezug auf eine oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(8)] [●] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen].] [●] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**] [**Ersetzungsbetrag**]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Ersetzung]] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [●] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [●] zur Zahlung fällig.]
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten [Kurs] [Preis] [●] [eines Bestandteils] des Basiswerts zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [●] innerhalb von [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises]] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [für die [relevante] Periode] [und/oder des] [des Auszahlungsbetrags] [●] oder des [Kündigungsbetrags] [Ersetzungsbetrags] [●] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(●)] Sollte bezüglich [eines Bestandteils] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([●]) zu [kündigen] [ersetzen].

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Basiswert] [[einen] [die] Bestandteile des Basiswerts] [●] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Fonds oder Fondsbaskets als Basiswert]:

[[1]] [Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Bestandteile des Basiswerts, kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzfonds (Absatz (2)) bestimmen, dass die Gesamtzahl der Bestandteile des Basiswerts nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle eines Bestandteils des Basiswerts aufgenommener Korb neuer Fonds im Sinne des Absatz ([●]) wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Fonds nur einfach gezählt.]

[(1)] [(2)]

[Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, dass ein [Anpassungsfall] [●] (Absatz ([4] [●])) für [einen] [den] Referenzfonds eintritt oder eingetreten ist, der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, insbesondere den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [●] zu schätzen und [den [relevanten] Starttag bzw.] [den [relevanten] Bewertungstag] [bzw. den [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. den [relevanten] OptiStart-Tag] [des [betroffenen] Referenzfonds] zu verschieben, soweit ihr dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheint. In Bezug auf eine Anpassung ist die Berechnungsstelle unter anderem berechtigt, den [betroffenen] Referenzfonds durch einen anderen Fonds („**Ersatzreferenzfonds**“) auszutauschen und die Bedingungen [, insbesondere im Hinblick auf [●]] [in dem Umfang] anzupassen, der aufgrund des Austausches notwendig ist oder gemäß Absatz ([●] [(6)]) die Zertifikate zu [ersetzen] [kündigen].

Der Ersatzreferenzfonds muss dabei folgende Merkmale aufweisen:

- (a) es muss sich um einen Publikumsfonds handeln, der zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen ist;
- (b) für die Anteile an dem Ersatzreferenzfonds müssen Preise in [Euro] [●] gestellt werden;
- (c) der Ersatzreferenzfonds soll bezüglich seiner Anlagepolitik, seinen Anlagezielen und seiner Risikoklassifizierung dem [betroffenen] Referenzfonds möglichst nahe kommen.

- ([●]) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung (einschließlich einer [Ersetzung] [Kündigung]) vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Tag, an dem eine Anpassung wirksam wird („**Stichtag**“) und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.

[[3] [●])

Im Fall der Ersetzung [des] [eines] Referenzfonds durch einen Ersatzreferenzfonds gemäß Absatz ([1] [●]) ermittelt die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung [der Bonuszahlung] [der Kuponzahlung] [für die [●] Periode] [des Auszahlungsbetrags] [einen angepassten [Fondsausgabepreis] [●] für den Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt) [bzw. einen angepassten [Nettoinventarwert] [●] des Ersatzreferenzfonds für alle die dem Stichtag vorangegangenen [Bewertungstage] [Beobachtungstage] (jeweils ein „**Relevanter [Bewertungstag] [Beobachtungstag]**“)] [●] nach folgender Formel^[22]:

$$[EFP = \frac{BFP}{BFP_{\text{Stichtag}}} \cdot EFP_{\text{Stichtag}}]$$

[dabei ist:

- EFP: [der angepasste [[Fondsausgabepreis] [●] des Ersatzreferenzfonds für den Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt)] [bzw.] [[Fondsausgabepreis] [●] des Ersatzreferenzfonds [der angepasste Nettoinventarwert des Ersatzreferenzfonds für einen Relevanten Bewertungstag];
- BFP: [der Nettoinventarwert des Referenzfonds am Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt) [bzw.] [●] [der Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds für einen Relevanten [Bewertungstag] [Beobachtungstag];
- BFP_{Stichtag}: der Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds für den Stichtag und
- EFP_{Stichtag}: der Nettoinventarwert des Ersatzreferenzfonds für den Stichtag.] [●] *[ggf. alternative Formel einfügen: ●]*

[Ab dem Stichtag (ausschließlich) gilt:

- (a) der [betroffene] Referenzfonds ist nicht mehr [Bestandteil des Basiswerts] [der Basiswert] und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Referenzfonds gilt fortan als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzfonds;
- (b) sofern der Stichtag auf den Starttag folgt, beziehen sich alle Bezugnahmen auf den [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds für einen [Bewertungstag] [Beobachtungstag] auf den angepassten [Nettoinventarwert] [●] des Ersatzreferenzfonds für den Starttag [;]
- [(c) für alle dem Stichtag vorangegangenen [Bewertungstage] [Beobachtungstage] beziehen sich alle Bezugnahmen auf den [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds für einen [Bewertungstag] [Beobachtungstag] auf den angepassten [Nettoinventarwert] [●] des Ersatzreferenzfonds für diesen [Bewertungstag] [Beobachtungstag].]]

[[4] [●])

Ein „**Anpassungsfall** [●]“ ist insbesondere bei Vorliegen mindestens eines der folgenden Umstände gegeben:

- (a) die Änderung der Benchmark, der Risikostruktur, der Strategie, der Anlageziele, der Anlagerichtlinien, des Managements und/oder der Anlage- und/oder Ausschüttungspolitik des [betroffenen] Referenzfonds;
- (b) der [Ausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds wird nicht mehr in [Euro] [●] berechnet;
- (c) gegen den [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft werden behördliche Maßnahmen eingeleitet;
- (d) der Handel in bzw. der Kauf/Verkauf von Anteilen in dem [betroffenen] Referenzfonds ist dauerhaft eingestellt oder beschränkt;
- (e) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft ist Gegenstand einer Auflösung, eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens oder ein solches Verfahren droht;

^[22] [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

- (f) die [betroffene] Fondsgesellschaft verwaltet nicht länger den [betroffenen] Referenzfonds und/oder die Depotbank oder ein anderer Dienstleister, der für den [betroffenen] Referenzfonds seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister ersetzt;
- (g) der [betroffene] Referenzfonds oder die [betroffene] Fondsgesellschaft werden mit einem anderem Fonds bzw. einer anderen Vermögensmasse bzw. Fondsgesellschaft ganz oder teilweise verschmolzen, getauscht bzw. aufgelöst;
- (h) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. das Vermögen der [betroffene] Fondsgesellschaft werden verstaatlicht;
- (i) die Auszahlung der Anteile des [betroffenen] Referenzfonds erfolgt nicht in bar;
- (j) der Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds unterschreitet für einen ununterbrochenen Zeitraum von [●] [einem Monat] [Euro] [●] [300.000.000,00];
- (k) in Bezug auf den [betroffenen] Referenzfonds liegt an mindestens mehr als [acht] [●] aufeinander folgenden [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [Üblichen Handelstagen] [eine Marktstörung] [●] vor;
- (l) die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zusätzlich zum [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds Provisionen, Gebühren oder andere Aufwendungen bzw. Kosten im Rahmen des Kaufes, der Zeichnung, des Verkaufes oder der Rücknahme von Anteilen des [betroffenen] Referenzfonds zahlen;]
- [[●] das Halten des [betroffenen] Referenzfonds ist für die Emittentin bzw. einer ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) für diese Emission aufgrund der Änderung von Steuervorschriften bzw. aufsichtsrechtlichen Vorschriften mit Nachteilen verbunden;]
- [[●] die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zwangsweise Anteile an dem [betroffenen] Referenzfonds zurückgeben oder verkaufen;]
- [[●] die Änderung der Bewertungsgrundlagen, Bewertungsgrundsätze, Bewertungsmethoden und/oder Bewertungsrichtlinien, die für die in dem [betroffenen] Referenzfonds enthaltenen Vermögensgegenstände maßgeblich sind; [oder]]
- [[●] eine Sonderausschüttung - in welcher Form auch immer -, Reduzierung des [Nettoinventarwerts] [●] aufgrund einer Aufspaltung des [betroffenen] Referenzfonds oder ein sonstiger Umstand mit wesentlichem Einfluss auf den Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds. Eine „**Sonderausschüttung**“ liegt insbesondere vor, wenn eine Ausschüttung an die Anteilhaber des [betroffenen] Referenzfonds ausdrücklich als Sonderausschüttung oder als eine vergleichbare Maßnahme bezeichnet wird;]
- [[●] die Emittentin feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den [betroffenen] Referenzfonds zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder die Emittentin feststellt, dass sie auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren;]

- [(•)] jedes andere Ereignis, dass sich auf den Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann.]]
- [(•)] Bei anderen als im Absatz ([4] [•]) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung bzw. Ersetzung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine entsprechende Anpassung bzw. Ersetzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- [(•)] Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (5)] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([•])) [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzfonds] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(6)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen]. Eine solche [Ersetzung] [Kündigung] wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die [Ersetzung] [Kündigung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Ersetzung] [Kündigung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Ersetzungs][Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate am Tag des Wirksamwerdens der [Ersetzung] [Kündigung] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] beträgt]. Der [Ersetzungs][Kündigungsbetrag] wird [[unverzüglich] [•] Bankarbeitstage] nach der Veröffentlichung [am Fälligkeitstag] zur Zahlung fällig.
- [(•)] Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen [von einer Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [•] veröffentlichten [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] zugrunde und wird dieser von [der [jeweiligen] Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwerts] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwerts] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [für die [•] [Periode]] [und/oder des] [des Auszahlungsbetrags] oder des [Ersetzungsbetrags][Kündigungsbetrags] [•] [und/oder eines Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(•)] Sollte bezüglich [eines Bestandteils] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([•]) zu [kündigen] [ersetzen].

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Basiswert] [einen oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen •]

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

[Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.]

[absichtlich freigelassen]

§ 9

Veröffentlichungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht] [●]. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin] [●]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.]

[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: ●]

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.]

[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: ●]

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main] [●], die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Zertifikate jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

[Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.]

[*ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen:●*]

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [zehn] [●] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [●]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

3. Bedingungen für [DZ BANK] [BestInvest] [•] [Garant] [auf] [einen Aktienbasket] [einen Indexbasket] [einen Rohstoffbasket] [einen Währungsbasket] [einen Fondsbasket] [einen gemischten Basket]

Zertifikatsbedingungen

[ISIN: [•]]

[•] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmalen erfolgt in einer Tabelle]

[Die Zertifikatsbedingungen gelten jeweils gesondert für jede einzelne der auf [den] Seite[n] [•] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführten ISIN und sind für jedes Zertifikat separat zu lesen. Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]

[Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Zertifikate so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Zertifikate anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten als durch die Angaben in diesen endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

§ 1

Form, [Nennbetrag,] [Basisbetrag,] Basiswert, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emit-tentin**“) begibt [Stück] [•] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [BestInvest] [•] [Garant] [im Gesamtnennbetrag von] [über]

[€] [•]
([Euro] [•])

[im Nennbetrag] [mit einem Basisbetrag] [von je] [Euro] [•] [(„**Nennbetrag**“)] [(„**Basisbetrag**“)] („[Zertifikate] [Teilschuldver-schreibungen]“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). [Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.]

(2) „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6,

[ein [gleichgewichteter] Korb (auch „**Basket**“ genannt), der aus folgenden [Aktien] [Indizes] [Rohstoffen] [Währungen] [•] [Fonds] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:]

[Nr. [•] [„**Gesellschaft**“] [„**Referenzaktie**“] [„**Referenzindex**“] [„**Referenzfonds**“] [Bestandteil] [„**ISIN**“] [„**Fondsgesellschaft**“] [„**Sponsor**“] [„**Informationsquelle**“] [„**Maßgebliche Börse**“] [„**Maßgebliche Terminbörse**“] [„**Gewichtung des Bestand-teils**“] [•] [ggf. Tabelle einfügen]

[Der Basiswert setzt sich aus den in der Tabelle genannten Bestandteilen zusammen. Die Bestandteile des Basiswerts werden in den [drei] [•] Portfolien gemäß § 2 Absatz ([•]) mit unterschiedlichen Faktoren gewichtet]

[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts/Bestandteils aufnehmen •]

- (3) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, [das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers]].
- (4) Die Zertifikatsrechte (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [●] Zertifikat[en]] [ab einem Mindestbetrag von [Euro] [●]] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] Zertifikat[en] [Euro] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2

Zertifikatsrecht, Auszahlungsbetrag, [Kuponzahlung[en]], [●] Definitionen

- (1) [Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]), pro [●] Zertifikat[en] das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin [zusätzlich zur [●] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] gemäß Absatz (2)] [für [jede] [●] [Periode (Absatz (3) (b))] [die gesamte Laufzeit]] den Auszahlungsbetrag (Absatz (4)) [, der mindestens [dem Nennbetrag] [dem [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] (Absatz (3) (c))] [Euro] [●]] [und höchstens dem Höchstbetrag (Absatz (3) (c))] entspricht] am Fälligkeitstag (Absatz (4)) zu verlangen.
- (2) [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.]
[Die Gläubiger erhalten nach Maßgabe dieser Bedingungen [, vorbehaltlich Absatz (4) sowie] vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]) [jeweils] eine [einmalige] [●] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [(Absatz (3) (c))] [für die gesamte Laufzeit der Zertifikate] [für [jede] [●] [Periode]] [für die [●] und jede folgende [Periode]] [am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (3) (b))] [●.] [Für die [●] [Periode] besteht **kein** Anspruch auf eine [Variable] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung].] [●] [absichtlich freigelassen]
[ggf. alternative Regelungen einfügen ●]
- (3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- (a) „**Üblicher Handelstag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Tag, an dem
[die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
[der Sponsor üblicherweise den Kurs des [Bestandteils des] Basiswerts veröffentlicht [und die Maßgebliche [Börse] [Terminbörse] üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
[die Maßgebliche Börse [und die Informationsquelle] einen [Preis] [Wert] [●] veröffentlicht hat bzw. im Falle einer Marktstörung (§ 5) veröffentlicht hätte.]
[ein Fixing für den [Bestandteil des] Basiswert[s] veröffentlicht wird bzw. veröffentlicht worden wäre, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre.]]
[ggf. alternative Definition des Üblichen Handelstags einfügen, die auf den Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft ●]
- [„**Üblicher Fondsgeschäftstag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Tag, [●] [an dem die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) üblicherweise (i) Fondsanteile ausgibt und zurücknimmt und (ii) [einen Referenzpreis (Absatz (c))] [●] [für den [Bestandteil des] Basiswert[s]] berechnet und veröffentlicht.] [an dem die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]]
[ggf. alternative Definition des Üblichen Fondsgeschäftstags einfügen, die auf den Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft ●]
- [„**Börsenhandelstag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Übliche Handelstag, an dem
[die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich ge-

öffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]
[der Sponsor den Kurs des [Bestandteils des] Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]]

[ggf. alternative Definition des Börsenhandelstags einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft •]

[Bei Aktien, Aktienbaskets, Fonds und Fondsbaskets als Basiswert:]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes [und § 6] [sowie jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•], [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem [Bestandteil des] Basiswert[s] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des [Bestandteils des] Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse vergleichbar).]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes [und § 6] [sowie jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•], [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar).]]]

[Bei Index und Indexbasket als Basiswert:]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem [jeweiligen] [Referenzindex] [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] [•] zugrunde liegenden Wertpapiere.

„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] [•] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier hauptsächlich gehandelt wird, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes, [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] [•] [Eurex], [jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den Referenzindex] [•] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den Referenzindex] [•] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle (§ 11) vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).]]]

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [ist das] [sind die] dem [jeweiligen] [Referenzindex] [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] [•] zugrunde liegende[n] Produkt[e] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e].]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] [jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle (§ 11) diejenige Börse oder dasjenige Handelssystem, an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird.]]]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes und [jeweils gesondert für jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] [•].]

[Für [den Basiswert] [•] gibt es keine Maßgebliche Terminbörse.]

[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen und entsprechenden Baskets als Basiswert:]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [die [•]] [angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse]. [„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich

des letzten Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [die [•]] [angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.] [„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] oder jeder Nachfolger dieser Informationsquelle.]]

[Bei Währungen, Währungsbaskets und CMS als Basiswert:]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [•] wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ [•]] (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [•] um [circa 13.00 Uhr Frankfurter Zeit] [•] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf der Reuters Seite „[ECB37] [•]“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um [14.15] [•] Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird.]]

[ggf. alternative Definitionen der Maßgeblichen Börse, der Maßgeblichen Terminbörse und des Fixings einfügen, die für den jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutreffen •]

[Bis zum [Finalen] Bewertungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [•] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

- (b) [„**Bewertungstag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([•]), der [•] [[jeweils] der [•] [Kalendertag] [Börsenhandelstag (Absatz ([•]))] [eines Quartals] [der Monate] [•] [eines Jahres] [eines Monats] [, beginnend mit dem [•] [Kalendertag] [Börsenhandelstag] im [•] und endend mit dem [•] [Kalendertag] [Börsenhandelstag] im [•]].] [[Die] [Jede] Periode beinhaltet [•] Bewertungstag[e]]. [Im Fall einer Verschiebung [des letzten Bewertungstags] [•] der relevanten Periode über das Ende der [jeweiligen] Periode hinaus, wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]]

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich § 5 [und des [vor]letzten Satzes], [jeder Übliche Handelstag vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**Starttag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] [vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([•]),] der [•].]

[[Die] [Eine] „**Periode**“ [ist [jeweils] der Zeitraum [vom [•] (einschließlich) bis [•] (ausschließlich) und dann fortfolgend] [vom [•] eines Jahres (einschließlich) bis zum [•] des [jeweiligen] Folgejahres (ausschließlich), beginnend am [•] (einschließlich) und endend am [Fälligkeitstag] [•] (ausschließlich).] [•]

[„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), der [•] [sowie der Fälligkeitstag].]

[Der] [Die] [Starttag[e],] [die OptiStart-Periode] [,] [der][die] Bewertungstag[e] [sowie] [der][die] [Beobachtungstag[e] [ist] [sind] jeweils] für alle Bestandteile des Basiswerts einheitlich zu betrachten. Dies gilt nicht für Verschiebungen gemäß § 5 Absatz [•].]

[Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag [in Bezug auf [alle] [einen] Bestandteil[e] des Basiswerts] ist, verschiebt sich der betreffende Tag [für alle Bestandteile des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [, gemeinsamen] Üblichen Handelstag.]

[Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [der zur Bestimmung des [Auszahlungsbetrags] [bzw. der] [für [eine bestimmte] [die] Periode geltenden [Variablen] [Kuponzahlung] [•]] heranzuziehen ist gemäß § 5,] verschoben, so verschiebt sich [der [betroffene] Zahlungstermin] [bzw.] [der Fälligkeitstag] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und [dem [betroffenen] Zahlungstermin] [bzw.] [dem Fälligkeitstag] mindestens [•] Bankarbeitstage liegen.]

[ggf. alternative Definitionen einfügen, die für den jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutreffen •]

- (c) [[„**Bonuszahlung**“] [„**Kuponzahlung**“] [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem von der Berechnungsstelle festgesetzten Betrag und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Betrag beträgt [mindestens] [•]].]

[„**Cap**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [dem von der Berechnungsstelle [(§ 11))] festgelegten [Betrag] [Wert] und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Cap [entspricht] [beträgt] [mindestens] [•]].]

[„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [Euro] [•] [dem von der Berechnungsstelle [(§ 11))] festgelegten Betrag und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Höchstbetrag beträgt [mindestens] [•]].]

[„**Kapitalschutzbetrag**“] [„**Mindestbetrag**“] [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem von der Berechnungsstelle festgesetzten Betrag und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Betrag beträgt [mindestens] [•].]

[„**Partizipationsfaktor [1] [2]**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [[•.]] [dem von der Berechnungsstelle (§ 11)] [am Starttag] [•] festgelegten Faktor und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Partizipationsfaktor [1] [2] beträgt [mindestens] [•].]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [[der Schlusskurs] [der Settlement Price] [des Bestandteils] des Basiswerts [am Starttag] [an der Maßgeblichen Börse] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) [der Schlusskurse] [•] [der Settlement Preise] [der Fondsausgabepreise] [der Nettoinventarwerte] [des Bestandteils] des Basiswerts an den Starttagen] [an der Maßgeblichen Börse] [der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [•] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [am] [für den] Starttag [als solcher] [berechnet und] veröffentlicht wird.] [zu dem der Erwerb von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.] [der kleinere Wert von a) [dem Schlusskurs] [•] [dem Settlement Price] [des Bestandteils] [des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] [am Starttag] [dem [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [•] für einen Fondsanteil, den die Fondsgesellschaft [(oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solchen] [am] [für den] Starttag [berechnet und] veröffentlicht [und zu dem der Erwerb von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist]] und b) dem [niedrigsten] [•] [Beobachtungspreis-OptiStart.]] [, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche[r]] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden].] [, [welches] [welcher] nach folgender Formel²³ berechnet wird:

$$SP_i = \left(\frac{1}{N} \sum_{t=1}^N SK_{i,t} \right) [•]$$

[dabei ist:

SP_i: der Startpreis des Bestandteils i (i = 1, [•]) des Basiswerts

SK_{i,t}: der [Schlusskurs] [•] [Settlement Price] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] des Bestandteils i des Basiswerts am jeweiligen Starttag t (t = 1, ..., N)

N: Anzahl der Starttage]]

[ggf. alternative Formel oder alternative Ermittlung des Startpreises einfügen: •]

[Der „**Basketstartpreis [•]**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [Euro] [•].]

[„**Referenzpreis[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [der Schlusskurs] [der Settlement Price] [des Bestandteils] des Basiswerts [am [jeweiligen] Bewertungstag] [an der Maßgeblichen Börse] [der Basketpreis [•]] [am [jeweiligen] Bewertungstag]] [der beim Fixing [am [jeweiligen] Bewertungstag] ermittelte Kurs des Basiswerts] [der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [•] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solcher] [gemäß auf sie anwendbaren vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen] [am [jeweiligen] Bewertungstag] [berechnet und] veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist]] [, wie [er] [sie] vom Sponsor als solche[r] berechnet und [am [jeweiligen] Bewertungstag] veröffentlicht [wird] [werden]] [, wie [er] [sie] [am [jeweiligen] Bewertungstag] von der Maßgeblichen Börse [als solche[r] berechnet] [und] [von der Informationsquelle] veröffentlicht [wird] [werden]] [, wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß Absatz ([•]) [am [jeweiligen] Bewertungstag] ermittelt wird] [.]]

²³ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [•] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet],
[der [der] [jeder] [•] [Kurs] [Preis] [Settlement Price] [des Bestandteils] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] an einem OptiStart-Tag innerhalb der OptiStart-Periode]
[[der] [jeder] [•] [Kurs] des Basketpreises [•] an einem OptiStart-Tag innerhalb der OptiStart-Periode]
[, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche[r]] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden]].]
[[jeder] [der] festgestellte Kurs [eines Bestandteils] [des Basiswerts], der von [der EBS Market Data („**EBS**“) auf der Reuters Seite EUR=EBS] [•] veröffentlicht wird].]

[Die „**Gewichtungsfaktoren**“ der [drei] [•] Portfolien [entsprechen] [betragen] [•] [ggf. Tabelle einfügen]
[„**Portfolio**_[offensiv] [•]“ entspricht folgender Gewichtung der Bestandteile des Basiswerts: [•]
[„**Portfolio**_[neutral] [•]“ entspricht folgender Gewichtung der Bestandteile des Basiswerts: [•]
[„**Portfolio**_[defensiv] [•]“ entspricht folgender Gewichtung der Bestandteile des Basiswerts: [•]
[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen/Definitionen einfügen: •]

[„**[Worst] [Best] Performing Bestandteil**“] [•] [ist der Bestandteil des Basiswerts, der am [aktuellen] [Finalen] [Bewertungstag] [•] die [niedrigste] [höchste] [•] Wertentwicklung aufweist und nach folgender Formel²⁴ ermittelt wird:]

$$[WE_{\min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right)] [WE_{\max} = \max\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right)]$$

[dabei ist:

[WE_{min}: die niedrigste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am [aktuellen] [Finalen] [Bewertungstag] [•]]

[WE_{max}: die höchste Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am [aktuellen] [Finalen] [Bewertungstag] [•]]

[RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i=1, ..., [•]) am [aktuellen] [Finalen] [•] [Bewertungstag]

[SP_i: der Startpreis des Bestandteils i]]

[ggf. alternative Formel einsetzen •]

[Falls für mehrere Bestandteile am [aktuellen] [Finalen] [Bewertungstag] [•] die gleiche [•] Wertentwicklung festgestellt wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile als [[Worst] [Best] Performing Bestandteil] [•] gelten soll. Die Emittentin wird dies nach § 9 veröffentlichen.]]

[ggf. alternative/zusätzliche Definitionen einfügen •]

(4) Der Gläubiger erhält einen „**Auszahlungsbetrag**“, der wie folgt von der Berechnungsstelle [(§ 11)] ermittelt wird:

[[1. Schritt: Die Ermittlung der [Durchschnittswertentwicklung] [Wertentwicklung] [•] der einzelnen Bestandteile des Basiswerts erfolgt jeweils nach folgender Formel ²⁵]:

$$[Perf_1 = \frac{1}{N} \cdot \frac{\sum_{k=1}^N RP1_k}{SP1_0} - 1, \quad Perf_2 = \frac{1}{N} \cdot \frac{\sum_{k=1}^N RP2_k}{SP2_0} - 1] [, \quad Perf_3 = \frac{1}{N} \cdot \frac{\sum_{k=1}^N RP3_k}{SP3_0} - 1]$$

$$[Perf_1 = \frac{RP1_k}{SP1_0} [- 1], \quad Perf_2 = \frac{RP2_k}{SP2_0} [- 1]] [, \quad Perf_3 = \frac{RP3_k}{SP3_0} [- 1]]$$

²⁴ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

²⁵ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

$$\left[\text{Perf}_1 = \frac{1}{N} \cdot \frac{\sum_{k=1}^N \text{RP1}_k}{\text{SP}_{1_0}}, \quad \text{Perf}_2 = \frac{1}{N} \cdot \frac{\sum_{k=1}^N \text{RP2}_k}{\text{SP}_{2_0}} \right], \quad \left[\text{Perf}_3 = \frac{1}{N} \cdot \frac{\sum_{k=1}^N \text{RP3}_k}{\text{SP}_{3_0}} \right]$$

[dabei ist:

Perf_i: die [Durchschnittswertentwicklung] [Wertentwicklung] [•] des Bestandteils i (i = 1, ..., [•])

N: die Anzahl der Bewertungstage (N = [•])

SP_{1_0}: [der Startpreis des Bestandteils 1] [•]

SP_{2_0}: [der Startpreis des Bestandteils 2] [•]

SP_{3_0}: [der Startpreis des Bestandteils 3] [•]

RP_{1_[k]}: der Referenzpreis des Bestandteils 1 am [jeweiligen] Bewertungstag_[k] [(k = 1, ..., N)]

RP_{2_[k]}: der Referenzpreis des Bestandteils 2 am [jeweiligen] Bewertungstag_[k] [(k = 1, ..., N)]

RP_{3_[k]}: der Referenzpreis des Bestandteils 3 am [jeweiligen] Bewertungstag_[k] [(k = 1, ..., N)]]

[ggf. alternative Formel einfügen: •]

[2. Schritt: Die Ermittlung der [höchsten] [und] [zweithöchsten] [und] [dritthöchsten] [•] [Durchschnittswertentwicklung] [Wertentwicklung] [•] und der [Gesamtwertentwicklung] [•]:

$$\left[\text{GPerf} = \sum_{i=1}^M (\text{BG}_i \cdot \text{BPerf}_i) \right] \left[\bullet \right] \text{ [}^{26}\text{]}$$

[dabei ist:

GPerf: die [Gesamtpformance] [•]

M: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (M = [•])

BG_i: die jeweilige Gewichtung; [BG₁ die höchste Gewichtung [•], BG₂ die zweithöchste Gewichtung [•]] [•] [Die einzelnen Gewichtungen werden von der Berechnungsstelle festgelegt und innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. [•]]

BPerf_i: die jeweilige [Durchschnittswertentwicklung] [Wertentwicklung] [•]; [BPerf₁ die höchste [Durchschnittswertentwicklung] [Wertentwicklung] [•] aus Perf₁[,] [und] Perf₂ [•], BPerf₂ die zweithöchste [Durchschnittswertentwicklung] [Wertentwicklung] [•] aus [•]]]

[ggf. alternative Formel einfügen: •]

[3. Schritt: Die Ermittlung des Auszahlungsbetrags [gemäß folgender Formel] [27]:

$$\left[\text{AB} = \text{NB} \cdot \text{PF} \cdot \max(\text{GPerf}; 0) + \text{NB} \cdot \min(\text{GPerf}; 0) + \text{NB} \right]$$

$$\left[\text{AB} = \text{NB} \cdot \text{PF} \cdot \max(\text{GPerf}; 0) + \text{NB} \right] \left[\text{AB} = \text{NB} \cdot \text{PF} \cdot \text{GPerf} \right] \left[\bullet \right]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag

BZG: [die Bezugsgröße in Höhe von [Euro] [•]] [der Nennbetrag]

PF: der Partizipationsfaktor]] [•]

[1. Schritt: Ermittlung der [Wertentwicklung] [•] der Bestandteile des Basiswerts gemäß folgender Formel[28]:

$$\left[\text{Perf}_i = \frac{\text{RP}_i}{\text{SP}_i} - 1 \right]$$

[dabei ist:

Perf_i: [die Wertentwicklung] [•] des Bestandteils i (i = 1, ..., [•])

RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i [am [finalen] Bewertungstag] [•]

SP_i: der Startpreis des Bestandteils i]] [ggf. alternative Formel einfügen: •]

[26] [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

[27] [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

[28] [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

[2. Schritt: Ermittlung der [•] [„**Portfoliowertentwicklungen**“] [(offensiv, neutral und defensiv)] [•].

Die unter dem 1. Schritt ermittelten [Wertentwicklungen] [•] der Bestandteile des Basiswerts werden den drei Portfolien [(offensiv, neutral und defensiv)] [•] mit ihren jeweiligen Gewichtungsfaktoren versehen und aufsummiert:

$$[\text{Portfolio}_{\text{offensiv}} = [\bullet] \cdot \text{Perf}_1 + [\bullet] \cdot \text{Perf}_2 + [\bullet] \cdot \text{Perf}_3]$$

$$[\text{Portfolio}_{\text{neutral}} = [\bullet] \cdot \text{Perf}_1 + [\bullet] \cdot \text{Perf}_2 + [\bullet] \cdot \text{Perf}_3]$$

$$[\text{Portfolio}_{\text{defensiv}} = [\bullet] \cdot \text{Perf}_1 + [\bullet] \cdot \text{Perf}_2 + [\bullet] \cdot \text{Perf}_3] \text{ [}^{29}\text{]}$$

[ggf. alternative Formel einfügen: •]

[3. Schritt: Ermittlung der [größten] [•] [Portfoliowertentwicklung]:

Aus den [drei] [•] Portfolien wird dasjenige mit der [größten] [•] [Portfoliowertentwicklung] ausgewählt. Die [größten] [•] [Portfoliowertentwicklung] beträgt jedoch mindestens [null] [•], d.h. sie kann nicht negativ werden.

$$[\text{Portfolio}_{\text{max}} = \max([\bullet] \text{Portfolio}_{\text{offensiv}}; \text{Portfolio}_{\text{neutral}}; \text{Portfolio}_{\text{defensiv}}) \text{ [}^{30}\text{]}]$$

[ggf. alternative Formel einfügen: •]

[4. Schritt: Ermittlung des Auszahlungsbetrags [gemäß folgender Formel ^[31]]:

$$[AB = \min(\text{Cap}; \text{NB} \cdot \text{PF} \cdot \text{Portfolio}_{\text{max}} + \text{NB})]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag

NB: [die Bezugsgröße in Höhe von [Euro] [•] [der Nennbetrag]

Cap: der Cap

PF: der Partizipationsfaktor]]

[ggf. alternative Formel oder alternative Ermittlung des Auszahlungsbetrags einfügen: •]

[„**Fälligkeitstag**“ ist, vorbehaltlich § 4 Absatz (1), der [•].] [Der „**Fälligkeitstag**“ wird wie folgt ermittelt: [•]]

§ 3

Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

²⁹ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

³⁰ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

³¹ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, [sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in [Euro]] [●] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [●] [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.]
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

Marktstörung[, Unterbrochener Tag]

- [[A)] Für [den Bestandteil [1] des Basiswerts] [●] gelten [, jeweils gesondert für jedes Referenzwertpapier betrachtet,] die folgenden Regelungen: [●]
- [[B)] Für [den Bestandteil [2] des Basiswerts] [●] gelten [, jeweils gesondert für jedes Referenzwertpapier betrachtet,] die folgenden Regelungen: [●]
- [[C)] Für [den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] gelten [, jeweils gesondert für jedes Referenzwertpapier betrachtet,] die folgenden Regelungen: [●] [●]
[jeweils zutreffende Regelungen einfügen [●]]

[Bei einer Aktie oder einem Aktienbasket als Bestandteil des Basiswerts]

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
 - (i) in [einem Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] an der Maßgeblichen Börse oder
 - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in [einem Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] zu tätigen oder den Marktwert [eines Bestandteils des Basiswerts] [des Basiswerts] zu realisieren oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] zu tätigen oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]

(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]

(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (4) (b) festgelegten Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [den Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw.] [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw.] [einem] [dem] OptiStart-Tag] [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der [relevante] [Starttag bzw.] [Bewertungstag] [bzw. Beobachtungstag] [bzw. OptiStart-Tag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts], so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der [relevante] [Starttag bzw.] [Bewertungstag] [bzw. Beobachtungstag] [bzw. OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [relevanten] [Startpreis bzw.] [Referenzpreis] [bzw. [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw. [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des [Finalen] [Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[Bei einem Index oder einem Indexbasket als Bestandteil des Basiswerts]

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

(b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.

- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]
- [(•)] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarktbörsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [•] des Basiswerts] an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Terminmarktbörsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [•] des Basiswerts] zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [•] des Basiswerts] zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]
- [(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]]
- (1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [relevanten] [Startpreis bzw.] [Referenzpreis] [bzw. Beobachtungspreis] [bzw. Beobachtungspreis-OptiStart] feststellt bzw. veröffentlicht.
- (b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] vor, wenn der [Settlement Price] [•] [des] [eines] Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] für [das] [ein] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist.]
- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, [•] [an dem der Sponsor den [Preis] [Kurs] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]]

des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [●] [wenn der Sponsor den [Preis] [Kurs] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]

(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) (b) festgelegten Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis [in Bezug auf [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts]] vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [[ein] OptiStart-Tag] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts]]. [Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts]] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [[den] Beobachtungspreis-OptiStart] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- (●) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] ein Unterbrochener Tag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. der relevante OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [bzw. relevante OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils [●] des Basiswerts] an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für [diesen Bestandteil des Basiswerts].]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] ein Unterbrochener Tag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vorliegt, wird der [Preis] [Kurs] [des Bestandteils] des Basiswerts zum Zeitpunkt der Feststellung [des Startpreises bzw.] [des [relevanten] Referenzpreises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises-OptiStart] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Price] [●] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte an [dem Starttag bzw.] [dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. dem [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. dem [relevanten] OptiStart-Tag] an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [●] des betroffenen Indexba-

sisprodukts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [des] [Finalen] [Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[Bei Rohstoffen, Waren oder Edelmetallen, Bundeswertpapieren, Schuldverschreibungen oder Rohstoffbaskets als Bestandteil des Basiswerts]

[(1) [Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [•] [Settlement Prices] [Referenzpreises [, Startpreises] [, Beobachtungspreises-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreises]] (Absatz (b)) [und/oder] [,] [(iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c)) [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [•] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte] (Absatz (e))], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem [Bestandteil des Basiswerts] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [•] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den [Bestandteil des Basiswerts] [- falls vorhanden -]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.

(b) Ein „**Verschwinden des [Settlement Prices][, Referenzpreises[, Startpreises][, Beobachtungspreises-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreises]] [•]**“ liegt vor, wenn (i) der [betreffende] [Bestandteil des Basiswerts] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [Referenzpreis] [, Startpreis] [, Beobachtungspreis-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreis] [•] für den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

[(c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [oder in Future- und Optionskontrakten auf den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [- falls vorhanden -]] ein zu geringes Volumen aufweist.]]

[(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die maßgebliche Informationsquelle den [Settlement Price] [Referenzpreis[, Startpreis][, Beobachtungspreis-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreis]] [•] für den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] nicht bekannt gibt oder (ii) die maßgebliche Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.] [•]

[(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

[(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem gemäß § 2 Absatz (3) (b) festgelegten Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung dieses Beobachtungspreises [bzw. Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungsprei-

ses-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an dem achten Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [Beobachtungspreis-OptiStart] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [•]

[(•)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] kein Beobachtungspreis [bzw.] [Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag].]

[(•)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem] [einem] [relevanten] [Bewertungstag] [bzw.] [dem] [einem] Beobachtungstag [bzw.] [dem] [einen] OptiStart-Tag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw.] der [relevante] Beobachtungstag [bzw.] der [relevante] OptiStart-Tag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw.] der [relevante] Beobachtungstag [bzw.] der [relevante] OptiStart-Tag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [•] [Settlement Price] [des betroffenen Bestandteils] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des [Finalen] [Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[Bei Währung, Währungsbaskets und CMS als Bestandteil des Basiswerts]

(1) [Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] kein Kurs [eines Bestandteils] des Basiswerts [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.]

(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [•] [ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [Preis] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts beim Fixing festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [•] [die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist].]

(3) [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) (b) festgelegten Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.

(c) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [den Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

([•]) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem [relevanten] Starttag bzw.] [dem [relevanten] OptiStart-Tag bzw.] [einem] [dem] [relevanten] [Bewertungstag] [bzw. [einem] dem] Beobachtungstag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der [relevante] Starttag bzw.] [der [relevante] OptiStart-Tag] [der [betreffende] [relevante] Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden [Bankarbeitstagen] [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochener Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der [relevante] [Starttag bzw. der] [[relevante] OptiStart-Tag bzw. der] [relevante] [Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] [den Beobachtungspreis bzw.] [den Referenzpreis] [bzw. den Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem [achten] [•] [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

(4) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des [Finalen] [Bewertungstags] [bzw.] [eines] [des] [Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[Bei einem Fonds oder einem Fondsbasket als Bestandteil des Basiswerts]

[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere [(i)] eine Aussetzung [(Absatz (a))], [•] [eine Handelsstörung (Absatz ([•])), eine Börsenstörung (Absatz ([•])) und/oder eine Vorzeitige Schließung (Absatz ([•])), insofern diese nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich [ist] [sind].]

[(1)]

[(a)][Eine [„**Marktstörung**“] [„**Aussetzung**“] liegt vor, wenn [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die [jeweilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) in Bezug auf [[den] [einen] Starttag,] [einen] [den] Bewertungstag [[den] [einen] OptiStart-Tag] [oder einen Stichtag (§ 6 Absatz ([•]))] keine Anteile [des [betreffenden] Bestandteils] des Basiswerts ausgibt oder zurücknimmt und/oder keinen [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] [bzw. nicht innerhalb der Berechnungsfrist] berechnet und/oder veröffentlicht[, vorausgesetzt, die [jeweilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) handelt in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Bestimmungen].]

[•] Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch [die Maßgebliche] [eine] Börse oder anderweitig in [dem [Bestandteile des] Basiswert[s]] [den [einem Bestandteil des] [dem] Basiswert[s] zugrunde liegenden [Wertpapieren]] [•] an [der Maßgeblichen] [einer] Börse (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von [der Maßgeblichen] [einer] Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund), oder ein anderes, in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbares Ereignis.]

[•] Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell [Transaktionen in oder den Marktwert des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse zu realisieren] [Transaktionen in einem Bestandteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse zu realisieren oder den Marktwert eines Bestandteils des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse zu realisieren].

[•] Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]

(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein [Üblicher Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblicher Handelstag], an dem eine Marktstörung vorliegt [oder an dem die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet.]] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [•] [wenn eine Marktstörung eingetreten ist] [oder die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet.]]

(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) (b) festgelegten Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an diesem Tag, für die ein Störere-

ignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Fondsgeschäftstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Fondsgeschäftstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Fondsgeschäftstags) jeder Übliche Fondsgeschäftstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis [B]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [den Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

([•]) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an [dem [relevanten] Starttag,] [einem] [dem] [Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] [bzw. einem Stichtag] (§ 6 Absatz ([•]))] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der [relevante] Starttag,] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. [relevante] OptiStart-Tag] [bzw. Stichtag] [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [Üblichen Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [bzw.] [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der [relevante] Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. [relevante] OptiStart-Tag] [bzw. Stichtag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•][des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem [achten] [•] [Üblichen Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag] nach billigem Ermessen (§ 15 BGB).]

([•]) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [eines] [des] [Finalen] [Bewertungstags] [Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) entsprechend.]]

[ggf. je nach Bestandteil des Basiswerts alternative Regelungen einfügen, die für diesen Bestandteil zutreffen: •]

§ 6

[Anpassung,] [Änderungen und [Aufhebung] [Ersetzung] des Bestandteils des Basiswerts,] [Kündigung] [Ersetzung]

[(A)] Für [den Bestandteil [1] [und] [2] des Basiswerts] [bzw. die jeweils zugrunde liegenden Referenzwertpapiere] [•] gelten die folgenden Regelungen: [•]

[[[B)] Für [den Bestandteil 2 des Basiswerts] [bzw. die zugrunde liegenden Referenzwertpapiere] [•] gelten die folgenden Regelungen: [•]]
[jeweils zutreffende Regelungen einfügen [•]]

[Bei Aktien und Aktienbaskets als Bestandteil des Basiswerts]

[[[1)] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Bestandteile des Basiswerts, kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzaktien (Absatz ([•]) bestimmen, dass die Gesamtzahl der Bestandteile des Basiswerts nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle eines Bestandteils des Basiswerts aufgenommenen Korb im Sinne des Absatz ([•]) wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Aktien nur einfach gezählt.]

[(1)] [(2)]

[(a)] Gibt die Gesellschaft [einer] der Referenzaktien einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder Wert erhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der [betroffenen] Referenzaktie hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffenen] Referenzaktien gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung [einer] der Referenzaktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
- (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre [der] [einer] Gesellschaft in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird;
- (iii) eine außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
- (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n], der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder
- (vii) andere Fälle, die einen verwässernden oder Wert erhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert [einer] der Referenzaktien haben können.

[(•)] [Sollte(n) (i) bezüglich [einer] der Referenzaktie[n] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz [(3)] [•] [(4)] gelten) die Notierung oder der Handel [einer] der Referenzaktie[n] an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei [einer] [der] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte [einer] [der] Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [•] zu [kündigen] [ersetzen].] [•] [Sollte(n) (i) jemand (Unternehmen, Privatperson, etc.) mehr als 20% des Aktienkapitals einer Gesellschaft einer Referenzaktie halten, (ii) bezüglich einer Referenzaktie die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (iii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz [(•)] gelten) die Notierung oder der Handel einer Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iv) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei einer Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (v) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte einer Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen oder gemäß Absatz [•] zu [kündigen] [ersetzen]. [Sie ist insbesondere in den Fällen [(iii), (iv) und (v)] [(ii) (iii) und (iv)] des vorstehenden Satzes berechtigt, alle relevanten Kurse der [betroffenen] Referenzaktie mit „0“ zu bewerten.] Sie ist ferner in jedem der im Satz 1 dieses Absatzes genannten Fälle sowie bei Vorliegen einer Absicherungsstörung (Absatz [(•)]) berech-

tigt, statt der betroffenen Referenzaktie(n) eine Ersatzreferenzaktie [(Absatz ([•]))] in den Basiswert aufzunehmen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt, jeweils wie die betroffene Referenzaktie. Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie gemäß vorstehendem Absatz ermittelt die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung [der [nächsten] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [•] für die Ersatzreferenzaktie einen [angepassten [Schlusskurs] [•] für den Starttag] [angepassten Startpreis] nach folgender Formel:³²

$$[SV_{\text{Ersatz}} = \frac{SE_{\text{Ersatz}}}{SE_{\text{Ref}}} \cdot SV_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

SV_{Ersatz} : [der angepasste [Schlusskurs] [•] der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse für den Starttag] [der angepasste Startpreis der Ersatzreferenzaktie]

SV_{Ref} : [der [Schlusskurs] [•] der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der Startpreis der zu ersetzenden Referenzaktie]

SE_{Ref} : der [Schlusskurs] [•] der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

SE_{Ersatz} : der [Schlusskurs] [•] der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[ggf. alternative Formel einfügen: •]

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung [einer] der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die [betroffenen] Referenzaktien als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktien gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung vornehmen bzw. eine solche Anpassung ankündigen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktien einstellen oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktien vornehmen bzw. ein solches Ereignis ankündigen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder die Zertifikate gemäß Absatz [•] zu [kündigen] [ersetzen]. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

- ([•]) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die [betroffene] Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden[,] [oder] Zinssätzen [oder der Liquidität der [betroffenen] Referenzaktie] Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der [betroffenen] Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffene] Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die [betroffene] Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. [Jede Aktie kann jedoch nur einmal im Bestandteil des Basiswerts vorhanden sein und sollte aus diesem Grund eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien nicht aufgenommen werden können, wird/werden die andere(n) betroffene(n) Referenzaktie(en) durch (eine) andere Ersatzreferenzaktie(n) ersetzt, deren Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berech-

³² [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

nungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt, jeweils wie die betroffene(n) Referenzaktie(n), wobei für die Berechnung der entsprechenden Kurse die in Absatz [(•)] enthaltene Formel Anwendung findet. Sind zu einem Stichtag mehrere betroffene Referenzaktien durch mehrere Ersatzreferenzaktien zu ersetzen und ergibt sich nicht bereits aus den vorstehenden Regeln, welche Referenzaktie durch welche Ersatzreferenzaktie zu ersetzen ist, so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), welche Ersatzreferenzaktie an die Stelle welcher zu ersetzenden Referenzaktie gesetzt wird.]

- [(•)] Sollte [eine der] [die] Gesellschaft[en] [einer] der Referenzaktie[n] Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder Wert erhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktien hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherige Referenzaktie derjenigen Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine neue Referenzaktie oder einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede neue Referenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb neuer Referenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die neue Referenzaktie bzw. den Korb neuer Referenzaktien.
- [(•)] Bei anderen als den in den Absätzen [(2) bis (5)] [(•)] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- [(•)] Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 [die] [eine] Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie ersetzt [oder eine Ersatzreferenzaktie von der Berechnungsstelle als zusätzliche Referenzaktie aufgenommen] („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz [(7)] [(•)] [(8)]), gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- [(•)] Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- [(•)] [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(2) bis (6)] [(•)] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz [(•)]) [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzaktien] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(8)] [(9)] [(•)] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen].] [(•)] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“ [Ersetzungsbetrag]), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Ersetzung]] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [(•)] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [(•)] zur Zahlung fällig.]

([•]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [Preis] zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [des Auszahlungsbetrags] [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [für die relevante Periode] oder des [Kündigungs][Ersetzungs]betrags und/oder [eines Zahlungstermins und/oder] des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

([•]) Sollte bezüglich [einer] [der] Referenzaktie eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [•] zu [ersetzen] [kündigen].

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [eine der] [die] Referenzaktie[n] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Indizes oder Indexbaskets als Bestandteil des Basiswerts]

([1]) [Wird [ein Bestandteil des Basiswerts] [der Basiswert] (i) nicht mehr von dem [dessen] Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung [des Bestandteils] des Basiswerts („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung [des [relevanten] Auszahlungsbetrags] [die für die Einlösung der Zertifikate] [bzw. der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den [jeweiligen] Indexconsultant anzuwenden.]

- (2) (i) Wird ein Bestandteil des Basiswerts auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem [entsprechenden] Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der [entsprechende] Sponsor den jeweiligen Bestandteil des Basiswerts [am Starttag bzw.] [an dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. an [einem] [dem] [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] [relevanten] OptiStart-Tag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer [Ersetzung] [Kündigung] nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e des betroffenen Bestandteils des Basiswerts für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des betroffenen Bestandteils des Basiswerts, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem betroffenen Bestandteil des Basiswerts unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des betroffenen Bestandteils des Basiswerts enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]
- (3) Nimmt der [entsprechende] Sponsor mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung [eines Bestandteils] des Basiswerts vor oder wird [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung [des] [der] [relevanten] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [Auszahlungsbetrags] erforderlichen Parameter anzupassen, und/oder [den Startpreis, sofern der Starttag von der wesentlichen Veränderung betroffen ist, bzw.] [den [betroffenen] Referenzpreis] [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis] [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis-OptiStart] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des betroffenen Bestandteils des Basiswerts zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen] Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des [betroffenen] Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]
- (4) [In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz ([●]))] [in Bezug auf einen oder mehrere Referenzindizes] [●] vorliegt,] ist die Emittentin auch zur [Kündigung] [Ersetzung] der Zertifikate berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche [Kündigung] [Ersetzung] wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. [●] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag** [Ersetzungsbetrag]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Ersetzung]] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [●] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [●] zur Zahlung fällig.]
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] einen von [dem] [einem] [Sponsor] [●] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [eines Bestandteils] des Basiswerts zugrunde und wird dieser vom [entsprechenden] [Sponsor] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [dieses Bestandteils] des Basiswerts innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [des Bestandteils] des Basiswerts bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [des Bestandteils] des Basiswerts. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [des] [der] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [für die relevante Periode] [und/oder des] [Auszahlungsbetrags] oder des [Kündigungs][Ersetzungs]betrags und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. [Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von Kursen [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]
- [[●]] Sollte bezüglich einer der Bestandteile des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen anzupassen oder gemäß Absatz [●] zu [ersetzen] [kündigen].

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [●] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen, Bundeswertpapieren, Schuldverschreibungen oder Rohstoffbaskets als Bestandteil des Basiswerts]

- (1) [Ändert [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für einen Bestandteil des Basiswerts oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [●] [eines Bestandteils] des Basiswerts [oder des [einem Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegenden Grundstoffs] [●] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung [der Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [und] [des Auszahlungsbetrags] berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.
- (4) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. seinen Grundstoff] [- falls vorhanden -] oder auf dessen [Wert] [●] bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts hat.
- (5) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auch durch einen anderen [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] ersetzen, der dem [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist [(„**Ersatzbasiswert**“)] [(„**Ersatzbestandteil**“)]. In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [Ersatzbasiswert] [Ersatzbestandteil]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung [der Bonuszahlung] [die Kuponzahlung] [für die relevante Periode] [und] [des Auszahlungsbetrags] wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für einen Bestandteil des Basiswerts auf Dauer kein [●] [Settlement Price] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein [Ersatzbasiswert] [Ersatzbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für einen Bestandteil des Basiswerts [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [●] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die Zertifikate gemäß Absatz (7) [kündigen] [ersetzen].
- (7) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(2)]bis (6)] [●] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) [in Bezug auf eine oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(7)] [●] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen.] [●] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**] [**Ersetzungsbetrag**]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Ersetzung]] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [●] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [●] zur Zahlung fällig.]
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [●] veröffentlichten [Preis] [●] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Preis] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Preises] [●] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Wertes] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der Bonuszahlung] [der Kuponzahlung] [für die relevante Periode] [und/oder] [des Auszahlungsbetrags] oder [Kündigung][Ersetzung]sbetrags [und/oder des Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(●)] Sollte bezüglich [einer der Bestandteile] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen anzupassen oder gemäß Absatz [●] zu [ersetzen] [kündigen].

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [●] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Währung, Währungsbaskets und CMS als Bestandteil des Basiswerts]

- (1) [Ändert sich (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für einen der Bestandteile des Basiswerts wesentlich oder (ii) einer der Bestandteile des Basiswerts auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [●], berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen, was auch die [Kündigung] [Ersetzung] der Zertifikate beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:
- ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts verhängt,
 - die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts,
 - die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts,
 - eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts einschränken, oder
 - die Nichtverfügbarkeit einer Währung des Basiswerts, d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel ist [und wird durch eine andere Währung ersetzt oder der [betroffene Bestandteil des Basiswerts [Basiswert] wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [●] [oder]
- [- die vorübergehende Einstellung des Umtausches [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nichttransferierbarkeit [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts innerhalb des jeweiligen Landes.]
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts zu zahlende oder im Hinblick auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts oder auf dessen [Wert] [●] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf [den Wert] [●] des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] hat.
- (3) Wird einer der Bestandteile des Basiswerts nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält, („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.
- (4) In den Fällen der Absätze (1) bis (3), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den betroffenen Bestandteil des Basiswerts auch durch einen anderen [Wert] [●] ersetzen, der dem betroffenen Bestandteil des Basiswerts wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbestandteil**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbestandteil. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung [des Auszahlungsbetrags] [●] wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Wird (i) für einen Bestandteil des Basiswerts auf Dauer [kein Kurs beim Fixing] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbestandteil, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht, oder (ii) wird der Handel in einem Bestandteil des Basiswerts dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die Zertifikate gemäß Absatz (8) [kündi-

gen] [ersetzen].

- (6) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (5) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (5)] [(2) bis(6)] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz [(•)]) [in Bezug auf eine oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(8)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen].] [•] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**] [**Ersetzungsbetrag**]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Ersetzung]] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [•] zur Zahlung fällig.]
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] innerhalb von [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [für die [relevante] Periode] [und/oder des] [des Auszahlungsbetrags] [•] oder des [Kündigungsbetrags] [Ersetzungsbetrags] [•] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(•)] Sollte bezüglich [eines Bestandteils] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [(•)] zu [kündigen] [ersetzen].

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Basiswert] [(einen) [die] Bestandteile des Basiswerts] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Fonds oder Fondsbaskets als Basiswert]:

- [[1]] [Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Bestandteile des Basiswerts, kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzfonds (Absatz (2)) bestimmen, dass die Gesamtzahl der Bestandteile des Basiswerts nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle eines Bestandteils des Basiswerts aufgenommener Korb neuer Fonds im Sinne des Absatz ([•]) wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Fonds nur einfach gezählt.]

[(1)] [(2)]

[Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, dass ein [Anpassungsfall] [•] (Absatz ([4] [•])) für [einen] [den] Referenzfonds eintritt oder eingetreten ist, der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, insbesondere den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] zu schätzen und [den [relevanten] Starttag bzw.] [den [relevanten] Bewertungstag] [bzw. den [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. den [relevanten] OptiStart-Tag] [des [betroffenen] Referenzfonds] zu verschieben, soweit ihr dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheint. In Bezug auf eine Anpassung ist die Berechnungsstelle unter anderem berechtigt, den [betroffenen] Referenzfonds durch einen anderen Fonds („**Ersatzreferenzfonds**“) auszutauschen und die Bedingungen [, insbesondere im Hinblick auf [•]] [in dem Umfang] anzupassen, der aufgrund des Austausches notwendig ist oder gemäß Absatz ([•] [(6)]) die Zertifikate zu [ersetzen] [kündigen].

Der Ersatzreferenzfonds muss dabei folgende Merkmale aufweisen:

- (a) es muss sich um einen Publikumsfonds handeln, der zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen ist;
- (b) für die Anteile an dem Ersatzreferenzfonds müssen Preise in [Euro] [•] gestellt werden;
- (c) der Ersatzreferenzfonds soll bezüglich seiner Anlagepolitik, seinen Anlagezielen und seiner Risikoklassifizierung dem [betroffenen] Referenzfonds möglichst nahe kommen.
- [(•)] Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung (einschließlich einer [Ersetzung] [Kündigung]) vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Tag, an dem eine Anpassung wirksam wird („**Stichtag**“) und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.

[[3] [•]]

Im Fall der Ersetzung [des] [eines] Referenzfonds durch einen Ersatzreferenzfonds gemäß Absatz ([1] [•]) ermittelt die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung [der Bonuszahlung] [der Kuponzahlung] [für die [•] Periode] [des Auszahlungsbetrags] [einen angepassten [Fondsausgabepreis] [•] für den Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt) [bzw. einen angepassten [Nettoinventarwert] [•] des Ersatzreferenzfonds für alle die dem Stichtag vorangegangenen [Bewertungstage] [Beobachtungstage] (jeweils ein „**Relevanter [Bewertungstag] [Beobachtungstag]**“)] [•] nach folgender Formel^[33]:

$$[EFP = \frac{BFP}{BFP_{\text{Stichtag}}} \cdot EFP_{\text{Stichtag}}$$

dabei ist:

EFP: [der angepasste [[Fondsausgabepreis] [•] des Ersatzreferenzfonds für den Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt)] [bzw.] [[Fondsausgabepreis] [•] des Ersatzreferenzfonds [der angepasste Nettoinventarwert des Ersatzreferenzfonds

^[33] [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

für einen Relevanten Bewertungstag);
 BFP: [der Nettoinventarwert des Referenzfonds am Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt) [bzw.] [●] [der Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds für einen Relevanten [Bewertungstag] [Beobachtungstag]]];
 BFP_{Stichtag}: der Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds für den Stichtag und
 EFP_{Stichtag}: der Nettoinventarwert des Ersatzreferenzfonds für den Stichtag.] [●] [ggf. alternative Formel einfügen: ●]

[Ab dem [Stichtag] [●] (ausschließlich) gilt:

- (a) der [betroffene] Referenzfonds ist nicht mehr [Bestandteil des Basiswerts] [der Basiswert] und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Referenzfonds gilt fortan als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzfonds;
- (b) sofern der Stichtag auf den Starttag folgt, beziehen sich alle Bezugnahmen auf den [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds für einen [Bewertungstag] [Beobachtungstag] auf den angepassten [Nettoinventarwert] [●] des Ersatzreferenzfonds für den Starttag [;]
- [(c) für alle dem Stichtag vorangegangenen [Bewertungstage] [Beobachtungstage] beziehen sich alle Bezugnahmen auf den [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds für einen [Bewertungstag] [Beobachtungstag] auf den angepassten [Nettoinventarwert] [●] des Ersatzreferenzfonds für diesen [Bewertungstag] [Beobachtungstag].]]

[[[4] [●]]

Ein „**Anpassungsfall** [●]“ ist insbesondere bei Vorliegen mindestens eines der folgenden Umstände gegeben:

- (a) die Änderung der Benchmark, der Risikostruktur, der Strategie, der Anlageziele, der Anlagerichtlinien, des Managements und/oder der Anlage- und/oder Ausschüttungspolitik des [betroffenen] Referenzfonds;
- (b) der [Ausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds wird nicht mehr in [Euro] [●] berechnet;
- (c) gegen den [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft werden behördliche Maßnahmen eingeleitet;
- (d) der Handel in bzw. der Kauf/Verkauf von Anteilen in dem [betroffenen] Referenzfonds ist dauerhaft eingestellt oder beschränkt;
- (e) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft ist Gegenstand einer Auflösung, eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens oder ein solches Verfahren droht;
- (f) die [betroffene] Fondsgesellschaft verwaltet nicht länger den [betroffenen] Referenzfonds und/oder die Depotbank oder ein anderer Dienstleister, der für den [betroffenen] Referenzfonds seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister ersetzt;
- (g) der [betroffene] Referenzfonds oder die [betroffene] Fondsgesellschaft werden mit einem anderem Fonds bzw. einer anderen Vermögensmasse bzw. Fondsgesellschaft ganz oder teilweise verschmolzen, getauscht bzw. aufgelöst;
- (h) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. das Vermögen der [betroffene] Fondsgesellschaft werden verstaatlicht;
- (i) die Auszahlung der Anteile des [betroffenen] Referenzfonds erfolgt nicht in bar;
- (j) der Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds unterschreitet für einen ununterbrochenen Zeitraum von [●] [einem Monat] [Euro] [●] [300.000.000,00];
- (k) in Bezug auf den [betroffenen] Referenzfonds liegt an mindestens mehr als [acht] [●] aufeinander folgenden [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [Üblichen Handelstagen] [eine Marktstörung] [●] vor;

- [(l) die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zusätzlich zum [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds Provisionen, Gebühren oder andere Aufwendungen bzw. Kosten im Rahmen des Kaufes, der Zeichnung, des Verkaufes oder der Rücknahme von Anteilen des [betroffenen] Referenzfonds zahlen;]
- [(●) das Halten des [betroffenen] Referenzfonds ist für die Emittentin bzw. einer ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) für diese Emission aufgrund der Änderung von Steuervorschriften bzw. aufsichtsrechtlichen Vorschriften mit Nachteilen verbunden;]
- [(●) die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zwangsweise Anteile an dem [betroffenen] Referenzfonds zurückgeben oder verkaufen;]
- [(●) die Änderung der Bewertungsgrundlagen, Bewertungsgrundsätze, Bewertungsmethoden und/oder Bewertungsrichtlinien, die für die in dem [betroffenen] Referenzfonds enthaltenen Vermögensgegenstände maßgeblich sind; [oder]]
- [(●) eine Sonderausschüttung - in welcher Form auch immer -, Reduzierung des [Nettoinventarwerts] [●] aufgrund einer Aufspaltung des [betroffenen] Referenzfonds oder ein sonstiger Umstand mit wesentlichem Einfluss auf den Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds. Eine „**Sonderausschüttung**“ liegt insbesondere vor, wenn eine Ausschüttung an die Anteilsinhaber des [betroffenen] Referenzfonds ausdrücklich als Sonderausschüttung oder als eine vergleichbare Maßnahme bezeichnet wird;]
- [(●) die Emittentin feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den [betroffenen] Referenzfonds zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder die Emittentin feststellt, dass sie auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren;]
- [(●) jedes andere Ereignis, dass sich auf den Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann.]]
- [(●) Bei anderen als im Absatz [(4) [●]] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung bzw. Ersetzung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine entsprechende Anpassung bzw. Ersetzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- [(●) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (5)] [●] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz [(●)]) [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzfonds] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(6)] [●] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen]. Eine solche [Ersetzung] [Kündigung] wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die [Ersetzung] [Kündigung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Ersetzung] [Kündigung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („[Ersetzungs] [Kündigungs]betrag“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate am Tag des Wirksamwerdens der [Ersetzung] [Kündigung] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [●] beträgt]. Der [Ersetzungs][Kündigungs]betrag wird [[unverzüglich] [(●) Bankarbeitstage] nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] zur Zahlung fällig.

- ([●]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen [von einer Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [●] veröffentlichten [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [●] zugrunde und wird dieser von [der [jeweiligen] Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwerts] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwerts] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [für die [●] [Periode]] [und/oder des] [des Auszahlungsbetrags] oder des [Ersetzungsbetrags][Kündigungsbetrags] [●] [und/oder eines Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- ([●]) Sollte bezüglich [eines Bestandteils] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([●]) zu [kündigen] [ersetzen].

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Basiswert] [einen oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] [●] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen ●]

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [●] an den Verwahrer transferieren kann und
- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

- (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
 - (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
 - (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

[Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.]

[absichtlich freigelassen]

§ 9

Veröffentlichungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist – im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht] [•]. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin] [•]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.]

[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: •]

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.][ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: •]

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main] [●], die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Zertifikate jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

[Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.]

[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen:●]

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [zehn] [●] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [●]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

4. Bedingungen für [DZ BANK] [Renditezertifikat] [IndexPlus] [●] [Garant] [auf] [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Währungen] [CMS] [Fonds] [Bundeswertpapiere] [Schuldverschreibungen] [einen Aktienbasket] [einen Indexbasket] [einen Rohstoffbasket] [einen Währungsbasket] [einen Fondsbasket] [einen gemischten Basket]

Zertifikatsbedingungen

[ISIN: [●]]

[●] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmalen erfolgt in einer Tabelle]

[Die Zertifikatsbedingungen gelten jeweils gesondert für jede einzelne der auf [den] Seite[n] [●] in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführten ISIN und sind für jedes Zertifikat separat zu lesen. Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]

[Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Zertifikate so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Zertifikate anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten als durch die Angaben in diesen endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

§ 1

Form, [Nennbetrag] [Basisbetrag], Basiswert, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emit-tentin**“) begibt [Stück] [●] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [Renditezertifikat] [IndexPlus] [●] [Garant] [im Gesamt-nennbetrag von] [über]

[[€] [●]
(in Worten: [Euro] [●])]

[im Nennbetrag] [mit einem Basisbetrag] [von je] [Euro] [●] [(„**Nennbetrag**“)] [(„**Basisbetrag**“)] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). [Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.]

(2) „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6,

[[die Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [●] (ISIN [●]). Die Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.] [●]]

[der [●] (auch „**Referenzindex**“ genannt), der von [●] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [●] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] [●] wird. [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●].]]

[[und getrennt betrachtet für jeden in diesen Bedingungen genannten Tag ([Bewertungstag][, Starttag][, OptiStart-Tag][, Beobachtungs-tag]] [●] [der nächst fällige Futures-Kontrakt auf [●] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen (§ 2 Absatz ([●])) an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz ([●])) gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Futures-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag

an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]

[der Wechselkurs des Währungspaares [●]/[●]] [der im Fixing (§ 2 Absatz ([●])) festgestellte [EUR/USD] [●] Wechselkurs] [●] [der in der vorstehenden Tabelle angegebene Devisenkurs]

[●] [der 10-Jahres-EUR-Swapsatz]

[[[der] [die [Anteilsklasse [●]]] (ISIN [●]) (auch „**Referenzfonds**“ genannt), der von [●] („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird. Die Anteile des Basiswerts werden jeweils als ein „**Fondsanteil**“ bezeichnet.] [●] [Der Basiswert sowie die Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben. „**Fondsdokumente**“ sind Gründungsdokumente, Zeichnungsvereinbarungen, Prospekte und ähnliche Dokumente und andere Verträge bezüglich des Basiswerts, in denen die Bedingungen für die Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung.]]

[das Bundeswertpapier („**Bundeswertpapier**“) [●], (ISIN [●]).]

[die Schuldverschreibung („**Schuldverschreibung**“) [●], (ISIN [●]).]

[ein [gleichgewichteter] Korb (auch „**Basket**“ genannt), der aus folgenden [Aktien] [Indizes] [Rohstoffen] [Währungen] [●] [Fonds] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:]

[Nr. [●] [„**Gesellschaft**“] [„**Referenzaktie**“] [„**Referenzindex**“] [„**Referenzfonds**“] [Bestandteil] [„**ISIN**“] [„**Fondsgesellschaft**“] [„**Sponsor**“] [„**Informationsquelle**“] [„**Maßgebliche Börse**“] [„**Maßgebliche Terminbörse**“] [„**Gewichtung des Bestandteils**“] [●] [ggf. Tabelle einfügen]

[ggf. alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts/Bestandteils aufnehmen: ●]

- (3) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, [das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „Verwahrer“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] [Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.]]
- (4) Die Zertifikatsrechte (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [●] Zertifikat[en]] [ab einem Mindestbetrag von Euro [●]] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] [Zertifikat[en]] [Euro] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2

Zertifikatsrecht, Fälligkeitstag, [Kuponzahlung[en],] [●] Definitionen

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer [Vorzeitigen Auszahlung (Absatz ([●])) und einer] [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]), pro [●] Zertifikat[en] das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin [zusätzlich zu [●] [Bonus][Kupon]zahlung[en]] (Absatz ([●])) gemäß Absatz (2) am Fälligkeitstag [(Absatz ([●])) [●] den Auszahlungsbetrag [(Absatz [(5) [●]])] [, der jedoch [mindestens] [dem] [Nennbetrag] [[Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] (Absatz (3) (c))] [Euro] [●]] entspricht] [●] zu verlangen. [Laufzeit und Fälligkeitstag der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz [(5)] [●] variabel.]
- (2) [Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.] [●]
[Die Gläubiger erhalten nach Maßgabe dieser Bedingungen und [vorbehaltlich einer Vorzeitigen Auszahlung (Absatz ([●])) sowie] vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]) [jeweils] eine [einmalige] [variable] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [unter den Voraussetzungen des Absatz [(4)] ([●))] [●] [für die gesamte Laufzeit der Zertifikate] [für [jede] [●] Periode (Absatz (3) (b))] [für die [●] und jede folgende Periode (Absatz (3) (b))]. [Für die [Erste] [●] Periode erhält der Gläubiger eine [Fixe] Bonuszahlung (Absatz ([●])), die [- unabhängig von der Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts -] am [Ersten] [●] Zahlungstermin [in Bezug auf die [Fixe] Bonuszahlung] (Absatz ([●])) gezahlt wird. Für die folgende[n] Periode[n] [entfällt die Bonuszahlung] [erhält der Gläubiger eine [Variable] Bonuszahlung (Absatz ([●]))]. [Für die [●] [Periode] besteht **kein** Anspruch auf eine [Bonuszahlung] [Kuponzahlung].] [Die ermittelte [Bonus][Kupon]zahlung wird[, sofern diese größer Null ist,] am [jeweiligen] Zahlungstermin (Absatz (3) (b)) zur Zahlung fällig.]
[ggf. alternative Definitionen zur Feststellung der Bonuszahlung/Kuponzahlung einfügen: ●]

(3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) **„Üblicher Handelstag“** ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Tag, an dem
[die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
[der Sponsor üblicherweise den Kurs des [Bestandteils des] Basiswerts veröffentlicht [und die Maßgebliche [Börse] [Terminbörse] üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
[die Maßgebliche Börse [und die Informationsquelle] einen [Preis] [Wert] [●] veröffentlicht hat bzw. im Falle einer Marktstörung (§ 5) veröffentlicht hätte.]
[ein Fixing für den [Bestandteil des] Basiswert[s] veröffentlicht wird bzw. veröffentlicht worden wäre, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre.]]
[ggf. alternative Definition des Üblichen Handelstags einfügen, die auf den Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft ●]

[„**Üblicher Fondsgeschäftstag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Tag, [●] [an dem die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) üblicherweise (i) Fondsanteile ausgibt und zurücknimmt und (ii) [einen Referenzpreis (Absatz (c))] [●] [für den [Bestandteil des] Basiswert[s]] berechnet und veröffentlicht.] [an dem die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]]
[ggf. alternative Definition des Üblichen Fondsgeschäftstags einfügen, die auf den Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft ●]

[„**Börsenhandelstag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Übliche Handelstag, an dem
[die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]
[der Sponsor den Kurs des [Bestandteils des] Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]]
[ggf. alternative Definition des Börsenhandelstags einfügen, die auf den jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutrifft ●]

[Bei Aktien, Aktienbaskets, Fonds und Fondsbaskets als Basiswert:]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes [und § 6] [sowie jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●], [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem [Bestandteil des] Basiswert[s] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des [Bestandteils des] Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse vergleichbar).]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes [und § 6] [sowie jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●], [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar).]]]

[Bei Index und Indexbasket als Basiswert:]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem [jeweiligen] [Referenzindex] [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] [●] zugrunde liegenden Wertpapiere.

„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier hauptsächlich gehandelt wird, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel eines oder

mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes, [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] [Eurex], [jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den Referenzindex] [●] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den Referenzindex] [●] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle (§ 11) vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).]]

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [ist das] [sind die] dem [jeweiligen] [Referenzindex] [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] [●] zugrunde liegende[n] Produkt[e] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e].)]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle (§ 11) diejenige Börse oder dasjenige Handelssystem, an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird.]]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes und [jeweils gesondert für jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●].]

[Für [den Basiswert] [●] gibt es keine Maßgebliche Terminbörse.]

[Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen und entsprechenden Baskets als Basiswert:]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [die [●]] [angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse]. [„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des letzten Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [die [●]] [angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]] [„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] oder jeder Nachfolger dieser Informationsquelle.]]

[Bei Währungen, Währungsbaskets und CMS als Basiswert:]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [das Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] [●] wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ [●]]“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [●] um [circa 13.00 Uhr Frankfurter Zeit] [●] veröffentlicht wird. [das ECB-Fixing, welches auf der Reuters Seite „[ECB37] [●]“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um [14.15] [●] Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird.]]

[ggf. alternative Definitionen der Maßgeblichen Börse, der Maßgeblichen Terminbörse und des Fixings einfügen, die für den jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Bestandteil zutreffen ●]

[Bis zum [Finalen] Bewertungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [●] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

- (b) „**Bewertungstag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([●]), der [●] [(„**1. Bewertungstag**“)] [der [●] („**2. Bewertungstag**“)] [der [●] („**3. Bewertungstag**“)] [der [●] („**4. Bewertungstag**“)] [der [●] („**5. Bewertungstag**“)] [der [●] („**6. Bewertungstag**“)] [der [●] („**7. Bewertungstag**“)] [der [●] („**8. Bewertungstag**“)] [der [●] („**9. Bewertungstag**“)] [●] [und der [●] („**Finaler Bewertungstag**“)]. [jeweils der [●] [Kalendertag] [Börsenhandelstag] [Übliche Handelstag] [eines [●], beginnend mit dem [●] [Kalendertag] im [●] (einschließlich) und endend mit dem [●] [Kalendertag] (einschließlich) im [●]]]
- [„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([●]), [●] [jeder Übliche Handelstag vom [●] bis [●] (jeweils einschließlich).]
- [„**OptiStart Periode**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] [vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([●]),] [jeder Übliche Handelstag vom [●] bis zum [●] (jeweils einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart Tag**“).]] [●]
- [„**Starttag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich [des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes und] § 5 Absatz ([●]), der [●].]

[[Die] [Eine] „**Periode**“ [ist] [jeweils] der Zeitraum [vom] [•] (einschließlich) bis [•] (ausschließlich) und dann fortfolgend [vom] [•] eines Jahres (einschließlich) bis zum [•] des [jeweiligen] Folgejahres (ausschließlich), beginnend am [•] (einschließlich) und endend am [Fälligkeitstag] [•] (ausschließlich)] [•].]

[„**Zahlungstermin[e] in Bezug auf die [Fixe] Bonuszahlung**“ [ist] [sind] [•] [der] [•] oder, soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag [(§ 4 Absatz (1))] ist, der nächste Bankarbeitstag]

[„**Zahlungstermin in Bezug auf die [Variablen] Bonuszahlung**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [der Vorzeitigen Auszahlung und] der in diesem Absatz getroffenen Regelung, [•] [[jeweils] [•] oder, soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag [(§ 4 Absatz (1))] ist, der nächste Bankarbeitstag, erstmals im [•], letztmalig am [•]]

[„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), der [•] [sowie der Fälligkeitstag].]

[Der] [Die] [Starttag[e],] [die OptiStart-Periode] [,] [der] [die] Bewertungstag[e] [sowie] [der][die] [Beobachtungstag[e] [ist] [sind] jeweils für alle Bestandteile des Basiswerts einheitlich zu betrachten. Dies gilt nicht für Verschiebungen gemäß § 5 Absatz [•].]

[Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag [in Bezug auf [alle] [einen] Bestandteil[e] des Basiswerts] ist, verschiebt sich der betreffende Tag [für alle Bestandteile des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [, gemeinsamen] Üblichen Handelstag.]

[Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [der zur Bestimmung des [Auszahlungsbetrags] [bzw. der] [für [eine bestimmte] [die] Periode geltenden [Variablen] [Kuponzahlung] [•]] heranzuziehen ist gemäß § 5, verschoben, so verschiebt sich [der [betreffene] Zahlungstermin] [bzw.] [der Fälligkeitstag] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und [dem [betroffenen] Zahlungstermin] [bzw.] [dem Fälligkeitstag] mindestens [•] Bankarbeitstage liegen.]

[Wird der [relevante] Bewertungstag [bzw. Beobachtungstag], der zur Bestimmung des [Auszahlungsbetrags] [bzw. der] [für [eine bestimmte] [die] Periode geltenden [Variablen] Bonuszahlung] heranzuziehen ist gemäß § 5 verschoben, so verschiebt sich der [betreffene] Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw. Beobachtungstag] und dem [betroffenen] Zahlungstermin mindestens [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und] 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [[der Schlusskurs] [der Settlement Price] [des Bestandteils] des Basiswerts [am Starttag] [an der Maßgeblichen Börse]] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) [der Schlusskurse] [•] [der Settlement Preise] [des jeweiligen Bestandteils] des Basiswerts an den Starttagen [an der Maßgeblichen Börse]] [der kleinere Wert von a) [dem Schlusskurs] [•] [dem Settlement Price] [des jeweiligen Bestandteils] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] am Starttag und b) dem [niedrigsten] [•] Beobachtungspreis-OptiStart.] [, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche[r]] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden]]

[, [welches] [welches] nach folgender Formel³⁴ berechnet wird:

$$[SP_i = \left(\frac{1}{N} \sum_{t=1}^N SK_{i,t} \right)] [•]$$

[dabei ist:

SP_i: der Startpreis des Bestandteils i (i = 1, [•]) des Basiswerts

SK_{i,t}: der [Schlusskurs] [•] [Settlement Price] des Bestandteils i des Basiswerts am jeweiligen Starttag t (t = 1, ..., N)

N: Anzahl der Starttage]] [•]

[ggf. alternative Formel oder alternative Ermittlung des Startpreises einfügen: •]

[Der „**Basketstartpreis**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [Euro] [•].]

[Der „**Basketpreis [A]**“ [am [Finalen] [jeweiligen] Bewertungstag] [•] wird nach folgender Formel³⁵ ermittelt:

³⁴ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

³⁵ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

$$[S_{[t]} = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^N \frac{1}{m} \sum_{t=1}^m \frac{RP_{i;t}}{SP_{i;t-1}} \cdot \text{BSP}] \quad [S_{[t]} = \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{1}{m} \sum_{t=1}^m \frac{RP_{i;t}}{SP_{i;t-1}} \cdot \text{BSP}] \quad [S = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^N \frac{RP_i}{SP_i} \cdot \text{BSP}] \quad [\bullet]$$

[dabei ist:

$S_{[t]}$: der Basketpreis [A]

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (mit $N = [\bullet]$)

$RP_{i;t}$: [der Referenzpreis des Bestandteils i ($i = 1, \dots, N$) des Basiswerts] [\bullet] [das arithmetische Mittel aus den Referenzpreisen des i ($i = 1, \dots, N$) des Basiswerts] [, wobei Referenzpreise unter [\bullet] des jeweiligen Startpreises durch [\bullet] des entsprechenden Startpreises ersetzt werden.] [an dem Bewertungstag] [an den Bewertungstagen t ($t = 1, \dots, m$)]

$SP_{i;t-1}$: [der [Startpreis] [\bullet] des Bestandteils i des Basiswerts] [\bullet]

[m: Anzahl der Bewertungstage ($m = [\bullet]$)]

[GW_i : die Gewichtung für den jeweiligen Bestandteil i des Basiswerts]

BSP: der Basketstartpreis]

[ggf. alternative Formel einsetzen \bullet]

[Der „**Basketpreis [B]**“ an [einem] [dem] Beobachtungstag [bzw. an einem OptiStart-Tag] ($BS_t^{[o]}$) wird nach folgender Formel^[36] ermittelt:

$$[BS_t^{[o]} = \left[\frac{1}{N} \right] \cdot \sum_{i=1}^N [GW_i] \frac{BP_{i,t}^{[o]}}{SP_i} \cdot \text{BSP}] \quad [\bullet]$$

[dabei ist:

$BS_t^{[o]}$: der Basketpreis [B]

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (mit $N = [\bullet]$)

$BP_{i,t}^{[o]}$: [der Beobachtungspreis [bzw. der Beobachtungspreis-OptiStart] des Bestandteils i ($i = 1, \dots, N$) des Basiswerts] [\bullet] [jeder Kurs des Bestandteils i ($i = 1, \dots, N$) des Basiswerts an der relevanten Maßgeblichen Börse an [dem] [einem] Beobachtungstag] [bzw. einem OptiStart-Tag]

SP_i : [der [Startpreis] [\bullet] des Bestandteils i des Basiswerts] [\bullet]

[GW_i : die Gewichtung für den jeweiligen Bestandteil i des Basiswerts]

BSP: der Basket-Startpreis]

[ggf. alternative Formel einsetzen \bullet]

„**Referenzpreis[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [der Schlusskurs] [der Settlement Price] [\bullet] [des Bestandteils] des Basiswerts [am [jeweiligen] Bewertungstag] [an der Maßgeblichen Börse] [der Basketpreis [A]] [am [jeweiligen] Bewertungstag]] [\bullet]

[, wie [er] [sie] vom Sponsor als solche[r] berechnet und veröffentlicht [wird] [werden].]

[, wie [er] [sie] von der Maßgeblichen Börse [als solche[r] berechnet] [und] [von der Informationsquelle veröffentlicht [wird] [werden].]

[, wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß Absatz ([\bullet]) ermittelt wird.]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet],

[[der] [jeder] [Kurs] [Preis] [Settlement Price] [\bullet] [des Bestandteils] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] an [einem] [dem] Beobachtungstag]

[[der] [jeder] [\bullet] [Kurs] des Basketpreises [B] an [einem] [dem] Beobachtungstag]

[, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche[r]] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden]]

[, wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß Absatz ([\bullet]) ermittelt wird.] [\bullet]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet],

^[36] [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [\bullet]

[[der] [jeder] [Kurs] [Preis] [Settlement Price] [•] [des Bestandteils] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] an einem OptiStart-Tag innerhalb der OptiStart-Periode]

[[der] [jeder] [•] [Kurs] des Basketpreises [B] an einem OptiStart-Tag innerhalb der OptiStart-Periode]

[, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche(r)] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden]].]

[„**Cap**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [dem von der Berechnungsstelle festgesetzten Prozentsatz des Startpreises und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Prozentsatz beträgt [mindestens] [•]].]

[„**[Vorzeitiger] Auszahlungslevel**“ [beträgt] [entspricht], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich § 6, [•] [dem von der Berechnungsstelle [(§ 11)] festgesetzten Prozentsatz des Startpreises und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Prozentsatz beträgt [höchstens] [•]].]

[„**Barriere [1]**“ [beträgt] [entspricht], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich § 6, [•] [dem von der Berechnungsstelle [(§ 11)] festgesetzten Prozentsatz des Startpreises und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Prozentsatz beträgt [höchstens] [•]].]

[„**Barriere [2]**“ [beträgt] [entspricht], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] vorbehaltlich § 6, [•] [dem von der Berechnungsstelle [(§ 11)] festgesetzten Prozentsatz des Startpreises und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Prozentsatz beträgt [höchstens] [•]].]

[„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem von der Berechnungsstelle festgesetzten Betrag und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Betrag beträgt [mindestens] [•]].]

[[„**Kapitalschutzbetrag**“] [„**Mindestbetrag**“] [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem von der Berechnungsstelle festgesetzten Betrag und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Betrag beträgt [mindestens] [•]].]

[„**Maximal[kupon][bonus]zahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [Euro [•]] [•] [dem von der Berechnungsstelle festgestellten Betrag und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Betrag beträgt [mindestens] [•]].]

[[„**Kuponzahlung**“] [„**Bonuszahlung**“] [entspricht] [beträgt] [wird], vorbehaltlich § 6 [und einer Vorzeitigen Auszahlung], [Euro [•]] [•] [dem von der Berechnungsstelle festgestellten Betrag und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [•] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Betrag beträgt [mindestens] [•].] [von der Berechnungsstelle für die [jeweils] zurückliegende Periode [im Anschluss an den [letzten] [Beobachtungstag]] [•] der [jeweiligen] Periode gemäß Absatz (4) ermittelt.]]

[*ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen/Definitionen einfügen: •*]

(4)

[[a)] [Die Zahlung [und Höhe] der „**[Variablen] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]**“ [ist vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses [und der Vorzeitigen Auszahlung] abhängig] [und] [Die [Bonus][Kupon]zahlung] [wird [für jede Periode] [•]] wie folgt ermittelt³⁷):

$$[BZ = \frac{AZ}{GZ} \cdot MBZ] [K = \frac{AZ}{GZ} \cdot MK]$$

[dabei ist:

BZ: die [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] für die jeweils aktuelle Periode

AZ: die Anzahl der Beobachtungstage der jeweils aktuellen Periode, an welchen der Beobachtungspreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [nicht] [kleiner] [größer] [oder gleich] der Barriere [•]

³⁷ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

notiert hat

GZ: die Gesamtanzahl der Beobachtungstage [●] [der jeweils aktuellen Periode]

[MBB: die Maximalbonuszahlung, vorbehaltlich § 6, in Höhe von Euro [●]]

[MK: die [entsprechende] Maximalkuponzahlung für die [aktuelle] [●] Periode]]

[ggf. alternative Formel einsetzen: ●]

(a) [Notiert der Beobachtungspreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem Bestandteil] des Basiswerts] [in der entsprechenden Periode] [an [einem] [●] [Beobachtungstag(en)]] [●] [in der [aktuellen sowie in allen vorangegangenen] [Zweiten] [●] Periode(n)] [niemals] [mindestens einmal] [●] [kleiner] [größer] [oder gleich] der [jeweiligen] Barriere [●] [und] [ist] [Ist] der Referenzpreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] am [jeweiligen] [Bewertungstag] [●] der [relevanten] [Periode] [(exklusive des 1. Bewertungstags in der ersten Periode)] [●] [kleiner als] [●] [der [jeweilige] Startpreis] [●]], [erfolgt die Zahlung der [Variablen] Bonuszahlung am [jeweiligen] Zahlungstermin [in Bezug auf die Variable Bonuszahlung]] [entfällt die [Variable] Bonuszahlung für diese Periode] [beträgt die [Variable] [Bonus][Kupon]zahlung [●] [und die Zahlung erfolgt am [●] Zahlungstermin]. [In diesem Fall wird auch für alle nachfolgenden Perioden die [Variable] [Bonus][Kupon]zahlung von [mindestens] [●] gezahlt.] [Damit wird der „**LockIn-Mechanismus**“ aktiviert. Das heißt, dass für alle folgenden [Bewertungstage] [für die [Variable] [Bonus][Kupon]zahlung] [Perioden] [●] [mindestens] die Zahlung [des] [dieser] [Variablen] [Bonus][Kupon]zahlung am [jeweiligen] Zahlungstermin [in Bezug auf die [Variable] [Bonus][Kupon]zahlung] [●], unabhängig von der Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts, erfolgt.] [●] [Notiert der Beobachtungspreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] in der entsprechenden Periode [niemals] [mindestens einmal] [●] [kleiner] [größer] [oder gleich] der [jeweiligen] Barriere [●], entfällt die [Variable] [Bonus][Kupon]zahlung für diese [●] Periode.]]

[(●)] [Notiert der Beobachtungspreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [an [einem] [●] [Beobachtungstag(en)]] [●] [in der [zweiten] [●] Periode] [niemals] [mindestens einmal] [●] [kleiner] [größer] [oder gleich] der [jeweiligen] Barriere [●] [und] [ist] [Ist] der Referenzpreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] am [jeweiligen] [Bewertungstag] [●] der [relevanten] [Periode]] [●] [kleiner als] [●] [der [jeweilige] Startpreis] [●]], [erfolgt die Zahlung der [Variablen] [Bonus][Kupon]zahlung am [jeweiligen] Zahlungstermin [in Bezug auf die Variable [Bonus] [Kupon]zahlung]] [entfällt die [Variable] [Bonus][Kupon]zahlung für diese Periode] [beträgt die [Variable] [Bonus][Kupon]zahlung [●]] [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Variablen [Bonus][Kupon]zahlung] [und die Zahlung erfolgt am [●] Zahlungstermin].] [Damit wird der „**LockIn-Mechanismus**“ aktiviert. Das heißt, dass für alle folgenden [Bewertungstage] [für die [Variable] Bonuszahlung] [Perioden] [●] [mindestens] die Zahlung [der] [dieser] [Variablen] [Bonus][Kupon]zahlung am [jeweiligen] Zahlungstermin [in Bezug auf die [Variable] [Bonus][Kupon]zahlung] [●], unabhängig von der Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts, erfolgt.] [●] [In diesem Fall wird auch für alle nachfolgenden Perioden die [Variable] [Bonus][Kupon]zahlung von [mindestens] [●] gezahlt.] [Notiert der Beobachtungspreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] in der entsprechenden Periode [niemals] [mindestens einmal] [●] [kleiner] [größer] [oder gleich] der [jeweiligen] Barriere [●], entfällt die [Variable] [Bonus][Kupon]zahlung für diese [●] Periode.]

[(●)] [Notiert der Beobachtungspreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [an [einem] [●] [Beobachtungstag(en)]] [●] [in der [dritten] [●] Periode] [niemals] [mindestens einmal] [●] [kleiner] [größer] [oder gleich] der [jeweiligen] Barriere [●] [und] [ist] [Ist] der Referenzpreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem Bestandteil] des Basiswerts] am [jeweiligen] [Bewertungstag] [●] der [relevanten] [Periode]] [●] [kleiner als] [●] [der [jeweilige] Startpreis] [●]], [erfolgt die Zahlung der [Variablen] Bonuszahlung am [jeweiligen] Zahlungstermin [in Bezug auf die Variable Bonuszahlung]] [entfällt die [Variable] Bonuszahlung für diese Periode] [beträgt die [Variable] Bonuszahlung [●]] [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Variablen Bonuszahlung] [und die Zahlung erfolgt am [●] Zahlungstermin].] [Damit wird der „**LockIn-Mechanismus**“ aktiviert. Das heißt, dass für alle folgenden [Bewertungstage] [für die [Variable] Bonuszahlung] [Perioden] [●] [mindestens] die Zahlung [der] [dieser] [Variablen] Bonuszahlung am [jeweiligen] Zahlungstermin [in Bezug auf die [Variable] Bonuszahlung] [●], unabhängig von der Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts, erfolgt.] [●] [In diesem Fall wird auch für alle nachfolgenden Perioden die [Variable] Bonuszahlung von [mindestens] [●] gezahlt.] [Notiert der Beobachtungspreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] in der entsprechenden Periode [niemals] [mindestens einmal] [●] [kleiner] [größer] [oder gleich] der [jeweiligen] Barriere [●], entfällt die [Variable] Bonuszahlung für diese [●] Periode.] [●]

[(•)] [Notiert der Beobachtungspreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [in der entsprechenden Periode] [am [•] [Beobachtungstag]] [•] [in der aktuellen sowie in allen vorangegangenen Perioden] [mindestens] [•] [einmal] [kleiner] [•] der [jeweiligen] Barriere [•], [entfällt die [Variable] Bonuszahlung für diese Periode] [beträgt die Bonuszahlung [•] [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Bonuszahlung]] [•] [sowie für alle zukünftigen Perioden]. [Damit wird der „**LockIn-Mechanismus**“ aktiviert. Das heißt, dass für alle folgenden [Bewertungstage] [für die [Variable] Bonuszahlung] [Perioden] [•] [mindestens] die Zahlung [der] [dieser] [Variablen] Bonuszahlung am [jeweiligen] Zahlungstermin [in Bezug auf die [Variable] Bonuszahlung] [•], unabhängig von der Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts, erfolgt.] [•] [In diesem Fall wird auch für alle nachfolgenden Perioden eine [Variable] Bonuszahlung von [mindestens] [•] gezahlt.] [Notiert der Beobachtungspreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] in der entsprechenden Periode [niemals] [mindestens einmal] [•] [kleiner] [größer] [oder gleich] der [jeweiligen] Barriere [•], entfällt die [Variable] Bonuszahlung für diese [•] Periode.]]]

[(•)] [Ist [am] [an einem] [1. oder 2.] [•] Bewertungstag [für die Ermittlung der [Variablen] Bonuszahlung] der Referenzpreis [größer oder gleich] [•] [dem [jeweiligen] Startpreis] [[•] des [jeweiligen] Startpreises], wird der „**LockIn-Mechanismus**“ aktiviert. Das heißt, dass für alle folgenden [Bewertungstage] [für die [Variable] Bonuszahlung] [Perioden] [•] [mindestens] die Zahlung [der] [dieser] [Variablen] Bonuszahlung am [jeweiligen] Zahlungstermin [in Bezug auf die [Variable] Bonuszahlung] [•], unabhängig von der Wertentwicklung [der Bestandteile] des Basiswerts, erfolgt.] [•]

[Im Falle der Vorzeitigen Auszahlung entfallen die Zahlungen der [Variablen] Bonuszahlung der nachfolgenden Perioden.]

(5) Der [„**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**“ bzw. der] „**Auszahlungsbetrag**“ [am Laufzeitende] [und der] „**Fälligkeitstag**“ [werden] [wird] wie folgt ermittelt:

(a) [Notiert der [Beobachtungspreis] [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [niemals] [•] [kleiner oder gleich] [•] der [jeweiligen] Barriere [•] und ist] [Wenn] am Ersten Bewertungstag der Referenzpreis [größer oder gleich] [•] [dem [jeweiligen] Startpreis] [[•] des [jeweiligen] Startpreises] [dem [jeweiligen] [Vorzeitigen] Auszahlungslevel] [•] [ist], beträgt der [Vorzeitige] Auszahlungsbetrag [Euro] [•] [und der Fälligkeitstag ist] [, vorbehaltlich Absatz (3) (b) letzter Satz und § 5 Absatz ((•))], der [[•] bzw. falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Bankarbeitstag ist] [[•] Bankarbeitstag nach dem ersten Bewertungstag] („**Vorzeitige Auszahlung**“). [Ist der Referenzpreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] am 1. Bewertungstag [kleiner] [•] als [der [jeweiligen] Startpreis] [[•] des [jeweiligen] Startpreises] [der [jeweiligen] [Vorzeitige] Auszahlungslevel] [•] [und der Beobachtungspreis hat [niemals] [kleiner oder gleich] [•] der [jeweiligen] Barriere [•] notiert], werden der Fälligkeitstag und der Auszahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen (Absatz ((•))) festgelegt.] [Notiert der Beobachtungspreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [jedoch] [mindestens einmal] [kleiner oder gleich] [•] der [jeweiligen] Barriere [•], entfällt die aktuelle sowie alle zukünftigen Möglichkeiten der Vorzeitigen Auszahlung.]

(b) [Notiert der [Beobachtungspreis] [•] [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [niemals] [kleiner oder gleich] [•] der [jeweiligen] Barriere [•] und ist] [Wenn] am 2. Bewertungstag der Referenzpreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [größer oder gleich] [•] [dem [jeweiligen] Startpreis] [[•] des [jeweiligen] Startpreises] [dem [jeweiligen] [Vorzeitigen] Auszahlungslevel] [•] [ist], beträgt der [Vorzeitige] Auszahlungsbetrag [Euro] [•] [und der Fälligkeitstag ist] [, vorbehaltlich Absatz (3) (b) letzter Satz und § 5 Absatz ((•))], der [[•] bzw. falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Bankarbeitstag ist] [[•] Bankarbeitstag nach dem Zweiten Bewertungstag] („**Vorzeitige Auszahlung**“). [Ist der Referenzpreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] am Zweiten Bewertungstag [kleiner] [•] als [der [jeweiligen] Startpreis] [[•] des [jeweiligen] Startpreises] [der [jeweilige] [Vorzeitige] Auszahlungslevel] [•] [und der Beobachtungspreis hat [niemals] [kleiner oder gleich] [•] der [jeweiligen] Barriere [•] notiert], werden der Fälligkeitstag und der Auszahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen ((Absatz ((•)))) festgelegt.] [Notiert der Beobachtungspreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [jedoch] [mindestens einmal] [kleiner oder gleich] [•] der [jeweiligen] Barriere [•], entfällt die aktuelle sowie alle zukünftigen Möglichkeiten der Vorzeitigen Auszahlung.]

(c) [Notiert der [Beobachtungspreis] [•] [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [niemals] [kleiner oder gleich] [•] der [jeweiligen] Barriere [•] und ist] [Wenn] am 3. Bewertungstag der Referenzpreis [[aller Bestandteile]

le] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [größer oder gleich] [•] [dem [jeweiligen] Startpreis] [[•] des [jeweiligen] Startpreises] [dem [jeweiligen] [Vorzeitigen] Auszahlungslevel] [•] [ist], beträgt der [Vorzeitige] Auszahlungsbetrag [Euro] [•] [und der Fälligkeitstag ist] [, vorbehaltlich Absatz (3) (b) letzter Satz und § 5 Absatz ((•))], der [[•] bzw. falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Bankarbeitstag ist] [[•] Bankarbeitstag nach dem Dritten Bewertungstag] („**Vorzeitige Auszahlung**“). [Ist der Referenzpreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] am Dritten Bewertungstag [kleiner] [•] als [der [jeweilige] Startpreis] [[•] des [jeweiligen] Startpreises] [der [jeweilige] [Vorzeitige] Auszahlungslevel] [•] [und der Beobachtungspreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] hat [niemals] [kleiner oder gleich] [•] der [jeweiligen] Barriere [•] notiert], werden der Fälligkeitstag und der Auszahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen [(Absatz ((•)))] festgelegt.] [Notiert der Beobachtungspreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [jedoch] [mindestens einmal] [kleiner oder gleich] [•] der [jeweiligen] Barriere [•], entfällt die aktuelle sowie alle zukünftigen Möglichkeiten der Vorzeitigen Auszahlung.]

[(d) [Notiert der [Beobachtungspreis] [•] [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [niemals] [kleiner oder gleich] [•] der [jeweiligen] Barriere [•] und ist] [Wenn] am 4. Bewertungstag der Referenzpreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [größer oder gleich] [•] [dem [jeweiligen] Startpreis] [[•] des [jeweiligen] Startpreises] [dem [jeweiligen] [Vorzeitigen] Auszahlungslevel] [•] [ist], beträgt der [Vorzeitige] Auszahlungsbetrag [Euro] [•] [und der Fälligkeitstag ist] [, vorbehaltlich Absatz (3) (b) letzter Satz und § 5 Absatz ((•))], der [[•] bzw. falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Bankarbeitstag ist] [[•] Bankarbeitstag nach dem Vierten Bewertungstag] („**Vorzeitige Auszahlung**“). [Ist der Referenzpreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] am Vierten Bewertungstag [kleiner] [•] als [der [jeweilige] Startpreis] [[•] des [jeweiligen] Startpreises] [der [jeweilige] [Vorzeitige] Auszahlungslevel] [•] [und der Beobachtungspreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] hat [niemals] [kleiner oder gleich] [•] der Barriere [•] notiert], werden der Fälligkeitstag und der Auszahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen [(Absatz ((•)))] festgelegt.] [Notiert der Beobachtungspreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [jedoch] [mindestens einmal] [kleiner oder gleich] [•] der [jeweiligen] Barriere [•], entfällt die aktuelle sowie alle zukünftigen Möglichkeiten der Vorzeitigen Auszahlung.]

[(e) [Notiert der [Beobachtungspreis] [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [•] [niemals] [kleiner oder gleich] [•] der [jeweiligen] Barriere [•] und ist] [Wenn] am 5. Bewertungstag der Referenzpreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [größer oder gleich] [•] [dem [jeweiligen] Startpreis] [[•] des [jeweiligen] Startpreises] [dem [jeweiligen] [Vorzeitige] Auszahlungslevel] [•] [ist], beträgt der [Vorzeitige] Auszahlungsbetrag [Euro] [•] [und der Fälligkeitstag ist] [, vorbehaltlich Absatz (3) (b) letzter Satz und § 5 Absatz ((•))], der [[•] bzw. falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Bankarbeitstag ist] [[•] Bankarbeitstag nach dem Fünften Bewertungstag] („**Vorzeitige Auszahlung**“). [Ist der Referenzpreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] am Fünften Bewertungstag [kleiner] [•] als [der [jeweilige] Startpreis] [[•] des [jeweiligen] Startpreises] [der [jeweilige] [Vorzeitige] Auszahlungslevel] [•], werden der Fälligkeitstag und der Auszahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen [(Absatz ((•)))] festgelegt.] [Notiert der Beobachtungspreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [jedoch] [mindestens einmal] [kleiner oder gleich] [•] der [jeweiligen] Barriere [•], entfällt die aktuelle Möglichkeit der Vorzeitigen Auszahlung.]] [•]

[[•]) Am [Finalen] [•] Bewertungstag wird der Auszahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

[Wurde der LockIn-Mechanismus aktiviert, [entspricht] [beträgt] der Auszahlungsbetrag [mindestens] [dem Basisbetrag] [•] [Euro] [•]]
Wurde der LockIn-Mechanismus nicht aktiviert, berechnet sich der Auszahlungsbetrag wie folgt:

[(i) [Notiert der [Beobachtungspreis] [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [•] [in [der Letzten] [der aktuellen sowie in allen vorangegangenen] Periode[n]] [niemals] [kleiner] [•] [der [jeweiligen] Barriere [•]] und ist] [Notiert der Referenzpreis [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] am [Finalen] [•] Bewertungstag [größer] [kleiner] [oder] [gleich] [•] [des [jeweiligen] [Barriere [•]] [Startpreises] [Auszahlungslevel] [, entspricht] [,beträgt] der Auszahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [Euro] [•].]

- (ii) [Notiert der [Beobachtungspreis] [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [•] [in [der Letzten] [der aktuellen sowie in allen vorangegangenen] Periode[n]] [niemals] [kleiner] [•] [der [jeweiligen] Barriere [•]] und ist] [Notiert der Referenzpreis] [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] am [Finalen] [•] Bewertungstag [größer] [kleiner] [oder] [gleich] [•] [des jeweiligen] [Barriere [•]] [Startpreises] [[Vorzeitigen] Auszahlungslevel], [beträgt der Auszahlungsbetrag [Euro]] [errechnet sich der Auszahlungsbetrag durch Division des Referenzpreises am [Finalen] [•] Bewertungstag (Zähler) durch den Startpreis (Nenner), multipliziert mit [Euro [•]] [dem Nennbetrag] [dem Basisbetrag].
- (iii) [Notiert der [Beobachtungspreis] [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [•] [in [der Letzten] [der aktuellen sowie in allen vorangegangenen] Periode[n]] [mindestens einmal] [kleiner] [•] [der [jeweiligen] Barriere [•]] und ist] [Notiert der Referenzpreis] [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] am [Finalen] [•] Bewertungstag [größer oder gleich] [•] [dem [jeweiligen] Startpreis] [dem [jeweiligen] Auszahlungslevel], beträgt der Auszahlungsbetrag [Euro] [•].
- (iv) [Notiert der [Beobachtungspreis] [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [•] [in [der Letzten] [•] [der aktuellen sowie in allen vorangegangenen] Periode[n]] [mindestens einmal] [kleiner] [•] [der [jeweiligen] Barriere [•]] und ist] [Notiert der Referenzpreis] [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] am [Finalen] [•] Bewertungstag [kleiner als] [•] [des jeweiligen] [Startpreis] [der [Vorzeitige] Auszahlungslevel] [entspricht der Auszahlungsbetrag dem Basisbetrag] [beträgt der Auszahlungsbetrag [Euro] [•].] [errechnet sich der Auszahlungsbetrag [durch Division des Referenzpreises am [Finalen] [•] Bewertungstag (Zähler) durch [den [jeweiligen] Startpreis (Nenner)] [[•] des [jeweiligen] Startpreises (Nenner)] [•], multipliziert mit [Euro [•]] [dem Nennbetrag] [dem Basisbetrag]. [wie folgt³⁸]]

$$[AB = \frac{RP}{SP} \cdot W] [AB = \min \left[\frac{RP_i}{SP_i} \right] \cdot W] [AB = \max \left[\frac{RP_i}{SP_i} \right] \cdot W] [\bullet]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag in [Euro] [•]

RP_[i]: der Referenzpreis [des Bestandteils i (i = [•])] [an diesem] [am Finalen] Bewertungstag

SP_[i]: der Startpreis [des Bestandteils i]

W: [der Nennbetrag] [der Basisbetrag] [ein Betrag in Höhe von [Euro] [•]]]

[Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch [höchstens dem Höchstbetrag] [mindestens dem Mindestbetrag]]

[ggf. alternative Formel einfügen •]

- (i) [Notiert der [Beobachtungspreis] [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [•] [in [der Letzten] [der aktuellen sowie in allen vorangegangenen] Periode[n]] [niemals] [kleiner] [•] [der [jeweiligen] Barriere [•]], dann [entspricht der Auszahlungsbetrag dem Basisbetrag] [beträgt der Auszahlungsbetrag [Euro] [•].]
- (ii) [Notiert der [Beobachtungspreis] [[aller Bestandteile] [mindestens eines Bestandteils] [von keinem der Bestandteile] des Basiswerts] [•] [in [der Letzten] [•] [der aktuellen sowie in einer der vorangegangenen] Periode[n]] [mindestens einmal] [kleiner] [•] [der [jeweiligen] Barriere [•]] [entspricht der Auszahlungsbetrag dem Basisbetrag] [•] [beträgt der Auszahlungsbetrag [Euro] [•].] [errechnet sich der Auszahlungsbetrag [durch Division des Referenzpreises am [Finalen] [•] Bewertungstag (Zähler) durch den [Startpreis (Nenner)] [[•] des Startpreises (Nenner)] [•], multipliziert mit [Euro [•]] [dem Nennbetrag] [dem Basisbetrag] [wie folgt³⁹]]

$$[AB = \frac{RP}{SP} \cdot W] [AB = \min \left[\frac{RP_i}{SP_i} \right] \cdot W] [AB = \max \left[\frac{RP_i}{SP_i} \right] \cdot W] [\bullet]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag in [Euro] [•]

RP_[i]: der Referenzpreis [des Bestandteils i (i = [•])] [an diesem] [am Finalen] Bewertungstag

SP_[i]: der Startpreis [des Bestandteils i]

W: [der Nennbetrag] [der Basisbetrag] [ein Betrag in Höhe von [Euro] [•]]]

³⁸ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

³⁹ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

[Der Auszahlungsbetrag beträgt jedoch [höchstens dem Höchstbetrag] [mindestens dem Mindestbetrag]]

[ggf. alternative Formel einfügen •]

[In allen in diesem Absatz (5) ([•]) genannten Fällen ist der Fälligkeitstag, [vorbehaltlich [Absatz (3) (b) letzter Satz und] § 5 Absatz ([•])], der [[•] bzw. falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Bankarbeitstag ist] [[•] Bankarbeitstag nach dem [Finalen] Bewertungstag].] [•]

[ggf. alternative Formel oder alternative Ermittlung des Auszahlungsbetrags einfügen: •]

§ 3

Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, [sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in [Euro]] [•] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.]
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

[Bei einer Aktie oder einem Aktienbasket als Basiswert:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

- (1)[Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
 - (i) in [einem Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] an der Maßgeblichen Börse oder
 - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] an der Maßgeblichen Terminbörse.

- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in [einen Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] zu tätigen oder den Marktwert [eines Bestandteils des Basiswerts] [des Basiswerts] zu realisieren oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakte bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] zu tätigen oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]
 [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]
- [(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) (b) festgelegten Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis [B]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [den Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(•) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der [relevante] [Starttag bzw.] [Bewertungstag] [bzw. Beobachtungstag] [bzw. OptiStart-Tag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts], so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der [relevante] [Starttag bzw.] [Bewertungstag] [bzw. Beobachtungstag] [bzw. OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [relevanten] [Startpreis bzw.] [Referenzpreis] [bzw. [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw. [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(•) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des [Finalen] [Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]

[Bei einem Index oder einem Indexbasket als Basiswert:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

(b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[[●]] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [●] des Basiswerts] an der Maßgeblichen Terminbörse.

(b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [●] des Basiswerts] zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [●] des Basiswerts] zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[[●]] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]]

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [relevanten] [Startpreis bzw.] [Referenzpreis] [bzw. Beobachtungspreis] [bzw. Beobachtungspreis-OptiStart] feststellt bzw. veröffentlicht.
- (b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vor, wenn der [Settlement Price] [●] [des] [eines] Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [●] für [das] [ein] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [●] angestiegen bzw. gesunken ist.]
- [(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, [●] [an dem der Sponsor den [Preis] [Kurs] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [●] [wenn der Sponsor den [Preis] [Kurs] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle § 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]]
- [(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) (b) festgelegten Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [●] des Basiswerts] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis [in Bezug auf [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]]] vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [[ein] OptiStart-Tag] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]]]. [Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]]] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [[des] Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [[den] Beobachtungspreis-OptiStart] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(●) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] ein Unterbrochener Tag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. der relevante OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [bzw. relevante OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils [●] des Basiswerts] an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für [diesen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert].]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] ein Unterbrochener Tag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] vorliegt, wird der [Preis] [Kurs] [des Bestandteils] des Basiswerts zum Zeitpunkt der Feststellung [des Startpreises bzw.] [des [relevanten] Referenzpreises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises-OptiStart] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Price] [•] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Price] [•] dieser Indexbasisprodukte an [dem Starttag bzw.] [dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. dem [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. dem [relevanten] OptiStart-Tag] an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [•] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [•] des betroffenen Indexbasisprodukts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [des] [Finalen] [Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[Bei Rohstoffen, Waren oder Edelmetallen, Bundeswertpapieren, Schuldverschreibungen oder Rohstoffbaskets als Basiswert:]

[§ 5

Marktstörung

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [•] [Settlement Prices] [Referenzpreises [, Startpreises] [, Beobachtungspreises-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreises]] (Absatz (b)) [und/oder] [,] [(iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c)) [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz (d))] [•] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte] (Absatz (e))], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [•] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [- falls vorhanden -]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.
- (b) Ein „**Verschwinden des [Settlement Prices][, Referenzpreises[, Startpreises][, Beobachtungspreises-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreises]] [•]**“ liegt vor, wenn (i) der [betreffende] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [Referenzpreis] [, Startpreis][, Beobachtungspreis-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreis] [•] für den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.
- (c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder in Future- und Optionskontrakten auf den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [- falls vorhanden -]] ein zu geringes Volumen aufweist.]]
- (d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die maßgebliche Informationsquelle den [Settlement Price] [Referenzpreis[, Startpreis][, Beobachtungspreis-OptiStart] [und/oder] [Beobachtungspreis]] [•] für den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] nicht bekannt gibt oder (ii) die maßgebliche Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.] [•]

[(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

[(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem gemäß § 2 Absatz (3) (b) festgelegten Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung dieses Beobachtungspreises [bzw. Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem achten Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [Beobachtungspreis-OptiStart] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). [•]

[(•)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] kein Beobachtungspreis [bzw.] [Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag].]

[(•)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem] [einem] [relevanten] [Bewertungstag] [bzw.] [dem] [einem] Beobachtungstag [bzw.] [dem] [einen] OptiStart-Tag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw.] [der [relevante] Beobachtungstag] [bzw.] [der [relevante] OptiStart-Tag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw.] [der [relevante] Beobachtungstag] [bzw.] [der [relevante] OptiStart-Tag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [•] [Settlement Price] [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des [Finalen] [Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]

[Bei Währungen, Währungsbaskets und CMS als Basiswert:]

[§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

(1) [Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] kein Kurs [eines Bestandteils] des Basiswerts [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.]

(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [•] [ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [Preis] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts beim Fixing festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [●] [die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist].]

(3) [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) (b) festgelegten Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.

(c) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis [B]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [den Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

([●]) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem [relevanten] Starttag bzw.] [dem [relevanten] OptiStart-Tag bzw.] [einem] [dem] [relevanten] [Bewertungstag] [bzw. [einem] dem] Beobachtungstag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der [relevante] Starttag bzw.] [der [relevante] OptiStart-Tag] [der [betroffene] [relevante] Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden [Bankarbeitstagen] [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochener Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der [relevante] [Starttag bzw. der] [[relevante] OptiStart-Tag bzw. der] [relevante] [Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] [den Beobachtungspreis bzw.] [den Referenzpreis] [bzw. den Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem [achten] [●] [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

(4) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des [Finalen] [Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[Bei einem Fonds oder einem Fondsbasket als Basiswert:]

[§ 5

Marktstörung[, Unterbrochener Tag]

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere [[(i)] eine Aussetzung [(Absatz (a))],] [●] [eine Handelsstörung (Absatz ((●))), eine Börsenstörung (Absatz ((●))) und/oder eine Vorzeitige Schließung (Absatz ((●))), insofern diese nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich [ist] [sind].]

[(1)]

(a)[[Eine [„**Marktstörung**“] [„**Aussetzung**“] liegt vor, wenn [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die [jeweilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) in Bezug auf [[den] [einen] Starttag,] [einen] [den] Bewertungstag [[den] [einen] OptiStart-Tag] [●] [oder einen Stichtag (§ 6 Absatz ((●)))] keine Anteile [des [betroffenen] Bestandteils] des Basiswerts ausgibt oder zurücknimmt und/oder keinen [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [●] [bzw. nicht innerhalb der Berechnungsfrist] berechnet und/oder veröffentlicht[, vorausgesetzt, die [jeweilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) handelt in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Bestimmungen].]

- [[•] Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch [die Maßgebliche] [eine] Börse oder anderweitig in [dem [Bestandteile des] Basiswert[es]] [den [einem Bestandteil des] [dem] Basiswert[es]] zugrunde liegenden [Wertpapieren] [•] an [der Maßgeblichen] [einer] Börse (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von [der Maßgeblichen] [einer] Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund), oder ein anderes, in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbares Ereignis.]
- [[•] Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell [an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder den Marktwert des Basiswerts zu realisieren] [an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem Bestandteil des Basiswerts zu tätigen oder den Marktwert eines Bestandteils des Basiswerts zu realisieren].
- [[•] Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein [Üblicher Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblicher Handelstag], an dem eine Marktstörung vorliegt [oder an dem die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet.]] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [•] [wenn eine Marktstörung eingetreten ist] [oder die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet.]]
- (3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (3) (b) festgelegten Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des [Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Fondsgeschäftstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Fondsgeschäftstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Fondsgeschäftstags) jeder Übliche Fondsgeschäftstag ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis [B]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [den Beobachtungspreis-OptiStart] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [[•]] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an [dem [relevanten] Starttag,] [einem] [dem] [Bewertungstag] [bzw.] [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw.] [einem] [dem] OptiStart-Tag] [bzw.] [einem] Stichtag (§ 6 Absatz ([•]))] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der [relevante] Starttag,] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw.] [relevante] OptiStart-Tag] [bzw.] [Stichtag] [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [Üblichen Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [bzw.] [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der [relevante] Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw.] [der [relevante] Beobachtungstag] [bzw.] [relevante] OptiStart-Tag] [bzw.] [Stichtag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•][des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem [achten] [•] [Üblichen Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag] nach billigem Ermessen (§ 15 BGB).]

[(•)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [eines] [des] [Finalen] [Bewertungstags] [Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) entsprechend.]]

[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen, die für diesen Basiswert zutreffen: •]

[Bei Aktien und Aktienbaskets als Basiswert:]

[§ 6

Anpassung, [Kündigung] [Ersetzung]

[[1]] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Bestandteile des Basiswerts, kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzaktien (Absatz [(•)]) bestimmen, dass die Gesamtzahl der Bestandteile des Basiswerts nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle eines Bestandteils des Basiswerts aufgenommenen Korb im Sinne des Absatz [(•)] wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Aktien nur einfach gezählt.]

[(1)] [(2)]

(a) Gibt die Gesellschaft [einer] der Referenzaktien einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder Wert erhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der [betroffenen] Referenzaktie hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffenen] Referenzaktien gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung [einer] der Referenzaktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
- (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre [der] [einer] Gesellschaft in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden, oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird;
- (iii) eine außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
- (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n], der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder
- (vii) andere Fälle, die einen verwässernden oder Wert erhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert [einer] der Referenzaktie[n] ha-

ben können.

[(•)] [Sollte(n) (i) bezüglich [einer] der Referenzaktie[n] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz [(3)] [•] [(4)] gelten) die Notierung oder der Handel [einer] der Referenzaktie[n] an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei [einer] [der] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte [einer] [der] Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [•] zu [kündigen] [ersetzen].] [•] [Sollte(n) (i) jemand (Unternehmen, Privatperson, etc.) mehr als 20% des Aktienkapitals einer Gesellschaft einer Referenzaktie halten, (ii) bezüglich einer Referenzaktie die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (iii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz [(•)] gelten) die Notierung oder der Handel einer Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iv) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei einer Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (v) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte einer Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen oder gemäß Absatz [•] zu [kündigen] [ersetzen]. [Sie ist insbesondere in den Fällen [(iii), (iv) und (v)] [(ii) (iii) und (iv)] des vorstehenden Satzes berechtigt, alle relevanten Kurse der [betroffenen] Referenzaktie mit „0“ zu bewerten.] Sie ist ferner in jedem der im Satz 1 dieses Absatzes genannten Fälle sowie bei Vorliegen einer Absicherungsstörung (Absatz [(•)]) berechtigt, statt der betroffenen Referenzaktie(n) eine Ersatzreferenzaktie [(Absatz [(•)])] in den Basiswert aufzunehmen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt, jeweils wie die betroffene Referenzaktie. Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie gemäß vorstehendem Absatz ermittelt die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung [der [nächsten] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [•] für die Ersatzreferenzaktie einen [angepassten [Schlusskurs] [•] für den Starttag] [angepassten Startpreis] nach folgender Formel:⁴⁰

$$[SV_{\text{Ersatz}} = \frac{SE_{\text{Ersatz}}}{SE_{\text{Ref}}} \cdot SV_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

SV_{Ersatz} : [der angepasste [Schlusskurs] [•] der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse für den Starttag] [der angepasste Startpreis der Ersatzreferenzaktie]

SV_{Ref} : [der [Schlusskurs] [•] der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der Startpreis der zu ersetzenden Referenzaktie]

SE_{Ref} : der [Schlusskurs] [•] der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

SE_{Ersatz} : der [Schlusskurs] [•] der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

[ggf. alternative Formel einfügen: •]

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung [einer] der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die [betroffenen] Referenzaktien als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktien gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung vornehmen bzw. eine solche Anpassung ankündigen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkon-

⁴⁰ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

traktan bezogen auf die Referenzaktien einstellen oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktien vornehmen bzw. ein solches Ereignis ankündigen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder die Zertifikate gemäß Absatz [•] zu [kündigen] [ersetzen]. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

- ([•]) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die [betroffene] Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden[,] [oder] Zinssätzen [oder der Liquidität der [betroffenen] Referenzaktie] Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der [betroffenen] Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffene] Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die [betroffene] Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. [Jede Aktie kann jedoch nur einmal im Basiswert vorhanden sein und sollte aus diesem Grund eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien nicht aufgenommen werden können, wird/werden die andere(n) betroffene(n) Referenzaktie(en) durch (eine) andere Ersatzreferenzaktie(n) ersetzt, deren Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt, jeweils wie die betroffene(n) Referenzaktie(n), wobei für die Berechnung der entsprechenden Kurse die in Absatz ([•]) enthaltene Formel Anwendung findet. Sind zu einem Stichtag mehrere betroffene Referenzaktien durch mehrere Ersatzreferenzaktien zu ersetzen und ergibt sich nicht bereits aus den vorstehenden Regeln, welche Referenzaktie durch welche Ersatzreferenzaktie zu ersetzen ist, so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), welche Ersatzreferenzaktie an die Stelle welcher zu ersetzenden Referenzaktie gesetzt wird.]
- ([•]) Sollte [eine der] [die] Gesellschaft[en] [einer] der Referenzaktie[n] Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder Wert erhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktien hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherige Referenzaktie derjenigen Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine neue Referenzaktie oder einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede neue Referenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb neuer Referenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die neue Referenzaktie bzw. den Korb neuer Referenzaktien.
- ([•]) Bei anderen als den in den Absätzen [(1) bis (4)] [(2) bis (5)] [•] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- ([•]) Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 [die] [eine] Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie ersetzt [oder eine Ersatzreferenzaktie von der Berechnungsstelle als zusätzliche Referenzaktie aufgenommen] („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz [(7)] [•] [(8)]), gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2)

genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.

- ([•]) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- ([•]) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (5)] [(2) bis (6)] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung [(Absatz ([•]))] [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzaktien] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(8) [(9)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen].] [•] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**] [**Ersetzungsbetrag**]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Ersetzung]] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [•] zur Zahlung fällig.]
- ([•]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [Preis] zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [des Auszahlungsbetrags] [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [für die relevante Periode] oder des [Kündigungsbetrags] [Ersetzungsbetrags] [•] [und/oder eines Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- ([•]) Sollte bezüglich [einer] [der] Referenzaktie eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [•] zu [ersetzen] [kündigen].

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [eine der] [die] Referenzaktie[n] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e),

Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Indizes oder Indexbaskets als Basiswert:]

[§ 6

Änderungen und Aufhebung des Basiswerts, [Kündigung] [Ersetzung]

- (1) [Wird [ein Bestandteil des Basiswerts] [der Basiswert] (i) nicht mehr von dem [dessen] Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung [des Bestandteils] des Basiswerts („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [bzw. der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den [jeweiligen] Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) (i) Wird [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem [entsprechenden] Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der [entsprechende] Sponsor den [jeweiligen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [am Starttag bzw.] [an dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. an [einem] [dem] [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] [relevanten] OptiStart-Tag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer [Ersetzung] [Kündigung] nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]
- (3) Nimmt der [entsprechende] Sponsor mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung [eines Bestandteils] des Basiswerts vor oder wird [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung [des] [der] [relevanten] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [Auszahlungsbetrags] erforderlichen Parameter anzupassen, und/oder [den Startpreis, sofern der Start[tag][monat] von der wesentlichen Veränderung betroffen ist, bzw.] [den [betroffenen] Referenzpreis [für die von der wesentlichen Veränderung betroffenen Bewertungsmonate]] [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis] [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis-OptiStart] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen] Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des [betroffenen] Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]

- (4) [In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz ([•])) [in Bezug auf einen oder mehrere Referenzzin-dizes] [•] vorliegt,] ist die Emittentin auch zur [Kündigung] [Ersetzung] der Zertifikate berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche [Kündigung] [Ersetzung] wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.] [•] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag** [Ersetzungsbetrag]“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Ersetzung]] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [•] zur Zahlung fällig.]
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] einen von [dem] [einem] [Sponsor] [•] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [eines Bestandteils] des Basiswerts zugrunde und wird dieser vom [ent-sprechenden] [Sponsor] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [dieses Bestandteils] des Basiswerts innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [des Bestandteils] des Basiswerts bekannt ge-gaben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [des Bestandteils] des Basiswerts. Die Neube-rechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der Abwicklungsart] [bzw.] [des] [der] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [für die rele-vante Periode] [und/oder des] [Auszahlungsbetrags] oder des [Kündigungsbetrags] [Ersetzungsbetrags] [•] [und/oder eines Zahlungster-mins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mittel-n, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichti-gungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. [Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von Kursen [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [•] entsprechend.]

[(•)] Sollte bezüglich [einer der Bestandteile] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [•] zu [ersetzen] [kündigen].

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurch-führbar geworden ist oder werden wird, [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuer-vorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entste-hen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Be-mühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschlie-ßen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als not-wendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflich-tungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wieder-zugewinnen oder zu transferieren.]]

[§ 6

Anpassung, [Kündigung] [Ersetzung]

- (1) [Ändert [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts [oder des [einem Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] zugrunde liegenden Grundstoffes] [•] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung [der Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [und] [des Auszahlungsbetrags] berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. seinen Grundstoff] [- falls vorhanden -] oder auf dessen [Wert] [•] bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [•] [des Bestandteils] des Basiswerts hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auch durch einen anderen [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] ersetzen, der dem [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist [(„**Ersatzbasiswert**“)] [(„**Ersatzbestandteil**“)]. In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [Ersatzbasiswert] [Ersatzbestandteil]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung [der Bonuszahlung] [die Kuponzahlung] [für die relevante Periode] [und] [des Auszahlungsbetrags] wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] auf Dauer kein [•] [Settlement Price] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [(oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein [Ersatzbasiswert] [Ersatzbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [•] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die Zertifikate gemäß Absatz (7) [kündigen] [ersetzen].
- (7) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(2) bis (6)] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz [(•)]) [in Bezug auf eine oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(7)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen].] [•] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**[Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag]**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Erset-

zung]] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [•] zur Zahlung fällig.]]

(8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [•] veröffentlichten [Preis] [•] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Preis] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Preises] [•] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Wertes] [•] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der Bonuszahlung] [der Kuponzahlung] [für die relevante Periode] [und/oder] [des Auszahlungsbetrags] oder [Kündigungsbetrags] [Ersetzungsbetrags] [•] [und/oder des Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(•)] Sollte bezüglich [einer der Bestandteile] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [•] zu [ersetzen] [kündigen].

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Währung, Währungsbaskets und CMS als Basiswert:]

[§ 6

Anpassung, [Kündigung] [Ersetzung]

- (1) [Ändert sich (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] wesentlich oder (ii) [einer der Bestandteile des Basiswerts] [der Basiswert] auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [•], berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen, was auch die [Kündigung] [Ersetzung] der Zertifikate beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts verhängt,
 - die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts,
 - die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts,
 - eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts einschränken, oder
 - die Nichtverfügbarkeit einer Währung des Basiswerts, d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel ist [und wird durch eine andere Währung ersetzt oder der [betroffene Bestandteil des Basiswerts [Basiswert] wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [•] [oder]
 - die vorübergehende Einstellung des Umtausches [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nichttransferierbarkeit [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts innerhalb des jeweiligen Landes.]
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] zu zahlende oder im Hinblick auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] oder auf dessen [Wert] [•] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf [den Wert] [•] des [betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts]] hat.
- (3) Wird [einer der Bestandteile des Basiswerts] [der Basiswert] nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält, („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.
- (4) In den Fällen der Absätze (1) bis (3), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] auch durch einen anderen [Wert] [•] ersetzen, der dem [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatz[basiswert][bestandteil]**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatz[basiswert][bestandteil]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung [des Auszahlungsbetrags] [•] wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Wird (i) für [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] auf Dauer [kein Kurs beim Fixing] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatz[basiswert][bestandteil], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht, oder (ii) wird der Handel [in einem Bestandteil des Basiswerts] [im Basiswert] dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die Zertifikate gemäß Absatz (8) [kündigen] [ersetzen].
- (6) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (5) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(2) bis(6)] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz [(•)]) [in Bezug auf eine oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(8)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen].] [•] [Die [Kündigung] [Ersetzung] wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer [Kündigung] [Ersetzung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**[Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag]**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der [Kündigung] [Ersetzung]] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] [beträgt] [entspricht]]. Der [Kündigungsbetrag] [Ersetzungsbetrag] wird [unver-

züglich nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [•] zur Zahlung fällig.]

(9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] innerhalb von [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung]] [für die [relevante] Periode] [und/oder des] [des Auszahlungsbetrags] [•] oder des [Kündigungsbetrags] [Ersetzungsbetrags] [•] [und/oder des Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(•)] Sollte bezüglich [eines Bestandteils] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([•]) zu [kündigen] [ersetzen].

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Basiswert] [[einen] [die] Bestandteile des Basiswerts] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Bei Fonds oder Fondsbaskets als Basiswert]:

[§ 6

Anpassung und Ersetzung des Basiswerts, [Kündigung] [Ersetzung]

[(1)] [Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Bestandteile des Basiswerts, kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzfonds (Absatz (2)) bestimmen, dass die Gesamtzahl der Bestandteile des Basiswerts nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle eines Bestandteils des Basiswerts aufgenommener Korb neuer Fonds im Sinne des Absatz ([•]) wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Fonds nur einfach gezählt.]

[(1)] [(2)]

[Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, dass ein [Anpassungsfall] [•] (Absatz ([4] [•])) für [einen] [den]

Referenzfonds eintritt oder eingetreten ist, der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, insbesondere den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [●] zu schätzen und [den [relevanten] Starttag bzw.] [den [relevanten] Bewertungstag] [bzw. den [relevanten] Beobachtungstag] [bzw. den [relevanten] OptiStart-Tag] [des [betroffenen] Referenzfonds] zu verschieben, soweit ihr dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheint. In Bezug auf eine Anpassung ist die Berechnungsstelle unter anderem berechtigt, den [betroffenen] Referenzfonds durch einen anderen Fonds („**Ersatzreferenzfonds**“) auszutauschen und die Bedingungen [, insbesondere im Hinblick auf [●]] [in dem Umfang] anzupassen, der aufgrund des Austausches notwendig ist oder gemäß Absatz ([●] [(6)]) die Zertifikate zu [ersetzen] [kündigen].

Der Ersatzreferenzfonds muss dabei folgende Merkmale aufweisen:

- (a) es muss sich um einen Publikumsfonds handeln, der zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen ist;
- (b) für die Anteile an dem Ersatzreferenzfonds müssen Preise in [Euro] [●] gestellt werden;
- (c) der Ersatzreferenzfonds soll bezüglich seiner Anlagepolitik, seinen Anlagezielen und seiner Risikoklassifizierung dem [betroffenen] Referenzfonds möglichst nahe kommen.

[(●)] Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung (einschließlich einer [Ersetzung] [Kündigung]) vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Tag, an dem eine Anpassung wirksam wird („**Stichtag**“) und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.

[(3) [●)]

Im Fall der Ersetzung [des] [eines] Referenzfonds durch einen Ersatzreferenzfonds gemäß Absatz ([1] [●]) ermittelt die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung [der Bonuszahlung] [der Kuponzahlung] [für die [●] Periode] [des Auszahlungsbetrags] [einen angepassten [Fondsausgabepreis] [●] für den Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt) [bzw. einen angepassten [Nettoinventarwert] [●] des Ersatzreferenzfonds für alle die dem Stichtag vorangegangenen [Bewertungstage] [Beobachtungstage] (jeweils ein „**Relevanter [Bewertungstag] [Beobachtungstag]**“) [●] nach folgender Formel^[41]:

$$[EFP = \frac{BFP}{BFP_{\text{Stichtag}}} \cdot EFP_{\text{Stichtag}}]$$

dabei ist:

- EFP: [der angepasste [[Fondsausgabepreis] [●] des Ersatzreferenzfonds für den Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt)] [bzw.] [[Fondsausgabepreis] [●] des Ersatzreferenzfonds [der angepasste Nettoinventarwert des Ersatzreferenzfonds für einen Relevanten Bewertungstag];
- BFP: [der Nettoinventarwert des Referenzfonds am Starttag (sofern der Stichtag auf den Starttag folgt) [bzw.] [●] [der Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds für einen Relevanten [Bewertungstag] [Beobachtungstag]];
- BFP_{Stichtag}: der Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds für den Stichtag und
- EFP_{Stichtag}: der Nettoinventarwert des Ersatzreferenzfonds für den Stichtag.] [●] [ggf. alternative Formel einfügen: ●]

[Ab dem Stichtag (ausschließlich) gilt:

- (a) der [betroffene] Referenzfonds ist nicht mehr [Bestandteil des Basiswerts] [der Basiswert] und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Referenzfonds gilt fortan als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzfonds;
- (b) sofern der Stichtag auf den Starttag folgt, beziehen sich alle Bezugnahmen auf den [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds für einen [Bewertungstag] [Beobachtungstag] auf den angepassten [Nettoinventarwert] [●] des Ersatzreferenzfonds für den Starttag [;]
- [(c) für alle dem Stichtag vorangegangenen [Bewertungstage] [Beobachtungstage] beziehen sich alle Bezugnahmen auf den [Nettoinven-

^[41] [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

tarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds für einen [Bewertungstag] [Beobachtungstag] auf den angepassten [Nettoinventarwert] [●] des Ersatzreferenzfonds für diesen [Bewertungstag] [Beobachtungstag].]]

[[4] [●])

Ein „**Anpassungsfall** [●]“ ist insbesondere bei Vorliegen mindestens eines der folgenden Umstände gegeben:

- (a) die Änderung der Benchmark, der Risikostruktur, der Strategie, der Anlageziele, der Anlagerichtlinien, des Managements und/oder der Anlage- und/oder Ausschüttungspolitik des [betroffenen] Referenzfonds;
 - (b) der [Ausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds wird nicht mehr in [Euro] [●] berechnet;
 - (c) gegen den [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft werden behördliche Maßnahmen eingeleitet;
 - (d) der Handel in bzw. der Kauf/Verkauf von Anteilen in dem [betroffenen] Referenzfonds ist dauerhaft eingestellt oder beschränkt;
 - (e) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft ist Gegenstand einer Auflösung, eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens oder ein solches Verfahren droht;
 - (f) die [betroffene] Fondsgesellschaft verwaltet nicht länger den [betroffenen] Referenzfonds und/oder die Depotbank oder ein anderer Dienstleister, der für den [betroffenen] Referenzfonds seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister ersetzt;
 - (g) der [betroffene] Referenzfonds oder die [betroffene] Fondsgesellschaft werden mit einem anderem Fonds bzw. einer anderen Vermögensmasse bzw. Fondsgesellschaft ganz oder teilweise verschmolzen, getauscht bzw. aufgelöst;
 - (h) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. das Vermögen der [betroffene] Fondsgesellschaft werden verstaatlicht;
 - (i) die Auszahlung der Anteile des [betroffenen] Referenzfonds erfolgt nicht in bar;
 - (j) der Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds unterschreitet für einen ununterbrochenen Zeitraum von [●] [einem Monat] [Euro] [●] [300.000.000,00];
 - (k) in Bezug auf den [betroffenen] Referenzfonds liegt an mindestens mehr als [acht] [●] aufeinander folgenden [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [Üblichen Handelstagen] [eine Marktstörung] [●] vor;
 - (l) die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zusätzlich zum [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds Provisionen, Gebühren oder andere Aufwendungen bzw. Kosten im Rahmen des Kaufes, der Zeichnung, des Verkaufes oder der Rücknahme von Anteilen des [betroffenen] Referenzfonds zahlen;]
- [[●]) das Halten des [betroffenen] Referenzfonds ist für die Emittentin bzw. einer ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) für diese Emission aufgrund der Änderung von Steuervorschriften bzw. aufsichtsrechtlichen Vorschriften mit Nachteilen verbunden;]
- [[●]) die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zwangsweise Anteile an dem [betroffenen] Referenzfonds zurückgeben oder verkaufen;]
- [[●]) die Änderung der Bewertungsgrundlagen, Bewertungsgrundsätze, Bewertungsmethoden und/oder Bewertungsrichtlinien, die für die in dem [betroffenen] Referenzfonds enthaltenen Vermögensgegenstände maßgeblich sind; [oder]]

- [(•)] eine Sonderausschüttung - in welcher Form auch immer -, Reduzierung des [Nettoinventarwerts] [•] aufgrund einer Aufspaltung des [betroffenen] Referenzfonds oder ein sonstiger Umstand mit wesentlichem Einfluss auf den Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds. Eine „**Sonderausschüttung**“ liegt insbesondere vor, wenn eine Ausschüttung an die Anteilsinhaber des [betroffenen] Referenzfonds ausdrücklich als Sonderausschüttung oder als eine vergleichbare Maßnahme bezeichnet wird;]
- [(•)] die Emittentin feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den [betroffenen] Referenzfonds zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder die Emittentin feststellt, dass sie auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren;]
- [(•)] jedes andere Ereignis, dass sich auf den Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann.]]
- [(•)] Bei anderen als im Absatz [(4) [•]] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung bzw. Ersetzung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine entsprechende Anpassung bzw. Ersetzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- [(•)] Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (5)] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz [(•)]) [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzfonds] eingetreten oder ist als Anpassung die [Kündigung] [Ersetzung] nach diesem Absatz [(6)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten [Kündigungsbetrags zu kündigen] [Ersetzungsbetrags zu ersetzen]. Eine solche [Ersetzung] [Kündigung] wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die [Ersetzung] [Kündigung] wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer [Ersetzung] [Kündigung] erhalten die Gläubiger einen Betrag („**[Ersetzungs][Kündigungsbetrag]**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate am Tag des Wirksamwerdens der [Ersetzung] [Kündigung] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [•] beträgt]. Der [Ersetzungs][Kündigungsbetrag] wird [[unverzüglich] [(•)] Bankarbeitstage] nach der Veröffentlichung [am Fälligkeitstag] zur Zahlung fällig.
- [(•)] Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen [von einer Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [•] veröffentlichten [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] zugrunde und wird dieser von [der [jeweiligen] Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwerts] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwerts] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [für die [•] [Periode]] [und/oder des] [des Auszahlungsbetrags] oder des [Ersetzungsbetrags][Kündigungsbetrags] [•] [und/oder eines Zahlungstermins] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(•)] Sollte bezüglich [eines Bestandteils] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [(•)] zu [kündigen] [ersetzen].

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Basiswert] [einen oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] [●] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[ggf. je nach Basiswert alternative Regelungen einfügen ●]

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [●] an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

[Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.]

[absichtlich freigelassen]

§ 9

Veröffentlichungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist – im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht] [•]. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin] [•]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.]

[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: •]

§ 10

Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: •]*

§ 11

Berechnungsstelle

(1) „**Berechnungsstelle**“ ist die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main] [•], die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.

(2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.

- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Zertifikate jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

[Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen:•]

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [•]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

5. Bedingungen für [DZ BANK] [Hybrid Multi Callable] [•] auf Indizes

[Zertifikats][Anleihe]bedingungen

ISIN: [•]

[Die Bestimmungen dieser [Zertifikats][Anleihe]bedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständig, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser [Zertifikats][Anleihe]bedingungen („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständig, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

§ 1

Form, Nennbetrag, Basiswert, Übertragbarkeit

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emit-tentin**“) begibt [Stück] [•] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [•] [Hybrid Multi Callable] [•] [im Gesamtnennbetrag von

[€] [•]
([Euro] [•])

im Nennbetrag von je [Euro] [•] („**Nennbetrag**“) ([„**Zertifikate**“] [„**Teilschuldverschreibungen**“], in der Gesamtheit eine „**Emis-sion**“ [oder „**Anleihe**“]).

(2) „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der [•] (auch „**Referenzindex**“ genannt), der von [•] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [•] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] [•] wird. [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•]]

(3) Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind in eine[m][r] Global-Inhaber-[Zertifikat][Schuldverschreibung] („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, [[das] [die] bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [•] [Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers]].

(4) Die [Zertifikats][Anleihe]rechte (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [•] [Zertifikat[en]] [Teilschuldverschreibung[en]]] [ab einem Mindestbetrag von [Euro] [•] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [Euro] [•] [Zertifikat[en]] [Teilschuldverschreibung[en]]] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2

[Zertifikats][Anleihe]recht, [keine Verzinsung,] [●] Definitionen, Auszahlungsbetrag, [Einlösungsrecht, Ordentliche Kündigung]

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]) [und vorbehaltlich einer Ordentlichen Kündigung (Absatz ([●]))], pro [●] [Zertifikat(en)] [Teilschuldverschreibung(en)] das Recht („**[Zertifikats][Anleihe]recht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin [zusätzlich zur Fixzahlung (Absatz (3) (c))] [[und] zusätzlich zur [Kuponzahlung] [Bonuszahlung] [●] (Absatz (3) (d))] [für [jede] [eine] [●] Periode (Absatz (3) (b))] [für die gesamte Laufzeit] [●] den Auszahlungsbetrag (Absatz (4))], welcher jedoch [mindestens] [dem [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] (Absatz (3) (c))] [●] entspricht,] am [●] [Fälligkeitstag (Absatz (4))] zu verlangen. [Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (3) (b)) ausgeübt werden.]
- (2) [Eine Verzinsung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] erfolgt nicht.]
[Die Gläubiger erhalten nach Maßgabe dieser Bedingungen [und vorbehaltlich Absatz (4)] sowie vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] gemäß § 6 Absatz ([●]) [sowie vorbehaltlich einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin] [bzw.] [vorbehaltlich der Ausübung des Einlösungsrechts (Absatz (5))],] [jeweils] eine [einmalige] [●] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [für die gesamte Laufzeit der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen]] [für [jede] [●] Periode] [für die [●] und jede folgende Periode] [●] [am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (3) (b))]. [Für die [●] [Periode] besteht **kein** Anspruch auf eine [Bonuszahlung] [Kuponzahlung].]
[ggf. alternative Regelungen einfügen: ●]
- (3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) [„**Üblicher Handelstag**“ [ist jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Preis] [●] des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist.] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.] [ist jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Preis] [●] des Basiswerts veröffentlicht [und die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist.]] [●] [„**Börsenhandelstag**“ ist jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor den [Preis] [●] des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen] [an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet sind. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]]
[ggf. alternative Definition des Üblichen Handelstags bzw. des Börsenhandelstags einfügen, die auf den Basiswert zutreffen: ●]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem [jeweiligen] [Referenzindex] [Basiswert] [●] zugrunde liegenden Wertpapiere.

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des vorletzten Satzes, [●] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier hauptsächlich gehandelt wird, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle (§ 11) vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des vorletzten Satzes, [●] [Eurex], [jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [bezogen auf den Referenzindex] [●] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [bezogen auf den Referenzindex] [●] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).]]

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [ist das] [sind die] dem [Referenzindex] [Basiswert] [●] zugrunde liegende[n] Produkt[e] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e].)]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des vorletzten Satzes [jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle (§ 11) diejenige Börse oder dasjenige Handelssystem, an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird.]]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des vorletzten Satzes und [•].]

[Für [den Basiswert] [•] gibt es keine Maßgebliche Terminbörse.]

[ggf. alternative Definitionen der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse einfügen, die für den Basiswert zutreffen •]

[Bis zum [Finalen] Bewertungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [•] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

(b) [„**Bewertungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([•]), [•] [jeweils der [•] [Kalendertag] [Börsenhandelstag] [Übliche Handelstag] [eines [•], beginnend mit dem [•] und endend mit dem [•]]].]

[„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([•]), [•] [jeder Übliche Handelstag vom [•] bis [•] (jeweils einschließlich).]

[„**OptiStart Periode**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet sowie] [vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes und § 5 Absatz ([•]),] [•] [jeder Übliche Handelstag vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart Tag**“).]

[„**Starttag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes und] § 5 Absatz ([•]), der [•].]

[[Die] [Eine] „**Periode**“ [ist [jeweils] der Zeitraum [vom [•] (einschließlich) bis [•] (ausschließlich) und dann fortfolgend] [vom [•] eines Jahres (einschließlich) bis zum [•] des [jeweiligen] Folgejahres (ausschließlich), beginnend am [•] (einschließlich) und endend am [Fälligkeitstag] [•] (ausschließlich)] [•].]

[„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), der [•] [sowie der Fälligkeitstag].]

[Der] [Die] [Starttag[e],] [die OptiStart-Periode] [,] [der][die] Bewertungstag[e] [sowie] [der][die] [Beobachtungstag[e] [ist] [sind] jeweils] für alle Bestandteile des Basiswerts einheitlich zu betrachten. Dies gilt nicht für Verschiebungen gemäß § 5 Absatz [•].]

[Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag [in Bezug auf [alle] [einen] Bestandteil[e] des Basiswerts] ist, verschiebt sich der betreffende Tag [für alle Bestandteile des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [, gemeinsamen] Üblichen Handelstag.]

[Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [der zur Bestimmung des [Auszahlungsbetrags] [bzw. der] [für [eine bestimmte] [die] Periode geltenden [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [•]] heranzuziehen ist gemäß § 5,] verschoben, so verschiebt sich [der [betroffene] Zahlungstermin] [bzw.] [der Fälligkeitstag] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und [dem [betroffenen] Zahlungstermin] [bzw.] [dem Fälligkeitstag] mindestens [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Einlösungstermin[e]**“ [ist] [sind] [•] [der [jeweilige] [•] Zahlungstermin der aktuellen Periode] [jeder [erste] [•] [Bankarbeitstag] [Kalendertag] der Monate [März, Juni, September und Dezember] [•] eines jeden Jahres, erstmals [•].] [Sollte der Einlösungstermin kein [Bankarbeitstag] [(§ 4 Absatz (1))] [•] sein, verschiebt sich der Einlösungstermin auf den nächstfolgenden [Bankarbeitstag] [•].]

[Der] [Die] [Starttag[e],] [die OptiStart-Periode] [,] [der][die] Bewertungstag[e] [sowie] [der][die] [Beobachtungstag[e] [ist] [sind] jeweils] für alle Bestandteile des Basiswerts einheitlich zu betrachten. Dies gilt nicht für Verschiebungen gemäß § 5 Absatz [•].]

[Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag [in Bezug auf [alle] [einen] Bestandteil[e] des Basiswerts] ist, verschiebt sich der betreffende Tag [für alle Bestandteile des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [, gemeinsamen] Üblichen Handelstag.]

[Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [der zur Bestimmung des [Auszahlungsbetrags] [bzw. der] [für [eine bestimmte] [die] Periode geltenden [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [•]] heranzuziehen ist gemäß § 5,] verschoben, so verschiebt sich [der [betroffene] Zahlungstermin] [bzw.] [der Fälligkeitstag] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und [dem [betroffenen] Zahlungstermin] [bzw.] [dem Fälligkeitstag] mindestens [•] Bankarbeitstage liegen.]

[ggf. alternative Definitionen/Bestimmungen einfügen: •]

(c) [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der Schlusskurs] [der Settlement Price] [des Bestandteils] des Basiswerts [am Starttag] [an der Maßgeblichen Börse]] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) [der Schlusskurse] [•] [der Settlement Preise] des Basiswerts an den Starttagen] [an der Maßgeblichen Börse]

[der kleinere Wert von a) [dem Schlusskurs] [•] [dem Settlement Price] [des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] [am Starttag] und b) dem [niedrigsten] [•] [Beobachtungspreis-OptiStart.]]

[, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche(r)] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden].]

[, [welches] [welcher] nach folgender Formel⁴² berechnet wird:

$$[SP = \left(\frac{1}{N} \sum_{t=1}^N SK_t \right)]$$

[dabei ist:

SP: der Startpreis

SK_t: der [Schlusskurs] [●] [Settlement Price] am jeweiligen Starttag t (t = 1, ..., N)

N: Anzahl der Starttage]]]

[ggf. alternative Formel oder alternative Ermittlung des Startpreises einfügen: ●]

[„**Referenzpreis[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs] [der Settlement Price] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] [am [jeweiligen] Bewertungstag]]

[, wie [er] [sie] vom Sponsor als solche[r] berechnet und [am [jeweiligen] Bewertungstag] veröffentlicht [wird] [werden]]

[, wie [er] [sie] [am [jeweiligen] Bewertungstag] von der Maßgeblichen Börse [als solche[r] berechnet] [und] [von der Informationsquelle] veröffentlicht [wird] [werden]]

[, wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß Absatz ([●]) [am [jeweiligen] Bewertungstag] ermittelt wird]]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [●], [[der] [jeder] [Kurs] [Preis] [Settlement Price] [●]des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] an [einem] [dem] Beobachtungstag] [, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche[r]] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden]]

[, wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß Absatz ([●]) ermittelt wird.].]]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist , vorbehaltlich §§ 5 und 6 [●], [der [der] [jeder] [●] [Kurs] [Preis] [Settlement Price] des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse] an einem OptiStart-Tag innerhalb der OptiStart-Periode]

[, wie [er] [sie] [von der Maßgeblichen Börse] [vom Sponsor] [als solche[r]] [berechnet] [und] [von der Informationsquelle] [veröffentlicht] [wird] [werden]].]]

[„**Fixzahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem von der Berechnungsstelle festgesetzten Betrag und wird innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Betrag beträgt [mindestens] [●]] [Die Fixzahlung wird[, vorbehaltlich einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin] [bzw.] [vorbehaltlich der Ausübung des Einlösungsrechts,] am [●] [folgenden] [Zahlungstermin] zur Zahlung fällig.]]

[Die „**Barriere**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [Euro] [●] [[●] des Startpreises.] [dem von der Berechnungsstelle [(§ 11)] festgelegten Prozentsatz des Startpreises und wird innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Prozentsatz beträgt [höchstens] [●]].]]

[„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem von der Berechnungsstelle festgesetzten Betrag und wird innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Betrag beträgt [mindestens] [●]].]

[[„**Kapitalschutzbetrag**“] [„**Mindestbetrag**“]] [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem von der Berechnungsstelle festgesetzten Betrag und wird innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Betrag beträgt [mindestens] [●]].]

[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen/Definitionen einfügen: ●]

- (d) „**Bonuszahlung** [Kuponzahlung]“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6 [sowie vorbehaltlich einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin] [bzw.] [vorbehaltlich der Ausübung des Einlösungsrechts,] [●] [dem von der Berechnungsstelle festgesetzten Betrag und wird innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht. Der Betrag beträgt [mindestens] [●]] [●]

⁴² [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

[wird [, [vorbehaltlich einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin] [bzw.] [vorbehaltlich der Ausübung des Einlösungsrechtes,] von der Berechnungsstelle [für die [jeweils] zurückliegende Periode im Anschluss an den [letzten] [Finalen] [●] [Bewertungstag] [Beobachtungstag] [der [jeweiligen] Periode]] [für die komplette Laufzeit] [●] wie folgt ermittelt:]

(i) Notiert der Beobachtungspreis an [einem] [●] [der in die aktuelle Periode fallenden] Beobachtungstag[e] [●] [niemals] [kleiner] [größer] [oder gleich] [●] der Barriere, [erfolgt die [Bonus][Kupon]zahlung] [entspricht die [Bonus][Kupon]zahlung] [für diese Periode] [Euro [●]] [●] [, reduziert um die Fixzahlung.]

(ii) Notiert der Beobachtungspreis an [einem] [●] [der in die aktuelle Periode fallenden] Beobachtungstag[e] [●] [mindestens einmal] [kleiner] [größer] [oder gleich] [●] der Barriere, [entfällt die [Bonus][Kupon]zahlung] [entspricht die [Bonus][Kupon]zahlung] [für diese Periode] [Euro [●]] [●] [, reduziert um die Fixzahlung.]

[ggf. alternative Ermittlung der Bonuszahlung bzw. Kuponzahlung einfügen: ●]

[Die [Bonus][Kupon]zahlung wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]

(4) [Der „**Auszahlungsbetrag**“ [entspricht] [wird wie folgt ermittelt:] [mindestens] [Euro] [●] [dem Nennbetrag] [dem Mindestbetrag] [dem Kapitalschutzbetrag].]
[„**Fälligkeitstag**“ ist, vorbehaltlich [Absatz [(5)] [und] [(6)]] [sowie] § 4 Absatz (1), [●]] [Der „**Fälligkeitstag**“ wird wie folgt ermittelt: [●]]

[ggf. alternative Formel oder alternative Ermittlung des Auszahlungsbetrags oder des Fälligkeitstags einfügen: ●]

(5) [Der Gläubiger ist berechtigt, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] am [●] [jeweiligen Einlösungstermin] [zum Auszahlungsbetrag] [●] einzulösen („**Einlösungsrecht**“)]

[Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [●] [zehn] [Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein [Einlösungsrecht] [Zertifikatsrecht] [Anleiherecht] auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Kontos] [●], auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], [die sich im Besitz des Gläubigers befinden] die eingelöst werden sollen, wobei mindestens [●] [Zertifikat[e]] [Teilschuldverschreibung[en]] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer [des] [der] [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.]

Des Weiteren müssen die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] auf das Konto der Zahlstelle bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [●].

Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A.] [●] die unwiderrufliche Übertragung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] auf das Konto der Zahlstelle bei der [Clearstream Banking AG] [●] veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin] [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] eine entsprechende Erklärung von [Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A.] [●] per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechtes der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] am Einlösungstermin und

der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen]. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen], für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] als eingereicht. Etwaige überschüssige [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.]

[Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmung zur Einlösung einfügen •]

[(•)] [Die Emittentin hat das Recht, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum [nächstfolgenden] Einlösungstermin] [•] [eines jeden Jahres, erstmals [•], letztmals [•]] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen [„**Ordentliche Kündigung**“]. [Sollte der Ordentliche Kündigungstermin kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich der Ordentliche Kündigungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.] Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [[•] Tage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [am Ordentlichen Kündigungstermin] [am Fälligkeitstag] [[•] Bankarbeitstage nach dem Ordentlichen Kündigungstermin] [•], zu dem die Kündigung wirksam wird, zum [Auszahlungsbetrag] [•].] [Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Ordentlichen Kündigung einfügen •]

§ 3

Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, [sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in [Euro]] [•] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.]
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

- (1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]
- [(•)] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]
- [(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]]
- (1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [relevanten] [Startpreis bzw.] [Referenzpreis] [bzw. Beobachtungspreis] [•] feststellt bzw. veröffentlicht.

(b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der [Settlement Price] [●] [des] [eines] Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [●] für [das] [ein] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [●] angestiegen bzw. gesunken ist.]

[(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [●] [an dem der Sponsor den [Preis] [Kurs] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [●] [wenn der Sponsor den [Preis] [Kurs] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz ((●)) festgelegten [Beobachtungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag [bzw.] [OptiStart-Tag]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [●] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [bzw.] [ein OptiStart-Tag]. [Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] an den ersten [sieben] [●] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [bzw.] [des Beobachtungspreises-OptiStart] an dem [achten] [●] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [bzw.] [den Beobachtungspreis-OptiStart] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(●)] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Bewertungstag] [bzw.] [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw.] [einem] [dem] OptiStart-Tag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw.] der [relevante] Beobachtungstag] [bzw.] der relevante OptiStart-Tag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw.] [relevante] Beobachtungstag] [bzw.] relevante OptiStart-Tag] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw.] den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert.]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw.] [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw.] [einem] [dem] OptiStart-Tag] ein Unterbrochener Tag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vorliegt, wird der [Preis] [Kurs] [des Bestandteils] des Basiswerts zum Zeitpunkt der Feststellung [des Startpreises bzw.] [des [relevanten] Referenzpreises] [bzw.] des [relevanten] Beobachtungspreises] [bzw.] des [relevanten] Beobachtungspreises-OptiStart] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Price] [●] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] ermittelt:

(a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte an [dem Starttag bzw.] [dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw.] dem [relevanten] Beobachtungstag] [bzw.] dem [relevanten] OptiStart-Tag] an der Maßgeblichen Börse;

(b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener

Tag [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] ist. Handelt es sich an den [●] [acht] nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [●] des betroffenen Indexbasisprodukts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(●)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [des] [Finalen] [Bewertungstags] [bzw. eines] [des] Beobachtungstags führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (3) (b) letzter Satz entsprechend.]]

§ 6

Änderungen und Aufhebung des Basiswerts, [Kündigung] [Ersetzung]

- (1) [Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Basiswerts („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung [der [relevanten] [[Bonus][Kupon]zahlung]] [●] [des Auszahlungsbetrags] erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) (i) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Basiswert [am Starttag bzw.] [an dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. an [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer [Ersetzung] [Kündigung] nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e des Basiswerts für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Basiswerts enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (3) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag] [bzw.] [dem [relevanten] Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. [einem] [dem] OptiStart-Tag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vor oder wird der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer [Kündigung] [Ersetzung] nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung [der [relevanten] [[Bonus][Kupon]zahlung]] [●] [des Auszahlungsbetrags] erforderlichen Parameter anzupassen, und/oder [den Startpreis, sofern der Starttag von der wesentlichen Veränderung betroffen ist,] [bzw.] [den Referenzpreis an [dem] [den betroffenen] Bewertungstag(en)] [bzw. den Beobachtungspreis an [dem] [/den] betroffenen Beobachtungstag(en)] [bzw. den Beobachtungspreis-OptiStart an [dem] [den] betroffenen OptiStart-Tag(en)] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (4) [In den Fällen der Absätze (2) und (3) ist die Emittentin auch zur Kündigung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 ver-

öffentlich. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] [●] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [●] zur Zahlung fällig.] [●]

[In den Fällen der Absätze (2) und (3) ist die Emittentin auch zur Ersetzung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Ersetzung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Ersetzung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Ersetzung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Ersetzungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [am Tag des Wirksamwerdens der Ersetzung] [●] festgelegt wird[, jedoch [mindestens] [Euro] [●] beträgt]. Der Ersetzungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [●] zur Zahlung fällig.]

- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen [von dem Sponsor] [●] veröffentlichten [Kurs] [Preis] des Basiswerts zugrunde und wird dieser [vom Sponsor] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] des Basiswerts innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] des Basiswerts bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] des Basiswerts. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [der [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [für die relevante Periode]] [des [Auszahlungsbetrags] [Einlösungsbetrags]] [●] oder des [Kündigungsbetrags] [Ersetzungsbetrags] und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von Kursen [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]]

[(●)] Sollte bezüglich des Basiswerts ein [Störereignis] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [●] zu [ersetzen] [kündigen].

Ein [„**Störereignis**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]

[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: ●]

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

Erlöschen des [Zertifikats][Anleihe]rechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] zu erfüllen, erlischt das [Zertifikats][Anleihe]recht.] *[absichtlich freigelassen]*

§ 9

Veröffentlichungen

[Alle die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist – im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht] [•]. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin] [•]. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: •]*

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen: •]*

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main] [•], die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

[Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.]
[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen:•]

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [•]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

6. Bedingungen für [DZ BANK] [●] [Rolling] [auf] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle]

Zertifikatsbedingungen

[ISIN: [●]]

[●] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale erfolgt in einer Tabelle.]

[Die Zertifikatsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede] [für die] in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN und sind für jedes Zertifikat separat zu lesen] [●]. [Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]

[Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Zertifikate so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Zertifikate anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

§ 1

Form, Basiswert, Übertragbarkeit, keine Verzinsung

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emit-tentin**“) begibt [Stück] [●] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [●] [Rolling] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).

(2) „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [[der nächst fällige Future-Kontrakt [(ISIN [●])] auf [●] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen (§ 2 Absatz (2) ([●])) an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz (2) ([●])) gehandelt wird, da-nach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.] [●] [[der] [das] in der Tabelle angegebene [Rohstoff] [Edelmetall] [Future-Kontrakt] (ISIN [●]).] [ein bestimmter [●] [Future-Kontrakt auf ein Barrel Light Sweet Crude Oil an der Maßgeblichen Börse [(Absatz (2) ([●]))].] [(Ein Barrel entspricht einer Menge von [158,987 Litern] [●].)]

[Basiswert₁: ist [●] [derjenige Basiswert, der sich auf den Verfallmonat (§ 2 Absatz (2) (b))] [●] bezieht und der von der Maßgeblichen Börse [(§ 2 Absatz (2) ([●])) mit [●] bezeichnet wird.

Basiswert_i: ist [●] [jeweils derjenige Basiswert, der sich auf die folgenden Verfallmonate bezieht (i=2,...,N-1)]

Basiswert_N: ist [●] [derjenige Basiswert, der sich auf den Verfallmonat [●] bezieht und der von der Maßgeblichen Börse mit [●] be-zeichnet wird].]

[Gegebenenfalls alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des Basiswerts aufnehmen ●]

(3) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [das bei der Clearstream Ban-king AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachste-hend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist wäh-rend der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstim-

mung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [•] [Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers]].

(4) Die Zertifikatsrechte (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [•] Zertifikat[en]] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [•] Zertifikat[en]] [Euro] [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

(5) Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

§ 2

Zertifikatsrecht, Definitionen, Auszahlungsbetrag

(1) Der Inhaber hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([•]), pro [•] Zertifikat[e] das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) [•] [an dem in der Tabelle angegebenen Tag] [bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag (§ 4 Absatz (1)) ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag] („**Fälligkeitstag**“) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) [„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgeblichen Börse [und die Informationsquelle] einen [Settlement Price] [Kurs] [•] des Basiswerts veröffentlicht hat bzw. hätte, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre].]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich des [nächsten] [[vor]letzten] Satzes, die [•] [in der Tabelle angegebene Börse] oder jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems].] [„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich des [nächsten] [[vor]letzten] Satzes, die [•] [in der Tabelle angegebene Terminbörse oder jeder Nachfolger dieser Börse].] [„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, [•] [die in der Tabelle angegebene Informationsquelle] oder jeder Nachfolger dieser Informationsquelle.] [Bis zum [finalen] Bewertungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Maßgebliche Börse [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[das Fixing] [Euro-Fixing], welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt wird] und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [•] um [circa 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [•] um [circa 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] Zeit veröffentlicht wird.]

[Gegebenenfalls alternative Definitionen und Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

(b) [„**Bewertungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes und § 5 Absatz ([•]), [•] [jeweils der [viert letzte] [•] [Übliche Handelstag] [Tag vor dem ersten Andienungstag] des Basiswerts, wie dieser von der Maßgeblichen Börse festgelegt wird, vorbehaltlich einer Anpassung bzw. Verschiebung durch die Maßgebliche Börse, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist.] [„**Starttag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes und § 5 Absatz ([•]), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [jeweils der [viert letzte] [•] [Übliche Handelstag] [Tag vor dem ersten Andienungstag] des Basiswerts, wie dieser von der Maßgeblichen Börse festgelegt wird, vorbehaltlich einer Anpassung bzw. Verschiebung durch die Maßgebliche Börse, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist.] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt sich der betroffene Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Wird der [unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende] [finale] Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem [verschobenen] [finalen] Bewertungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [•] Bankarbeitstag[e] lieg[t][en].]

[„**Verfallmonat[e]**“ für den Basiswert [ist] [sind] [•] [, vorbehaltlich des nächsten Satzes] [und] [vorbehaltlich einer Anpassung durch die Maßgebliche Börse, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist.] [•] [jeweils die Monate März, Juni, September und Dezember].] [Bis zum [finalen] Bewertungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Verfallmonate neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

[Gegebenenfalls alternative Definitionen und Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

- (c) [„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der in der Tabelle angegebene Kurs] [der Settlement Price] des Basiswerts am [jeweiligen] [finalen] Bewertungstag [, wie er von der Maßgeblichen [Börse] [Terminbörse] [als solcher] berechnet] [und] [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].] [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der in der Tabelle angegebene Kurs] [der Settlement Price] des Basiswerts am [jeweiligen] Starttag [, wie er von der Maßgeblichen [Börse] [Terminbörse] [als solcher] berechnet] [und] [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].]

[Gegebenenfalls alternative Definitionen und Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

- (3) Der „**Auszahlungsbetrag**“ wird nach folgender Formel⁴³ ermittelt:

$$[AB = \prod_{i=1}^N \frac{RP_i^E}{RP_i^A} \cdot B \cdot AW] \quad [AB = \prod_{i=1}^N \frac{RP_i^E}{RP_i^A} \cdot AW]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag je Zertifikat in [Euro] [•]

N: [•], vorbehaltlich einer Anpassung der Verfallmonat

RP_i^E : der Referenzpreis des Basiswerts_i am Bewertungstag_i [abzüglich [•] [10 Cent]]

RP_1^A : [USD] [Euro] [•]

RP_i^A : der Referenzpreis des Basiswerts_i am Bewertungstag_{i-1} (für $i=2, \dots, N$) [zuzüglich [•] [10 Cent]] [(„**Transaktionsgebühr**“)]

[B: der [Euro][•]/[•]-[Briefkurs] [•], der am [•] [ersten Bankarbeitstag nach dem [finalen] Bewertungstag beim [•] [Euro]-Fixing errechnet veröffentlicht wird] [•]]

AW: der Anfangswert je Zertifikat in Höhe von [Euro] [USD] [•]]

[Gegebenenfalls alternative Formel und Definition zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags einfügen •]

[Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

§ 3

Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in [Euro] [•] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist].
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

⁴³ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

Marktstörung

- [(1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [●] [Settlement Prices] [Referenzpreises] [und/oder] [des Startpreises] (Absatz (b)) [und/oder] [,] (iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c)) [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz ([●]))] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte] (Absatz ([●]))] [●], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [●] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert [- falls vorhanden -]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.
- (b) Ein „**Verschwinden des [Settlement Prices] [Referenzpreises] [und/oder] [des Startpreises] [●]**“ liegt vor, wenn (i) der [betreffende] Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [Referenzpreis] [und/oder] [der Startpreis] [●] für den Basiswert nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.
- (c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den [betreffende] Basiswert [oder in Future- und Optionskontrakten auf den Basiswert [- falls vorhanden -]] ein zu geringes Volumen aufweist.]
- [[[●]] Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die maßgebliche Informationsquelle den [Settlement Price] [Referenzpreis] [und/oder] [den Startpreis] [●] für den Basiswert nicht bekannt gibt oder (ii) die maßgebliche Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.]
- [[[●]] Eine „**Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]
- [[[●]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle [an dem [relevanten] Starttag bzw.] an [einem] [dem] [relevanten] Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich [der [relevante] Starttag bzw.] der [relevante] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [●] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als [der [relevanten] Starttag bzw.] der [relevante] Bewertungstag und die Berechnungsstelle schätzt den [Startpreis bzw.] [Settlement Price] [Referenzpreis] [●] des Basiswerts an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen § 315 BGB.)]
- [[[●]] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des [finalen] Bewertungstags führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (2) ([●]) letzter Satz entsprechend.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]

§ 6

Anpassung, Kündigung

- [(1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [●] des Basiswerts [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs] [●] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse

sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.

- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff] [- falls vorhanden -] oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [•] des Basiswerts hat.
 - (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
 - (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
 - (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
 - (6) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [Settlement Price] [Kurs] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht, und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [•] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die Zertifikate gemäß Absatz (7) kündigen.
 - (7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz (9)) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] [•] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.
 - (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [•] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [•] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags [oder Kündigungsbetrags] [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(•)] Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (7) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
 - (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
 - (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]
- [Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen ●]*

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [●] an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

[Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht. [*absichtlich freigelassen*]

§ 9

Veröffentlichungen

Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin].] [•] Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. [Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.]

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] [*Gegebenenfalls alternative Bestimmungen einfügen •*]

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordent-

lichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Zertifikate jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [•]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

7. Bedingungen für [DZ BANK] [●] [Partizipationsscheine] [Reverse] [Zertifikate] [auf] [Aktien] [Indizes] [Währungen] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Bundeswertpapiere] [Schuldverschreibungen] [Fonds] [einen Aktienbasket] [einen Indexbasket] [einen Rohstoffbasket] [einen Währungsbasket] [einen Fondsbasket] [einen gemischten Basket]

[Zertifikats][Partizipations]bedingungen

[●] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale erfolgt in einer Tabelle.]

[Die [Zertifikats][Partizipations]bedingungen gelten [jeweils gesondert für jede] [für die] in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN und sind für [jedes] [jeden] [Zertifikat] [Partizipationsschein] separat zu lesen] [●]. [Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]]

[Die Bestimmungen dieser [Zertifikats][Partizipations]bedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die [Zertifikate] [Partizipationsscheine] so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die [Zertifikate] [Partizipationsscheine] anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsieht, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Bedingungen („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

§ 1

Form, Basiswert, Übertragbarkeit, keine Verzinsung

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emitentin**“) begibt [Stück] [●] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [●] [Partizipationsschein(e)] [Reverse] [Zertifikat(e)] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] ([„**Partizipationsscheine**“] [oder] [„**Zertifikate**“], in der Gesamtheit eine „**Emission**“).

(2) „**Basiswert**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6,

[[die Aktie (ISIN [●]) (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [●] (ISIN [●]). Die Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.] [●] [die in der Tabelle angegebene Aktie (ISIN [●]) (auch „**Referenzaktie**“ genannt)].

[[der [●] [in der Tabelle angegebene Index (ISIN [●]) (auch „**Referenzindex**“ genannt)], der von [●] [dem in der Tabelle angegebenen Sponsor] („**Sponsor**“) ermittelt [und] [auf [●] („**Informationsquelle**“) [veröffentlicht] [●] wird.] [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●].]]

[[der Wechselkurs des Währungspaares [●]/[●] (ISIN [●])] [●] [der in der Tabelle angegebene Devisenkurs (ISIN [●])].]

[[der nächst fällige Future-Kontrakt [(ISIN [●])] auf [●] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen (§ 2 Absatz (2) ([●])) an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz (2) ([●])) gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.] [●] [[der] [das] in der Tabelle angegebene [Rohstoff] [Edelmetall] [Future-Kontrakt] (ISIN [●]).]]

[[das [●] [in der Tabelle angegebene Bundeswertpapier (ISIN [●])] („**Bundeswertpapier**“)].

[[die [●] [in der Tabelle angegebene Schuldverschreibung (ISIN [●])] („**Schuldverschreibung**“)].

[[[der] [die] [Anteilsklasse [●]] (ISIN [●]) (auch „**Referenzfonds**“ genannt), der von [●] („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird. Die Anteile des Basiswerts werden jeweils als ein „**Fondsanteil**“ bezeichnet.] [●] [Der Basiswert sowie die Fondsanteile sind in den Fonds-

dokumenten beschrieben. „**Fonddokumente**“ sind Gründungsdokumente, Zeichnungsvereinbarungen, Prospekte und ähnliche Dokumente und andere Verträge bezüglich des Basiswerts, in denen die Bedingungen für die Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung.]]

[ein [gleichgewichteter] Korb (auch „**Basket**“ genannt), der aus folgenden [Aktien] [Indizes] [Rohstoffen] [Währungen] [Fonds] [•] („**Bestandteilen des Basiswerts**“) besteht:]

[Nr. [•] [„**Gesellschaft**“] [„**Referenzaktie**“] [„**Referenzindex**“] [„**Referenzfonds**“] [Bestandteil] [„**ISIN**“] [„**Fondsgesellschaft**“] [„**Sponsor**“] [„**Informationsquelle**“] [„**Maßgebliche Börse**“] [„**Maßgebliche Terminbörse**“] [„**Gewichtung des Bestandteils**“] [•] [Gegebenenfalls Tabelle einfügen]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts/Bestandteils einfügen •]

- (3) Die [Zertifikate] [Partizipationsscheine] sind in einem Global-Inhaber-[Zertifikat] [Partizipationsschein] („**Globalkunde**“) ohne Zins-scheine verbrieft, [[das] [der] bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Zertifikaten] [Parti-zipationsscheinen] („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubi-gern stehen Miteigentumsanteile an der Globalkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, über-tragen werden können.] [•] [Die Globalkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers]].
- (4) Die [Zertifikats][Partizipations]rechte (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [•] [Zertifikat[en]] [Partizipationsschein[en]] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [•] [Zertifikat[en]] [Partizipationsschein[en]] [Euro] [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und [abgerechnet] [ausgeübt] werden.
- (5) Eine Verzinsung der [Zertifikate] [Partizipationsscheine] erfolgt nicht.

§ 2

[Zertifikats][Partizipations]recht, Definitionen, Auszahlungsbetrag [, Verlängerungsoption] [, Einlösungsrecht]

- (1) Der Inhaber hat, vorbehaltlich [Absatz (3) (b)] [sowie der Verlängerungsoption (Absatz (2) ([•]))] [und einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([•])], pro [•] [Zertifikat[e]] [Partizipationsschein[e]] das Recht („**[Zertifikats][Partizipations]recht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) [•] [an dem in der Tabelle angegebenen Tag] [bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag (§ 4 Absatz (1)) ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag] („**Fälligkeitstag**“) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- (a) [einfügen wenn der Basiswert eine Aktie oder ein Aktienbasket ist:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]] [„**Börsenhandelstag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Be-zug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] [•] [jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Termin-börse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maß-gebliche Börse und/oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen].]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 6 [sowie jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Er-satz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem [Bestandteil des] Basiswert[s] vorübergehend verlagert worden ist (vor-ausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse vergleich-bar)].] [„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 6 [sowie jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Er-

satzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar).]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index oder ein Indexbasket ist:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist.] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.].] „**Börsenhandelstag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] [jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor den [Kurs] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.] [an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen].]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem [jeweiligen] [Referenzindex] [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] [●] zugrunde liegenden Wertpapiere.] [„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten]] [nächsten] Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier hauptsächlich gehandelt wird, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).].] [„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten]] [nächsten] Satzes, [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [Eurex], [jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den Referenzindex] [●] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den Referenzindex] [●] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle (§ 11) vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).].]

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [ist das] [sind die] dem [jeweiligen] [Referenzindex] [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] [●] zugrunde liegende(n) Produkt[e] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e].)] [„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten]] [nächsten] Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle (§ 11) diejenige Börse oder dasjenige Handelssystem, an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird.].] [„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten]] [nächsten] Satzes und [jeweils gesondert für jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●].] [Für [den Basiswert] [●] gibt es keine Maßgebliche Terminbörse.] [Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff, ein Edelmetall, ein Bundeswertpapier, eine Schuldverschreibung oder ein Rohstoffbasket ist:]

[„**Übliche Handelstag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] [jeder Tag, an dem die Maßgeblichen Börse [und die Informationsquelle] einen [Settlement Price] [Kurs] [●] des Basiswerts veröffentlicht hat bzw. veröffentlicht hätte, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre).]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [die [●] [in der Tabelle angegebene Börse]] [oder jeder Nachfolger dieser Börse.] „**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [nächsten] [[vor]letzten] Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [die [●] [in der Tabelle angegebene Terminbörse]] [oder jeder Nachfolger dieser Börse.].] „**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] oder jeder Nachfolger dieser Informationsquelle.]] [Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die [Maßgebliche Börse] [,] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [[das Fixing] [Euro-Fixing], welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt wird] und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [●] um [circa 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [●] um [circa 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] Zeit veröffentlicht wird.]]

[einfügen wenn der Basiswert eine Währung oder ein Währungsbasket ist:]

[„**Übliche Handelstag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] [jeder Tag an dem ein Fixing für den Basiswert veröffentlicht wird bzw. veröffentlicht worden wäre, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [[das Fixing] [Euro-Fixing], welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt wird] und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [●] um [circa 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [●] um [circa 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] Zeit veröffentlicht wird.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Fonds oder ein Fondsbasket ist:]

[„**Üblicher Fondsgeschäftstag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Tag, [●] [an dem die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) üblicherweise (i) Fondsanteile ausgibt und zurücknimmt und (ii) [einen Referenzpreis (Absatz (c))] [●] [für den [Bestandteil des] Basiswert[s]] berechnet und veröffentlicht.] [an dem die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes [und § 6] [sowie jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●], [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem [Bestandteil des] Basiswert[s] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des [Bestandteils des] Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse vergleichbar)].] „**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes [und § 6] [sowie jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●], [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar)].] [Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [●] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.][*Gegebenenfalls alternative Definitionen und Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert/Bestandteil einfügen* ●]

- (b) [„**Bewertungstag**“ ist [, vorbehaltlich des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes [und] [,] [§ 5 Absatz ((●))] [und] [,] [vorbehaltlich] [der Verlängerungsoption]] [und] [vorbehaltlich] [des Eintretens eines Stop-Loss-Ereignisses ((Absatz ((●)))] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [der in der Tabelle angegebene Tag].] „**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes [und] [,] [§ 5 Absatz ((●))] [und] [,] [vorbehaltlich] [der Verlängerungsoption] [und] [vorbehaltlich] [des

Eintretens eines Stop-Loss-Ereignisses] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [jeder Übliche Handelstag vom [●] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].] [„**Starttag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz ([●]) [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [der in der Tabelle angegebene Tag].] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt sich der betroffene Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Wird der [unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende] Bewertungstag [bzw. Beobachtungstag] verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw. dem Beobachtungstag] und dem Fälligkeitstag mindestens [●] Bankarbeitstag[e] lieg[t][en].]

[Gegebenenfalls alternative Definitionen und Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert/Bestandteil einfügen ●]

(c) *[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie oder ein Aktienbasket ist:]*

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [[der in der Tabelle angegebene Kurs] [der Schlusskurs] [des Bestandteils] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].] [„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [jeder Kurs [des Bestandteils] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].] [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [[der in der Tabelle genannte Kurs] [der Schlusskurs] [des Bestandteils] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index oder ein Indexbasket ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [[der in der Tabelle angegebene Kurs] [der Schlusskurs] [des Bestandteils] des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Sponsor [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird].] [„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [jeder Kurs [des Bestandteils] des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Sponsor [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird].] [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [[der in der Tabelle angegebene Kurs] [der Schlusskurs] [des Bestandteils] des Basiswerts am Starttag, wie er vom Sponsor [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff, ein Edelmetall, ein Bundeswertpapier, eine Schuldverschreibung oder ein Rohstoffbasket ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], der [●] [[in Tabelle angegebene Kurs] [Settlement Price] [Kassakurs (spot fixing)] [des Bestandteils] des Basiswerts am Bewertungstag] [, wie er von [der Maßgeblichen Börse] [der Maßgeblichen Terminbörse] [als solcher] festgestellt und [von der Informationsquelle] [auf der Reuters Seite [●]] veröffentlicht wird.] [„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [[jeder Kurs] [der Settlement Price] [des Bestandteils] des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der [der Maßgeblichen Börse] [der Maßgeblichen Terminbörse] [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] [auf der Reuters Seite [●]] veröffentlicht wird.] [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [[der in Tabelle angegebene Kurs] [Settlement Price] [Kassakurs (spot fixing)] [des Bestandteils] des Basiswerts am Starttag] [, wie er von [der Maßgeblichen Börse] [der Maßgeblichen Terminbörse] [als solcher] festgestellt und [von der Informationsquelle] [auf der Reuters Seite [●]] veröffentlicht wird.]

[einfügen wenn der Basiswert eine Währung oder ein Währungsbasket ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [der in der Tabelle angegebene [Kurs] [Bewertungspreis] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts am Bewertungstag, wie er [als solcher] beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird.] [Der [Bewertungspreis] [●] berechnet sich [als Quotient aus dem [●]/[●]-Mittelkurs und dem [●]/[●]-Mittelkurs].] [●] [[der] [jeder] beim Fixing ermittelte [Kurs] [Preis] [●] des Basiswerts am [●]].] [„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [jeder in der Tabelle genannte [Kurs] [Bewertungspreis] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er [von der EBS Market Data („EBS“)] [●] auf [der Reuters Seite [EUR=EBS]] [●] veröffentlicht wird.] [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [der in der Tabelle angegebene [Kurs] [Bewertungspreis] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts am Starttag, wie er [als solcher] beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird.] [Der [Bewertungspreis] [●] berechnet sich [als Quotient aus dem [●]/[●]-Mittelkurs und dem [●]/[●]-Mittelkurs].] [●] [[der] [jeder] beim Fixing ermittelte [Kurs] [Preis] [●] des Basiswerts am [●]].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Fonds oder ein Fondsbasket ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [•] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solcher] [gemäß auf sie anwendbaren vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen] [am Bewertungstag] [berechnet und] veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].] [„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [•] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solcher] [gemäß auf sie anwendbaren vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen] [am Bewertungstag] [berechnet und] veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].] [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [[das arithmetische Mittel (Durchschnitt) [der Schlusskurse] [•] [der Settlement Price] [der Fondsausgabepreise] [der Nettoinventarwerte] [des Bestandteiles] des Basiswerts an den Starttagen] [an der Maßgeblichen Börse]] [der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [•] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solcher] [gemäß auf sie anwendbaren vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen] [am Starttag] [berechnet und] veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist]].] [Als „**Rücknahmepreis**“ wird, vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], der [•] [Nettoinventarwert pro Anteil an dem Basiswert bezeichnet, den die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) als solchen gemäß auf sie anwendbaren vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen berechnet und veröffentlicht.]

[eventuell einfügen wenn der Basiswert ein Basket ist:]

[Der „**Basketstartpreis**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [Euro] [•].]

[Der „**Basketpreis [A]**“ [am Bewertungstag] [•] wird nach folgender Formel^[44] ermittelt:

$$[S_{[t]} = \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{RP_{[i;t]}}{SP_{[i;t-1]}} \cdot BSP] [\bullet] [S = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^N \frac{RP_i}{SP_i} \cdot BSP]$$

[dabei ist:

$S_{[t]}$: der Basketpreis [A]

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (mit $N = [\bullet]$)

$RP_{[i;t]}$: [der Referenzpreis des Bestandteils i ($i = 1, \dots, N$) des Basiswerts] [•] [das arithmetische Mittel aus den Referenzpreisen des i ($i = 1, \dots, N$) des Basiswerts] [, wobei Referenzpreise unter [•] des jeweiligen Startpreises durch [•] des entsprechenden Startpreises ersetzt werden.] [an dem Bewertungstag] [an den Bewertungstagen t ($t = 1, \dots, m$)]

$SP_{[i;t-1]}$: [der [Startpreis] [•] des Bestandteils i des Basiswerts] [•]

$[GW_i]$: die Gewichtung für den jeweiligen Bestandteil i des Basiswerts]

BSP: der Basketstartpreis]

[Gegebenenfalls alternative Formel einsetzen •]

[Der „**Basketpreis [B]**“ an [einem] [dem] Beobachtungstag ($BS_t^{[0]}$) wird nach folgender Formel^[45] ermittelt:

$$[BS_t^{[0]} = \left[\frac{1}{N} \right] \cdot \sum_{i=1}^N [GW_i] \frac{BP_{[i;t]}^{[0]}}{SP_i} \cdot BSP] [\bullet]$$

[dabei ist:

$BS_t^{[0]}$: der Basketpreis [B]

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (mit $N = [\bullet]$)

$BP_{[i;t]}^{[0]}$: [der Beobachtungspreis des Bestandteils i ($i = 1, \dots, N$) des Basiswerts] [•] [jeder Kurs des Bestandteils i ($i = 1, \dots, N$) des Basiswerts an der relevanten Maßgeblichen Börse an [dem] [einem] Beobachtungstag]

SP_i : [der [Startpreis] [•] des Bestandteils i des Basiswerts] [•]

$[GW_i]$: die Gewichtung für den jeweiligen Bestandteil i des Basiswerts]

^[44] [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

^[45] [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

BSP: der Basket-Startpreis]]
[Gegebenenfalls alternative Formel einsetzen •]

[„**Barriere**“ [entspricht] [ist], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen [Kurs] [Preis] des Basiswerts].]

[„**Basispreis**“ [entspricht] [ist], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen [Kurs] [Preis] des Basiswerts].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [beträgt] [errechnet sich] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebene Wert].]

[Gegebenenfalls alternative Definitionen und Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert/Bestandteil einfügen •]

[(•)] Die Emittentin hat das Recht, den Bewertungstag [einmal oder mehrmals] [•] um jeweils bis zu [•] zu verschieben („**Verlängerungs-
option**“). Eine solche Verschiebung wird gemäß § 9 veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Verschiebung des Bewertungstags muss
mindestens [•] [Tage] [Wochen] [Monate] vor dem [ursprünglichen] Bewertungstag erfolgen („**Ursprünglicher Bewertungstag**“).]
[Gegebenenfalls alternative Definition für die Verlängerungsoption einfügen •]

[(•)] Der „**Einlösungsbetrag**“ entspricht dem [•] [Auszahlungsbetrag, der von der Emittentin gezahlt worden wäre, wenn die Verschiebung
des unmittelbar vorangegangenen Ursprünglichen Bewertungstags nicht stattgefunden hätte].]
[Gegebenenfalls alternative Definition für den Einlösungsbetrag einfügen •]

(3) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [wird[, vorbehaltlich Absatz (b),] nach folgender Formel⁴⁶ ermittelt:] [entspricht dem [Basketpreis [A]] [•].]

(a) [$AB = RP \cdot BV$] [$AB = (BP - RP) \cdot BV$]

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag in [Euro] [•] [; dieser entspricht dem Euro-Gegenwert der in der Währung angegebenen Währung.] [Der
Euro-Gegenwert wird am [•] [ersten Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag] beim [•] [Euro]-Fixing zum [Euro] [•]/[•]-Kurs, [•]
errechnet] [der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]

RP: der Referenzpreis [des Worst Performing Bestandteils]

[BP: der Basispreis [des Worst Performing Bestandteils]]

BV: das Bezugsverhältnis [des Worst Performing Bestandteils]]

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens [einmal] [größer oder gleich] [•] der [am Starttag festgelegten] [•] Barriere („**Stop-Loss-
Ereignis**“), erfolgt eine vorzeitige Zahlung des Auszahlungsbetrags. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag nach folgender Formel⁴⁷
berechnet:

[$AB = (BP - P) \cdot BV$]

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag in [Euro] [•] [; dieser entspricht dem Euro-Gegenwert der in der Währung angegebenen Währung.] [Der
Euro-Gegenwert wird am [•] [ersten Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag] beim [•] [Euro]-Fixing zum [Euro] [•]/[•]-Kurs, [•]
errechnet] [der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]

P: der Kurs des Basiswerts, den die Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis]]

[„**Bewertungsfrist**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz ([•]), ein angemessener, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen
(§ 315 BGB) festgelegter Zeitraum unmittelbar nach dem Stop-Loss-Ereignis. Dieser Zeitraum wird durch die Liquidität des zugrunde lie-
genden Marktes bestimmt und beträgt [höchstens zwei] [•] Stunden. Wenn das Stop-Loss-Ereignis [weniger als zwei] [•] Stunden vor
[dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse] [•] für den Basiswert eintritt, verlängert sich der Zeitraum für die Bestim-
mung des Auszahlungsbetrags erforderlichenfalls bis zum unmittelbar folgenden Börsenhandelstag, wie dies von der Berechnungsstelle

⁴⁶ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

⁴⁷ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.]

[Der Bewertungstag ist in diesem Fall [●] [der Bankarbeitstag, an dem das Stop-Loss-Ereignis eingetreten ist und die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag ermittelt hat.] [Ist der Auszahlungsbetrag positiv, ist [●] [der Fälligkeitstag der [●] [fünfte] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].]

[Wird von der Berechnungsstelle innerhalb der Bewertungsfrist ein Auszahlungsbetrag von [●] [Euro 0] ermittelt, kann der Gläubiger das Andienungsrecht wahrnehmen.]

[Der Gläubiger hat das Recht, [bis spätestens am siebten Kalendertagen bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main nach dem Eintritt des Stop-Loss-Ereignisses) [●] („**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der Bestimmungen über die Andienung gemäß Absatz ([●]) den Ankauf der von ihm gehaltenen [Zertifikate] [Partizipationsscheine] von der Emittentin zu verlangen („**Andienungsrecht**“). Wird das Andienungsrecht durch den Gläubiger wirksam ausgeübt, ist die Emittentin verpflichtet, dem Gläubiger [●] [unverzüglich den Kaufpreis, der üblicherweise 1/10 Eurocent je [Zertifikat] [Partizipationsschein] beträgt,] auf sein Bankkonto zu überweisen.]

[1. Schritt: Ermittlung der [niedrigsten] [höchsten] [●] Performance [●] [am Bewertungstag]

$$[P_{\min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right)] [P_{\max} = \max\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right)]$$

[dabei ist:

[P_{min}: die niedrigste Performance der Bestandteile des Basiswerts am Bewertungstag (auch „**Worst Performing Bestandteil**“ genannt)]

[P_{max}: die höchste Performance der Bestandteile des Basiswerts am Bewertungstag]

[RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i=1,...,[●]) [am Bewertungstag]

[SP_i: der Startpreis des Bestandteils i]]]

[Gegebenenfalls alternative Formeln, Definitionen oder zusätzliche Bestimmungen zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags einfügen ●]

[[●]) Jeder Gläubiger hat das Recht, nach Veröffentlichung der Verschiebung des Bewertungstags gemäß Absatz ([●]) sein(e) [Zertifikat(e)] [Partizipationsschein(e)] einzulösen („**Einlösungsrecht**“) [bzw. nach dem Eintritt des Stop-Loss-Ereignisses anzudienen („**Andienungsrecht**“)].]

[Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [fünf Bankarbeitstage vor dem Ursprünglichen Bewertungstag] [bzw. bei Andienung innerhalb der Andienungsfrist] [●] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“ [bzw. „**Andienungserklärung**“]) an die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungs[- bzw. Andienungs]erklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- [- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein [●] [Recht] gemäß diesem Absatz ([●]) auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Kontos] [●], auf das der Einlösungsbetrag [bzw. der Kaufpreis] überwiesen werden soll,
- die Anzahl der [Zertifikate] [Partizipationsscheine], [die sich im Besitz des Gläubigers befinden] [die eingelöst [bzw. die angedient] werden sollen, wobei mindestens [Stück] [●] [Zertifikat[e]] [Partizipationsschein[e]] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst [bzw. angedient] werden kann] und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der [Zertifikate] [Partizipationsscheine], für die das Einlösungs[- bzw. Andienungs]recht ausgeübt werden soll.]

[Des Weiteren müssen die [Zertifikate] [Partizipationsscheine] bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die [Zertifikate] [Partizipationsscheine] aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der [Zertifikate] [Partizipationsscheine] auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Ban-

king AG, Frankfurt am Main.]

[Die [Zertifikate] [Partizipationsscheine] gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der [Zertifikate] [Partizipationsscheine] auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis [●] [zum fünften Bankarbeitstag vor dem Ursprünglichen Bewertungstag] [●] [bzw. bis zum siebten Kalendertag nach dem Stop-Loss-Ereignis bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A. per Telefax vorliegt.]

[Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungs[- bzw. Andienungs]rechtes der [Zertifikate] [Partizipationsscheine] und der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Kaufpreises] erlöschen alle Rechte aus den eingelösten [bzw. angedienten] [Zertifikaten] [Partizipationsscheinen]. Weicht die in der Einlösungs[- bzw. Andienungs]erklärung genannte Zahl von [Zertifikaten] [Partizipationsscheinen], für die die Einlösung [bzw. Andienung] beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen [Zertifikate] [Partizipationsscheine] ab, so gilt die Einlösungs[- bzw. Andienungs]erklärung nur für die kleinere Anzahl der [Zertifikate] [Partizipationsscheine] als eingereicht. Etwaige überschüssige [Zertifikate] [Partizipationsscheine] werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.]

[Sollte eine der unter diesem Absatz ([●]) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungs[- bzw. Andienungs]erklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungs[- bzw. Andienungs]erklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Einlösungs- bzw. Andienungserklärung einfügen ●]

§ 3

Begebung weiterer [Zertifikate] [Partizipationsscheine], Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Zertifikate] [Partizipationsscheine] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Zertifikaten] [Partizipationsscheinen] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Zertifikate] [Partizipationsscheine].
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in [Euro] [●] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [●] [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist].
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

Marktstörung[, Unterbrochener Tag]

[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie oder ein Aktienbasket ist:]

[(1) [Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder

(i) in [einem Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] an der Maßgeblichen Börse oder

(ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] an der Maßgeblichen Terminbörse.

(b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in [einen Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] zu tätigen oder den Marktwert [eines Bestandteils des Basiswerts] zu realisieren oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakte bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] zu tätigen oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]

(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (2) [(•)] festgelegten Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:

(d) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

(e) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [(•)] Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis [B]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten [sieben] [(•)] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem [achten] [(•)] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der [relevante] [Starttag]

bzw.] [Bewertungstag] [bzw. Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil] ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts], so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der [relevante] [Starttag bzw.] [Bewertungstag] [bzw. Beobachtungstag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [relevanten] [Startpreis bzw.] [Referenzpreis] [bzw. [relevanten] Beobachtungspreis] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB.)

[[[●]] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des [Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (2) ([●]) letzter Satz entsprechend.]

[[[●]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index oder ein Indexbasket ist:]

[[[1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

(b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[[●]] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [●] des Basiswerts] an der Maßgeblichen Terminbörse.

(b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [●] des Basiswerts] zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [●] des Basiswerts] zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[[●]] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]]

(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [relevanten] [Startpreis bzw.] [Referenzpreis] [bzw. Beobachtungspreis] feststellt bzw. veröffentlicht.

(b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vor, wenn der [Settlement Price] [●] [des] [eines] Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [●] für [das] [ein] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [●] angestiegen bzw. gesunken ist.]

(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, [●] [an dem der Sponsor den [Preis] [Kurs] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [●] [wenn der Sponsor den [Preis] [Kurs] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]]

(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (2) ([●]) festgelegten Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteiles des Basiswerts] [des Basketwerts [B]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis [in Bezug auf [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]]] vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [●] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]]]. [Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteiles des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten [sieben] [●] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]]] ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteiles des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem [achten] [●] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

([●]) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der relevante Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [in Bezug auf den be-

troffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] [der Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [für den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [des betroffenen Bestandteils [●] des Basiswerts] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für [diesen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert].]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vorliegt, wird der [Preis] [Kurs] [des Bestandteils] des Basiswerts zum Zeitpunkt der Feststellung [des Startpreises bzw.] [des [relevanten] Referenzpreises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Price] [●] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte an [dem Starttag bzw.] [dem relevanten Bewertungstag] [bzw. dem [relevanten] Beobachtungstag] an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [●] des betroffenen Indexbasisprodukts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(●)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (2) [(●)] letzter Satz entsprechend.]

[(●)] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff, ein Edelmetall, ein Bundeswertpapier, eine Schuldverschreibung oder ein Rohstoffbaskets ist:]

[(1) [Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [●] [Settlement Prices] [Referenzpreises [, Startpreises] [und/oder] [Beobachtungspreises] (Absatz (b)) [und/oder] [,] [(iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c))] [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz ((●)))] [●] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte] (Absatz ((●)))]], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [●] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [- falls vorhanden -]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.
- (b) Ein „**Verschwinden des [Settlement Prices][, Referenzpreises[, Startpreises] [und/oder] [Beobachtungspreises] [●]**“ liegt vor, wenn (i) der [betreffende] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [Referenzpreis] [, Startpreis] [und/oder] [Beobachtungspreis] [●] für den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.]
- [(c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Ba-

siswert] [oder in Future- und Optionskontrakten auf den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [- falls vorhanden -]] ein zu geringes Volumen aufweist.]

[(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die maßgebliche Informationsquelle den [Settlement Price] [Referenzpreis [, Startpreis] [und/oder] [Beobachtungspreis] [•] für den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] nicht bekannt gibt oder (ii) die maßgebliche Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.]

[(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

[(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem gemäß § 2 Absatz (2) ([•]) festgelegten Beobachtungstag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung dieses Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem [achten] [•] Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[•]] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] kein Beobachtungspreis [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[[[•]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem Bewertungstag] [bzw. [dem] [einem] Beobachtungstag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als [der Starttag bzw.] [der relevante Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [•] [Settlement Price] [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[•]] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [bzw. [des] [eines] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (2) ([•]) letzter Satz entsprechend.]

[[[•]] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[einfügen wenn der Basiswert eine Währung oder ein Währungsbasket ist:]

[(1) [Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] kein Kurs [eines Bestandteils] des Basiswerts [beim Fixing] festgestellt wird, aus Gründen, auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat, oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.]

- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [•] [ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [Preis] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts beim Fixing festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [•] [die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist].]
- (3) [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (2) ([•]) festgelegten Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis [B]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- ([•]) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem [relevanten] Starttag bzw.] [dem Bewertungstag] [bzw. [einem] dem] Beobachtungstag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der [relevante] Starttag bzw.] [der Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden [Bankarbeitstagen] [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochener Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der [relevante] [Starttag bzw. der] [Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] [den Beobachtungspreis bzw.] [den Referenzpreis] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem [achten] [•] [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- ([•]) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des [Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (2) ([•]) letzter Satz entsprechend.]
- ([•]) Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Fonds oder ein Fondsbasket ist:]

- [[(1) Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere [[(i)] eine Aussetzung [(Absatz (a))],] [•] [eine Handelsstörung (Absatz ([•])), eine Börsenstörung (Absatz ([•])) und/oder eine Vorzeitige Schließung (Absatz ([•])), insofern diese nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich [ist] [sind].]
- [[(1)]
- [[(a)] [Eine [„**Marktstörung**“] [„**Aussetzung**“] liegt vor, wenn [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die [jeweilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) in Bezug auf [[den] [einen] Starttag,] den Bewertungstag [oder einen Stichtag (§ 6 Absatz ([•]))] keine Anteile [des [betreffenden] Bestandteils] des Basiswerts ausgibt oder zurücknimmt und/oder keinen [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] [bzw. nicht innerhalb der Bewertungsfrist] berechnet und/oder veröffentlicht[, vorausgesetzt, die [jeweilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) handelt in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Bestimmungen].]

- [(•)] Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch [die Maßgebliche] [eine] Börse oder anderweitig in [dem [Bestandteile des] Basiswert[es]] [den [einem Bestandteil des] [dem] Basiswert[es] zugrunde liegenden [Wertpapieren] [•] an [der Maßgeblichen] [einer] Börse (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von [der Maßgeblichen] [einer] Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund), oder ein anderes, in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbares Ereignis.]
- [(•)] Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell [Transaktionen in oder den Marktwert des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse zu realisieren] [Transaktionen in einem Bestandteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse zu realisieren oder den Marktwert eines Bestandteils des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse zu realisieren].
- [(•)] Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein [Üblicher Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblicher Handelstag], an dem eine Marktstörung vorliegt [oder an dem die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet].] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [•] [wenn eine Marktstörung eingetreten ist] [oder die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet.]]
- (3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (2) [(•)] festgelegten Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:
- (d) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Fondsgeschäftstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Fondsgeschäftstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Fondsgeschäftstags) jeder Übliche Fondsgeschäftstag ein Beobachtungstag [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis [B]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(•)] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an [dem [relevanten] Starttag,] [einem] [dem] [Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. einem Stichtag (§ 6 Absatz [(•))]] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der [relevante] Starttag,] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. Stichtag] [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [Üblichen Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [bzw.] [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der [relevante] Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. Stichtag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•][des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem [achten] [•] [Üblichen Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(•)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des [Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (2) [(•)] letzter Satz entsprechend.]
- [(•)] Sollte innerhalb der Bewertungsfrist ein Störereignis eintreten, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt,

die Bewertungsfrist auszuweiten.]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert/Bestandteil einfügen •]

§ 6

[Anpassung,] [Änderungen und Aufhebung des Basiswerts,] Kündigung

[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie oder ein Aktienbasket ist:]

[[([1])] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Bestandteile des Basiswerts, kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzaktien (Absatz ([•])) bestimmen, dass die Gesamtzahl der Bestandteile des Basiswerts nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle eines Bestandteils des Basiswerts aufgenommenen Korb im Sinne des Absatz ([•]) wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Aktien nur einfach gezählt.]

[(1)] [(2)]

(a) Gibt die Gesellschaft [einer] der Referenzaktien einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder Wert erhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der [betroffenen] Referenzaktie hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffenen] Referenzaktien gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung [einer] der Referenzaktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
- (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre [der] [einer] Gesellschaft in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden, oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird;
- (iii) eine außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
- (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n], der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder
- (vii) andere Fälle, die einen verwässernden oder Wert erhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert [einer] der Referenzaktie[n] haben können.

[(•)] [Sollte(n) (i) bezüglich [einer] der Referenzaktie[n] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz [(3)] [•] [(4)] gelten) die Notierung oder der Handel [einer] der Referenzaktie[n] an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei [einer] [der] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte [einer] [der] Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [(•)] zu kündigen.] [•] [Sollte(n) (i) jemand (Unternehmen, Privatperson, etc.) mehr als 20% des Aktienkapitals einer Gesellschaft einer Referenzaktie halten, (ii) bezüglich einer Referenzaktie die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (iii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz [(•)] gelten) die Notierung oder der Handel einer Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iv) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei einer Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (v) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte einer Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen oder gemäß Absatz [(•)] zu kündigen. [Sie ist insbesondere in den Fällen [(iii), (iv) und (v)] [(ii) (iii) und (iv)] des vorstehenden Satzes berechtigt, alle relevanten Kurse der [betroffenen] Referenzaktie mit „0“ zu bewerten.] Sie ist ferner in jedem der im Satz 1 dieses Absatzes genannten Fälle sowie bei Vorliegen einer Absicherungsstörung (Absatz [(•)]) berechtigt, statt der betroffenen Referenzaktie(n) eine Ersatzreferenzaktie [(Absatz [(•)])] in den Basiswert aufzunehmen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt, jeweils wie die betroffene Referenzaktie. Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie gemäß vorstehendem Absatz ermittelt die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung [des Auszahlungsbetrags] [•] für die Ersatzreferenzaktie einen [angepassten [Schlusskurs] [•] für den Starttag] [angepassten Startpreis] nach folgender Formel:⁴⁸

$$[SV_{\text{Ersatz}} = \frac{SE_{\text{Ersatz}}}{SE_{\text{Ref}}} \cdot SV_{\text{Ref}}]$$

dabei ist:

SV_{Ersatz} : [der angepasste [Schlusskurs] [•] der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse für den Starttag] [der angepasste Startpreis der Ersatzreferenzaktie]

SV_{Ref} : [der [Schlusskurs] [•] der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der Startpreis der zu ersetzenden Referenzaktie]

SE_{Ref} : der [Schlusskurs] [•] der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

SE_{Ersatz} : der [Schlusskurs] [•] der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[Gegebenfalls alternative Formel einfügen •]

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung [einer] der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die [betroffenen] Referenzaktien als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktien gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung vornehmen bzw. eine solche Anpassung ankündigen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktien einstellen oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Op-

⁴⁸ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

tions- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktien vornehmen bzw. ein solches Ereignis ankündigen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder die [Zertifikate] [Partizipationsscheine] gemäß Absatz ([•]) zu kündigen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

- ([•]) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die [betroffene] Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden[,] [oder] Zinssätzen [oder der Liquidität der [betroffenen] Referenzaktie] Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der [betroffenen] Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffene] Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die [betroffene] Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. [Jede Aktie kann jedoch nur einmal im Basiswert vorhanden sein und sollte aus diesem Grund eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien nicht aufgenommen werden können, wird/werden die andere(n) betroffene(n) Referenzaktie(en) durch (eine) andere Ersatzreferenzaktie(n) ersetzt, deren Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt, jeweils wie die betroffene(n) Referenzaktie(n), wobei für die Berechnung der entsprechenden Kurse die in Absatz ([•]) enthaltene Formel Anwendung findet. Sind zu einem Stichtag mehrere betroffene Referenzaktien durch mehrere Ersatzreferenzaktien zu ersetzen und ergibt sich nicht bereits aus den vorstehenden Regeln, welche Referenzaktie durch welche Ersatzreferenzaktie zu ersetzen ist, so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), welche Ersatzreferenzaktie an die Stelle welcher zu ersetzenden Referenzaktie gesetzt wird.]
- ([•]) Sollte [eine der] [die] Gesellschaft[en] [einer] der Referenzaktie[n] Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder Wert erhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktien hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherige Referenzaktie derjenigen Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine neue Referenzaktie oder einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede neue Referenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb neuer Referenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die neue Referenzaktie bzw. den Korb neuer Referenzaktien.
- ([•]) Bei anderen als den in den Absätzen [(1) bis (4)] [(2) bis (5)] [•] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- ([•]) Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 [die] [eine] Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie ersetzt [oder eine Ersatzreferenzaktie von der Berechnungsstelle als zusätzliche Referenzaktie aufgenommen] („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz [(7)] [•] [(8)]), gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr

als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.

- ([•]) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- ([•]) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (5)] [(2) bis (6)] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung [(Absatz ([•]))] [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzaktien] eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz [(8) [(9)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Zertifikate] [Partizipationsscheine] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen.] [•] [Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Zertifikate] [Partizipationsscheine] [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.]
- ([•]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags [bzw. des Einlösungsbetrags] [oder des Kündigungsbetrags] [•] [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- ([•]) Sollte bezüglich [einer] [der] Referenzaktie eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([•]) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [eine der] [die] Referenzaktie[n] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Partizipationsscheinen] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Partizipationsscheinen] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e),

Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Partizipationsscheinen] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn der Basiswert eine Index oder ein Indexbasket ist:]

- (1) [Wird [ein Bestandteil des Basiswerts] [der Basiswert] (i) nicht mehr von dem [dessen] Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung [des Bestandteils] des Basiswerts („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der [Zertifikate] [Partizipationsscheine] nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der [Zertifikate] [Partizipationsscheine] unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der [Zertifikate] [Partizipationsscheine] unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den [jeweiligen] Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) Wird (i) [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem [entsprechenden] Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der [entsprechende] Sponsor den [jeweiligen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [am Starttag bzw.] [an dem Bewertungstag] [bzw. an [einem] [dem] [relevanten] Beobachtungstag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]
- (3) Nimmt der [entsprechende] Sponsor mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag bzw.] [dem Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung [eines Bestandteils] des Basiswerts vor oder wird [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter anzupassen, und/oder [den Startpreis, sofern der Starttag von der wesentlichen Veränderung betroffen ist, bzw.] [den Referenzpreis] [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen] Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des [betroffenen] Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]
- (4) [In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz ((●)) [in Bezug auf einen oder mehrere Referenzindizes] [●] vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der [Zertifikate] [Partizipationsscheine] berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.] [●] [Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die

[Zertifikate] [Partizipationsscheine] am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.]]

(5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] einen von [dem] [einem] [Sponsor] [●] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [●] [eines Bestandteils] des Basiswerts zugrunde und wird dieser vom [entsprechenden] [Sponsor] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [●] [dieses Bestandteils] des Basiswerts innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags] [bzw. des Einlösungsbetrags] [oder des Kündigungsbetrags] [●] [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. [Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von Kursen [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]

[[[●]] Sollte bezüglich [einer der Bestandteile] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([●]) zu kündigen.
Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [●] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Partizipationsscheinen] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Partizipationsscheinen] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Partizipationsscheinen] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff, ein Edelmetall, ein Bundeswertpapier, eine Schuldverschreibung oder ein Rohstoffbasket ist:]

[[[1)] [Ändert [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [●] [eines Bestandteils] des Basiswerts [oder des [einem Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] zugrunde liegenden Grundstoffes] [●] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.

- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. seinen Grundstoff] [- falls vorhanden -] oder auf dessen [Wert] [•] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [•] [des Bestandteils] des Basiswerts hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auch durch einen anderen [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] ersetzen, der dem [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist [(„**Ersatzbasiswert**“)] [(„**Ersatzbestandteil**“)]. In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [Ersatzbasiswert] [Ersatzbestandteil]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] auf Dauer kein [•] [Settlement Price] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein [Ersatzbasiswert] [Ersatzbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [•] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die [Zertifikate] [Partizipationsscheine] gemäß Absatz (7) kündigen.
- (7) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(2) bis (6)] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz [(•)]) [in Bezug auf eine oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz [(7)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Zertifikate] [Partizipationsscheine] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen.] [•] [Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Zertifikate] [Partizipationsscheine] [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.]]
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [•] veröffentlichten [Preis] [•] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Preis] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Preises] [•] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Wertes] [•] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags] [bzw. des Einlösungsbetrags] [oder des Kündigungsbetrags] [•] [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(•)] Sollte bezüglich [einer der Bestandteile] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [(•)] zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Partizipationsscheinen] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Partizipationsscheinen] abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Partizipationsscheinen] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn der Basiswert eine Währung oder ein Währungsbaskets ist:]

[(1) Ändert sich (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] wesentlich oder (ii) [einer der Bestandteile des Basiswerts] [der Basiswert] auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags, berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen, was auch die Kündigung der [Zertifikate] [Partizipationsscheine] beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts verhängt,
- die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts,
- die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts,
- eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts einschränken, oder
- die Nichtverfügbarkeit einer Währung des Basiswerts, d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel ist [und wird durch eine andere Währung ersetzt oder der [betroffene Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [•] [oder]
- [- die vorübergehende Einstellung des Umtausches [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nichttransferierbarkeit [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts innerhalb des jeweiligen Landes.]

(2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde

eine auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] zu zahlende oder im Hinblick auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] oder auf dessen [Wert] [●] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf [den Wert] [●] des [betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] hat.

- (3) Wird [einer der Bestandteile des Basiswerts] [der Basiswert] nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält, („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.
 - (4) In den Fällen der Absätze (1) bis (3), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] auch durch einen anderen [Wert] [●] ersetzen, der dem [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatz[basiswert][bestandteil]**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatz[basiswert][bestandteil]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung [des Auszahlungsbetrags] [●] wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
 - (5) Wird (i) für [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] auf Dauer [kein Kurs beim Fixing] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatz[basiswert][bestandteil], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht, oder (ii) wird der Handel [in einem Bestandteil des Basiswerts] [im Basiswert] dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die [Zertifikate] [Partizipationsscheine] gemäß Absatz (8) kündigen.
 - (6) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (5) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
 - (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
 - (8) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(2) bis(6)] [●] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz [(●)]) [in Bezug auf eine oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz [(8)] [●] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Zertifikate] [Partizipationsscheine] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen.] [●] [Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Zertifikate] [Partizipationsscheine] [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.]
 - (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten [Kurs] [Preis] [●] [eines Bestandteils] des Basiswerts zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [●] innerhalb von [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags [bzw. des Einlösungsbetrags] [oder des Kündigungsbetrags] [●] [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(●)] Sollte bezüglich [eines Bestandteils] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [(●)] zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Basiswert] [[einen] [die] Bestandteile des Basiswerts] [●] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Partizipationsscheinen] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Partizipationsscheinen] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Partizipationsscheinen] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Fonds oder ein Fondsbasket ist:]

[[([1])] [Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Bestandteile des Basiswerts, kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzfonds (Absatz (2)) bestimmen, dass die Gesamtzahl der Bestandteile des Basiswerts nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle eines Bestandteils des Basiswerts aufgenommenen Korb neuer Fonds im Sinne des Absatz ([●]) wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Fonds nur einfach gezählt.]

[(1)] [(2)]

[Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, dass ein [Anpassungsfall] [●] (Absatz ([4] [●])) für [einen] [den] Referenzfonds eintritt oder eingetreten ist, der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, insbesondere den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [●] zu schätzen und [den [relevanten] Starttag bzw.] [den Bewertungstag] [bzw. den [relevanten] Beobachtungstag] [des [betroffenen] Referenzfonds] zu verschieben, soweit ihr dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheint. In Bezug auf eine Anpassung ist die Berechnungsstelle unter anderem berechtigt, den [betroffenen] Referenzfonds durch einen anderen Fonds („**Ersatzreferenzfonds**“) auszutauschen und die Bedingungen [, insbesondere im Hinblick auf [●]] [in dem Umfang] anzupassen, der aufgrund des Austausches notwendig ist oder gemäß Absatz ([●] [(6)]) die [Zertifikate] [Partizipationsscheine] zu [ersetzen] [kündigen].

Der Ersatzreferenzfonds muss dabei folgende Merkmale aufweisen:

- (a) es muss sich um einen Publikumsfonds handeln, der zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen ist;
- (b) für die Anteile an dem Ersatzreferenzfonds müssen Preise in [Euro] [●] gestellt werden;
- (c) der Ersatzreferenzfonds soll bezüglich seiner Anlagepolitik, seinen Anlagezielen und seiner Risikoklassifizierung dem [betroffenen] Referenzfonds möglichst nahe kommen.

([•]) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung (einschließlich einer [Ersetzung] [Kündigung]) vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Tag, an dem eine Anpassung wirksam wird („**Stichtag**“) und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.

[[•])

Ein „**Anpassungsfall** [•]“ ist insbesondere bei Vorliegen mindestens eines der folgenden Umstände gegeben:

- (a) die Änderung der Benchmark, der Risikostruktur, der Strategie, der Anlageziele, der Anlagerichtlinien, des Managements und/oder der Anlage- und/oder Ausschüttungspolitik des [betroffenen] Referenzfonds;
 - (b) der [Ausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] des [betroffenen] Referenzfonds wird nicht mehr in [Euro] [•] berechnet;
 - (c) gegen den [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft werden behördliche Maßnahmen eingeleitet;
 - (d) der Handel in bzw. der Kauf/Verkauf von Anteilen in dem [betroffenen] Referenzfonds ist dauerhaft eingestellt oder beschränkt;
 - (e) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft ist Gegenstand einer Auflösung, eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens oder ein solches Verfahren droht;
 - (f) die [betroffene] Fondsgesellschaft verwaltet nicht länger den [betroffenen] Referenzfonds und/oder die Depotbank oder ein anderer Dienstleister, der für den [betroffenen] Referenzfonds seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister ersetzt;
 - (g) der [betroffene] Referenzfonds oder die [betroffene] Fondsgesellschaft werden mit einem anderem Fonds bzw. einer anderen Vermögensmasse bzw. Fondsgesellschaft ganz oder teilweise verschmolzen, getauscht bzw. aufgelöst;
 - (h) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. das Vermögen der [betroffene] Fondsgesellschaft werden verstaatlicht;
 - (i) die Auszahlung der Anteile des [betroffenen] Referenzfonds erfolgt nicht in bar;
 - (j) der Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds unterschreitet für einen ununterbrochenen Zeitraum von [•] [einem Monat] [Euro] [•] [300.000.000,00];
 - (k) in Bezug auf den [betroffenen] Referenzfonds liegt an mindestens mehr als [acht] [•] aufeinander folgenden [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [Üblichen Handelstagen] [eine Marktstörung] [•] vor;
 - (l) die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zusätzlich zum [Nettoinventarwert] [•] des [betroffenen] Referenzfonds Provisionen, Gebühren oder andere Aufwendungen bzw. Kosten im Rahmen des Kaufes, der Zeichnung, des Verkaufes oder der Rücknahme von Anteilen des [betroffenen] Referenzfonds zahlen;
- [[•]) das Halten des [betroffenen] Referenzfonds ist für die Emittentin bzw. einer ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) für diese Emission aufgrund der Änderung von Steuervorschriften bzw. aufsichtsrechtlichen Vorschriften mit Nachteilen verbunden;
- [[•]) die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zwangsweise Anteile an dem [betroffenen] Referenzfonds zurückgeben oder verkaufen;
- [[•]) die Änderung der Bewertungsgrundlagen, Bewertungsgrundsätze, Bewertungsmethoden und/oder Bewertungsrichtlinien, die für die in dem [betroffenen] Referenzfonds enthaltenen Vermögensgegenstände maßgeblich sind; [oder]]

- [(•)] eine Sonderausschüttung - in welcher Form auch immer -, Reduzierung des [Nettoinventarwerts] [•] aufgrund einer Aufspaltung des [betroffenen] Referenzfonds oder ein sonstiger Umstand mit wesentlichem Einfluss auf den Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds. Eine „**Sonderausschüttung**“ liegt insbesondere vor, wenn eine Ausschüttung an die Anteilshaber des [betroffenen] Referenzfonds ausdrücklich als Sonderausschüttung oder als eine vergleichbare Maßnahme bezeichnet wird;]
- [(•)] die Emittentin feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den [betroffenen] Referenzfonds zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder die Emittentin feststellt, dass sie auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren;]
- [(•)] jedes andere Ereignis, dass sich auf den Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann.]]
- [(•)] Bei anderen als im Absatz [(4) [•]] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung bzw. Ersetzung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine entsprechende Anpassung bzw. Ersetzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- [(•)] Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (5)] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz [(•)]) [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzfonds] eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz [(6)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die [Zertifikate] [Partizipationsscheine] vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die [Zertifikate] [Partizipationsscheine] [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.
- [(•)] Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen [von einer Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [•] veröffentlichten [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] zugrunde und wird dieser von [der [jeweiligen] Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwerts] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwerts] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags] [bzw. des Einlösungsbetrags] [oder des Kündigungsbetrags] [•] [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [(•)] Sollte bezüglich [eines Bestandteils] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [(•)] zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verabschiedung oder

Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Basiswert] [einen oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Partizipationsscheinen] und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Partizipationsscheinen] abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Partizipationsscheinen] abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]*[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert/Bestandteil einfügen •]*

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Partizipationsscheinen] an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Partizipationsscheinen] ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und
- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
- (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Partizipationsscheinen] erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
- (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Partizipationsscheinen] gewährleistet ist und
- (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen [Zertifikaten] [Partizipationsscheinen] gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang

erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

Erlöschen des [Zertifikat][Partizipations]rechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Partizipationsscheinen] zu erfüllen, erlischt das [Zertifikats] [Partizipations]recht. *[absichtlich freigelassen]*

§ 9

Veröffentlichungen

Alle die [Zertifikate] [Partizipationsscheine] betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin.].] [•] Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. [Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.]

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Zertifikate] [Partizipationsscheine] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[Gegebenenfalls alternative Bestimmungen einfügen •]*

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.

- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der [Zertifikate] [Partizipationsscheine] jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die [Zertifikate] [Partizipationsscheine] stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Zertifikate] [Partizipationsscheine] wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Zertifikaten] [Partizipationsscheinen], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Zertifikate] [Partizipationsscheine] erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [•]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

8. Bedingungen für [DZ BANK] [●] [Quanto] [Endlos-Zertifikate] [auf] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle]

Zertifikatsbedingungen

[ISIN: [●]]

[Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale erfolgt in einer Tabelle.]

[Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Zertifikate so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Zertifikate anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

§ 1

Form, Basiswert, Übertragbarkeit, keine Verzinsung

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emit-tentin**“) begibt [Stück] [●] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [●] [Quanto] [Endlos-Zertifikate] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).

(2) „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6,

[[●] [der in der Tabelle angegebene Index (ISIN [●]) (auch „**Referenzindex**“ genannt)], der von [●] („**Sponsor**“) ermittelt [und auf [●] („**Informationsquelle**“) veröffentlicht] [●] wird.] [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●].]]

[[ein bestimmter Future-Kontrakt des zum Zeitpunkt der Betrachtung relevanten Verfallmonats (§ 2 Absatz (2) (b)) (siehe nachfolgende Tabelle) des in der Tabelle angegebene [Edelmetalls] [Rohstoffs] [(ISIN [●])]. Die Abfolge der Verfallmonate wird über die Rolltermine wie in § 2 Absatz (2) (b) beschrieben ermittelt.] [Tabelle einfügen] [●] [der nächst fällige Future-Kontrakt [(ISIN [●])] auf [●] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz (2) (a)) gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag (§ 2 Absatz (2) (a)) liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.] [der] [das] in der Tabelle angegebene [Rohstoff] [Edelmetall] (ISIN [●]).] [1 Feinunze Gold (WKN 965515)] [der Future Kontrakt auf (ein Barrel Light Sweet Crude Oil) [des [Jahres] [●],] in dem der Einlösungstermin (§ 2 Absatz (2) (b)) liegt und für den eine rechtsgültige Einlösungserklärung (§ 2 Absatz (2) (d)) eingegangen ist]. [(Ein Barrel entspricht einer Menge von [158,987 Litern] [●].)] [der [nächst fällige] [drittnächste] [●] Future-Kontrakt.] [der jeweils in der nachfolgenden Tabelle genannte Future:] [●] [Tabelle einfügen] [Die Fälligkeit des aktuellen Future-Kontrakts, wird wie folgt zum [Rolltermin] (§ 2 Absatz (2) (b)) [●] ermittelt:

Es wird in die Fälligkeit mit der maximalen Backwardation gerollt, wobei die Backwardation nach folgender Formel⁴⁹ ermittelt wird:

$$[Bw(n) = \left(\frac{F(1)}{F(n)} \right)^{T/365}]$$

⁴⁹ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

dabei ist:

T: die Anzahl an Tagen zwischen den Fälligkeiten der Future-Kontrakte F(1) und F(n), wobei T höchstens 365 Tage beträgt (es werden nur die Future-Kontrakte mit noch höchstens einem Jahr Laufzeit am Fälligkeitstag des kürzesten Future-Kontrakts betrachtet)

F(1): der nächst fällige Future-Kontrakt

F(n): der n-te Future-Kontrakt in der nach Reihenfolge der Fälligkeit geordnete Futures-Kontrakt]]

[Gegebenfalls alternative Formel einfügen •]

[Gegebenfalls alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts aufnehmen •]

- (3) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, [das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [•] [Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers]].
- (4) Die Zertifikatsrechte (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [•] Zertifikat[en]] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [•] Zertifikat[en]] [Euro] [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und [abgerechnet] [ausgeübt] werden.
- (5) Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

§ 2

Zertifikatsrecht, Definitionen, Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([•]) [und einer Ordentlichen Kündigung (Absatz (2) (e))] pro [•] Zertifikat[e] das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) an [•] [dem Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen]. [Dieses Recht kann [nur] zu einem Einlösungstermin [(Absatz (2) (b))] [bzw. einem Ordentlichen Kündigungstermin [(Absatz (2) (e))] ausgeübt werden.]
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- (a) [einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff oder ein Edelmetall ist:]
[„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse [und die Informationsquelle] einen [Kurs] [Settlement Price] [•] des Basiswerts veröffentlicht hat bzw. veröffentlicht hätte, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre].]
- [„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich des [nächsten] [[vor]letzten] Satzes, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] oder jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems].] [„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich [nächsten] [[vor]letzten] Satzes, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse oder jeder Nachfolger dieser Börse].] [„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, [•] oder jeder Nachfolger dieser Informationsquelle].] [Bis zum [letzten] Einlösungstermin (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Maßgebliche Börse [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[das Fixing] [Euro-Fixing], welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt] wird und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [•] um [circa 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [•] um [circa 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] Zeit veröffentlicht wird].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist.] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht [und die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist].] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [„**Börsenhandelstag**“ ist, jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor den Kurs des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen] [•] [an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen].]

[„**Indexbasispapier[e]** [**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Wertpapiere] [[Produkt[e]].] [„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, [an der/dem ein Indexbasispapier] [an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird] [hauptsächlich] gehandelt wird [, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] [•] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).]] [„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], [jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).]] [Für den Basiswert gibt es [keine Maßgebliche Börse] [und] [keine Maßgebliche Terminbörse].] [[Bis zum [letzten] Einlösungstermin (einschließlich)] [Während der Laufzeit der Zertifikate] ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [•] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls alternative Definitionen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

- (b) [„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes und § 5 Absatz ([•]), [•] [der jeweilige Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin].] [„**Starttag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5, [•] [der in der Tabelle angegebene Tag].] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt sich der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Wird der unmittelbar vor [•] [dem Einlösungstermin] liegende Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich [•] [der Einlösungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und [•] [dem Einlösungstermin] mindestens [•] Bankarbeitstag[e] liegt[t][en].]

[„**Einlösungstermin**“ ist [jeweils], [•] [[der letzte Bankarbeitstag] [erste Übliche Handelstag] eines jeden Monats, erstmals [•] (jeweils ein „**Einlösungstermin**“).] [Sollte der Einlösungstermin kein [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] sein, verschiebt sich der Einlösungstermin auf den nächstfolgenden [Bankarbeitstag] [Üblichen Handelstag].] Die Avisierung der Einlösung ist [•] [mindestens fünf Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin] [an jedem dieser Einlösungstage bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]] [•] möglich.

[„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag (§ 4 Absatz (1)) nach [dem Einlösungstermin] [bzw. dem Ordentlichen Kündigungstermin]].]

[Gegebenenfalls alternative Definitionen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff oder ein Edelmetall ist:]

[„**Rolltermin[e]**“ [ist] [sind], [●] [[der [fünft letzte Tag] [●] vor dem [letzten] [●] Üblichen Handelstag des aktuell gültigen Future-Kontrakts]. [Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem [letzten] [●] Üblichen Handelstag liegt, so ist der Rolltermin jeweils der [fünfte Tag] [●] vor dem Tag der ersten Andienung.]]

[„**Periode**“ ist, [●] [der Zeitraum zwischen den jeweiligen Rollterminen].]

[„**Verfallmonate**“ für den Basiswert sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes [und vorbehaltlich einer Anpassung durch die Maßgebliche Börse, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist,] [●] [die in der Tabelle angegebenen Monate.] [Bis zum Einlösungstermin (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Verfallmonate neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]]

[Gegebenenfalls alternative Definition für den Rolltermin, die Periode und den Verfallmonat einfügen ●]

(c) [einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff oder ein Edelmetall ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[der in der Tabelle angegebene Kurs] [Settlement Price] [Kassakurs (spot fixing)] des Basiswerts an einem Einlösungstermin, wie er von der Maßgeblichen [Börse] [Terminbörse] als solcher festgestellt und veröffentlicht wird].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts am [entsprechenden] Bewertungstag, wie er vom Sponsor [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird].] [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag], wie er vom Sponsor [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff, ein Edelmetall oder ein Index ist:]

[„**Bezugsverhältnis**“ [beträgt] [errechnet sich] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [0,1] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff oder ein Edelmetall ist:]

[„**Quantokosten**“ sind, vorbehaltlich § 6, [●] [von der Berechnungsstelle (§ 11) nach folgender Formel⁵⁰ ermittelte Kosten:] [die von der Berechnungsstelle (§ 11) errechneten, seit dem [Verkaufsbeginn] [●] angefallenen Refinanzierungskosten zuzüglich der Summe der bis zum jeweiligen Einlösungstermin täglich festgestellten Korrelationskosten].]

$$[Q = \sum_{i=1}^n Q_i \quad]$$

[dabei ist:

Q: die Summe der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Quantokosten

Q_i : die Quantokosten des Monats i

n: die Anzahl der Monate vom [Verkaufsbeginn] [●] (einschließlich) bis zum [Einlösungstermin] [●]]

[Dabei werden die Quantokosten des Monats i nach folgender Formel⁵¹ ermittelt:

$$[Q_i = \frac{RF_i \times RP_i \times Z_i \times m}{365} \quad]$$

[dabei ist:

RF_i : der aktuelle Rollfaktor i am [jeweiligen Einlösungstermin] [●]

RP_i : der aktuelle Referenzpreis i am jeweiligen Einlösungstermin

Z_i : der Quantozinssatz wird [jeweils] am [ersten] [●] Üblichen Handelstag des [jeweiligen Monats] [●] festgelegt und beträgt [maximal] [3% p.a.] [●]

m: die Anzahl an Tage des Monats i]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Ermittlung der Quantokosten einfügen ●]

⁵⁰ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]]

⁵¹ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]]

[„**Rollfaktor**“ [ist] [berechnet sich], vorbehaltlich § 6, [●] [ergibt sich aus dem Quotienten vom [Settlement Price] [●] des aktuellen [Basiswerts] [●] am Rolltermin und dem [Settlement Price] [●] des nachfolgenden [Basiswerts] [●] am Rolltermin, multipliziert mit dem Rollfaktor der letzten Periode.] [der von der Berechnungsstelle nach folgender Formel⁵² ermittelter Faktor:

$$[RF_t = RF_{t-1} \frac{SP_f}{SP_i}]$$

[dabei ist:

RF_{t-1} : der Rollfaktor der letzten Periode

SP_f : der [Settlement Price] [●] des aktuellen [Basiswerts] [●] am Rolltermin

SP_i : der [Settlement Price] [●] des nachfolgenden [Basiswerts] [●] am Rolltermin]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Ermittlung des Rollfaktors einfügen ●]

- (d) [Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate am [jeweiligen] Einlösungstermin [zu einem Betrag in Höhe von [Euro] [●]] [zum Auszahlungsbetrag] einzulösen („**Einlösungsrecht**“).]

[Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [am Einlösungstermin] [●] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- [- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein [Einlösungsrecht] [●] auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Kontos] [●], auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, [die sich im Besitz des Gläubigers befinden] [die eingelöst werden sollen, wobei mindestens [[●] Zertifikat[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann] und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer [des] [der] Zertifikat[s]e], für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.]

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [●].]

[Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der [Clearstream Banking AG] [●] veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis [10:00 Uhr (Ortzeit Frankfurt am Main)] [●] am Einlösungstermin eine entsprechende Erklärung von Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A. per Telefax vorliegt.]

[Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts der Zertifikate am Einlösungstermin und der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. [Die Einlösung kann durch den Gläubiger nur für die gesamte Anzahl der von ihm gehaltenen Zertifikate erfolgen.] [Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikaten ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen].]

[Sollte eine der unter diesem Absatz (d) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[Die Auszahlung des Auszahlungsbetrags erfolgt am Fälligkeitstag.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Einlösung einfügen ●]

⁵² [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

- (e) [Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum [nächstfolgenden] [Einlösungstermin] [•] [eines jeden Jahres, erstmals [•] [, letztmals [•]] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). [Sollte der Ordentliche Kündigungstermin kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich der Ordentliche Kündigungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.] Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [[•] Tage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Zertifikate [am Ordentlichen Kündigungstermin] [am Fälligkeitstag] [[•] Bankarbeitstage nach dem Ordentlichen Kündigungstermin] [•], zu dem die Kündigung wirksam wird, zum [Auszahlungsbetrag] [•].]

[Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Ordentlichen Kündigung einfügen •]

- (3) [einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff oder ein Edelmetall ist:]

[Der „**Auszahlungsbetrag**“ [entspricht,] [wird] vorbehaltlich § 6, [nach folgender Formel⁵³ berechnet:] [•] [dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [abzüglich der seit [[dem Verkaufsbeginn] [•]] aufgelaufenen Quantokosten.]

$$[AB = (RP_t \cdot RF_t - Q) \cdot BV]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag [in Euro] [•] [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert, der in der Tabelle angegebenen Währung.] [der [Euro] [•]-Gegenwert wird am [•] [ersten Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag] beim [•] [Euro]-Fixing zum [Euro] [•]/[•]-Kurs,] [•] errechnet] [der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet]]

RP_t: der Referenzpreis am Einlösungstermin t

RF_t: der aktuelle Rollfaktor

Q: die Summe der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Quantokosten

BV: das Bezugsverhältnis]]

[Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags einfügen •]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:]

[Der „**Auszahlungsbetrag**“ [entspricht] [ist] [•] [dem Referenzpreis [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis], wobei ein Indexpunkt [[•] Euro] [dem Euro-Gegenwert von einem [•]] entspricht (bzw. ein Bruchteil eines Indexpunktes einem entsprechenden Bruchteil von [[•] Euro] [dem Euro-Gegenwert von einem [•]] entspricht)]. [Der Euro-Gegenwert [wird am ersten Bankarbeitstag (§ 4 Absatz (1)) nach dem] [•] Einlösungstermin beim Euro-Fixing zum [Euro] [•]/[•]-Kurs, welches [derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um circa 13:00 Uhr (Ortzeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird,] [•] errechnet.]] [Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags einfügen •]

§ 3

Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

⁵³ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in [Euro] [●] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [●] [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist].
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

Marktstörung[, Unterbrochener Tag]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff oder ein Edelmetall ist:]

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [●] [Settlement Prices] [Referenzpreises] (Absatz (b)) [und/oder] [,] (iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c)) [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz ([●]))] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte] (Absatz ([●]))] [●], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an [der Maßgeblichen Börse] [und] [oder] [der Maßgeblichen Terminbörse] oder an einer sonstigen Börse in dem Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [●] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert [- falls vorhanden -]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.
 - (b) Ein „**Verschwinden des [Settlement Prices] [Referenzpreises] [●]**“ liegt vor, wenn (i) der betreffende Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [Referenzpreis] [●] für den Basiswert nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.
 - (c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an [der Maßgeblichen Börse] [und] [oder] [der Maßgeblichen Terminbörse] oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den Basiswert [oder in Future- und Optionskontrakten auf den Basiswert [- falls vorhanden -]] ein zu geringes Volumen aufweist.]
 - (d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die maßgebliche Informationsquelle den [Settlement Price] [Referenzpreis] [●] für den Basiswert nicht bekannt gibt oder (ii) die maßgebliche Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.]
 - (e) Eine „**Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]
- ([●]) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem [dem Starttag bzw.] [entsprechenden Bewertungstag] [●] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der [Starttag bzw.] [relevante Bewertungstag] [●] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [●] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der [Starttag bzw.] [relevanten Bewertungstag] [●] und die Berechnungsstelle

schätzt den [Startpreis] [Settlement Price] [Referenzpreis] [•] des Basiswerts an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen § 315 BGB.]]

[[•]] Falls ein Unterbrochener Tag zu einer Verschiebung des [entsprechenden] Bewertungstags führt[, der unmittelbar vor dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin] [•] liegt,] gilt § 2 Absatz (2) ([•]) letzter Satz entsprechend.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:]

[[1) Eine „**Marktstörung [in Bezug auf Indexbasispapiere]**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren [Indexbasispapier(en)] [der den Indexbasispapieren zugrunde liegenden Wertpapieren] durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

(b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer Maßgeblichen Börse(n) für ein oder mehrere [Indexbasispapier(en)] [der den Indexbasispapieren zugrunde liegenden Wertpapieren] an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[•]] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarktbörsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.

(b) Eine „**Terminmarktbörsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[•]] Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [an dem nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [an dem der Sponsor den Kurs des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung [in Bezug auf Indexbasispapiere] [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]

[[1) Eine „**Marktstörung [in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]]**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse [oder jedes andere Ereignis], die [/das] dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse [keinen Startpreis] [bzw.] [keine Referenzpreis] [•] feststellt bzw. veröffentlicht.

(b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der [Settlement Price] [●] [des] [eines] Indexbasisproduktes ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [●] für [das] [ein] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber [dem Settlement Price des Vortags] [●] angestiegen bzw. gesunken ist.]

[(●)] Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [●] [an dem der Sponsor den Kurs des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle, wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung [in Bezug auf [das] [die] Indexbasisprodukt[e]] vorliegt.]

[(●)] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem [entsprechenden] Bewertungstag [ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der [relevante] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] der [relevante] Bewertungstag und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] den Referenzpreis an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert.]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem [entsprechenden] Bewertungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, wird der [Kurs] [Preis] des Basiswerts zum Zeitpunkt der Feststellung [des Startpreises bzw.] des Referenzpreises durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Prices] [●] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert ermittelt:

(a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des [Settlement Prices] [●] dieser Indexbasisprodukte an [dem Starttag bzw.] dem [entsprechenden] Bewertungstag an der Maßgeblichen Börse;

(b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Prices] [●] jedes betroffenen Indexbasisproduktes, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Prices] [●] des betroffenen Indexbasisprodukts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(●)] Falls ein Unterbrochener Tag zu einer Verschiebung des [entsprechenden] Bewertungstags führt[, der unmittelbar vor dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin] [●] liegt,] gilt § 2 Absatz (2) [(●)] letzter Satz entsprechend.]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen ●]

§ 6

[Anpassung,] [Änderungen und Aufhebung des Basiswerts,] Kündigung

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff oder ein Edelmetall ist:]

(1) [Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [●] des Basiswerts [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffes] [●] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.

(2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff] [- falls vorhanden -] oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [●] des Basiswerts hat.

- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [•] [Settlement Price] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [•] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die Zertifikate gemäß Absatz (7) kündigen.
- (7) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich [oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([•])) eingetreten] oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.]
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [•] veröffentlichten [Preis] [Kurs] [•] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Preis] [Kurs] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Handelstage] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Preises] [Kurses] [•] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Preises] [Kurses] [•] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags [und/oder Kündigungsbetrags] [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [[[•]]] Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (7) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:]

- (1) [Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Basiswerts („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) Wird (i) der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Basiswert [am Starttag bzw.] an dem [entsprechenden] Bewertungstag nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den/die relevanten [Kurs/e] [Preis/e] des Basiswerts für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Basiswerts enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]
- (3) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag bzw.] dem [entsprechenden] Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vor oder wird der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter anzupassen und/oder [den Startpreis, sofern der Starttag von der wesentlichen Veränderung betroffen ist, bzw.] den [betroffenen] Referenzpreis auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Basiswerts enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]
- (4) [In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur außerordentlichen Kündigung der Zertifikate berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9

wirksam. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [am Fälligkeitstag] [•] zur Zahlung fällig.]

- (5) [Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von dem Sponsor veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] des Basiswerts zugrunde und wird dieser vom Sponsor nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags [und/oder des Kündigungsbetrags] [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.] [Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von [Kursen] [Preisen] [•] [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [•] entsprechend.]

[[•]) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen anzupassen oder gemäß Absatz [(•)] zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist [bzw. sind], (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und

- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

[Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht. [*absichtlich freigelassen*]

§ 9

Veröffentlichungen

Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin].] [•] Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. [Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.]

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen

veröffentlicht.] *[Gegebenenfalls alternative Bestimmungen einfügen •]*

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Zertifikate jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.]

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [●]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

9. Bedingungen für [DZ BANK] [●] [Protect] [Multi] [Discountzertifikate] [Reverse] [auf] [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Bundenswertpapiere] [Schuldverschreibungen] [Fonds] [einen Aktienbasket] [einen Indexbasket] [einen Rohstoffbasket] [einen Fondsbasket]

Zertifikatsbedingungen

[ISIN: [●]]

[●] [Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale erfolgt in einer Tabelle.]

[Die Zertifikatsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede] [für die] in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN und sind für jedes Zertifikat separat zu lesen] [●]. [Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]

[Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Zertifikate so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Zertifikate anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

§ 1

Form, Basiswert, Übertragbarkeit, keine Verzinsung

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emitentin**“) begibt [Stück] [●] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [●] [Protect] [Multi] [Discountzertifikat[e]] [Reverse] [in Höhe des in der Tabelle [●] angegebenen Emissionsvolumens] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).

(2) „**Basiswert**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6,

[[die Aktie (ISIN [●]) (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [●] (ISIN [●]). Die Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.] [●] [die in der Tabelle angegebene Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt).]

[[der [●] [in der Tabelle [●] angegebene Index (ISIN [●]) (auch „**Referenzindex**“ genannt), der von [●] [dem in der Tabelle angegebenen Sponsor] („**Sponsor**“) ermittelt [und] [auf [●] („**Informationsquelle**“)] [veröffentlicht] [●] wird.] [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●].]

[[der Wechselkurs des Währungspaares [●]/[●] (ISIN [●])] [●] [der in der Tabelle angegebene Devisenkurs (ISIN [●]).]

[[der nächst fällige Future-Kontrakt [(ISIN [●])] auf [●] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen (§ 2 Absatz (2) ([●])) an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz (2) ([●])) gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.] [●] [[der] [das] in der Tabelle angegebene [Rohstoff] [Edelmetall] [Future-Kontrakt] (ISIN [●]).]

[[das [●] [in der Tabelle angegebene Bundeswertpapier (ISIN [●])] („**Bundenswertpapier**“).]

[[die [●] [in der Tabelle angegebene Schuldverschreibung (ISIN [●])] („**Schuldverschreibung**“).]

[[[der] [die] [Anteilsklasse [●]] (ISIN [●]) (auch „**Referenzfonds**“ genannt), der von [●] („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird. Die Anteile des Basiswerts werden jeweils als ein „**Fondsanteil**“ bezeichnet.] [●] [Der Basiswert sowie die Fondsanteile sind in den Fonds-

dokumenten beschrieben. „**Fonddokumente**“ sind Gründungsdokumente, Zeichnungsvereinbarungen, Prospekte und ähnliche Dokumente und andere Verträge bezüglich des Basiswerts, in denen die Bedingungen für die Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung.]]

[ein [gleichgewichteter] Korb (auch „**Basket**“ genannt), der aus folgenden [Aktien] [Indizes] [Rohstoffen] [Fonds] [●] („**Bestandteilen des Basiswerts**“) besteht:]

[Nr. [●] [„**Gesellschaft**“] [„**Referenzaktie**“] [„**Referenzindex**“] [„**Referenzfonds**“] [Bestandteil] [„**ISIN**“] [„**Fondsgesellschaft**“] [„**Sponsor**“] [„**Informationsquelle**“] [„**Maßgebliche Börse**“] [„**Maßgebliche Terminbörse**“] [„**Gewichtung des Bestandteils**“] [●] [Gegebenenfalls Tabelle einfügen]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts/Bestandteils einfügen ●]

- (3) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] [Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers].]
- (4) Die Zertifikatsrechte (§ 2 Absatz (1))) können [ab einer Mindestzahl von [●] Zertifikat[en]] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] [Zertifikat[en]] [Euro] [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.
- (5) Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

§ 2

Zertifikatsrecht, Definitionen [, Auszahlungsbetrag] [, Physische Lieferung]

- (1) Der Inhaber hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([●]), pro [●] Zertifikat[e] das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin [die Einlösung der Zertifikate] [den Auszahlungsbetrag] (Absatz (3)) [●] [an dem in der Tabelle angegebenen Tag] [bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag (§ 4 Absatz (1)) [oder kein Clearingsystemarbeitstag (§ 4 Absatz (1))] ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag [und Clearingsystemarbeitstag]] („**Fälligkeitstag**“) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- (a) [einfügen wenn der Basiswert eine Aktie oder ein Aktienbasket ist:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben].] [„**Börsenhandelstag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] [jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse und/oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen].]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 6 [sowie jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [●] [die in der Tabelle angegebene Börse], [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem [Bestandteil des] Basiswert[s] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse vergleichbar)].] [„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 6 [sowie jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [●] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf

den [Bestandteil des] Basiswert[s]] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar).]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index oder ein Indexbasket ist:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist.] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].] [„**Börsenhandelstag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] [jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor den [Kurs] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.] [an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen].]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem [jeweiligen] [Referenzindex] [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] [●] zugrunde liegenden Wertpapiere.] [„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten]] [nächsten] Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jeweilige Börse oder Handelssystem, an der/dem ein Indexbasispapier hauptsächlich gehandelt wird, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer Indexbasispapiere vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser Indexbasispapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse)].] [„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten]] [nächsten] Satzes, [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [Eurex], [jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den Referenzindex] [●] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den Referenzindex] [●] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle (§ 11) vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse)].]

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [ist das] [sind die] dem [jeweiligen] [Referenzindex] [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] [●] zugrunde liegende[n] Produkt[e] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e].] [„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten]] [nächsten] Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle (§ 11) diejenige Börse oder dasjenige Handelssystem, an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird.].] [„**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten]] [nächsten] Satzes und [jeweils gesondert für jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts betrachtet] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●].] [Für [den Basiswert] [●] gibt es keine Maßgebliche Terminbörse.] [Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff, ein Edelmetall, ein Bundeswertpapier, eine Schuldverschreibung oder ein Rohstoffbasket ist:]

[„**Übliche Handelstag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] [●] [jeder Tag, an dem die Maßgeblichen Börse [und die Informationsquelle] einen [Settlement Price] [Kurs] [●] des Basiswerts veröffentlicht hat bzw. veröffentlicht hätte, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre].]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [nächsten] [[vor]letzten] Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil

des Basiswerts betrachtet), [die [●] [in der Tabelle angegebene Börse]] [oder jeder Nachfolger dieser Börse.] „**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [nächstens] [[vor]letzten] Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [die [●] [in der Tabelle angegebene Terminbörse]] [oder jeder Nachfolger dieser Börse.] „**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] oder jeder Nachfolger dieser Informationsquelle.]] [Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die [Maßgebliche Börse] [,] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [[das Fixing] [Euro-Fixing], welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt wird] und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [●] um [circa 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [●] um [circa 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] Zeit veröffentlicht wird.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Fonds oder ein Fondsbasket ist:]

[„**Üblicher Fondsgeschäftstag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] jeder Tag, [●] [an dem die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) üblicherweise (i) Fondsanteile ausgibt und zurücknimmt und (ii) [einen Referenzpreis (Absatz (c))] [●] [für den [Bestandteil des] Basiswert[s]] berechnet und veröffentlicht.] [an dem die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]]

[„**Maßgebliche Börse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes [und § 6] [sowie jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●], [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem [Bestandteil des] Basiswert[s] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des [Bestandteils des] Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse vergleichbar).] „**Maßgebliche Terminbörse[n]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes [und § 6] [sowie jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●], [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten [jeweils] [bezogen auf den [Bestandteil des] Basiswert[s]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar).] [Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [●] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

[Gegebenenfalls alternative Definitionen und Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert/Bestandteil einfügen ●]

- (b) [„**Bewertungstag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [,] [vorbehaltlich des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes [und] [,] [§ 5 Absatz ((●)), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag].] „**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [,] [vorbehaltlich des [[vor]letzten] [nächsten] Satzes [und] [,] [§ 5 Absatz ((●)), [jeder Übliche Handelstag vom [●] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].] „**Starttag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [,] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz ((●)), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag].] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt sich der betroffene Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Wird der [unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende] Bewertungstag [bzw. Beobachtungstag] verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw. dem Beobachtungstag] und dem Fälligkeitstag mindestens [●] Bankarbeitstag[e] lieg[t] [en].]

- (c) *[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie oder ein Aktienbasket ist:]*

[„**Referenzpreis**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[der in der Tabelle angegebene Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag.] „**Beobachtungspreis**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].] „**Startpreis**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts be-

trachtet und] vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag.]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index oder ein Indexbasket ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[der in der Tabelle angegebene Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Sponsor [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird.]] [„**Beobachtungspreis**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Sponsor [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] veröffentlicht wird.]] [„**Startpreis**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[der in der Tabelle angegebene Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswerts am Starttag, wie er vom Sponsor [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff, ein Edelmetall, ein Bundeswertpapier, eine Schuldverschreibung oder ein Rohstoffbasket ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], der [●] [[in Tabelle angegebene Kurs] [Settlement Price] [Kassakurs (spot fixing)] [des Bestandteils] des Basiswerts am Bewertungstag] [,wie er von [der Maßgeblichen Börse] [der Maßgeblichen Terminbörse] [als solcher] festgestellt und [von der Informationsquelle] [auf der Reuters Seite [●]] veröffentlicht wird.]] [„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [[jeder Kurs] [der Settlement Price] [des Bestandteils] des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der [der Maßgeblichen Börse] [der Maßgeblichen Terminbörse] [als solcher] berechnet und [von der Informationsquelle] [auf der Reuters Seite [●]] veröffentlicht wird.]] [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [●] [[der in Tabelle angegebene Kurs] [Settlement Price] [Kassakurs (spot fixing)] [des Bestandteils] des Basiswerts am Starttag] [, wie er von [der Maßgeblichen Börse] [der Maßgeblichen Terminbörse] [als solcher] festgestellt und [von der Informationsquelle] [auf der Reuters Seite [●]] veröffentlicht wird.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Fonds oder ein Fondsbasket ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [●] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solcher] [gemäß auf sie anwendbaren vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen] [am Bewertungstag] [berechnet und] veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]] [„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [●] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solcher] [gemäß auf sie anwendbaren vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen] [am Bewertungstag] [berechnet und] veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]] [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [[das arithmetische Mittel (Durchschnitt) [der Schlusskurse] [●] [der Settlement Price] [der Fondsausgabepreise] [der Nettoinventarwerte] [des Bestandteiles] des Basiswerts an den Starttagen] [an der Maßgeblichen Börse]] [der [offizielle] [Fondsausgabepreis] [Nettoinventarwert] [●] für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft [(oder einer sonstigen von ihr hierzu berufene Stelle)] [als solcher] [gemäß auf sie anwendbaren vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen] [am Starttag] [berechnet und] veröffentlicht wird [und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist]].] [Als „**Rücknahmepreis**“ wird, vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], der [●] [Nettoinventarwert pro Anteil an dem Basiswert bezeichnet, den die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) als solchen gemäß auf sie anwendbaren vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen berechnet und veröffentlicht.]]

[eventuell einfügen wenn der Basiswert ein Basket ist:]

[Der „**Basketstartpreis**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [Euro] [●].]

[Der „**Basketpreis [A]**“ [am Bewertungstag] [●] wird nach folgender Formel^[54] ermittelt:

^[54] [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

$$[S_{[t]} = \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{RP_{[i;t]}}{SP_{[i;t-1]}} \cdot BSP] [\bullet] [S = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^N \frac{RP_i}{SP_i} \cdot BSP]$$

[dabei ist:

$S_{[t]}$: der Basketpreis [A]

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (mit $N = [\bullet]$)

$RP_{[i;t]}$: [der Referenzpreis des Bestandteils i ($i = 1, \dots, N$) des Basiswerts] $[\bullet]$ [das arithmetische Mittel aus den Referenzpreisen des i ($i = 1, \dots, N$) des Basiswerts] [, wobei Referenzpreise unter $[\bullet]$ des jeweiligen Startpreises durch $[\bullet]$ des entsprechenden Startpreises ersetzt werden.] [an dem Bewertungstag] [an den Bewertungstagen t ($t = 1, \dots, m$)]

$SP_{[i;t-1]}$: [der [Startpreis] $[\bullet]$ des Bestandteils i des Basiswerts] $[\bullet]$

$[GW_i]$: die Gewichtung für den jeweiligen Bestandteil i des Basiswerts]

BSP: der Basketstartpreis]]

[Gegebenenfalls alternative Formel einsetzen \bullet]

[Der „**Basketpreis [B]**“ an [einem] [dem] Beobachtungstag ($BS_t^{[0]}$) wird nach folgender Formel^[55] ermittelt:

$$[BS_t^{[0]} = \left[\frac{1}{N} \right] \cdot \sum_{i=1}^N [GW_i] \frac{BP_{[i;t]}^{[0]}}{SP_i} \cdot BSP] [\bullet]$$

[dabei ist:

$BS_t^{[0]}$: der Basketpreis [B]

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (mit $N = [\bullet]$)

$BP_{[i;t]}^{[0]}$: [der Beobachtungspreis des Bestandteils i ($i = 1, \dots, N$) des Basiswerts] $[\bullet]$ [jeder Kurs des Bestandteils i ($i = 1, \dots, N$) des Basiswerts an der relevanten Maßgeblichen Börse an [dem] [einem] Beobachtungstag]

SP_i : [der [Startpreis] $[\bullet]$ des Bestandteils i des Basiswerts] $[\bullet]$

$[GW_i]$: die Gewichtung für den jeweiligen Bestandteil i des Basiswerts]

BSP: der Basket-Startpreis]]

[Gegebenenfalls alternative Formel einsetzen \bullet]

[„**Basispreis**“ [entspricht] [ist] [beträgt], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich § 6, $[\bullet]$ [dem in der Tabelle angegebenen [Kurs] [Preis] des Basiswerts] [dem von der Berechnungsstelle ((§ 11)) festgelegten Prozentsatz des Startpreises des Basiswerts] [und wird innerhalb von $[\bullet]$ Bankarbeitstag[en] nach dem [Starttag] $[\bullet]$ gemäß § 9 veröffentlicht.]] [Der [Prozentsatz] [Kurs] beträgt [höchstens] $[\bullet]$.]]

[„**Barriere**“ [entspricht] [ist] [beträgt], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich § 6, $[\bullet]$ [dem in der Tabelle angegebenen [Kurs] [Preis] des Basiswerts] [dem von der Berechnungsstelle ((§ 11)) festgelegten Prozentsatz des Startpreises des Basiswerts] [und wird innerhalb von $[\bullet]$ Bankarbeitstag[en] nach dem [Starttag] $[\bullet]$ gemäß § 9 veröffentlicht.]] [Der [Prozentsatz] [Kurs] beträgt [höchstens] $[\bullet]$.]]

[„**Cap**“ [beträgt] [entspricht], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich § 6, $[\bullet]$ [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts] [dem von der Berechnungsstelle ((§ 11)) festgesetzten Prozentsatz des Startpreises des Basiswerts] [und wird innerhalb von $[\bullet]$ Bankarbeitstag[en] nach [dem Starttag] $[\bullet]$ gemäß § 9 veröffentlicht.]] [Der [Prozentsatz] [Kurs] beträgt [mindestens] $[\bullet]$.]] [„**Höchstbetrag**“ [beträgt] [entspricht], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich § 6, $[\bullet]$ [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [dem von der Berechnungsstelle festgesetzten Betrag] [und wird innerhalb von $[\bullet]$ Bankarbeitstag[en] nach [dem Starttag] $[\bullet]$ gemäß § 9 veröffentlicht.]] [Der [Höchstbetrag] $[\bullet]$ beträgt [mindestens] $[\bullet]$.]] [„**Bezugsverhältnis**“ [beträgt] [errechnet sich] [entspricht], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich § 6, $[\bullet]$ [dem in der Tabelle angegebenen Wert.]] [„**Bezugsverhältnis für das Referenzwertpapier**“ [beträgt] [errechnet sich] [entspricht], vorbehaltlich § 6, $[\bullet]$ [dem in der Tabelle angegebenen Wert].]]

^[55] [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] $[\bullet]$

[Der „**Partizipationsfaktor**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [in Höhe von [●.]] [, der von der Berechnungsstelle [(§ 11)] am [Starttag [(Absatz [●])] [●] festgelegt und innerhalb von [●] Bankarbeitstagen nach [dem Starttag] [●] gemäß § 9 veröffentlicht wird. Der Partizipationsfaktor beträgt [mindestens] [●.]]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das in der Tabelle angegebene Referenzwertpapier] [das Referenzwertpapier der [●] („**Gesellschaft**“) (ISIN [●])].]

[Gegebenenfalls alternative Definitionen und Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert/Bestandteil einfügen ●]

(3) [Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in Euro] wird wie folgt ermittelt] [Die Einlösung der Zertifikate erfolgt folgendermaßen]:

(a) [relevant bei Physischer Lieferung und wenn der Basiswert eine Aktie, ein Index, eine Schuldverschreibung oder ein Fonds ist:]

[Ist der Referenzpreis [kleiner] [größer] [●] als der [am Starttag festgelegte] [●] [Cap] [und notiert der Beobachtungspreis [mindestens einmal] [kleiner] [größer] [oder gleich] [●] der Barriere], erhält der Gläubiger [die in der Tabelle angegebene Anzahl [der Referenzaktien] [des Referenzwertpapiers] [●]] [unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [von Referenzaktien] [des Referenzwertpapiers] [●] werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Berechnungsstelle [(§ 11)] mittels Multiplikation der Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] [●] [mit dem Referenzpreis] [und dem Bezugsverhältnis] ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung [von Referenzaktien] [des Referenzwertpapiers] [●] ist ausgeschlossen.]

[Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Auszahlungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Fälligkeitstag nachfolgenden [acht] [●] Tage, die Bankarbeitstage und Clearingsystemarbeitstage sind, möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem [ersten] [●] Tag innerhalb des [acht] [●]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [●] Bankarbeitstag und Clearingsystemarbeitstag nach dem Fälligkeitstag noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [●] Tag den Auszahlungsbetrag zu zahlen.

Der „**Auszahlungsbetrag**“ wird von der Berechnungsstelle nach der folgenden Formel⁵⁶ berechnet:

$$[AB = RP \cdot BV]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag in [Euro] [●] [; dieser entspricht dem Euro-Gegenwert der in der Währung angegebenen Währung.]
[Der Euro-Gegenwert wird am [●] [ersten Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag] beim [●] [Euro]-Fixing zum [Euro] [●]/[●]-Kurs, [●] errechnet] [der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet]

RP: der Referenzpreis in [Euro] [●]

BV: das Bezugsverhältnis]

[Gegebenenfalls alternative Formeln, Definitionen oder zusätzliche Bestimmungen zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags einfügen ●]

[relevant bei Cash-Settlement und wenn der Basiswert eine Aktie, ein Index, ein Rohstoff, ein Edelmetall, ein Bundeswertpapier, eine Schuldverschreibung oder ein Fonds ist:]

[Ist der Referenzpreis [kleiner] [größer] [●] als der [am Starttag festgelegte] [●] [Cap] [und notiert der Beobachtungspreis [mindestens einmal] [kleiner] [größer] [oder gleich] [●] der Barriere], erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrags nach folgender Formel⁵⁷:

$$[AB = RP \cdot BV] [AB = (BP - RP) \cdot BV] [AB = (BP - RP) \cdot PF \cdot BV] [AB = RP \cdot PF \cdot BV] [●]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag [in [Euro]] [●] [; dieser entspricht dem Euro-Gegenwert der in der Währung angegebenen Währung.]
[Der Euro-Gegenwert wird am [●] [ersten Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag] beim [●] [Euro]-Fixing zum [Euro] [●]/[●]-Kurs, [●] errechnet] [der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet]

⁵⁶ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

⁵⁷ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

RP: der Referenzpreis [in [Euro]] [●]
 [BP: der Basispreis]
 [PF: der Partizipationsfaktor]
 BV: das Bezugsverhältnis]

[Der Auszahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens Null.]

[Gegebenenfalls alternative Formeln, Definitionen oder zusätzliche Bestimmungen zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags einfügen ●]

[relevant bei Physischer Lieferung und wenn der Basiswert ein Aktienbasket, ein Indexbasket oder ein Fondsbasket ist:]

[Ist der Referenzpreis [von mindestens einem] [aller] [●] Bestandteil[e] des Basiswerts [kleiner] [größer] [●] als der [am Starttag festgelegte] [●] [jeweilige] [Cap] [und notiert der Beobachtungspreis [von mindestens einem] [aller] [●] Bestandteil[e] des Basiswerts [mindestens einmal] [kleiner] [größer] [oder gleich] [●] der [jeweiligen] Barriere], erhält der Gläubiger [den Worst Performing Bestandteil] [●] [unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses] [●] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [des Worst Performing Bestandteils] [●] werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Berechnungsstelle [(§ 11)] mittels Multiplikation der Bruchteile [des Worst Performing Bestandteils] [●] mit [●] [[dem Referenzpreis des Worst Performing Bestandteils] [und dem Bezugsverhältnis]] ermittelt wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung [des Worst Performing Bestandteils] [●] ist ausgeschlossen.]

[Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Auszahlungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw. sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Fälligkeitstag nachfolgenden [acht] [●] Tage, die Bankarbeitstage und Clearingsystemarbeitstage sind, möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem [ersten] [●] Tag innerhalb des [acht] [●]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [●] Bankarbeitstag und Clearingsystemarbeitstag nach dem Fälligkeitstag noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [●] Tag den Auszahlungsbetrag zu zahlen.

Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in Euro] wird von der Berechnungsstelle nach der folgenden Formel⁵⁸ berechnet:

$$[AB = RP \cdot BV] \quad [AB = (BP - RP) \cdot BV] [●]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag [in [Euro]] [●] [; dieser entspricht dem Euro-Gegenwert der in der Währung angegebenen Währung.]
 [Der Euro-Gegenwert wird am [●] [ersten Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag] beim [●] [Euro]-Fixing zum [Euro] [●]/[●]-Kurs, [●] errechnet] [der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet]

RP: der Referenzpreis [des Worst Performing Bestandteils] [●]

[BP: der Basispreis [des Worst Performing Bestandteils] [●]]

BV: das Bezugsverhältnis [des Worst Performing Bestandteils] [●]]

[Gegebenenfalls alternative Formeln, Definitionen oder zusätzliche Bestimmungen zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags einfügen ●]

[relevant bei Cash-Settlement und wenn der Basiswert ein Aktienbasket, ein Indexbasket, ein Rohstoffbasket und ein Fondsbasket ist:]

[Ist der Referenzpreis [von mindestens einem] [aller] [●] Bestandteil[e] des Basiswerts [kleiner] [größer] [●] als der [am Starttag festgelegte] [●] [jeweilige] [Cap] [und notiert der Beobachtungspreis [von mindestens einem] [aller] [●] Bestandteil[e] des Basiswerts [mindestens einmal] [kleiner] [größer] [oder gleich] [●] der [jeweiligen] Barriere], erhält der Gläubiger den Auszahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel⁵⁹ berechnet wird:]

[1. Schritt: Ermittlung der [niedrigsten] [höchsten] [●] Performance [●] [am Bewertungstag]

$$[P_{\min} = \min\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right)] [P_{\max} = \max\left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1\right)] [●]$$

⁵⁸ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

⁵⁹ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [●]

[dabei ist:

[P_{min}: die niedrigste Performance der Bestandteile des Basiswerts am Bewertungstag (auch „**Worst Performing Bestandteil**“ genannt)]

[P_{max}: die höchste Performance der Bestandteile des Basiswerts am Bewertungstag]

[RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i=1, ..., [•]) [am Bewertungstag]

[SP_i: der Startpreis des Bestandteils i]]]

[Falls für mehrere Bestandteile [am Bewertungstag] [•] die gleiche Performance festgestellt wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen, welcher der Bestandteile als [Worst Performing Bestandteil] [•] gelten soll. Die Emittentin wird dies nach § 9 veröffentlicht.]

[2. Schritt: Ermittlung des Auszahlungsbetrags nach folgender Formel⁶⁰:

[AB = RP · BV] [AB = (BP – RP) · BV] [AB = (BP – RP) · PF · BV] [AB = RP · PF · BV] [•]

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag in [Euro] [•] [; dieser entspricht dem Euro-Gegenwert der in der Währung angegebenen Währung.]
[Der Euro-Gegenwert wird am [•] [ersten Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag] beim [•] [Euro]-Fixing zum [Euro] [•]/[•]-Kurs, [•] errechnet] [der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]

RP: der Referenzpreis [des Worst Performing Bestandteils] [•]

[BP: der Basispreis [des Worst Performing Bestandteils] [•]]

[PF: der Partizipationsfaktor]

BV: das Bezugsverhältnis [des Worst Performing Bestandteils] [•]]]

[Der Auszahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens Null.]

[Gegebenenfalls alternative Formeln, Definitionen oder zusätzliche Bestimmungen zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags einfügen •]

(b) [Ist der Referenzpreis [[von mindestens einem] [aller] [•] Bestandteil[e] des Basiswerts] [größer] [kleiner] [oder gleich] [•] [dem [am Starttag festgelegten] [•] [jeweiligen] Cap,] [entspricht der Auszahlungsbetrag [dem Höchstbetrag] [•]] [•]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags einfügen •]

[(c) [Der Auszahlungsbetrag [sowie der Ausgleichbetrag] [wird] [werden] kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

§ 3

Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen[, Lieferungen], Bankarbeitstag [, Clearingsystemarbeitstag]

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in [Euro] [•] zu zahlen. „**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttoszahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.] [„**Clearingsystemarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem [•] für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist].]

⁶⁰ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]]

- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

Marktstörung[, Unterbrochener Tag]

[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie oder ein Aktienbasket ist:]

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
- (i) in [einem Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] an der Maßgeblichen Börse oder
- (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in [einen Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] zu tätigen oder den Marktwert [eines Bestandteils des Basiswerts] zu realisieren oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakte bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] zu tätigen oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [einen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert] zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]
- [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]
- (3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (2) ([●]) festgelegten Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [●] Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis [B]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten [sieben] [●] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem [achten] [●] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[●]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der [relevante] [Starttag bzw.] [Bewertungstag] [bzw. Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil] ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts], so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der [relevante] [Starttag bzw.] [Bewertungstag] [bzw. Beobachtungstag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [relevanten] [Startpreis bzw.] [Referenzpreis] [bzw. [relevanten] Beobachtungspreis] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[●]] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des [Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (2) ([●]) letzter Satz entsprechend.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index oder ein Indexbasket ist:]

[[[1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

(b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[[[●]] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [●] des Basiswerts] an der Maßgeblichen Terminbörse.

(b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [●] des Basiswerts] zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Bestandteil [●] des Basiswerts] zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]]

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [relevanten] [Startpreis bzw.] [Referenzpreis] [bzw. Beobachtungspreis] feststellt bzw. veröffentlicht.

(b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] vor, wenn der [Settlement Price] [•] [des] [eines] Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] für [das] [ein] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist.]

(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, [•] [an dem der Sponsor den [Preis] [Kurs] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [•] des Basiswerts] ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [•] [wenn der Sponsor den [Preis] [Kurs] [eines Bestandteils] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (2) ([•]) festgelegten Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteiles des Basiswerts] [des Basketwerts [B]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis [in Bezug auf [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]]] vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]]]. [Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]]] ausgesetzt. Für die Zeit-

punkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem [achten] [●] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- ([●]) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der relevante Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen [in Bezug auf den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] [der Bewertungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] [für den betroffenen Bestandteil [●] des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] [des betroffenen Bestandteils [●] des Basiswerts] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für [diesen Bestandteil des Basiswerts] [den Basiswert].]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [in Bezug auf den Bestandteil [●] des Basiswerts] vorliegt, wird der [Preis] [Kurs] [des Bestandteils] des Basiswerts zum Zeitpunkt der Feststellung [des Startpreises bzw.] [des [relevanten] Referenzpreises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises] [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Price] [●] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte an [dem Starttag bzw.] [dem relevanten Bewertungstag] [bzw. dem [relevanten] Beobachtungstag] an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [●] des betroffenen Indexbasisprodukts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- ([●]) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (2) ([●]) letzter Satz entsprechend.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff, ein Edelmetall, ein Bundeswertpapier, eine Schuldverschreibung oder ein Rohstoffbaskets ist:]

- (1) [Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [●] [Settlement Prices] [Referenzpreises [, Startpreises] [und/oder] [Beobachtungspreises] (Absatz (b)) [und/oder] [,] [(iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c))] [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz ([●]))] [●] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte] (Absatz ([●]))], welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [●] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [- falls vorhanden -]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.
- (b) Ein „**Verschwinden des [Settlement Prices][, Referenzpreises[, Startpreises] [und/oder] [Beobachtungspreises] [●]**“ liegt vor, wenn (i) der [betreffende] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [Referenzpreis] [, Start-

preis [und/oder] [Beobachtungspreis] [•] für den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.]

[(c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [oder in Future- und Optionskontrakten auf den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [- falls vorhanden -]] ein zu geringes Volumen aufweist.]

[(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die maßgebliche Informationsquelle den [Settlement Price] [Referenzpreis [, Startpreis] [und/oder] [Beobachtungspreis] [•] für den [betreffenden] [Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] nicht bekannt gibt oder (ii) die maßgebliche Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.]

[(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

[(2) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem gemäß § 2 Absatz (2) ([•]) festgelegten Beobachtungstag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an diesem Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung dieses Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag [für [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die eine Marktstörung vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem [achten] [•] Tag, für die eine Marktstörung vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] kein Beobachtungspreis [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] aufgrund einer Marktstörung festgestellt werden kann, so ist dieser Tag kein Beobachtungstag.]

[[•]) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem Bewertungstag] [bzw. [dem] [einem] Beobachtungstag] [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als [der Starttag bzw.] [der relevante Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [•] [Settlement Price] [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[•]) Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [bzw. [des] [eines] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (2) ([•]) letzter Satz entsprechend.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Fonds oder ein Fondsbasket ist:]

[[1) Eine „**Marktstörung**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] insbesondere [[(i)] eine Aussetzung [(Absatz (a))],] [•] [eine Handelsstörung (Absatz ([•])),] eine Börsenstörung (Absatz ([•])) und/oder eine Vorzeitige Schließung (Absatz ([•])),] insofern diese nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich [ist] [sind].]

[(1)]

[(a)] [Eine [„**Marktstörung**“] [„**Aussetzung**“] liegt vor, wenn [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die [jeweilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) in Bezug auf [[den] [einen] Starttag,] den Bewertungstag [oder einen Stichtag (§ 6 Absatz ((•)))] keine Anteile [des [betreffenden] Bestandteils] des Basiswerts ausgibt oder zurücknimmt und/oder keinen [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] [bzw. nicht innerhalb der Berechnungsfrist] berechnet und/oder veröffentlicht[, vorausgesetzt, die [jeweilige] Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) handelt in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Bestimmungen].]

[(•)] Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch [die Maßgebliche] [eine] Börse oder anderweitig in [dem [Bestandteile des] Basiswert[es]] [den [einem Bestandteil des] [dem] Basiswert[es] zugrunde liegenden [Wertpapieren] [•] an [der Maßgeblichen] [einer] Börse (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von [der Maßgeblichen] [einer] Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund), oder ein anderes, in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbares Ereignis.]

[(•)] Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell [Transaktionen in oder den Marktwert des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse zu realisieren] [Transaktionen in einem Bestandteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse zu realisieren oder den Marktwert eines Bestandteils des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse zu realisieren].

[(•)] Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]

(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein [Üblicher Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblicher Handelstag], an dem eine Marktstörung vorliegt [oder an dem die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet.]] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [•] [wenn eine Marktstörung eingetreten ist] [oder die Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet.]]

[(3)] Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem gemäß § 2 Absatz (2) [(•)] festgelegten Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis [, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts,] vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Fondsgeschäftstags, an dem zu keinem Zeitpunkt [in Bezug auf] [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [den Basketpreis [B]] ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Fondsgeschäftstage (einschließlich des [achten] [•] nachfolgenden Üblichen Fondsgeschäftstags) jeder Übliche Fondsgeschäftstag ein Beobachtungstag [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für den Basketpreis [B]]. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [des Basketpreises [B]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] an [dem [relevanten] Starttag,] [einem] [dem] [Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] [bzw. einem Stichtag (§ 6 Absatz ((•)))] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der [relevante] Starttag,] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. Stichtag] [des betroffenen Bestandteils] [des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [Üblichen Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag], der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [bzw.] [Üblichen Handelstagen] jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorlie-

gens eines Unterbrochenen Tages als [der [relevante] Starttag bzw.] [der [relevante] Bewertungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] [bzw. Stichtag] [des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] und die Berechnungsstelle schätzt den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•][des betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem [achten] [•] [Üblichen Fondsgeschäftstag] [bzw.] [Üblichen Handelstag] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[[[•]] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des [Bewertungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (2) ([•]) letzter Satz entsprechend.]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert/Bestandteil einfügen •]

§ 6

[Anpassung,] [Änderungen und Aufhebung des Basiswerts,] Kündigung

[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie oder ein Aktienbasket ist:]

[[[1]]] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Bestandteile des Basiswerts, kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzaktien (Absatz ([•]) bestimmen, dass die Gesamtzahl der Bestandteile des Basiswerts nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle eines Bestandteils des Basiswerts aufgenommener Korb im Sinne des Absatz ([•]) wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Aktien nur einfach gezählt.]

[[1]] [(2)]

(a) Gibt die Gesellschaft [einer] der Referenzaktien einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder Wert erhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der [betroffenen] Referenzaktie hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffenen] Referenzaktien gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung [einer] der Referenzaktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;
- (ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre [der] [einer] Gesellschaft in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden, oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die jeweils eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird;
- (iii) eine außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
- (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n], der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berech-

nungsstelle festgestellten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder

(vii) andere Fälle, die einen verwässernden oder Wert erhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert [einer] der Referenzaktie[n] haben können.

[(•)] [Sollte(n) (i) bezüglich [einer] der Referenzaktie[n] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz [(3)] [(•)] [(4)] gelten) die Notierung oder der Handel [einer] der Referenzaktie[n] an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei [einer] [der] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte [einer] [der] Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [(•)] zu kündigen.] [(•)] [Sollte(n) (i) jemand (Unternehmen, Privatperson, etc.) mehr als 20% des Aktienkapitals einer Gesellschaft einer Referenzaktie halten, (ii) bezüglich einer Referenzaktie die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (iii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz [(•)] gelten) die Notierung oder der Handel einer Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iv) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei einer Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (v) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte einer Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen oder gemäß Absatz [(•)] zu kündigen. [Sie ist insbesondere in den Fällen [(iii), (iv) und (v)] [(ii) (iii) und (iv)] des vorstehenden Satzes berechtigt, alle relevanten Kurse der [betroffenen] Referenzaktie mit „0“ zu bewerten.] Sie ist ferner in jedem der im Satz 1 dieses Absatzes genannten Fälle sowie bei Vorliegen einer Absicherungsstörung (Absatz [(•)]) berechtigt, statt der betroffenen Referenzaktie(n) eine Ersatzreferenzaktie [(Absatz [(•)])] in den Basiswert aufzunehmen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt, jeweils wie die betroffene Referenzaktie. Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie gemäß vorstehendem Absatz ermittelt die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung [des Auszahlungsbetrags] [der Abwicklungsart] [(•)] für die Ersatzreferenzaktie einen [angepassten [Schlusskurs] [(•)] für den Starttag] [angepassten Startpreis] nach folgender Formel: ⁶¹

$$[SV_{\text{Ersatz}} = \frac{SE_{\text{Ersatz}}}{SE_{\text{Ref}}} \cdot SV_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

SV_{Ersatz} : [der angepasste [Schlusskurs] [(•)] der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse für den Starttag] [der angepasste Startpreis der Ersatzreferenzaktie]

SV_{Ref} : [der [Schlusskurs] [(•)] der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der Startpreis der zu ersetzenden Referenzaktie]

SE_{Ref} : der [Schlusskurs] [(•)] der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

SE_{Ersatz} : der [Schlusskurs] [(•)] der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[Gegebenfalls alternative Formel einfügen •]

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung [einer] der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die [betroffenen] Referenzaktien als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezug-

⁶¹ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [(•)]

nahme auf die Ersatzbörse.

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktien gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung vornehmen bzw. eine solche Anpassung ankündigen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktien einstellen oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktien vornehmen bzw. ein solches Ereignis ankündigen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder die Zertifikate gemäß Absatz ([•]) zu kündigen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

- ([•]) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs [der] [einer] Gesellschaft [einer] der Referenzaktie[n] mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die [betroffene] Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden[,] [oder] Zinssätzen [oder der Liquidität der [betroffenen] Referenzaktie] Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der [betroffenen] Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die [betroffene] Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die [betroffene] Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. [Jede Aktie kann jedoch nur einmal im Basiswert vorhanden sein und sollte aus diesem Grund eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien nicht aufgenommen werden können, wird/werden die andere(n) betroffene(n) Referenzaktie(en) durch (eine) andere Ersatzreferenzaktie(n) ersetzt, deren Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle das gleiche oder ähnliche internationale Ansehen sowie die gleiche oder ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus dem gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt, jeweils wie die betroffene(n) Referenzaktie(n), wobei für die Berechnung der entsprechenden Kurse die in Absatz ([•]) enthaltene Formel Anwendung findet. Sind zu einem Stichtag mehrere betroffene Referenzaktien durch mehrere Ersatzreferenzaktien zu ersetzen und ergibt sich nicht bereits aus den vorstehenden Regeln, welche Referenzaktie durch welche Ersatzreferenzaktie zu ersetzen ist, so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), welche Ersatzreferenzaktie an die Stelle welcher zu ersetzenden Referenzaktie gesetzt wird.]
- ([•]) Sollte [eine der] [die] Gesellschaft[en] [einer] der Referenzaktie[n] Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder Wert erhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktien hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherige Referenzaktie derjenigen Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine neue Referenzaktie oder einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede neue Referenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb neuer Referenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf den [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die neue Referenzaktie bzw. den Korb neuer Referenzaktien.
- ([•]) Bei anderen als den in den Absätzen [(1) bis (4)] [(2) bis (5)] [•] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

- ([•]) Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 [die] [eine] Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie ersetzt [oder eine Ersatzreferenzaktie von der Berechnungsstelle als zusätzliche Referenzaktie aufgenommen] („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz [(7)] [•] [(8)]), gilt die zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- ([•]) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- ([•]) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (5)] [(2) bis (6)] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung [(Absatz ([•]))] [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzaktien] eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz [(8)] [(9)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen.] [•] [Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.]]
- ([•]) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,] einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [des Auszahlungsbetrags] [der Abwicklungsart] [•] [oder des Kündigungsbetrags] [•] [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [[[•]) Sollte bezüglich [einer] [der] Referenzaktie eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([•]) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [eine der] [die] Referenzaktie[n] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn der Basiswert eine Index oder ein Indexbasket ist:]

- [(1) [Wird [ein Bestandteil des Basiswerts] [der Basiswert] (i) nicht mehr von dem [dessen] Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung [des Bestandteils] des Basiswerts („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betroffenen] Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung [des Auszahlungsbetrags] [der Abwicklungsart] [•] erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den [jeweiligen] Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) Wird (i) [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem [entsprechenden] Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der [entsprechende] Sponsor den [jeweiligen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] [am Starttag bzw.] [an dem Bewertungstag] [bzw. an [einem] [dem] [relevanten] Beobachtungstag] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den/die relevanten Kurs/e [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [•] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [Basiswert] unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]
- (3) Nimmt der [entsprechende] Sponsor mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag bzw.] [dem Bewertungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung [eines Bestandteils] des Basiswerts vor oder wird [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [•], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter anzupassen, und/oder [den Startpreis, sofern der Starttag von der wesentlichen Veränderung betroffen ist, bzw.] [den Referenzpreis] [bzw. den [betroffenen] Beobachtungspreis] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung [des betroffenen Bestandteils] des Basiswerts zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [•] berücksichtigt werden, die in dem [betroffenen] Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des [betroffenen] Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den jeweiligen Indexconsultant anzuwenden.]
- (4) [In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz ([•])) [in Bezug auf einen oder mehrere Referenzindizes] [•] vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Zertifikate berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen

hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. [•] [Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.]]

- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] einen von [dem] [einem] [Sponsor] [•] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts zugrunde und wird dieser vom [entsprechenden] [Sponsor] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] [dieses Bestandteils] des Basiswerts innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] [des Bestandteils] des Basiswerts bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [•] [des Bestandteils] des Basiswerts. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [des Auszahlungsbetrags] [der Abwicklungsart] [•] [oder des Kündigungsbetrags] [•] [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. [Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von Kursen [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [•] entsprechend.]

[[•]) Sollte bezüglich [einer der Bestandteile] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([•]) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff, ein Edelmetall, ein Bundeswertpapier, eine Schuldverschreibung oder ein Rohstoffbasket ist:]

[(1) [Ändert [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [•] [eines Bestandteils] des Basiswerts [oder des [einem Bestandteil des Basiswerts] [dem Basiswert] zugrunde liegenden Grundstoffs] [•] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung [des Auszah-

- lungsbetrags] [der Abwicklungsart] [●] berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [bzw. seinen Grundstoff] [- falls vorhanden -] oder auf dessen [Wert] [●] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [●] [des Bestandteils] des Basiswerts hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auch durch einen anderen [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] ersetzen, der dem [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist [(„**Ersatzbasiswert**“) [(„**Ersatzbestandteil**“)]. In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [betroffenen Bestandteil des Basiswerts], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [Ersatzbasiswert] [Ersatzbestandteil]. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung [des Auszahlungsbetrags] [der Abwicklungsart] [●] wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (6) Wird (i) für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] auf Dauer kein [●] [Settlement Price] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [(oder) [einer sonstigen Börse] [(oder der Informationsquelle))] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein [Ersatzbasiswert] [Ersatzbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für [den Basiswert] [einen Bestandteil des Basiswerts] [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [●] dauerhaft eingestellt [(oder (iii) der dem [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die Zertifikate gemäß Absatz (7) kündigen.
- (7) [Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(2) bis (6)] [●] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz [(1)]) [in Bezug auf eine oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz [(7)] [●] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen.] [●] [Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.]]
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [●] veröffentlichten [Preis] [●] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Preis] [●] innerhalb von [drei] [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Preises] [●] [von der [Informationsquelle] [(oder) Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Wertes] [●] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [des Auszahlungsbetrags] [der Abwicklungsart] [●] [(oder des Kündigungsbetrags] [●] [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben

unberücksichtigt.]

[(•)] Sollte bezüglich [einer der Bestandteile] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [(•)] zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [einen der Bestandteile des Basiswerts] [den Basiswert] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Fonds oder ein Fondsbasket ist:]

[[[(1)]]] [Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden einzelnen Bestandteil des Basiswerts anzuwenden. Führt eine Anpassung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Bestandteile des Basiswerts, kann die Berechnungsstelle so viele Ersatzreferenzfonds (Absatz (2)) bestimmen, dass die Gesamtzahl der Bestandteile des Basiswerts nach der Anpassung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung übereinstimmt. Ein insoweit an Stelle eines Bestandteils des Basiswerts aufgenommenen Korb neuer Fonds im Sinne des Absatz [(•)] wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Fonds nur einfach gezählt.]

[(1)] [(2)]

[Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, dass ein [Anpassungsfall] [•] (Absatz [(4)] [•]) für [einen] [den] Referenzfonds eintritt oder eingetreten ist, der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, insbesondere den [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] zu schätzen und [den [relevanten] Starttag bzw.] [den Bewertungstag] [bzw. den [relevanten] Beobachtungstag] [des [betroffenen] Referenzfonds] zu verschieben, soweit ihr dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheint. In Bezug auf eine Anpassung ist die Berechnungsstelle unter anderem berechtigt, den [betroffenen] Referenzfonds durch einen anderen Fonds („**Ersatzreferenzfonds**“) auszutauschen und die Bedingungen [, insbesondere im Hinblick auf [•]] [in dem Umfang] anzupassen, der aufgrund des Austausches notwendig ist oder gemäß Absatz [(•)] [(6)] die Zertifikate zu [ersetzen] [kündigen].

Der Ersatzreferenzfonds muss dabei folgende Merkmale aufweisen:

- (a) es muss sich um einen Publikumsfonds handeln, der zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen ist;

- (b) für die Anteile an dem Ersatzreferenzfonds müssen Preise in [Euro] [●] gestellt werden;
- (c) der Ersatzreferenzfonds soll bezüglich seiner Anlagepolitik, seinen Anlagezielen und seiner Risikoklassifizierung dem [betroffenen] Referenzfonds möglichst nahe kommen.
- [(●)] Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung (einschließlich einer [Ersetzung] [Kündigung]) vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Tag, an dem eine Anpassung wirksam wird („**Stichtag**“) und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- [(●)]
- Ein „[Anpassungsfall] [●]“ ist insbesondere bei Vorliegen mindestens eines der folgenden Umstände gegeben:
- (a) die Änderung der Benchmark, der Risikostruktur, der Strategie, der Anlageziele, der Anlagerichtlinien, des Managements und/oder der Anlage- und/oder Ausschüttungspolitik des [betroffenen] Referenzfonds;
- (b) der [Ausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds wird nicht mehr in [Euro] [●] berechnet;
- (c) gegen den [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft werden behördliche Maßnahmen eingeleitet;
- (d) der Handel in bzw. der Kauf/Verkauf von Anteilen in dem [betroffenen] Referenzfonds ist dauerhaft eingestellt oder beschränkt;
- (e) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. die [betroffene] Fondsgesellschaft ist Gegenstand einer Auflösung, eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens oder ein solches Verfahren droht;
- (f) die [betroffene] Fondsgesellschaft verwaltet nicht länger den [betroffenen] Referenzfonds und/oder die Depotbank oder ein anderer Dienstleister, der für den [betroffenen] Referenzfonds seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister ersetzt;
- (g) der [betroffene] Referenzfonds oder die [betroffene] Fondsgesellschaft werden mit einem anderem Fonds bzw. einer anderen Vermögensmasse bzw. Fondsgesellschaft ganz oder teilweise verschmolzen, getauscht bzw. aufgelöst;
- (h) der [betroffenen] Referenzfonds bzw. das Vermögen der [betroffene] Fondsgesellschaft werden verstaatlicht;
- (i) die Auszahlung der Anteile des [betroffenen] Referenzfonds erfolgt nicht in bar;
- (j) der Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds unterschreitet für einen ununterbrochenen Zeitraum von [●] [einem Monat] [Euro] [●] [300.000.000,00];
- (k) in Bezug auf den [betroffenen] Referenzfonds liegt an mindestens mehr als [acht] [●] aufeinander folgenden [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [Üblichen Handelstagen] [eine Marktstörung] [●] vor;
- (l) die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zusätzlich zum [Nettoinventarwert] [●] des [betroffenen] Referenzfonds Provisionen, Gebühren oder andere Aufwendungen bzw. Kosten im Rahmen des Kaufes, der Zeichnung, des Verkaufes oder der Rücknahme von Anteilen des [betroffenen] Referenzfonds zahlen;
- [(●)] das Halten des [betroffenen] Referenzfonds ist für die Emittentin bzw. einer ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) für diese Emission aufgrund der Änderung von Steuervorschriften bzw. aufsichtsrechtlichen Vorschriften mit Nachteilen verbunden;
- [(●)] die Emittentin bzw. einer oder mehrere ihrer Absicherungspartner (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) müssen für diese Emission zwangsweise Anteile an dem [betroffenen] Referenzfonds zurückgeben oder verkaufen

fen;]

- [(•)] die Änderung der Bewertungsgrundlagen, Bewertungsgrundsätze, Bewertungsmethoden und/oder Bewertungsrichtlinien, die für die in dem [betroffenen] Referenzfonds enthaltenen Vermögensgegenstände maßgeblich sind; [oder]]
- [(•)] eine Sonderausschüttung - in welcher Form auch immer -, Reduzierung des [Nettoinventarwerts] [•] aufgrund einer Aufspaltung des [betroffenen] Referenzfonds oder ein sonstiger Umstand mit wesentlichem Einfluss auf den Gesamt-Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds. Eine „**Sonderausschüttung**“ liegt insbesondere vor, wenn eine Ausschüttung an die Anteilhaber des [betroffenen] Referenzfonds ausdrücklich als Sonderausschüttung oder als eine vergleichbare Maßnahme bezeichnet wird;]
- [(•)] die Emittentin feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den [betroffenen] Referenzfonds zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder die Emittentin feststellt, dass sie auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren;]
- [(•)] jedes andere Ereignis, dass sich auf den Nettoinventarwert des [betroffenen] Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann.]]
- [(•)] Bei anderen als im Absatz [(4) [•]] bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung bzw. Ersetzung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine entsprechende Anpassung bzw. Ersetzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- [(•)] Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(1) bis (5)] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz [(•)]) [in Bezug auf eine oder mehrere Referenzfonds] eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz [(6)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.
- [(•)] Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen [von einer Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [•] veröffentlichten [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] zugrunde und wird dieser von [der [jeweiligen] Fondsgesellschaft oder einer sonst hierzu berufenen Stelle] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Fondsausgabepreis bzw.] [Nettoinventarwert] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Fondsgeschäftstagen] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwerts] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Fondsausgabepreises bzw.] [Nettoinventarwerts] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags [bzw. des Einlösungsbetrags] [oder des Kündigungsbetrags] [•] [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(•)] Sollte bezüglich [eines Bestandteils] des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [(•)] zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, [den Basiswert] [einen oder mehrere Bestandteile des Basiswerts] [•] [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert/Bestandteil einfügen •]

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

[Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht. [*absichtlich freigelassen*]

§ 9

Veröffentlichungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin].] [•] Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. [Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.]

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] [*Gegebenenfalls alternative Bestimmungen einfügen: •*]

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland

unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.

- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Zertifikate jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [zehn] [•] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [•]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

10. Bedingungen für [DZ BANK] [●] [Discount Warrants] [●] [auf] [Aktien] [Indizes] [Währungen] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Bundeswertpapiere]

Optionsbedingungen

[ISIN: [●]]

[Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale erfolgt in einer Tabelle.]

[Die Optionsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede] [für die] in der vorstehenden Tabelle [1] („Tabelle [1]“) aufgeführte ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen] [●]. [Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.] [Die für den [jeweiligen] Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).]

[Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Optionsscheine so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Optionsscheine anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

§ 1

Form, Basiswert, Übertragbarkeit, keine Verzinsung

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emit-tentin**“) begibt [Stück] [●] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [●] [Discount Warrants] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).

(2) „**Basiswert**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6,

[[die Aktie (ISIN [●]) (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [●] (ISIN [●]). Die Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.] [●] [die in der Tabelle angegebene Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt).]

[[der [●] [in der Tabelle angegebene Index (ISIN [●]) (auch „**Referenzindex**“ genannt)], der von [●] [dem in der Tabelle angegebenen Sponsor] („**Sponsor**“) ermittelt [und] [auf [●] („**Informationsquelle**“)] [veröffentlicht] [●] wird.] [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbe-haltlich § 6, [●].]

[[der Wechselkurs des Währungspaares [●]/[●] (ISIN [●])] [●] [der in der Tabelle angegebene Devisenkurs (ISIN [●]).]

[[der nächst fällige Future-Kontrakt [(ISIN [●])] auf [●] [den jeweiligen Grundstoff], der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelsta-gen (§ 2 Absatz (2) ([●])) an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz (2) ([●])) gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andie-nungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.] [●] [[der] [das] in der Tabelle angegebene [Rohstoff] [Edelmetall] [Future-Kontrakt] (ISIN [●]).]

[[das [●] [in der Tabelle angegebene Bundeswertpapier (ISIN [●])] („**Bundeswertpapier**“)].

[Gegebenenfalls alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts aufnehmen ●]

- (3) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [•] [Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers]].
- (4) Die Optionsrechte (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [•] Optionsschein(en)] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [•] Optionsschein(en)] [Euro] [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.
- (5) Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.

§ 2

Optionsrecht, Definitionen, Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([•]), pro [•] Optionsschein[e] das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) [•] [an dem in der Tabelle angegebenen Tag] [bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag (§ 4 Absatz (1)) ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag] („**Fälligkeitstag**“) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) *[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie ist:]*

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben].] [„**Börsenhandelstag**“ ist [•] [jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse und/oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen].]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse vergleichbar).] [„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar)].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, [an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [•] des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben].] [ist jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [•] des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].] [„**Börsenhandelstag**“ ist [•] [jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.] [an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet sind. Dabei spielt es keine Rolle,

ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.]

[„**Indexbasispapier[e]**“ **[Indexbasisprodukt[e]]**“ [sind die] [ist das] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [[Produkt[e]] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e].)] [„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes, [●] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] jeweilige Börse oder Handelssystem, [an der/dem ein Indexbasispapier] [an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird] [hauptsächlich] gehandelt wird [, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse).] [„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes, [●] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [,jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handelssystems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).] [Für den Basiswert gibt es keine [Maßgebliche Börse] [und] [keine] [Maßgebliche Terminbörse].] [Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

[einfügen wenn der Basiswert eine Währung ist:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgeblichen Börse [und die Informationsquelle] einen [Settlement Price] [Kurs] [●] des Basiswerts veröffentlicht hat bzw. veröffentlicht hätte, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[das Fixing] [Euro-Fixing], welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt wird] [und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [●] [um circa 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [●] um [circa 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] Zeit veröffentlicht wird] [auf der in der Tabelle [●] angegebenen Seite veröffentlicht wird].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff, ein Edelmetall oder ein Bundeswertpapier ist:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgeblichen Börse [und die Informationsquelle] einen [Settlement Price] [Kurs] [●] des Basiswerts veröffentlicht hat bzw. veröffentlicht hätte, sofern keine Marktstörung (§ 5) eingetreten wäre].]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich des [nächstens] [[vor]letzten] Satzes, [die [●] [in der Tabelle angegebene Börse]] [oder jeder Nachfolger dieser Börse].] [„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich des [nächstens] [[vor]letzten] Satzes, [die [●] [in der Tabelle angegebene Terminbörse]] [oder jeder Nachfolger dieser Börse.] [„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich des letzten Satzes, [●] oder jeder Nachfolger dieser Informationsquelle.]] [Bis zum Bewertungstag (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die [Maßgebliche Börse] [,] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] [und/oder] [die Informationsquelle] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [[das Fixing] [Euro-Fixing], welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt wird] und auf [der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [●] um [circa 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, welches auf [der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite)] [●] um [circa 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] Zeit veröffentlicht wird.]

[Gegebenenfalls alternative Definitionen und Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen ●]

- (b) [„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des [[vor]letzten] Satzes und § 5 Absatz ([●]), der [●] [in der Tabelle [●] angegebene Tag].] [„**Starttag**“ ist, vorbehaltlich des [[vor]letzten] Satzes und § 5 Absatz ([●]), der [●] [in der Tabelle [●] angegebene Tag].] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt sich der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Wird der [unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende] Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [●] Bankar-

beitstag[e] lieg[en][t].]

[Gegebenenfalls alternative Definitionen und Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

(c) *[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie ist:]*

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der in der Tabelle [•] angegebene Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der in der Tabelle [•] angegebene Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der in der Tabelle [•] angegebene Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Sponsor [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird].]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der in der Tabelle [•] angegebene Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswerts am Starttag, wie er vom Sponsor [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird].]

[einfügen wenn der Basiswert eine Währung ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der in der Tabelle [•] angegebene [Kurs] [Bewertungspreis] [•] des Basiswerts am Bewertungstag, wie er [als solcher] beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].] [Der [Bewertungspreis] [•] berechnet sich [als Quotient aus dem [•]/[•]-Mittelkurs und dem [•]/[•]-Mittelkurs.] [•] [[der] [jeder] beim Fixing ermittelte [Kurs] [Preis] [•] des Basiswerts am [•]].]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der in der Tabelle [•] angegebene [Kurs] [Bewertungspreis] [•] [des Bestandteils] des Basiswerts am Starttag, wie er [als solcher] beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].] [Der [Bewertungspreis] [•] berechnet sich [als Quotient aus dem [•]/[•]-Mittelkurs und dem [•]/[•]-Mittelkurs.] [•] [[der] [jeder] beim Fixing ermittelte [Kurs] [Preis] [•] des Basiswerts am [•]].]

[„**Maßgeblicher Preis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [•] angegebene Kurs des Basiswerts.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff, ein Edelmetall oder ein Bundeswertpapier ist:]

[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der [•] [[in der Tabelle [•] angegebene Kurs] [Settlement Price] [Kassakurs (spot fixing)] des Basiswerts am Bewertungstag] [,wie er von [der Maßgeblichen Börse] [der Maßgeblichen Terminbörse] [als solcher] festgestellt und [von der Informationsquelle] [auf der Reuters Seite [•]] veröffentlicht wird].]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der in der Tabelle [•] angegebene Kurs] [Settlement Price] [Kassakurs (spot fixing)] des Basiswerts am Starttag] [,wie er von [der Maßgeblichen Börse] [der Maßgeblichen Terminbörse] [als solcher] festgestellt und [von der Informationsquelle] [auf der Reuters Seite [•]] veröffentlicht wird].]

[„**Maßgeblicher Preis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [•] angegebene Kurs des Basiswerts.]]

[„**Cap**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, [•] [[dem in der Tabelle [•] angegebenen Kurs] [dem von der Berechnungsstelle [(§ 11)] festgesetzten [Prozentsatz des Startpreises] [Kurs] [Preis] [und wird innerhalb von [•] Bankarbeitstag[en] nach [dem Starttag] gemäß § 9 veröffentlicht].] [Der [Prozentsatz] [Kurs] [Preis] beträgt [mindestens] [•]].]

[„**Basispreis**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [•] angegebenen [Kurs] [Preis] des Basiswerts.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [beträgt] [errechnet sich] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [•] angegebenen Wert].]

[„**Umrechnungskurs**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [•] angegebenen Kurs.]]

[Gegebenenfalls alternative Definitionen und Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

(3) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in Euro] wird wie folgt ermittelt:

(a) [Ist der Referenzpreis [größer] [oder gleich] [•] dem [am Starttag festgelegten] [•] Cap (Typ Call) bzw. [kleiner] [oder gleich] [•] dem [am Starttag festgelegten] [•] Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Auszahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel⁶² berechnet wird:

$$[AB = (Cap - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call})] \quad [AB = (BP - Cap) \times BV \quad (\text{Typ Put})]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag [•] [; dieser entspricht dem Euro-Gegenwert der in der Währung angegebenen Währung.] [Der Euro-Gegenwert wird am [•] [ersten Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag] beim [•] [Euro]-Fixing zum [Euro] [•]/[•]-Kurs, [•] errechnet] [der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]

Cap: der Cap

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis]]

[Gegebenenfalls alternative Formel oder Definition einfügen •]

[[•]) [Ist der Referenzpreis [größer] [•] [als der] [am Starttag festgelegte] [•] Basispreis **und** [kleiner] [•] [dem] [als der] [am Starttag festgelegte] Cap (Typ Call) bzw. [kleiner] [•] [als der] [am Starttag festgelegte] Basispreis **und** [größer] [•] [dem] [als der] [am Starttag festgelegten] Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Auszahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel⁶³ berechnet wird:

$$[AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call})] \quad [AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})]$$

[dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag [•] [; dieser entspricht dem Euro-Gegenwert der in der Währung angegebenen Währung.] [Der Euro-Gegenwert wird am [•] [ersten Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag] beim [•] [Euro]-Fixing zum [Euro] [•]/[•]-Kurs, [•] errechnet] [der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis]]]

[Gegebenenfalls alternative Formel oder Definition einfügen •]

[[•]) [Ist der Referenzpreis [kleiner] [oder gleich] [•] dem [am Starttag festgelegten] Basispreis (Typ Call) bzw. [größer] [oder gleich] [•] dem [am Starttag festgelegten] Basispreis (Typ Put), beträgt der Auszahlungsbetrag [•] [Euro 0,00].]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags einfügen •]

[(c) [Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

[[•]) [Darüber hinaus gilt Folgendes: Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt Euro 0,001 und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als zehn Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl an Optionsscheinen, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von Euro 0,01 gezahlt.]

[Wird von der Berechnungsstelle ein Auszahlungsbetrag von [Euro 0,-] [•] ermittelt, kann der Gläubiger das im nächsten Absatz beschriebene Andienungsrecht wahrnehmen.]

[Der Gläubiger hat das Recht, bis spätestens [am siebten Kalendertag] [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] nach dem [Ausübungstag] [•] („**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der Bestimmungen über die Andienung gemäß Absatz [(•)] den Ankauf der von ihm gehaltenen Optionsscheine von der Emittentin zu verlangen („**Andienungsrecht**“). Wird das Andienungsrecht durch den Gläubiger wirksam ausgeübt, ist die Emittentin verpflichtet, dem Gläubiger den Kaufpreis auf sein Bankkonto zu überweisen. Der Kaufpreis je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am [Fälligkeitstag] [•] gezahlt, wobei der Kaufpreis, den die Emittentin einem Gläubiger

⁶² [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

⁶³ [Formel wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zusätzlich verbal erläutert.] [•]

zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl an Optionsscheinen, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

[Gegebenenfalls alternative Formel oder Definition einfügen •]

[(•)] Die Andienung erfolgt, indem der Gläubiger [innerhalb der Andienungsfrist] [•] eine schriftliche Erklärung („**Andienungserklärung**“) an die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Andienungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- [- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein [•] [Recht] gemäß diesem Absatz [(•)] auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Kontos] [•], auf das der Kaufpreis überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, [die sich im Besitz des Gläubigers befinden] [die angedient] werden sollen, wobei mindestens [Stück] [•] Optionsschein[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon angedient werden kann] und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Andienungsrecht ausgeübt werden soll.]

[Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.]

[Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis [•] [bis zum siebten Kalendertag nach dem Bewertungstag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A. per Telefax vorliegt.]

[Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Andienungsrechtes der Optionsscheine und der Zahlung des Kaufpreises erlöschen alle Rechte aus angedienten Optionsscheinen. Weicht die in der Andienungserklärung genannte Zahl von Optionsscheinen, für die die Andienung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Andienungserklärung nur für die kleinere Anzahl der Optionsscheine als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.]

[Sollte eine der unter diesem Absatz [(•)] genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Andienungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Andienungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen zur Andienungserklärung einfügen •]

§ 3

Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in [Euro] [•] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankar-**

beitstag“ ist [•] [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist].

- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

Marktstörung[, Unterbrochener Tag]

[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie ist:]

- [(1) [Eine „**Marktstörung**“ ist, insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
 - (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
 - (i) in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
 - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
 - (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder den Marktwert des Basiswerts zu realisieren oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert zu tätigen oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert zu realisieren.
 - (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]
- (2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]
- (3) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der [Starttag bzw.] der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] der Bewertungstag und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] den Referenzpreis an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- (4) Falls ein Unterbrochener Tag zu einer Verschiebung des Bewertungstags führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (2) ([•]) letzter Satz entsprechend.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:]

- [[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist, insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).
- (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) an der jeweils Maßgeblichen Börse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]
- [[[•]] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist, insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarktbörsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Terminmarktbörsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell Transaktionen in oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]
- [[[•]] Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] [•] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]
- [[1]] Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] [die] Indexbasisprodukt[e]**“ [ist] [sind], insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [Startpreis bzw.] Referenzpreis feststellt bzw. veröffentlicht.
- (b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt, vor, wenn der [Settlement Price] [•] [des] [eines] Indexbasisproduktes ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] für [das] [ein] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortage] [•] angestiegen bzw. gesunken ist.]
- [[2]] Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, Üblicher Handelstag, [an dem der Sponsor den [Preis] [Kurs] [•] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt].]
- [[[•]] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag ein Unterbrochener Tag, vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] der Bewertungstag und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] den Referenzpreis an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwen-

dung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert.]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag ein Unterbrochener Tag, vorliegt, wird der [Preis] [Kurs] [●] des Basiswerts zum Zeitpunkt der Feststellung [des Startpreises bzw.] des Referenzpreises durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Price] [●] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag an der Maßgeblichen Börse;
 - (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [●] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [●] des betroffenen Indexbasisproduktes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(●)] Falls ein Unterbrochener Tag zu einer Verschiebung des Bewertungstags führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (2) [(●)] letzter Satz entsprechend.]]

[einfügen wenn der Basiswert eine Währung ist:]

- [(1) [Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn kein Kurs des Basiswerts beim Fixing festgestellt wird, aus Gründen, auf die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keinen Einfluss hat, oder eine andere Störung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch die Berechnungsstelle festgestellt wird und die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (2) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist [●] [ein Üblicher Handelstag, an dem kein [Kurs] [Preis] [●] des Basiswerts festgestellt wird oder eine Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vorliegt.]
- (3) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [●] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochener Tag, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] der Bewertungstag und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] den Referenzpreis an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- [(4) Falls ein Unterbrochener Tag zu einer Verschiebung des Bewertungstags führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (2) [(●)] letzter Satz entsprechend.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff, ein Edelmetall oder ein Bundeswertpapier ist:]

- [(1) [Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des [●] [Settlement Prices] [Referenzpreises [und/oder] [des Startpreises] (Absatz (b)) [und/oder] [,] [(iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c))] [und/oder] [,] [(iv) eine Informationsquellenstörung (Absatz [(●)))] [●] [und/oder] [(v) eine Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte] (Absatz [(●))]), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [●] [oder in Future- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert [- falls vorhanden -]] vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.
- (b) Ein „**Verschwinden des [Settlement Prices] [, Referenzpreises] [und/oder] [des Startpreises] [●]**“ liegt vor, wenn (i) der Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem Basiswert [oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en)] [- falls vorhanden -] nicht mehr stattfindet oder (iii) der [Settlement Price] [Referenzpreis] [und/oder] [der Startpreis] [●] für den Basiswert nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

[(c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den Basiswert [oder in Future- und Optionskontrakten auf den Basiswert [- falls vorhanden -]] ein zu geringes Volumen aufweist.]]

[(d) Eine „**Informationsquellenstörung**“ liegt vor, wenn (i) die maßgebliche Informationsquelle den [Settlement Price] [Referenzpreis] [und/oder] [Startpreis] [•] für den Basiswert nicht bekannt gibt oder (ii) die maßgebliche Informationsquelle vorübergehend nicht mehr veröffentlicht oder nicht zur Verfügung steht.]

[(e) Eine „**Störung in Bezug auf [den][die] Währungs[markt][märkte]**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] vor, sofern in [dem] [den] Währungs[markt][märkten] die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.]

[(2) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem Bewertungstag] eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der Bewertungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der [achte] [•] Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als [der Starttag bzw.] [der Bewertungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [•] [Settlement Price] des Basiswerts an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (2) [(•)] letzter Satz entsprechend.]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

§ 6

[Anpassung,] [Änderungen und Aufhebung des Basiswerts,] Kündigung

[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie ist:]

[(1)

(a) [Gibt die Gesellschaft der Referenzaktie einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder Wert erhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie der Gesellschaft hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

(i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;

(ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft der Referenzaktie in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden, oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder sonstiges) erbracht wird;

(iii) eine außerordentliche Dividende;

- (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
 - (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
 - (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft der Referenzaktie, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwertes vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder
 - (vii) andere Fälle, die einen verwässernden oder Wert erhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [•] der Referenzaktie haben können.
- (2) Sollte(n) (i) bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz (3) gelten) die Notierung oder der Handel der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei der Gesellschaft der Referenzaktie der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktien als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung vornehmen bzw. eine solche Anpassung ankündigen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie vornehmen bzw. ein solches Ereignis ankündigen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (8) zu kündigen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

- (3) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs der Gesellschaft der Referenzaktie mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden, Zinssätzen oder der Liquidität der Referenzaktie Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie (Absatz ([•])) zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt.

- (4) Sollte die Gesellschaft der Referenzaktie Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder Wert erhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie der Gesellschaft hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherigen Referenzaktien der Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist bzw. sind, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine Ersatzreferenzaktie oder einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherigen Referenzaktien umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktien gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die Ersatzreferenzaktie bzw. den Korb Ersatzreferenzaktien.
- (5) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (6) Werden aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 die Referenzaktie durch eine andere Aktie ersetzt („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz (7)) gelten die zu ersetzenden Referenzaktien nicht mehr als Referenzaktien und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (5) beschrieben, nicht möglich [oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([•])) eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (8) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] innerhalb von [•] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [•] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [•]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags [oder des Kündigungsbetrags] [oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [[•]) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([•]) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:]

- (1) [Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Basiswerts („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) (i) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Basiswert [am Starttag bzw.] an dem Bewertungstag nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den/die relevanten [Kurs/e] [Preis/e] des Basiswerts für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Basiswerts enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (3) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag bzw.] dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vor oder wird der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder ande-

rer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter anzupassen, und/oder [den Startpreis, sofern der Starttag von der wesentlichen Veränderung betroffen ist, bzw.] den Referenzpreis auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]

- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von [dem Sponsor] [●] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser [vom Sponsor] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [●] des Basiswerts innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] des Basiswerts bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [●] des Basiswerts. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags [oder des Kündigungsbetrags] [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von Kursen [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]

[[●]) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([●]) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn der Basiswert eine Währung ist:]

- (1) [Ändert sich (i) die Ermittlungsmethode (Fixing) für den Basiswert wesentlich oder (ii) der Basiswert auf Grund von Währungsumstellungen oder auf Grund von anderen Arten der Währungsreform, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags, berechtigt. Ferner ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen, was auch die Kündigung der Optionsscheine beinhaltet, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:
- ein allgemeines Moratorium wird für Bankgeschäfte in dem jeweiligen Land der jeweiligen Währung des Basiswerts verhängt,
 - die dauerhafte Aussetzung der Kursfeststellung des Basiswerts,
 - die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswerts,
 - eine Gesetzesänderung, die das Eigentum an und/oder die Übertragbarkeit der jeweiligen Währung des Basiswerts einschränken, oder
 - die Nichtverfügbarkeit einer Währung des Basiswerts, d.h. diese Währung ist in dem jeweiligen Land nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel ist [und wird durch eine andere Währung ersetzt oder der Basiswert wird mit einer anderen Währung verschmolzen.] [●] [oder]
 - [- die vorübergehende Einstellung des Umtausches des Basiswerts innerhalb der Banken (im Interbankenhandel) und/oder eine Nichttransferierbarkeit des Basiswerts innerhalb des jeweiligen Landes.]
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf dessen Wert bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den Basiswert hat.
- (3) Wird der Basiswert nicht mehr beim Fixing, sondern auf eine andere Art und Weise, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält, („**Nachfolge-Fixing**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Fixing.
- (4) In den Fällen der Absätze (1) bis (3), kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Wert ersetzen, der dem betroffenen Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) (i) Wird für den Basiswert auf Dauer [kein Referenzpreis] [●] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht, oder (ii) wird der Handel im Basiswert dauerhaft eingestellt, kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (8) kündigen.
- (6) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (5) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) In den Fällen der Absätze (1) bis (6), [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.

(9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen veröffentlichten [Kurs] [Preis] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [●] wird innerhalb von [●] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags [oder des Kündigungsbetrags] [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle dem Gläubiger mitteilen, verbunden mit der Information, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(●)] Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [(●)] zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Rohstoff, ein Edelmetall oder ein Bundeswertpapier ist:]

- [(1)] [Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich [Inhalt, Zusammensetzung bzw. Bestandteile] [●] des Basiswerts [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffes] [●] und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff [- falls vorhanden -]] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff] [- falls vorhanden -] oder auf dessen [Wert] [●] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den [Wert] [●] des Bestandteils des Basiswerts hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezug-

nahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) bis (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
 - (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
 - (6) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein [•] [Settlement Price] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [[oder] [einer sonstigen Börse] [oder der Informationsquelle]] [•] festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert [und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff] [•] dauerhaft eingestellt [oder (iii) der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt], kann die Berechnungsstelle die Optionsscheine gemäß Absatz (7) kündigen.
 - (7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen [(2) bis (6)] [•] beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([•])) eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz [(7)] [•] vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen.] Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.
 - (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der [von der Maßgeblichen Börse] [•] veröffentlichten [Preis] [•] zugrunde und wird dieser [von der Maßgeblichen Börse] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Preis] [•] innerhalb von [drei] [•] [Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Preises] [•] [von der [Informationsquelle] [oder] Maßgeblichen Börse] bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Wertes] [•] durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung [des Auszahlungsbetrags] [oder/oder des Kündigungsbetrags] [•] [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]
- [[[•]] Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [•] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([•]) zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [•] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabebetrag] [•] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen

ßen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

[Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.] *[absichtlich freigelassen]*

§ 9

Veröffentlichungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin].] [•] Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. [Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.] *[Gegebenenfalls alternative Bestimmungen einfügen •]*

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] *[Gegebenenfalls alternative Bestimmungen einfügen •]*

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Optionsscheine jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [zehn] [●] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [●]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

12. Bedingungen für [DZ BANK] [Down and Out Put] [●] [auf] [Aktien] [Indizes]

Optionsbedingungen

[ISIN: [●]]

[Die Darstellung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale erfolgt in einer Tabelle.]

[Die Optionsbedingungen gelten [jeweils gesondert für jede] [für die] in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen] [●]. [Die für eine ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]

[Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für die Optionsscheine so, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Optionsscheine anwendbaren Bestimmungen dieser Bedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder die vollständige oder teilweise Ersetzung bestimmter Bestimmungen in diesen Bedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Bedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.] [Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.]

§ 1

Form, Basiswert, Übertragbarkeit, keine Verzinsung

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emit-tentin**“) begibt [Stück] [●] auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene [DZ BANK] [●] [Down and Out Put] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).

(2) „**Basiswert**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6,

[[die Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt) der [●] (ISIN [●]). Die Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.] [●] [die in der Tabelle angegebene Aktie (auch „**Referenzaktie**“ genannt)].

[[der [●] [in der Tabelle angegebene Index (ISIN [●]) (auch „**Referenzindex**“ genannt)], der von [●] [dem in der Tabelle angegebenen Sponsor] („**Sponsor**“) ermittelt [und] [auf [●] („**Informationsquelle**“)] [veröffentlicht] [●] wird.] [Der „**Indexconsultant**“ ist, vorbe-haltlich § 6, [●].]]

[Gegebenenfalls alternative bzw. zusätzliche Merkmale zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Basiswerts aufnehmen ●]

(3) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.] [●] [Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin [oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers]].

(4) Die Optionsrechte (§ 2 Absatz (1)) können [ab einer Mindestzahl von [●] Optionsschein(en)] [und darüber hinaus nur] [in Einheiten von [●] Optionsschein(en)] [Euro] [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

(5) Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.

§ 2

Optionsrecht, Definitionen, Auszahlungsbetrag

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz ([•]), pro [•] Optionsschein[e] das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag [(Absatz (3))] [•] [an dem in der Tabelle angegebenen Tag] [am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b))] zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) *[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie ist:]*

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben].] [„**Börsenhandelstag**“ ist [•] [jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse und/oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen].]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse vergleichbar).] [„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. an einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse vergleichbar)].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, [an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [•] des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.] [ist jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den [Kurs] [•] des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].] [„**Börsenhandelstag**“ ist [•] [jeder Übliche Handelstag, [an dem der Sponsor den [Kurs] [•] des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen.] [an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als für gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen].]

[„**[Indexbasispapier[e]] [Indexbasisprodukt[e]]**“ [sind die] [ist das] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Wertpapier[e]] [[Produkt[e]] (einschließlich von Futurekontrakten bezogen auf [das] [solche] Produkt[e]).] [„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die bzw. das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle [(§ 11)] jeweilige Börse oder Handelssystem, [an der/dem ein Indexbasispapier] [an dem [ein] [das] Indexbasisprodukt gehandelt wird] [hauptsächlich] gehandelt wird [, jeder Nachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel eines oder mehrerer [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität dieses bzw. dieser [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse)].] [„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich des [vor]letzten Satzes, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger [dieser Börse] [dieses Handels-

systems] [einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems] oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen vorübergehenden Ersatzbörse oder in einem solchen vorübergehenden Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse).] [Für den Basiswert gibt es keine [Maßgebliche Börse] [und] [keine] [Maßgebliche Terminbörse].] [Bis zum Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, [die Maßgebliche Börse] [und/oder] [die Maßgebliche Terminbörse] neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.]
[Gegebenenfalls alternative Definitionen und Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

- (c) [„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des [[dritt]letzten] [•] Satzes und § 5 Absatz ([•]), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag].] [Besteht am Ausübungstag ein Auszahlungsbetrag größer Null zugunsten des Gläubigers, so gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzung als ausgeübt („**automatische Ausübung**“), andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages und es gilt der letzte Absatz des Absatzes (3) (b) entsprechend.]
[„**Beobachtungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz ([•]), [jeder Übliche Handelstag vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich).] [•]
[„**Starttag**“ ist, vorbehaltlich des [[vor]letzten] Satzes und § 5 Absatz ([•]), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag].] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
[„**Fälligkeitstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 4 Absatz (1), der [•]. [Wird der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegende Ausübungstag bzw. Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Ausübungstag bzw. Beobachtungstag und dem Fälligkeitstag mindestens drei Bankarbeitstage liegen.]]
[Gegebenenfalls alternative Definitionen und Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

- (c) [„**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebene Kurs.]]
[„**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebene Kurs.]]
[„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebene Wert.]]

[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie ist:]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der in der Tabelle angegebene Kurs] [jeder Kurs] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].]
[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der in der Tabelle angegebene Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].]
[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der in der Tabelle angegebene Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag].]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der in der Tabelle angegebene Kurs] [jeder Kurs] des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Sponsor [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird].]
[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der in der Tabelle angegebene Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Sponsor [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird].]
[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [[der in der Tabelle angegebene Kurs] [der Schlusskurs] des Basiswerts am Starttag, wie er vom Sponsor [als solcher] berechnet und veröffentlicht wird].]
[Gegebenenfalls alternative Definitionen und Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

- (3) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in Euro] [•] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis niemals kleiner oder gleich der Barriere, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Maximum aus i) Null und ii) der Differenz aus Basispreis und Referenzpreis.
(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), verfällt der Optionsschein wertlos, d.h. der Auszahlungsbetrag beträgt Euro 0,- und der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis

eingetreten ist.]

[Darüber hinaus gilt Folgendes: Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt Euro 0,001 und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als zehn Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl an Optionsscheinen, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von Euro 0,01 gezahlt.]

[Wird von der Berechnungsstelle ein Auszahlungsbetrag von [Euro 0,-] [•] ermittelt, kann der Gläubiger das im nächsten Absatz beschriebene Andienungsrecht wahrnehmen.]

[Der Gläubiger hat das Recht, bis spätestens [am siebten Kalendertag] [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] nach dem [Ausübungstag] [•] („**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der Bestimmungen über die Andienung gemäß Absatz ([•]) den Ankauf der von ihm gehaltenen Optionsscheine von der Emittentin zu verlangen („**Andienungsrecht**“). Wird das Andienungsrecht durch den Gläubiger wirksam ausgeübt, ist die Emittentin verpflichtet, dem Gläubiger den Kaufpreis auf sein Bankkonto zu überweisen. Der Kaufpreis je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am [Fälligkeitstag] [•] gezahlt, wobei der Kaufpreis, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl an Optionsscheinen, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.]

[Gegebenenfalls alternative Formel oder Definition einfügen •]

[Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

[[[•]] Die Andienung erfolgt, indem der Gläubiger [innerhalb der Andienungsfrist] [•] eine schriftliche Erklärung („**Andienungserklärung**“) an die [DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Andienungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- [- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein [•] [Recht] gemäß diesem Absatz ([•]) auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro-Kontos] [•], auf das der Kaufpreis überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, [die sich im Besitz des Gläubigers befinden] [die angedient] werden sollen, wobei mindestens [Stück] [•] Optionsschein[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon angedient werden kann] und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Andienungsrecht ausgeübt werden soll.]

[Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.]

[Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis [•] [bis zum siebten Kalendertag nach dem Bewertungstag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A. per Telefax vorliegt.]

[Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Andienungsrechtes der Optionsscheine und der Zahlung des Kaufpreises erlöschen alle Rechte aus angedienten Optionsscheinen. Weicht die in der Andienungserklärung genannte Zahl von Optionsscheinen, für die die Andienung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Andienungserklärung nur für die kleinere Anzahl der Optionsscheine als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.]

[Sollte eine der unter diesem Absatz ([•]) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Andienungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Andienungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

§ 3

Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in [Euro] [•] zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist].
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

Marktstörung[, Unterbrochener Tag]

[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie ist:]

- [(1) [Eine „**Marktstörung**“ ist, insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
 - (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
 - (i) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
 - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
 - (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) an der Maßgeblichen Börse Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder den Marktwert des Basiswerts zu realisieren oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert zu tätigen oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert zu realisieren.
 - (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.]

(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.]

[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist, ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder wenn eine Marktstörung eingetreten ist.]

[(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:

(a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt.

(b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden acht Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten sieben Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an dem achten Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Ausübungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der [relevante] [Starttag bzw.] [Ausübungstag] [bzw. Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der [relevante] [Starttag bzw.] [Ausübungstag] [bzw. Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt den [relevanten] [Startpreis bzw.] [Referenzpreis] [bzw. [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem achten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(•)] Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung des Ausübungstag [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (2) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:]

[(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) durch die jeweils Maßgebliche Börse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der jeweils Maßgeblichen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund).

(b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der jeweils Maßgeblichen Börse Transaktionen in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu tätigen oder den Marktwert in einem oder mehreren Indexbasispapier(en) zu realisieren.

(c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung einer oder mehrerer für ein oder mehrere Indexbasispapier(e) Maßgeblichen Börse(n) an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]

[(•)] Eine „**Terminmarktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Terminmarkthandelsstörung (Absatz (a)), (ii) eine Terminmarkt Börsenstörung (Absatz (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Terminmarktschließung (Absatz (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Terminmarkthandelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse.
- (b) Eine „**Terminmarkt Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu tätigen oder Marktwerte für Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu realisieren.
- (c) Eine „**Vorzeitige Terminmarktschließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor ihrer üblichen Börsenschlusszeit.]
- [(•)] [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, wenn [nach Auffassung der Berechnungsstelle eine oder mehrere wesentliche Maßgebliche Börse(n) oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] [der Sponsor den [Preis] [Kurs] des Basiswerts nicht veröffentlicht, die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf Indexbasispapiere [oder eine Terminmarktstörung] vorliegt.]]
- [(1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e]**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in beiden Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [des] [eines oder mehrerer] Indexbasisprodukte[s] an der entsprechenden Maßgeblichen Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die entsprechende Maßgebliche Börse keinen [relevanten] [Startpreis bzw.] [•] [Referenzpreis] [bzw. Beobachtungspreis] feststellt bzw. veröffentlicht.
- (b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der [Settlement Price] [•] [des] [eines] Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] für [das] [ein] Indexbasisprodukt an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist.]
- [(2) [Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, [•] [an dem der Sponsor den [Preis] [Kurs] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]
[Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem ein Störereignis vorliegt. Ein „**Störereignis**“ liegt vor, [•] [wenn der Sponsor den [Preis] [Kurs] des Basiswerts nicht veröffentlicht [oder eine, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle § 315 BGB), wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet] oder wenn an dem eine Marktstörung in Bezug auf [das] Indexbasisprodukt[e] vorliegt.]]
- [(3) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, gilt Folgendes:
- (a) Dieser Tag ist ein Beobachtungstag. Für die Zeitpunkte der Feststellung [des Beobachtungspreises] [•] an diesem Tag, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung [des Beobachtungspreises] [•] ausgesetzt.
- (b) Darüber hinaus ist bis einschließlich desjenigen nächsten Üblichen Handelstags, an dem zu keinem Zeitpunkt ein Störereignis vorliegt, innerhalb der nachfolgenden [acht] [•] Üblichen Handelstage (einschließlich des achten nachfolgenden Üblichen Handelstags) jeder Übliche Handelstag ein Beobachtungstag. [Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beobachtungspreises an den ersten [sieben] [•] Tagen, für die ein Störereignis vorliegt, wird die Feststellung des Beobachtungspreises ausgesetzt. Für die Zeitpunkte der Feststellung des Beob-

bachtungspreis an dem [achten] [•] Tag, für die ein Störereignis vorliegt, schätzt die Berechnungsstelle den Beobachtungspreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

([•]) [Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [[dem] [einem] [relevanten] Ausübungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich [der Starttag bzw.] [der [relevante] Ausübungstag] [bzw. der [relevante] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als [der Starttag bzw.] [der [relevante] Ausübungstag] [bzw. [relevante] Beobachtungstag] und die Berechnungsstelle schätzt [den Startpreis bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw. den [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Anwendung der vor dem Eintreten des ersten Unterbrochenen Tages zuletzt gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert.]

[Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an [dem Starttag bzw.] [dem [relevanten] Ausübungstag] [bzw. [einem] [dem] Beobachtungstag] ein Unterbrochener Tag vorliegt, wird der [Preis] [Kurs] des Basiswerts zum Zeitpunkt der Feststellung [des Startpreises bzw.] [des [relevanten] Referenzpreises] [bzw. des [relevanten] Beobachtungspreises] durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der gemäß (a) und (b) ermittelten [Settlement Price] [•] der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert ermittelt:

- (a) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die nicht von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis der [Settlement Price] [•] dieser Indexbasisprodukte an [dem Starttag bzw.] [dem [relevanten] Ausübungstag] [bzw. dem [relevanten] Beobachtungstag] an der Maßgeblichen Börse;
- (b) hinsichtlich der Indexbasisprodukte, die von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen sind, auf der Basis des jeweiligen [Settlement Price] [•] dieser Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den [acht] [•] nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den [Settlement Price] [•] des betroffenen Indexbasisprodukts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

([•]) Falls ein [Unterbrochener Tag] [Störereignis] zu einer Verschiebung [des Ausübungstags] [bzw. [eines] [des] Beobachtungstags] führt[, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt,] gilt § 2 Absatz (2) (b) letzter Satz entsprechend.]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

§ 6

[Anpassung] [Änderungen und Aufhebung des Basiswerts], Kündigung

[einfügen wenn der Basiswert eine Aktie ist:]

[(1)

(a) [Gibt die Gesellschaft der Referenzaktie einen Potenziellen Anpassungsgrund (Absatz (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potenzielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder Wert erhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie der Gesellschaft hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

(b) Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

(i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;

(ii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft der Referenzaktie in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonsti-

gen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden, oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder sonstiges) erbracht wird;

- (iii) eine außerordentliche Dividende;
 - (iv) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
 - (v) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
 - (vi) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft der Referenzaktie, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwertes vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder
 - (vii) andere Fälle, die einen verwässernden oder Wert erhöhenden Einfluss auf den theoretischen [Wert] [•] der Referenzaktie haben können.
- (2) Sollte(n) (i) bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz (3) gelten) die Notierung oder der Handel der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei der Gesellschaft der Referenzaktie der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung der Referenzaktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktien als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.

[Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung vornehmen bzw. eine solche Anpassung ankündigen oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellen oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie vornehmen bzw. ein solches Ereignis ankündigen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse („**Ersatzterminbörse**“) zu bestimmen und dadurch gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (8) zu kündigen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.]

- (3) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs der Gesellschaft der Referenzaktie mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch

eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor[, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden, Zinssätzen oder der Liquidität der Referenzaktie Rechnung zu tragen]. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der Referenzaktie eine Ersatzreferenzaktie (Absatz ([•])) zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Gibt es bei dem Zusammenschluss einen Rechtsnachfolger, eine übernehmende Einheit oder jemanden, der sich zu einer Übernahme verpflichtet („**Erwerber**“), wird in der Regel die Referenzaktie durch die Aktien des Erwerbers als Ersatzreferenzaktie ersetzt.

- (4) Sollte die Gesellschaft der Referenzaktie Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder Wert erhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie der Gesellschaft hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherigen Referenzaktien der Gesellschaft, die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist bzw. sind, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine Ersatzreferenzaktie oder einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb Ersatzreferenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherigen Referenzaktien umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktien gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die Ersatzreferenzaktie bzw. den Korb Ersatzreferenzaktien.
- (5) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (6) Werden aufgrund der Bestimmungen dieses § 6 die Referenzaktie durch eine andere Aktie ersetzt („**Ersatzreferenzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz (7)) gelten die zu ersetzenden Referenzaktien nicht mehr als Referenzaktien und die in § 1 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzreferenzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (5) beschrieben, nicht möglich [oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz ([•])) eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (8) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [•] zur Zahlung fällig.
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten [Kurs] [Preis] [•] zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [•] innerhalb von [•] [Börsen-

handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [●]. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags [oder des Kündigungsbetrags] [oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.]

[(●)] Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz [(●)] zu kündigen.

Eine [„**Absicherungsstörung**“] [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[einfügen wenn der Basiswert ein Index ist:]

- [(1)] [Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt, wie die Berechnung des Basiswerts („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (2) (i) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgesponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Sponsor den Basiswert [am Starttag bzw.] an [dem Ausübungstag] [●] nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den/die relevanten

[Kurs/e] [Preis/e] des Basiswerts für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Basiswerts enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]

- (3) Nimmt der Sponsor mit Auswirkung vor oder an [dem Starttag bzw.] [dem Ausübungstag] [●] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vor oder wird der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapiere] [Produkte] [●], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter anzupassen, und/oder [den Startpreis, sofern der Starttag von der wesentlichen Veränderung betroffen ist, bzw.] den Referenzpreis [●] auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts zu berechnen, wobei nur die [Wertpapiere] [Produkte] [●] berücksichtigt werden, die in dem Referenzindex unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Referenzindex enthalten waren. [Die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen sind entsprechend für den Indexconsultant anzuwenden.]
- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) [oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz ([●])) vorliegt,] ist die Emittentin auch zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, so wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine [am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung] [●] zur Zahlung fällig.
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von [dem Sponsor] [●] veröffentlichten [Kurs] [Preis] [●] des Basiswerts zugrunde und wird dieser [vom Sponsor] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte [Kurs] [Preis] [●] des Basiswerts innerhalb von [●] [Börsenhandelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen [Kurses] [Preises] [●] des Basiswerts bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten [Kurses] [Preises] [●] des Basiswerts. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags [oder des Kündigungsbetrags] [und/oder des Fälligkeitstags] führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von Kursen [von] [Indexbasispapieren] [Indexbasisprodukten] [●] entsprechend.]
- ([●]) Sollte bezüglich des Basiswerts eine [Absicherungsstörung] [●] vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz ([●]) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ [●] liegt vor, wenn

- (a) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der am oder nach dem [Ausgabetag] [●] erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert [direkt oder indirekt] zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der [Emittentin] [Berechnungsstelle]) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass sie [und/oder die Emittentin] auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (B) die

Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

- (c) die [Emittentin] [Berechnungsstelle] feststellt, dass ihr [und/oder die Emittentin] wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die [Emittentin] [Berechnungsstelle] als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.]]

[Gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Basiswert einfügen •]

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro] [•] an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

[Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.] *[absichtlich freigelassen]*

§ 9

Veröffentlichungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen [werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung [auf der Internetseite der Emittentin].] [•] Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. [Ausgenommen davon ist das Eintreten des Knock-out-Ereignisses gemäß § 2.] [Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.] [*Gegebenenfalls alternative Bestimmungen einfügen •*]

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.] [*Gegebenenfalls alternative Bestimmungen einfügen •*]

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Optionsscheine jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [zehn] [●] Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, [●]

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

VI. Muster der Endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen Nr. [•] vom [•]
zum Basisprospekt vom 1. Februar 2012

[Potenzielle Käufer der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine], die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten sich bewusst sein, dass [die Zahlung] [und] [die Höhe] [der [eventuellen] [Variablen] [Bonuszahlung] [Kuponzahlung] [für die [jeweilige] [•] [Periode]] [sowie] [die Höhe] [des Auszahlungsbetrags [•]] [•] [die Abwicklungsart] [bzw. die Wahrscheinlichkeit auf Lieferung von [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren]] von der Wertentwicklung des Basiswerts [bzw. der Bestandteile des Basiswerts] [bzw. der zugrunde liegenden [Wertpapiere] [•]] abhäng[en][t]. [Falls der [Kurs] [Wert] [[eines] der Bestandteile] des Basiswerts am [Finalen] [Bewertungstag] [•] [auf Null sinkt bzw. gesunken ist] [•] [sich verdoppelt hat] [am Bewertungstag den Basispreis [erreicht bzw. unterschreitet] [•] (Typ Call) oder [erreicht bzw. überschreitet] [•] (Typ Put)] [am Einlösungstermin [auf Null sinkt bzw. gesunken ist] [•] [bzw. wenn die Quantokosten bis zur Einlösung den Kurs des Basiswerts am Einlösungstermin unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und des Rollfaktors übersteigen] [•]] [Falls mindestens ein [Kurs] [Wert] des Basiswerts an einem Beobachtungstag kleiner oder gleich der Barriere notiert] [•] [, besteht das Risiko [eines Totalverlusts.] [dass die Zahlung des Auszahlungsbetrags [•] ganz entfällt.]] Zudem ist zu beachten, dass diese [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Partizipationsscheine] [Optionsscheine] nur für Anleger geeignet sind, die die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen [Ausz][Z]ahlungsprofile [nebst den mathematischen Formeln] inhaltlich in Gänze verstehen.] [ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]

Endgültige Bedingungen

[DZ BANK] [TopRend] [TopRend Alpha] [BestInvest] [Renditezertifikat] [IndexPlus] [Hybrid Multi Callable] [Rolling] [Partizipationsscheine] [Reverse] [Zertifikate] [Quanto] [Endlos-Zertifikate] [Protect] [Multi] [Discountzertifikate] [Discount Warrants] [Down and Out Put] [Reverse] [•] [Garant] [auf] [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Währungen] [CMS] [einen Zinssatz] [Fonds] [Bundeswertpapiere] [Schuldverschreibungen] [einen Aktienbasket] [einen Indexbasket] [einen Rohstoffbasket] [einen Edelmetallbasket] [einen Fondsbasket] [einen gemischten Basket]

[DZ BANK] [TopRend] [TopRend Alpha] [BestInvest] [Renditezertifikat] [IndexPlus] [Hybrid Multi Callable] [Rolling] [Partizipationsscheine] [Reverse] [Zertifikate] [Quanto] [Endlos-Zertifikate] [Protect] [Multi] [Discountzertifikate] [Discount Warrants] [Down and Out Put] [Reverse] [•] [Garant] [auf] [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Währungen] [CMS] [einen Zinssatz] [Fonds] [Bundeswertpapiere] [Schuldverschreibungen] [einen Aktienbasket] [einen Indexbasket] [einen Rohstoffbasket] [einen Edelmetallbasket] [einen Fondsbasket] [einen gemischten Basket]

[Produktklassifizierung: [•]]

ISIN: [•]

[Beginn des öffentlichen Angebots: [•]]

Valuta: [•]

[jeweils] auf die Zahlung eines Auszahlungsbetrags [•] [bzw. auf Lieferung von [•]] gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Darstellung der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. [•] vom [•] zum Basisprospekt vom 1. Februar 2012 sind [DZ BANK] [TopRend] [TopRend Alpha] [BestInvest] [Renditezertifikat] [IndexPlus] [Hybrid Multi Callable] [Rolling] [Partizipationsscheine] [Reverse] [Zertifikate] [Quanto] [Endlos-Zertifikate] [Protect] [Multi] [Discountzertifikate] [Discount Warrants] [Down and Out Put] [Reverse] [•] [Garant] [auf] [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Währungen] [CMS] [einen Zinssatz] [Fonds] [Bundeswertpapiere] [Schuldverschreibungen] [einen Aktienbasket] [einen Indexbasket] [einen Rohstoffbasket] [einen Edelmetallbasket] [einen Fondsbasket] [einen gemischten Basket] („**Zertifikate**“) („**Teilschuldverschreibungen**“) („**Partizipationsscheine**“) („**Optionsscheine**“), in der Gesamtheit die „**Emission**“ [oder „**Anleihen**“]), begeben von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“). Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr.

809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d.h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (in dem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

[Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle [auf dem Deckblatt] [in der Tabelle unter [•]] angegebenen ISIN.] [•]

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Risikofaktoren	[•]
II. Produktbeschreibung	[•]
III. Besteuerung	[•][⁶⁴]
[•].[Zertifikats][Anleihe][Partizipations][Options]bedingungen	[•]
[[•]. [Sonstiges]]	[•]
[[•]. [Aufstockung]]	[•]

[Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle in den Endgültigen Bedingungen genannt, an der die Informationen verwendet werden. Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt [•][* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt [•][* für Nachträge nach § 16 WpPG vorgesehen]] und die Endgültigen Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, [F/GTKR] [•], D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und können zudem im Internet unter [www.akzent-invest.de] [•] abgerufen werden. [Für ein öffentliches Angebot in Österreich sind [die Endgültigen Bedingungen und] der Basisprospekt (einschließlich allfälliger Nachträge) in elektronischer Form auf der Internetseite [www.eniteo.de] [•] veröffentlicht.] [Für ein öffentliches Angebot in Luxemburg sind [die Endgültigen Bedingungen und] der Basisprospekt in elektronischer Form [ebenfalls] auf der Internetseite [www.eniteo.de] [•] veröffentlicht.]]

[ggf. alternative oder zusätzliche Bestimmungen einfügen •]

⁶⁴ Nur aufzunehmen bei Benennung einer Zahlstelle außerhalb Deutschlands.]

VII. Besteuerung

Nachfolgende steuerliche Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der Besteuerungsregelungen in der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland [•] nach derzeit bekannter Rechtslage dar, **welche zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts gelten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Zeitablauf durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleger über solche Änderungen zu informieren.**

Die Ausführungen beziehen sich auf die Auszahlungen auf Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine, die unter diesem Basisprospekt begeben werden und Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind. **Die Ausführungen sind nicht erschöpfend und behandeln insbesondere nicht alle steuerlichen Auswirkungen auf die jeweiligen Anleger in [der Bundesrepublik Deutschland] [•].**

1. EU Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften

Die Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften (EU-Zinsrichtlinie) wird seit 1. Juli 2005 angewendet. Hiernach muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaats Details im Hinblick auf Zinszahlungen an in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaats, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaats mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Hiernach werden seit dem 1. Juli 2008 20% und ab dem 1. Juli 2011 35% als Quellensteuer einbehalten. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein. Die EU-Zinsrichtlinie wird seit dem 1. Juli 2005 angewendet.

Deutschland hat die EU-Zinsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom 26. Januar 2004 (BGBl. I, S. 128) in nationales Recht umgesetzt.

Nach Rz. 41 des Anwendungsschreibens zur Zinsinformationsverordnung vom 30. Januar 2008 (BStBl. I 2008, S. 326) sind gezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, meldepflichtig.

Nach einem ergänzenden Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. November 2009 zählen zu den meldepflichtigen Zinsen alle laufenden Zahlungen (a) aus Vollkapitalgarantieprodukten, unabhängig von der Zusage eines (Mindest)Kupons, (b) aus Teilkapitalgarantieprodukten sowie Vollrisikoprodukten mit Zusage eines (Mindest)Kupons, (c) aus Teilkapitalgarantieprodukten sowie Vollrisikoprodukten ohne Zusage eines (Mindest)Kupons, wenn die Höhe der Entgeltzahlung und/oder Kapitalrückzahlung abhängig ist vom Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kreditereignisses

Nach Rz. 42 dieses Anwendungsschreibens sind aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen im Falle der Abtretung, Auszahlung oder Einlösung von Forderungen im Sinne der Rz. 41 meldepflichtig. Hierunter fallen insbesondere Ab- oder Aufzinsungspapiere, deren Abtretung, Auszahlung oder Einlösung zur Realisierung von rechnerisch angefallenen Zinsen und Zinseszinsen führt. Nach dem ergänzenden Schreiben vom 9. November 2009 zählen hierzu auch (Teil)Schuldverschreibungen, deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar nach verzinslichen Forderungen richten, wenn Zinszahlungen in die Wertermittlung einfließen.

Soweit die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine einen Zins im Sinne von Rz. 41 des Anwendungsschreibens gewähren, werden die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich von dem Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie erfasst. Soweit die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine keinen Zins im Sinne von Rz. 41 des Anwendungsschreibens gewähren, werden die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich nicht von dem Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie erfasst.

Handelt es sich bei den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheinen bzw. Optionsscheinen um ab- oder aufgezinsten Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine, oder um (Teil)Schuldverschreibungen, deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar nach verzinslichen Forderungen richten, wenn Zinszahlungen in die Wertermittlung einfließen, stellen Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung dieser Teilschuldverschreibungen aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen im Sinne von Rz. 42 des Anwendungsschreibens dar und fallen daher in den Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie. Andernfalls stellen Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung dieser Teilschuldverschreibungen nach derzeitiger Rechtslage keine Zinsen im Sinne von Rz. 42 des Anwendungsschreibens dar und werden grundsätzlich nicht von dem Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie erfasst.

2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospekts gelten. **Die Emittentin weist darauf hin, dass die Besteuerung durch zukünftige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden kann.**

Obwohl die Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine die Ansicht der Emittentin korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich verstanden werden. **Darüber hinaus darf sie nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche deutsche steuerliche Konsequenzen und stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und darf auch nicht als solche angesehen werden.**

Dem Erwerber von diesen Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheinen bzw. Optionsscheinen wird empfohlen im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

2.1 *Besteuerung im Privatvermögen*

2.1.1 **Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Laufende Zinserträge unterliegen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sowie alle realisierten Veräußerungs- oder Einlösungsgewinne aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheinen bzw. Optionsscheinen nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG der 25%igen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Abgeltungsteuerpflichtiger Gewinn bei der Veräußerung oder Einlösung ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung oder Einlösung stehen, und den Anschaffungskosten. Wenn die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine auf eine andere Währung als Euro lauten, sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung oder Einlösung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung zum jeweils maßgeblichen Wechselkurs in Euro umzurechnen.

Veräußerungs- oder Einlösungsverluste sind mit anderen abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen verrechenbar.

[Andienung von Wertpapieren bei Fälligkeit

Werden anstelle eines Geldbetrags bei Fälligkeit der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine die zugrunde liegenden Basiswertpapiere geliefert, fingiert § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG das Entgelt für den Erwerb der Kapitalforderung als Veräußerungspreis der Kapitalforderung. Zugleich ist das Entgelt für den Forderungserwerb als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere anzusetzen. Demnach bleibt das im Zeitpunkt der Andienung vorhandene Steuer- bzw. Verlustpotential in den angedienten Wertpapieren verhaftet und wird erst durch eine spätere Veräußerung der angedienten Wertpapiere der Abgeltungsteuer unterworfen bzw. steht erst bei Veräußerung der angedienten Wertpapiere der (eingeschränkten) Verlustverrechnung offen.]

2.1.2 Kapitalertragsteuer

Auf die laufenden Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheinen bzw. Optionsscheinen sowie auf die realisierten Einlösungs- oder Veräußerungsgewinne aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheinen bzw. Optionsscheinen wird, sofern diese von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts, verwahrt oder verwaltet werden, grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) einbehalten. Dieser Kapitalertragsteuereinbehalt hat für Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine, die im Privatvermögen gehalten werden, grundsätzlich abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer). Veräußerungs- oder Einlösungsverluste sowie negative Stückzinsen werden durch die auszahlende Stelle verrechnet.

2.2 Besteuerung im Betriebsvermögen

2.2.1 Materielle Steuerpflicht

Werden die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten, unterliegen laufende Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheinen bzw. Optionsscheinen sowie Gewinne und Verluste aus der Einlösung oder Veräußerung der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) sowie der Gewerbesteuer.

2.2.2 Kapitalertragsteuer

Auf die laufenden Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheinen bzw. Optionsscheinen sowie auf die realisierten Einlösungs- oder Veräußerungsgewinne aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheinen bzw. Optionsscheinen wird, sofern diese von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen verwahrt oder verwaltet werden, grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) einbehalten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) hat im Gegensatz zu Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheinen bzw. Optionsscheinen im Privatvermögen keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Steuerveranlagung bei Vorlage einer Kapitalertragsteuerbescheinigung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (sowie den Solidaritätszuschlag) des Anlegers angerechnet. Eine Verlustverrechnung durch die auszahlende Stelle erfolgt nicht.

Einlösungs- oder Veräußerungsgewinne aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheinen bzw. Optionsscheinen unterliegen nach § 43 Abs. 2 EStG in folgenden Fällen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug:

- (a) Gläubiger der Kapitalerträge ist ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut oder eine inländische Kapitalanlagegesellschaft,
- (b) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts voraussetzt,
- (c) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 KStG (insbesondere Vereine, Stiftungen, Anstalten) die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts voraussetzt,
- (d) Der Gläubiger der Kapitalerträge hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stelle erklärt, dass es sich bei den Kapitalerträgen um Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs handelt.

2.3 Besteuerung eines Steuerausländers

Im Ausland ansässige Privatanleger sind mit den aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheinen bzw. Optionsscheinen erzielten Erträgen in Deutschland grundsätzlich nicht steuerpflichtig, auch wenn die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine von einem deutschen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet werden. Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheinen bzw. Optionsscheinen unterliegen nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 d) EStG ausnahmsweise nur dann der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag), wenn sie gegen Aushändigung von Zinsscheinen oder wegen Übergabe der Wertpapiere ausgezahlt oder gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte).

Sofern die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten werden, gelten die Ausführungen unter 2.2 analog.

[ggf. Angaben zur Besteuerung in weiteren Ländern einfügen] [●]

VIII. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (auch „**DZ BANK**“, „**Emittentin**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Bank**“ genannt) mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main übernimmt gemäß § 5 Absatz (4) Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Die Emittentin erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle in dem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen genannt, an der die Informationen verwendet werden.

2. Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt, eventuelle Nachträge nach § 16 Wertpapierprospektgesetz und die Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2b) Wertpapierprospektgesetz zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, F/GTKR, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und können zudem im Internet unter www.akzent-invest.de oder unter www.eniteo.de (oder jeweils eine diese ersetzende Seite) oder auf der Internetseite der Emittentin abgerufen werden. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 6 Absatz 3 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Österreich wird der Basisprospekt gemäß § 7 i.V.m. § 10 Kapitalmarktgesetz veröffentlicht; die Endgültigen Bedingungen der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 7 Absätze (4) und (5) i.V.m. § 10 Kapitalmarktgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Luxemburg oder in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospekt-richtlinie umgesetzt haben, wird der Basisprospekt bzw. werden die Endgültigen Bedingungen gemäß der jeweiligen Gesetzesvorschriften des entsprechenden Mitgliedstaats veröffentlicht.

3. Verfügbare Unterlagen

Die in diesem Basisprospekt genannten Unterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten bei der DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main eingesehen werden.

4. Verkaufsbeschränkungen

4.1 Allgemeines

Die Emittentin hat versichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in dem sie Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Basisprospekt oder andere Angebotsunterlagen versendet, zu beachten und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb von Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheinen bzw. Optionsscheinen unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

4.2 Bundesrepublik Deutschland

Die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine dürfen direkt oder indirekt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.

4.3 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (im Folgenden „**relevanter Mitgliedsstaat**“), hat die Emittentin versichert und sich verpflichtet, seit dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem relevanten Mitgliedstaat umgesetzt worden ist (im Folgenden „**relevantes Umsetzungsdatum**“), kein öffentliches Angebot der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine, die Gegenstand des Angebotes aufgrund dieses Basisprospekts zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, in diesem Mitgliedstaat gemacht zu haben oder noch zu machen. Die Emittentin kann jedoch in dem relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

- (a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine vorsehen, dass ein Angebot dieser Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine aufgrund anderer Bestimmungen als Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie in diesem relevanten Mitgliedstaat (ein „**Nicht-befreites Angebot**“) gemacht werden kann, nach dem Datum der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf diese Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheine bzw. Optionsscheine, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat gebilligt worden ist oder, falls anwendbar, durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates gebilligt worden ist und der zuständigen Behörde des relevanten Mitgliedstaates notifiziert worden ist, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Basisprospekt danach in dem im Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen hinsichtlich eines solchen Nicht-befreiten Angebots gemäß der Prospektrichtlinie ergänzt wurde;
- (b) jederzeit an juristische Personen, die autorisiert oder legitimiert sind, in den Finanzmärkten zu handeln oder, falls sie nicht so autorisiert oder legitimiert sind, deren Gesellschaftszweck ausschließlich darauf gerichtet ist, in Wertpapieren zu investieren;
- (c) jederzeit an juristische Personen, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Bedingungen erfüllen: (1) während des letzten Geschäftsjahrs durchschnittlich mindestens 250 Beschäftigte, (2) eine Bilanzsumme größer als Euro 43.000.000,-, (3) letzter konsolidierter Jahresgeschäftsbericht, der einen Jahresumsatz von mehr als Euro 50.000.000,- ausweist;
- (d) ein Angebot zu jeder Zeit an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger (wie in der Prospektrichtlinie definiert) sind; oder
- (e) zu jeder Zeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie,

nach der Maßgabe, dass ein aufgrund der Absätze (b) bis (e) oben gemachtes Angebot von Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Partizipationsscheinen bzw. Optionsscheinen die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als „**öffentliches Angebot**“ im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedsstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedsstaat geändert sein mögen und der Begriff „**Prospektrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem relevanten Mitgliedstaat ein.

5. Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf folgende Dokumente verwiesen, die als Bestandteile des Basisprospekts gelten:

- Punkt X (Seiten F-1 bis F-231) des Basisprospekts vom 3. Mai 2010 - Finanzbericht 2009 des DZ BANK Konzerns (nach IFRS) - zur Emission von DZ BANK Bonuszertifikaten (Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns), einbezogen auf Seite 45 dieses Basisprospekts
- Punkt X und XI (Seiten F-1 bis F-352) des Basisprospekts vom 27. April 2011 - Finanzbericht 2010 des DZ BANK Konzerns (nach IFRS) und Jahresabschluss 2010 der DZ BANK AG (nach HGB) - zur Emission von DZ BANK Bonuszertifikaten (Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns und Jahresabschluss der DZ BANK AG), einbezogen auf Seite 45 dieses Basisprospekts
- Punkt X (Seiten F-1 bis F-79) des Basisprospekts vom 4. Oktober 2011 - Halbjahresfinanzbericht 2011 des DZ BANK Konzerns (nach IFRS) - zur Emission von DZ BANK DuoRendite Aktienanleihen (Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns), einbezogen auf Seite 45 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 80 bis 86 im Basisprospekt vom 17. November 2005 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 37 bis 58 im Basisprospekt vom 25. November 2005 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 41 bis 60 im Basisprospekt vom 14. August 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 41 bis 49 im Basisprospekt vom 8. November 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 75 bis 120 sowie 139 bis 145 im Basisprospekt vom 5. Dezember 2006 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 143 bis 187 im Basisprospekt vom 21. März 2007 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 95 bis 147 sowie 188 bis 206 im Basisprospekt vom 5. September 2007 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 41 bis 56 im Basisprospekt vom 26. Oktober 2007 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 64 bis 72 im Basisprospekt vom 30. Oktober 2007 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 49 bis 88 sowie 130 bis 175 im Basisprospekt vom 5. Dezember 2007 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 48 bis 71 sowie 92 bis 97 im Basisprospekt vom 15. Februar 2008 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 44 bis 60 im Basisprospekt vom 1. August 2008 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts

- Die auf den Seiten 48 bis 100 im Basisprospekt vom 4. September 2008 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 56 bis 107 sowie 145 bis 194 im Basisprospekt vom 21. Januar 2009 (Zertifikate) enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 144 bis 155 im Basisprospekt vom 5. Februar 2009 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 48 bis 61 im Basisprospekt vom 9. Februar 2009 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 48 bis 89 im Basisprospekt vom 16. Februar 2009 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 46 bis 55 sowie 64 bis 70 im Basisprospekt vom 7. Juli 2009 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 48 bis 65 im Basisprospekt vom 22. Oktober 2009 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 51 bis 171 im Basisprospekt vom 13. November 2009 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 45 bis 72 im Basisprospekt vom 5. Januar 2010 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 82 bis 119 im Basisprospekt vom 19. Januar 2010 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 51 bis 112 im Basisprospekt vom 24. Februar 2010 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 46 bis 55 sowie 73 bis 83 im Basisprospekt vom 29. Juni 2010 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 54 bis 196 im Basisprospekt vom 3. Februar 2011 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts
- Die auf den Seiten 55 bis 158 im Basisprospekt vom 15. Februar 2011 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, einbezogen auf Seite 60 dieses Basisprospekts

Sämtliche vorgenannten Basisprospekte, auf die in diesem Abschnitt verwiesen wird, wurden von der BaFin als zuständige Behörde gebilligt. Die Emittentin erklärt, dass die unter den vorherigen Spiegelstrichen nicht aufgenommenen Teile der Basisprospekte für den Anleger nicht relevant sind.

Kopien der oben genannten Basisprospekte werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten.

Der Geschäftsbericht des Jahres 2009 des DZ BANK Konzerns sowie der Geschäftsbericht des Jahres 2010 des DZ BANK Konzerns und der Jahresabschluss des Jahres 2010 der DZ BANK AG werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten.

IX. Namen und Adressen

Emittentin

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

Hauptzahlstelle / Berechnungsstelle

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

X. Unterschriften

Unterschriften durch Vertreter der DZ BANK AG,
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Frankfurt, den 1. Februar 2012

gez. Scheller

(Prokuristin)

gez. Müller

(Handlungsbevollmächtigte)